

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0964/2018/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 05.09.2018
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	25.09.2018	öffentlich

Wahl eines neuen Mitgliedes in den Ausschuss für Jugendpflege und Sport Moorrege; hier: Antrag der SPD Fraktion

Sachverhalt:

Auf der konstituierenden Sitzung Moorrege wurde Gemeindevertreter Thomas Kasimir, SPD, in den Ausschuss für Jugendpflege und Sport Moorrege gewählt. Die SPD Fraktion stellt den Antrag, dass anstelle von Herrn Kasimir der auf der Sitzung der Gemeindevertretung am 25.09.2018 verpflichtete Gemeindevertreter, Thorsten Dührkop, in diesen Ausschuss gewählt wird.

Fördermittel durch Dritte: -

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Moorrege beschließt, dass Herr Thorsten Dührkop anstelle von Herrn Thomas Kasimir in den Ausschuss für Jugendpflege und Sport Moorrege gewählt wird.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen:

Antrag SPD Fraktion

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Freitag, 24. August 2018 12:21
An: Kaland
Betreff: WG: Ausschuss Jugendpflege und Sport

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Axel Mankel [<mailto:Axel.Mankel@gmx.de>]
Gesendet: Donnerstag, 23. August 2018 08:58
An: Wulff, F.
Betreff: Ausschuss Jugendpflege und Sport

Moin Herr Wulff,

In der Sitzung am 21.06.2018 wurde Thomas Kasimir als GV in den Ausschuss gewählt. Nachdem Herr Thorsten Dührkop für Herrn Behnisch als GV nachgerückt ist und am 19.09. auch bei der GV anwesend ist, soll er als GV in den Ausschuss gewählt werden. Was benötigen Sie von mir dafür, dass dieses auf die Tagesordnung kommt?

Schöne Grüße
Axel Mankel

Gesendet mit der GMX Mail App

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0965/2018/MO/BV

Fachbereich: Zentrale Dienste	Datum: 05.09.2018
Bearbeiter: Alexandra Kaland	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Moorrege	25.09.2018	öffentlich

Wahl eines stv. Vorsitzenden in den Ausschuss für Jugendpflege und Sport Moorrege**Sachverhalt:**

Auf der konstituierenden Sitzung Moorrege am 21.06.2018 wurde Herr Jörg Schneider als stv. Vorsitzende des Ausschusses für Jugendpflege und Sport Moorrege gewählt. Herr Schneider ist jedoch laut der Wahl der Ausschüsse auf dieser Sitzung kein Mitglied des Ausschusses für Jugendpflege und Sport Moorrege. Aus diesem Grund muss ein neuer stv. Vorsitzende für den Ausschuss für Jugendpflege und Sport Moorrege gewählt werden.

Stellungnahme der Verwaltung: -**Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, _____ als stv. Vorsitzenden des Ausschusses für Jugendpflege und Sport Moorrege zu wählen.

Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: -

Niederschrift

über die Vorprüfung des Wahlergebnisses der Gemeinde Moorrege vom 06. Mai 2018 durch den Wahlprüfungsausschuss

Die Wahlunterlagen der Gemeinde Moorrege zur Gemeindewahl am 06. Mai 2018 wurden uns heute im Amt Geest und Marsch Südholstein zur Vorprüfung vorgelegt.

Da keine Einsprüche beim Gemeindewahlleiter eingegangen waren, wurden nur die sonstigen Unterlagen zur Gemeindewahl 2018 geprüft.

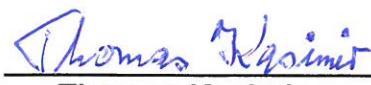
Dabei ergaben sich keine Beanstandungen. / ~~folgende Beanstandungen:~~

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege schlagen wir nach § 39 GKWG vor, die Wahl vom 06. Mai 2018 für gültig zu erklären.

Moorrege, 23.08.2018

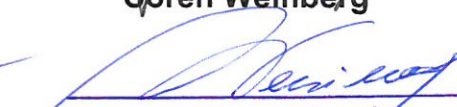
Der Wahlprüfungsausschuss der Gemeinde Moorrege


Hauke Heidecke


Thomas Kasimir


Sören Weinberg


Jörg Schneider


Karl-Heinz Weinberg

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0959/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 14.08.2018
Bearbeiter: Bianca Wulff-Buchholz	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Stellungnahme zum Prüfbericht des Gemeindeprüfungsamtes des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015

Sachverhalt:

Die überörtliche Prüfung des Amtes Moorrege, des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege und der amtsangehörigen Gemeinden durch das Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg wurde für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 durchgeführt. Die Ordnungsprüfung fand im Zeitraum vom 04.04. bis 13.05.2016 statt. Das Prüfteam bestand aus 3 Personen, wurde aber teilweise verstärkt.

Die Schlussbesprechung zur Erörterung der Prüfungsfeststellungen hat unter Beteiligung des Amtsvorstehers, verschiedener Vertreter der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtsdirektors am 14.12.2016 stattgefunden. Der schriftliche Prüfbericht für das Amt Moorrege, den Schulverband und die amtsangehörigen Gemeinden lag der Amtsverwaltung im Juli 2017 vor. Im Hauptausschuss des Amtes Geest und Marsch Südholstein bestand Einigkeit darüber, dass über die Stellungnahmen aller Gemeinden aufgrund der zeitintensiven Aufarbeitung erst nach den konstituierenden Sitzungen beraten werden sollen.

Die von den gemeindlichen Gremien anerkannte Stellungnahme der Verwaltung soll dem GPA bis zum 25.10.2018 vorliegen.

Die durch Prüfungsbemerkungen betroffenen Fachteams haben Teilstellungnahmen erarbeitet. Diese wurden für die Gremien des Amtes und der amtsangehörigen Gemeinden jeweils zu einer Stellungnahme zusammengefasst.

Der Amtsvorsteher und die Bürgermeister haben im Vorwege je eine Ausfertigung des Prüfberichtes, der auf das Amt und die Gemeinden entfällt, erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

siehe Anlage

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Von dem Ergebnis der überörtlichen Prüfung durch das Gemeindeprüfungsamt des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre 2012 bis 2015 wird Kenntnis genommen.

Dem Inhalt der vom Amt Geest und Marsch Südholstein erarbeiteten Stellungnahme zum Prüfungsergebnis wird zugestimmt.

Weinberg

Anlagen:

- Entwurf der Stellungnahme Moorrege zur Ordnungsprüfung 2012 bis 2015
- Prüfbericht der Gemeinde Moorrege

11 Gemeinde Moorrege

11.1 Haushaltswirtschaft der Jahre 2012 bis 2015

Die im Folgenden dargestellten Kennzahlen sollen den finanziellen Status der Gemeinde Moorrege im Prüfungszeitraum widerspiegeln. Sofern Auffälligkeiten im Vergleich der Haushaltsjahre oder aufgrund der schon vorliegenden Daten anderer Kommunen aufgetreten sind, so enthält der Bericht jeweils entsprechende Hinweise.

11.1.1 Steuerkennzahlen

11.1.1.1 Gesamtsteueraufkommen

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einwohner am 31.03. d.J.	4.079	4.004	4.022	4.155
Gesamtsteueraufkom- men ohne Familienleis- tungsausgleich in €	3.657.717,55	3.790.879,76	3.549.858,40	3.739.803,46
Steuerquote	67,97%	69,19%	64,60%	64,17%

11.1.1.2 Steuer- und Finanzkraft nach dem FAG

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Steuerkraft je Einwohner	766,95	847,42	880,1	837,88
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichba- rer Größe	667,63	679,92	758,12	790,04
Finanzkraft je Einwohner	844,48	905,21	971,05	961,86
Landesdurchschnitt in Gemeinden vergleichba- rer Größe	811,67	836,2	935,73	955,46

Die Steuer- und Finanzkraft der Gemeinde lagen in allen geprüften Jahren über dem Landesdurchschnitt.

11.1.1.3 Steuerhebesätze

	2012 v.H.	2013 v.H.	2014 v.H.	2015 v.H.
Grundsteuer A	260	260	260	260
Grundsteuer B	260	260	260	260
Gewerbsteuer	310	310	310	310

Die Hebesätze der Gemeinde lagen in den Haushaltsjahren bis 2014 z.T. unterhalb der Nivellierungssätze des Landes. Im Jahr 2015 wurden die Hebesätze erhöht. Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde die Hebesätze der gemeindlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die Mindesthöhe zur Erlangung von Fehlbetragszuweisungen festgelegt hat. Die Gemeinde erfüllt nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Fehlbetragszuwendungen. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.7 ab Seite 21 hingewiesen.

Hinweis/
Empfehlung

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinde die Hebesätze der gemeindlichen Grund- und Gewerbesteuer nicht auf die Mindesthöhe zur Erlangung von Fehlbetragszuweisungen festgelegt hat.

Hinweis

11.1.2 Finanzdaten des Verwaltungshaushalt

11.1.2.1 Rechnungsergebnisse des Verwaltungshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Soll-Einnahmen	5.381.375,38	5.479.237,85	5.495.165,18	5.827.517,16
Soll-Ausgaben	5.381.375,38	5.479.237,85	5.495.165,18	5.827.517,16

11.1.2.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen. Ziel ist auch die Prüfung, ob der Haushaltsplan bei der Ausführung durch die Verwaltung eingehalten wurde.

Hinweis

Verwaltungshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	5.302.200,00	5.362.300,00	5.663.200,00	5.789.400,00
Tatsächliche Einnahmen	5.381.375,38	5.480.716,51	5.496.447,89	5.827.517,16
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	79.175,38	118.416,51	-166.752,11	38.117,16
... in %	1,5%	2,2%	-2,9%	0,7%
Geplante Ausgaben	5.302.200,00	5.362.300,00	5.663.200,00	5.789.400,00
Tatsächliche Ausgaben	5.381.375,38	5.480.716,51	5.496.447,89	5.827.517,16
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-79.175,38	-118.416,51	166.752,11	-38.117,16
... in %	-1,5%	-2,2%	2,9%	-0,7%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

Die Einnahmever schlechterung im Haushaltsjahr 2014 beruhte auf deutlichen Mindereinnahmen bei den Gewerbesteuer einnahmen. Schwankungen bei den Ausgaben könnten z.B. auch durch die stärkere Nutzung von Sonderrücklagen gemindert werden.

Hinweis

11.1.2.3 Vom Ergebnis der Jahresrechnung zum bereinigtem Ergebnis

	2012	2013	2014	2015
bereinigte Einnahmen des VwHH in €	5.127.276,96	5.217.453,62	5.194.257,15	5.513.936,63
bereinigte Ausgaben des VwHH in €	2.453.668,07	2.731.092,18	2.779.740,96	2.860.587,18
Ausgabensteigerung	-1,20%	11,31%	1,78%	2,91%
Steigerungsrate lt. jewei- ligem HH-Erlass	bis zu 1%	bis zu 1,5%	bis zu 2,5%	bis zu 2%

Die hohe Steigerung der bereinigten Ausgaben vom Haushaltsjahr 2012 zum Jahr 2013 beruht insbesondere auf höhere Ausgaben für die Unterhaltung des Anlagevermögens und der Zuschüsse für Kindertageseinrichtungen.

Hinweis

11.1.2.4 Allgemeine und sonstige Deckungsmittel

	2012	2013	2014	2015
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in €	3.943.902,56	4.012.602,46	4.085.750,32	4.283.367,86
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	76,92%	76,91%	78,66%	77,68%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	966,88	1.002,15	1.015,85	1.030,89
Allgemeine Deckungsmittel insgesamt in € (bereinigt)	2.128.384,31	2.055.658,55	2.034.173,05	2.234.167,91
Ant. an den ber. Einnahmen des VwHH	41,51%	39,40%	39,16%	40,52%
Allgem. Deckungsmittel je Einwohner in €	521,79	513,40	505,76	537,71

11.1.2.5 Wesentliche Ausgabepositionen

	2012	2013	2014	2015
Personalausgaben (ohne Ehrenamt) in €	237.478,81	255.366,62	280.381,19	305.494,63
Anteil an den bereinigten Ausgaben d. VwHH	9,68%	9,35%	10,09%	10,68%
Personalausgaben je Einwohner in €	58,22	63,78	69,71	73,52
Verwaltungs-u. Betriebsaufwand (ohne Innere Verr. und kalk. Kosten) in €	1.259.082,91	1.415.151,61	1.401.953,65	1.356.944,24
Anteil an den bereinigten Ausgaben d. VwHH	51,31%	51,82%	50,43%	47,44%
Verw.-u. Betriebsaufwand je Einw in €	308,67	353,43	348,57	326,58

11.1.2.6 Freier Finanzspielraum

Der freie Finanzspielraum ist in der Kameralistik eine wichtige Kennzahl, um die frei zur Verfügung stehenden Finanzmittel zu berechnen.

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Zuführung vom Verwaltungshaushalt	503.298,64	187.203,53	242.326,79	369.536,86
./.. ordentliche Tilgung	16.557,23	16.559,46	15.334,70	5.351,65
./.. Zuführung an SoRü Rückstellungen (§ 21 (1) Nr. 2)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an SoRü Abschreibungsrücklage (§ 21 (1) Nr.3)	43.137,00	16.403,09	43.137,00	43.137,00
./.. Zuführung an SoRü Gebührenausschlag (§ 21 (1) Nr. 4)	0,00	0,00	31.651,87	41.386,36
./.. Zuführung an Rücklage(n) der Treuhandvermögen (§ 21(1) Nr. 5)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an Finanzausgleichsrücklage (§ 21 (1) Nr. 6)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an Altersteilzeitrücklage (§ 21 (1) Nr. 7)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an Altlastenrücklage (§ 21 (1) Nr. 8)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an Steuer-rücklage (§ 21 (1) Nr. 9)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Zuführung an Verfahrensrücklage (§ 21 (1) Nr. 10)	0,00	0,00	0,00	0,00
./.. Fehlbetrag (VwHH)	0,00	0,00	0,00	0,00
Freier Finanzspielraum	443.604,41	154.240,98	152.203,22	279.661,85
Freier Finanzspielraum je Einw.	108,75	38,52	37,84	67,31

Als Nachweis für die dauernde Leistungsfähigkeit wird der freie Finanzspielraum angesehen. Der freie Finanzspielraum der Gemeinde ist in allen geprüften Jahren positiv. Bei einem mittelfristig positiven Finanzspielraum ist in der Regel davon auszugehen, dass die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang stehen.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Gemeinde Moorrege weitere Sonderrücklagen (siehe Tabelle oben) hätte einrichten müssen. Insofern sind die dargestellten Ergebnisse zum freien Finanzspielraum von den Beträgen her zu hoch.

Hinweis

11.1.3 Finanzdaten des Vermögenshaushalts

11.1.3.1 Rechnungsergebnisse des Vermögenshaushalts

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Solleinnahmen des VmHH	522.693,79	503.689,80	235.267,94	830.431,20
Sollausgaben des VmHH	522.693,79	503.689,80	235.267,94	830.431,20

11.1.3.2 Plan-Ist-Vergleich

Im Plan-Ist-Vergleich wird die Haushaltsplanung der Gemeinde getrennt nach Verwaltungs- und Vermögenshaushalt mit den Ergebnissen des Jahresabschlusses verglichen.

Vermögenshaushalt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Geplante Einnahmen	524.200,00	473.300,00	361.700,00	786.200,00
Tatsächliche Einnahmen	522.693,79	503.689,80	235.267,94	830.431,20
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	-1.506,21	30.389,80	-126.432,06	44.231,20
... in %	-0,29%	6,03%	-53,74%	5,33%
Geplante Ausgaben	524.200,00	473.300,00	361.700,00	786.200,00
Tatsächliche Ausgaben	522.693,79	503.689,80	235.267,94	830.431,20
Verbesserungen (+) Verschlechterungen (-)	1.506,21	-30.389,80	126.432,06	-44.231,20
... in %	0,29%	-6,03%	53,74%	-5,33%
Fehlbetrag	0,00	0,00	0,00	0,00

Die deutlichen Verschlechterung bei den Einnahmen des Vermögenshaushalts im Haushaltsjahr 2014 haben ihre Ursache insbesondere in einer geringeren Zuführung aus dem Verwaltungshaushalt. Beigetragen hat auch der Abgang eines HER.

11.1.3.3 Investitionen/Investitionsfördermaßnahmen

Von der Gemeinde wurden folgende eigene Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen durchgeführt:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Vermögenserwerb	60.030,08	90.155,14	77.402,84	40.809,84
Eigene Baumaßnahmen	376.458,72	304.389,45	32.279,13	569.001,05
Zuweisungen und Zuschüsse	3.000,00	31.417,90	5.000,00	113.812,89
insgesamt	439.488,80	425.962,49	114.681,97	723.623,78

11.1.3.4 Finanzierung der Investitionen

Die Finanzierung der Investitionen erfolgt üblicherweise aus dem Freien Finanzspielraum oder eine Kreditaufnahme. Bei der Gemeinde zeichnet sich folgende Entwicklung an:

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
fr.Fin.Spielraum= klass. Nettoinvest. Rate	443.604,41	154.240,98	152.203,22	279.661,85
Zuweisungen und Zuschüsse	0,00	12.635,75	-14.000,00	0,00
Darlehensrückflüsse	2.813,73	2.819,85	2.825,99	2.832,17
Veräußerungserlöse	0,00	201.671,50	0,00	70.820,00
Beiträge u.ä.	0,00	0,00	0,00	102.100,00
Kredite	0,00	0,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (allgemeine Rücklage)	0,00	91.700,00	0,00	0,00
Rücklagenentnahme (Abschreibungsrücklage)	0,00	6.102,94	0,00	281.000,00
Rücklagenentnahme (Gebührenaussgleichsrücklage)	16.581,42	1.556,23	4.115,16	4.142,17
Zwischensumme	462.999,56	470.727,25	145.144,37	740.556,19
./. Zuführung zum VwHH	16.581,42	1.556,23	4.115,16	4.142,17
./. Rücklagenzuführung (allg. Rücklage)	6.929,34	43.208,53	26.347,24	12.790,24
./. außerordentliche Tilgung	0,00	0,00	0,00	0,00
Summe Finanzierung	439.488,80	425.962,49	114.681,97	723.623,78

Von der Gemeinde Moorrege wurde im Jahr 2015 die Aufstellung eines Kanalkatasters als Investitionsmaßnahme im Haushaltsplan mit einem Haushaltsansatz von 281 T€ eingeplant. Verpflichtungsermächtigungen wurden nicht vorgesehen. Die Erstellung eines Kanalkatasters ist nach herrschender Meinung keine Investitionsmaßnahme. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.4 ab Seite 68 verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

In der Beschlussvorlage der Verwaltung vom 20.10.2014 wurde die Maßnahme als Zustandserfassung der Schmutzwasserkanäle gem. Selbstüberwachungs-Verordnung näher beschrieben. Nach der Vorlage ist ein wesentlicher Teil der Kosten mit Reinigung der SW-Sammelkanäle, TV-Kanalinspektion, Schachtinspektion und Dokumentation beschrieben. Nach der Art der anfallenden Ausgaben handelt es sich dabei überwiegend um laufende Ausgaben des Verwaltungshaushalts. Um diese unregelmäßigen Ausgaben zu verstetigen, muss eine Rückstellungsrücklage (Sonderrücklage) eingerichtet werden. Auf die Ausführungen unter Ziffer 3.18.3.1 ab Seite 43 wird verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

Von der Verwaltung wurden die in der Vorlage genannten Maßnahmenkosten dem Vermögenshaushalt zugeordnet. Dem Vermögenshaushalt sind nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 GemHVO-Kameral die Ausgaben für die Veränderung des Anlagevermögens zuzuordnen. Der sehr wahrscheinlich größere Teil dieser Ausgaben ändert das Anlagevermögen der Gemeinde nicht und gehört als Ausgabe in den Verwaltungshaushalt.

Beanstandung

Bei der weiteren Abwicklung der Maßnahme im Jahr 2015 wurden von den geplanten Haushaltsmitteln keine Ausgaben geleistet, so dass zum Jahresende der geplante Betrag in voller Höhe als Haushaltsausgabenreste in das nächste Jahr übertragen wurde. Auf die allgemeinen Ausführungen zu den HAR unter Ziffer 3.19.4 ab Seite 50 wird verwiesen.

Hinweis

Zur Finanzierung der Investitionsmaßnahmen hatte die Verwaltung eine Entnahme aus der Abschreibungsrücklage in Höhe von 281 T€ vorgesehen. Da es sich zum größeren Teil um laufende Ausgaben des Verwaltungshaushalts handelt, kann für diesen Teil die Abschreibungsrücklage nicht verwendet werden. Die Entnahme ist in der Höhe zu berichtigen.

Beanstandung

Die Entnahme aus der Abschreibungsrücklage wurde in der Abwicklung in der Jahresrechnung 2015 als Haushaltseinnahmerest (HER) durchgeführt. Für die Entnahme aus der Abschreibungsrücklage ist die Bildung eines HER nicht zulässig. Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 3.19.3 ab Seite 49 verwiesen.

Beanstandung

Da die Bildung eines HER nicht zulässig war, hätte die Entnahme aus der Sonderrücklage Ortsentwässerung (Abschreibungsrücklage) dokumentiert werden müssen. Der Bestand der Sonderrücklage passt daher nicht zur Jahresrechnung (siehe unten).

Hinweis

11.1.4 Entwicklung der Schulden

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis	56.901,61	40.342,15	25.007,45	19.655,80
Gesamtverschuldung je Einwohner	13,95	10,08	6,22	4,73

Nach den vorgelegten Unterlagen der Jahresrechnungen ist der Soll-Schuldenstand nach dem Rechnungsergebnis seit 2007 um 329,70 € höher als der Ist-Schuldenstand. Eine Ursache konnte nicht ermittelt werden. Durch die Tilgung des Restbetrags der Kredite Anfang 2016 wird der Unterschied beseitigt.

Hinweis/
Empfehlung

Es wird auch auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.19.5 ab Seite 51 verwiesen. Am 30.01.2016 wurde die Restschuld getilgt, so dass die Gemeinde nunmehr schuldenfrei ist.

11.1.5 Entwicklung der Rücklagen

11.1.5.1 Allgemeine Rücklage

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	926.013,58	932.942,92	884.451,45	910.798,69
Entnahme	0,00	91.700,00	0,00	0,00
Zuführung	6.929,34	43.208,53	26.347,24	12.790,24
Stand des jew. Haushaltsjahres	932.942,92	884.451,45	910.798,69	923.588,93

Der Bestand der allgemeinen Rücklage lt. dem letzten Bericht des GPA belief sich zum 31.12.2006 auf 935.505,81 €. Der Anfangsbestand der Rücklagenkontrolle des Amtes für die Gemeinde Moorrege wies zum 01.01.2007 hingegen 913.402,91 € aus. Die Differenz in Höhe von 22.102,90 € beruht auf der Korrektur von zwei Beträgen aus dem vorherigen Prüfungszeitraum.

Es handelt sich um eine Umbuchung von der Abschreibungsrücklage OE in Höhe von 19.000 € und der Nachbuchung von 3.102,90 € aus dem Sparbuch der Abschreibungsrücklage OE in den Sparbuchbestand der allgemeinen Rücklage. Entsprechende Gegenbuchungen mussten in der Abschreibungsrücklage erfolgen.

Hinweis

11.1.5.2 Sonderrücklagen

Abwasserbeseitigung (Ortsentwässerung OE, UA 70000):

Abschreibungsrücklage OE	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	378.085,21	417.771,21	424.620,36	464.306,36
Entnahme	0,00	6.102,94	0,00	0,00
Zuführung	39.686,00	12.952,09	39.686,00	39.686,00
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	417.771,21	424.620,36	464.306,36	503.992,36

Gebührenausschleichsrücklage OE	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	11.731,73	294,57	0,00	31.651,87
Entnahme	11.437,16	294,57	0,00	0,00
Zuführung	0,00	0,00	31.651,87	41.104,09
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	294,57	0,00	31.651,87	72.755,96

Einrichtung Kegelbahn (UA 56100):

Abschreibungsrücklage Kegelbahn	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	31.786,65	35.237,65	38.688,65	42.139,65
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung	3.451,00	3.451,00	3.451,00	3.451,00
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	35.237,65	38.688,65	42.139,65	45.590,65

Gebührenaussgleichsrücklage Kegelbahn	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	6.411,85	11.556,11	10.294,45	6.179,29
Entnahme	0,00	1.261,66	4.115,16	4.142,17
Zuführung	5.144,26	0,00	0,00	0,00
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	11.556,11	10.294,45	6.179,29	2.037,12

Einrichtung Vorfluter (UA 69000):

Gebührenaussgleichsrücklage Vorfluter	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Bestand Ende des vorherigen Haushaltsjahres	0,00	0,00	0,00	0,00
Entnahme	0,00	0,00	0,00	0,00
Zuführung	0,00	0,00	0,00	282,27
Stand des jeweiligen Haushaltsjahres	0,00?	0,00?	0,00	282,27

Der sich im Haushaltsjahr 2015 ergebende Überschuss von 282,27 € wurde der Gebührenaussgleichsrücklage zugeführt. Nach § 6 Abs. 2 Satz 9 KAG hätte der Überschuss zunächst mit den restlichen Fehlbeträgen der drei Vorjahre verrechnet werden müssen.

Hinweis/
Empfehlung

Für die Gemeinde Moorrege fehlen noch sachgerechte Nachkalkulationen zu den Einrichtungen. Die in den Jahresrechnungen durchgeführten Zuführungen bzw. Entnahmen aus Sonderrücklagen müssen nachdem die belastbaren Nachkalkulationen erstellt wurden überprüft und ggf. abgerechnet werden.

Hinweis/
Empfehlung

Sonstige Sonderrücklagen

Die Gemeinde hätte weitere Sonderrücklagen einrichten müssen. Es fehlt insbesondere auch die Rückstellungsrücklage für kostenrechnende Einrichtungen nach § 19 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO-kameral. Es wird auf die allgemeinen Feststellungen zu den fehlenden Sonderrücklagen unter Ziffer 3.18 ab Seite 41 verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

11.1.5.3 Rücklagen insgesamt

Der Bestand aller Rücklagen der Gemeinde entwickelte sich im Prüfungszeitraum wie folgt:

Rücklagen insgesamt	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Stand zum Jahresende	1.397.802,46	1.358.054,80	1.455.075,86	1.548.247,29

11.1.6 Finanzierungssaldo

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Gesamteinnahmen	5.904.069,17	5.982.927,65	5.730.433,12	6.657.948,36
./. Entnahmen aus Rücklagen	16.581,42	99.359,17	4.115,16	285.142,17
./. Einnahmen aus Krediten	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Einnahmen aus Inneren Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Einnahmen	5.887.487,75	5.883.568,48	5.726.317,96	6.372.806,19
Gesamtausgaben	5.904.069,17	5.982.927,65	5.730.433,12	6.657.948,36
./. Zuführung zu Rücklagen	50.066,34	59.611,62	101.136,11	97.313,60
./. Tilgung von Krediten	16.557,23	16.559,46	15.334,70	5.351,65
./. Rückzahlung Innerer Darlehen	0,00	0,00	0,00	0,00
./. Deckung von Fehlbeträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
periodische Ausgaben	5.837.445,60	5.906.756,57	5.613.962,31	6.555.283,11
Finanzierungssaldo	50.042,15	-23.188,09	112.355,65	-182.476,92
Finanzierungssaldo je Einwohner	12,27	-5,79	27,94	-43,92

Die periodischen Einnahmen und Ausgaben sind die um besondere Finanzierungsvorgänge bereinigten Einnahmen und Ausgaben. Im Idealfall können die periodischen Ausgaben durch die periodischen Einnahmen gedeckt werden. Dies ist bei der Gemeinde Moorrege im Großen und Ganzen der Fall.

11.2 Treuhandvermögen der Gemeinde

Für Vermögen, die die Gemeinde treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushalts- / Wirtschaftspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen, soweit diese nicht im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden (Treuhandvermögen nach § 98 GO). Der Nachweis im Haushalt der Gemeinde erfolgt in diesen Fällen über einen gesonderten Unterabschnitt und die Entwicklung wird im Vorbericht der Gemeinde dargestellt.

Mit dem Treuhandvermögen muss die Gemeinde verantwortungsbewusst und sorgsam umgehen und die Erträge dem vorgeschriebenen oder vereinbarten Zweck zuführen. Eigene Haushalts- oder Wirtschaftspläne werden nicht erstellt. Die Einnahmen und Ausgaben des Treuhandvermögens werden im UA 89000 veranschlagt und gebucht.

Im Vorbericht der Gemeinde werden der Stand und die Entwicklung zum Treuhandvermögen nicht dargestellt und erläutert.

Beanstandung

11.3 Kostenrechnende Einrichtungen

Für kostenrechnende Einrichtungen einer Gemeinde ist neben der Buchführung auch eine angemessene Kosten- und Leistungsrechnung zu betreiben. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen unter Ziffer 3.25 ab Seite 59 verwiesen.

Hinweis/
Empfehlung

Vor der Erstellung der Jahresrechnung muss für kostenrechnende Einrichtungen und Hilfsbetriebe ein betriebswirtschaftlicher Abschluss der Einrichtung erstellt werden. Diese **Nachkalkulation** führt zu den Buchungen in der Jahresrechnung. Vollständige Nachkalkulationen konnten für die Gemeinde nicht vorgelegt werden. Insofern Es wird auf die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 ab Seite 67 verwiesen.

Hinweis

11.3.1 Abwasser (UA 70000)

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
Einnahmen	380.881,47	362.828,24	404.094,56	425.515,99
davon Entnahme aus der Gebührenausschleichsrück- lage	11.437,16	294,57	0,00	0,00
Ausgaben	380.881,47	389.562,15	404.094,56	425.515,99

	2012 €	2013 €	2014 €	2015 €
davon Zuführung zur Gebührenausschleichsrücklage	0,00	0,00	31.651,87	41.104,09
Überdeckung / Unterdeckung (-)	0,00	-26.733,91	0,00	0,00
Kostendeckungsgrad	100,0%	93,1%	100,0%	100,0%

In der Einrichtung Abwasserbeseitigung der Gemeinde wurden in allen Jahren 39.686,00 € als Abschreibung gebucht. Ursächlich sind die fehlenden Nachkalkulationen bzw. die fehlende Anlagenbuchführung. Insofern können die derzeitigen Ergebnisse der Einrichtung nur als vorläufig angesehen werden. Es wird dringend empfohlen, die Kalkulation der Gebühren auf eine sichere Basis zu stellen.

Hinweis/
Empfehlung

Der sich im Haushaltsjahr 2014 ergebende Überschuss von 31.651,87 € wurde der Gebührenausschleichsrücklage zugeführt. Er hätte zunächst mit dem restlichen Fehlbetrag in Höhe von 26.733,91 € aus dem Jahr 2013 verrechnet werden müssen. Es wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 ab Seite 66 verwiesen.

Beanstandung

11.3.2 Vorfluter (UA 69000)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad in %
2012	11.631,42	11.895,63	-264,21	97,8
2013	11.520,44	11.986,63	-466,19	96,0
2014	12.184,12	11.960,50	223,62	101,9
2015	12.714,37	12.714,37	0,00	100,0

Die Einrichtung Vorfluter hat im letzten Prüfungszeitraum keine Überschüsse erwirtschaftet. In den Haushaltsjahr 2012 und 2013 ergaben sich nach den vorgefundenen Jahresrechnungen insgesamt ein Fehlbetrag von 730,40 €. Im Jahr 2014 ergab sich ein Überschuss von 223,62 €, der zur Teilabdeckung der bisherigen Fehlbeträge genutzt wurde. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für das Anlagevermögen bisher keine Abschreibungen berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen wären sehr wahrscheinlich keine Überschüsse erzielt worden.

Hinweis/
Empfehlung

Der sich im Haushaltsjahr 2015 ergebende Überschuss von 282,27 € wurde der Gebührenausschleichsrücklage zugeführt. Er hätte zunächst

Beanstandung

mit dem restlichen Fehlbetrag der letzten drei Vorjahre verrechnet werden müssen. Es wird auch auf die Ausführungen unter Ziffer 4.1 ab Seite 66 verwiesen.

11.3.3 Sport- und Freizeitzentrum An'n Himmelsbarg (UA 76000)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad in %
2012	48.632,34	39.915,99	8.716,35	121,8
2013	34.719,20	19.628,60	15.090,60	176,9
2014	36.139,26	39.070,73	-2.931,47	92,5
2015	38.578,66	38.098,69	479,97	101,3

Beim Deckungsgrad ist zu berücksichtigen, dass für das Anlagevermögen der Einrichtung bisher keine Abschreibungen berücksichtigt wurden. Unter Berücksichtigung der Abschreibungen würde der Deckungsgrad deutlich niedriger ausfallen.

Beanstandung

11.3.4 Bauhof (UA 77100)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad in %
2012	144.350,60	147.619,73	-3.269,13	97,8
2013	170.336,99	163.717,43	6.619,56	104,0
2014	174.553,95	156.151,03	18.402,92	111,8
2015	180.944,14	155.695,60	25.248,54	116,2

Bereits im letzten Prüfbericht hatte das GPA beanstandet, dass der Bauhof noch nicht wie eine kostenrechnende Einrichtung geführt wird. Eine interne Verrechnung findet zwar statt, aber Abschreibungen und eine kalkulatorische Verzinsung wurden weiterhin nicht ermittelt und als Ausgaben im Hilfsbetrieb gebucht.

Beanstandung

Es wird auch auf die weiteren Ausführungen zum Betrieb des Bauhofes und der haushaltsmäßigen Behandlung als Hilfsbetrieb unter Ziffer 4.7 ab Seite 74 verwiesen.

Hinweis

11.3.5 Allgemeines Grundvermögen (UA 88000)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / De- fizit in €	Deckungsgrad in %
2012	50.303,94	68.452,18	-18.148,24	73,5
2013	56.919,85	149.960,40	-93.040,55	38,0
2014	58.717,74	96.257,78	-37.540,04	61,0
2015	54.754,01	70.688,66	-15.934,65	77,5

Im UA 88000 Allgemeinen Grundvermögens fallen neben den Mieterträgen und den zugehörigen Ausgaben auch weitere Kosten wie z.B. Unterhaltung der Waldflächen an. Abschreibungen wurden bisher im UA nicht berücksichtigt. Der Deckungsgrad hat damit nur eine geringe Aussagekraft. Es wird empfohlen, eine weitere Unterteilung vorzunehmen.

Hinweis/
Empfehlung

11.3.6 Grundschule (UA 21110)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / De- fizit in €	Deckungsgrad in %
2012	64.950,02	288.447,42	-223.497,40	22,5
2013	58.099,76	325.285,30	-267.185,54	17,9
2014	73.036,27	338.175,05	-265.138,78	21,6
2015	72.772,28	327.683,18	-254.910,90	22,2

Der geringe Deckungsgrad der Grundschule wird durch die Abrechnungspraxis zu den Schulkostenbeiträgen verursacht. Die Gemeinde bucht keine Schulkostenbeiträge bzw. Verrechnungen für eigene Kinder.

Hinweis

11.3.7 Sportanlagen (UA 56000)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / De- fizit in €	Deckungsgrad in %
2012	121.069,50	118.031,27	3.038,23	102,6
2013	127.084,60	171.752,13	-44.667,53	74,0
2014	121.904,04	142.350,14	-20.446,10	85,6
2015	124.539,51	147.689,99	-23.150,48	84,3

11.3.8 Kegelbahn (UA 56100)

	Einnahmen in €	Ausgaben in €	Überschuss / Defizit in €	Deckungsgrad in %
2012	10.660,81	10.660,81	0,00	100,0
2013	6.635,78	6.635,78	0,00	100,0
2014	7.194,79	7.194,79	0,00	100,0
2015	7.274,45	7.274,45	0,00	100,0

11.4 Schmutzwasseranschlussbeiträge B-Plangebiete 27/30 und 32

In der Gemeinde Moorrege wurden im Prüfungszeitraum für die B-Plangebiete 27/30 „Heidreger Ring“ und 32 „Am Hög“ Erschließungsverträge abgeschlossen, in denen die Anschlussbeiträge für die neu hinzukommenden Grundstücke pauschal durch die dem Erschließungsträger entstehenden Herstellungskosten für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung „abgelöst“ wurden.

Zum einen fehlte es hier für die rechtswirksame Ablösung an der erforderlichen Rechtsgrundlage in der Schmutzwasserbeitrags- und – gebührensatzung der Gemeinde. Zum anderen erfolgte keine grundstücksbezogene Regelung der Ablösungsbeträge unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes. Ob die Gemeinde auf diesem Wege auch ohne Rechtsgrund auf Beitragseinnahmen verzichtet hat, kann mangels vorliegender Berechnungsdaten nicht beurteilt, letztendlich aber nicht von vorn herein ausgeschlossen werden.

Beanstandung

Auf die Gesamtproblemstellung „Abgabensatzungen“ hatte das GPA bereits im letzten Prüfbericht unter Ziffer 3.14 hingewiesen und Empfehlungen geben, die bisher von der Gemeinde Moorrege nicht vollständig umgesetzt wurden.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass zur Ermittlung des Anlagevermögens und des Abzugskapitals mindestens für die Einrichtungen Schmutzwasser, Oberflächenendwässerung, Gemeindestraße und Straßenbeleuchtung die Anschaffungskosten und die Verkaufserlöse aufgeteilt werden müssen. Diese Daten müssen von der Amtsverwaltung ermittelt werden, da diese bereits für die sachgerechte Erstellung der Jahresrechnung 2016 benötigt werden.

Hinweis/
Empfehlung
Nr. 11

11.5 Fehlende Erschließungsbeitragssatzung

Im letzten Prüfungszeitraum wurde beanstandet, dass viele Gemeinden keine Erschließungsbeitragssatzung erlassen hatten. Die Amtsverwal-

tung hatte das Thema aufgegriffen und der Gemeinde eine Mustersatzung vorgelegt.

Seitens des Bürgermeisters der Gemeinde Moorrege wird die Notwendigkeit einer Erschließungsbeitragssatzung derzeit nicht gesehen, da die Erschließung neuer Baugebiete in der Gemeinde bisher durch Erschließungsträger durchgeführt und die damit verbundenen Investitionskosten von den Erschließungsträgern finanziert werden. Für die Gemeinde Moorrege besteht weiterhin keine Erschließungsbeitragssatzung.

Beanstandung
Nr. 34

Die Erschließungsaufgabe liegt gem. § 123 Abs. 1 BauGB bei der Gemeinde und daraus folgend gem. § 127 Abs. 1 BauGB die Verpflichtung zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen. Die vertragliche Überwälzung der Herstellung der Anlagen und der Finanzierung der vollständigen Erschließungskosten auf einen Erschließungsträger entbindet die Gemeinde nicht von der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgabe. Sie führt jedoch dazu, dass der Gemeinde faktisch keine Herstellungskosten entstehen, die über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen von den Anliegern (Grundstückserwerbern) mitzufinanzieren wären.

Dies funktioniert allerdings nur rechtlich einwandfrei, soweit es sich um Erschließungskosten für die Herstellung der Erschließungsanlagen i. S. d. § 127 Abs. 2 BauGB, also i. d. R. der Straßen und Verkehrsanlagen einschl. Beleuchtung, handelt und die erschlossenen Grundstücke nicht im Eigentum der Gemeinde stehen und von dieser nicht selbst an bauwillige Interessenten veräußert werden sollen.

Will die Gemeinde eigene Grundstücke erschließen oder erschließen lassen und selbst veräußern, ist sie zur Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach dem BauGB verpflichtet. Hierzu bedarf es gem. § 132 BauGB einer entsprechenden Satzung. Sofern in solchen Fällen Erschließungsbeiträge im Vorwege auf vertraglicher Grundlage durch die Grundstückserwerber abgelöst werden sollen, bedarf es hierzu zumindest von der Gemeindevertretung beschlossener Ablösungsbestimmungen. Auch hierbei ist der Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 GG von der Gemeinde bei der Belastung der Grundstückseigentümer in ihrem Hoheitsgebiet zu beachten.

Das GPA weist außerdem darauf hin, dass es der Gemeinde ohne gültige Erschließungsbeitragssatzung an der nötigen Rechtsgrundlage für die Erhebung von Beiträgen von den Anliegern fehlt, falls der Erschließungsträger – beispielsweise durch Insolvenz – vor Fertigstellung der Erschließungsanlagen ausfällt und die Gemeinde diese infolge dessen selbst fertigstellen und finanzieren muss. Sofern die Refinanzierung der damit verbundenen Kosten nicht ausreichend über eine Ausfallbürgschaft des Erschließungsträgers abgedeckt ist, bliebe die Gemeinde

Hinweis

dann mangels Satzung auf den überschießenden Herstellungskosten sitzen.

Der Gemeinde Moorrege wird vor diesem Hintergrund empfohlen, ebenfalls vorsorglich eine Erschließungsbeitragssatzung zu erlassen und zweckmäßigerweise auch die Ablösung der Erschließungsbeiträge im Rahmen der Satzung zu regeln.

Hinweis/ Empfehlung

11.6 Weitere Feststellungen und Hinweise

Die Amtsverwaltung hat bei der Haushaltsplanung 2016 noch nicht in allen Abschnitten bzw. Unterabschnitten die vollständigen Abschreibungen eingeplant, da die Vermögensbewertung noch nicht abgeschlossen werden konnte. Die Jahresrechnung 2016 kann erst nach Abschluss der Bewertung des Vermögens und der sachgerechten Ermittlung der Abschreibungen erstellt werden. Es wird auf die weiteren Ausführungen unter Ziffer 3.16 ab Seite 32 verwiesen.

Hinweis

Auf die Ausführungen zum Feuerwehrwesen und insbesondere zur Erhebung der Feuerwehrgebühren unter Ziffer 4.8 ff ab Seite 75 wird verwiesen.

Hinweis

**Stellungnahme des Amtes Moorrege zum Ergebnis der überörtlichen Prüfung
des Amtes Moorrege sowie der amtsangehörigen Gemeinden durch das
Gemeindeprüfungsamt (GPA) des Kreises Pinneberg für die Haushaltsjahre
2012 bis 2015**

Gemeinde Moorrege

Vorbemerkung

Es sind die Seiten 207 bis 225 des Prüfberichts als Anlage beigelegt. Es ist nach dem Wunsch des GPA lediglich erforderlich, zu den mit Ziffern versehenen Randbemerkungen eine Stellungnahme abzugeben. Die übrigen Prüfbemerkungen dienen zur künftigen Beachtung. Einer Stellungnahme bedarf es in diesen Fällen nur dann, wenn die Verwaltung die dargestellte Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht teilt.

Stellungnahme

11 Gemeinde Moorrege

11.1.3.4 Kanalkastaster (Seite 214)

Hinweis – Fachbereich Finanzen

Die Kosten für die Erstellung eines Kanalkatasters (Kanalspülung, Verfilmung und Kartierung der Daten) dienen dazu, Schäden und Mängel an der Abwasserbeseitigungsanlage festzustellen und damit verbunden Instandsetzungs-, Sanierungs- und Erneuerungsmaßnahmen umzusetzen. Die Kosten für das Kanalkataster werden in einem unmittelbaren Zusammenhang der Sanierungsmaßnahmen gesehen und wurden daher im Vermögenshaushalt veranschlagt und durch Entnahme aus der Abschreibungsrücklage finanziert. Eine Abschreibung erfolgt nicht.

11.2 Treuhandvermögen (Seite 219)

Beanstandung – Fachbereich Finanzen

Bei den Treuhandvermögen handelte es sich um zwei Schenkungen, die lediglich nachrichtlich im Vorbericht des Haushaltes unter Rücklagenübersicht aufgeführt wurden. Die Schenkung „Wohlmeier“ war bis 2016 zinsbringend angelegt. Mit den Zinseinnahmen wurde in der Vergangenheit im Sinne des Schenkungszwecks die Hausaufgabenhilfe der Grundschule unterstützt. Aufgrund der schlechten Zinslage ergaben sich bei der weiteren Geldanlage lediglich sehr geringe Zinskonditionen. Eine Verbesserung der Zinslage war nicht in Sicht. Seitens der gemeindlichen Gremien bestand Einigkeit, dass die Schenkungsbeträge im Rahmen

gemeinnütziger und sozialwürdiger Zwecke verwendet werden. Im Zuge des Haushalts 2017 wurden die Schenkungsmittel in Höhe von insgesamt 58.000 € gemäß Beschluss der gemeindlichen Gremien zur Mitfinanzierung der Erweiterung der Betreuungsklasse verwendet. Somit wurde eine zweckgemäße Verwendung der Schenkungen gewährleistet.

11.4 Schmutzwasseranschlussbeiträge B-Plangebiete 27/30 und 32 (Seite 223)

Hinweis/ Empfehlung Nr. 11 – Fachbereiche Finanzen

Im Rahmen eines Nachtrag wird die Schmutzwasserbeitrags- und -gebührensatzung für zukünftige Erschließungsgebiete um eine sogenannte „Ablöseregelung“ ergänzt.

Im Zuge der laufenden Arbeiten für die Aufstellung der Eröffnungsbilanz zur Umstellung auf die Doppik wird das komplette gemeindliche Anlagevermögen ermittelt. Dabei werden auch die Anschaffungskosten für die Einrichtungen Schmutzwasser, Oberflächenentwässerung, Gemeindestraße und Straßenbeleuchtung der von Erschließungsträgern erschlossenen und übereigneten Baugebiete berücksichtigt.

11.5 Fehlende Erschließungsbeitragssatzung (Seite 223 bis 225)

Beanstandung Nr. 34 – Fachbereich Bauen und Liegenschaften

Die Beanstandung wird zur Kenntnis genommen. Das Amt hat auf die Gesetzeslage und die Notwendigkeit einer Beratung über den Erlass einer entsprechenden Beitragssatzung hingewiesen. Seitens der Gemeinde wird die Notwendigkeit einer Erschließungsbeitragssatzung nach wie vor nicht gesehen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0941/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.07.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 1. Halbjahr 2018

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2018 belaufen sich insgesamt auf 31.363,16 €.

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das 1. Halbjahr 2018 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des 1. Halbjahres 2018

Information des Bürgermeisters für das 1. Halbjahr 2018 gemäß § 4 der Haushaltssatzung Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 5.000,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	Stand: 06.08.2018						
02000.650000	Geschäftsausgaben	4.000,00	5.922,92	1.922,92	0,00	1.922,92	Ausschreibung Gas/Strom sowie E-Check öffentl. Gebäude; diverse Bekanntmachungen
02000.655000	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	5.000,00	8.026,55	3.026,55	0,00	3.026,55	Rechtsanwaltskosten: Überprüfung Vertrag mit dem Schulverband, Bebauung Grundstück Am Hög
13000.500000	Gebäude- und Grundstücksunterhaltung Feuerwehr	13.000,00	15.833,91	2.833,91	0,00	2.833,91	Eingangstüranlage und Verlängerung Dachüberstand der Feuerwache
21119.950000	Baukosten Parkflächen an der Grundschule	16.463,50	19.774,63	3.311,13	0,00	3.311,13	Erweiterung der Außenbeleuchtung für den Parkplatz an der Grundschule
21120.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Betreuungsschule	1.000,00	1.149,65	149,65	0,00	149,65	Trockner und Waschmaschine für Betreuungsschule
21121.950000	Baukosten Betreuungsklasse/Küche	11.655,96	14.731,64	3.075,68	0,00	3.075,68	Erstellung Flucht- und Rettungspläne sowie Feuerwehrpläne; Erweiterung Schließanlage
36000.510000	Verschönerung des Ortsbildes/Denkmalpflege	2.000,00	2.552,41	552,41	0,00	552,41	verschiedene Bepflanzungen und Dünger sowie Kosten für Aktion "saubere Landschaft"
46020.510000	Unterhaltungskosten Spielplätze	2.000,00	3.360,24	1.360,24	0,00	1.360,24	Sitzbänke für Kinderspielplätze sowie Palisaden für Sandkisten
46020.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Spielplätze	3.990,02	8.299,51	4.309,49	0,00	4.309,49	diverse Reperaturen an Spielgeräten sowie Austausch von Spielsand
55000.700000	Zuschüsse für Übungsleiter	14.300,00	14.960,00	660,00	0,00	660,00	Anzahl Übungsleiter
56000.500000	Gebäudeunterhaltung Vereinsgebäude u. Tennishaus	14.351,64	17.355,92	3.004,28	0,00	3.004,28	Wasserschaden Tennishaus (Bodenbelag, Malerarbeiten, Pantryküche) Versicherungser- stattung bei HHSt. 56000/150000 (9.665,49 €)
56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	50.000,00	52.007,90	2.007,90	0,00	2.007,90	Beseitigung Sturmschäden; Tennismehl für Tennisplätze; Grundpflege Sportplätze 2018
56000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Sportanlagen	500,00	973,92	473,92	0,00	473,92	Tornetze und Netzhalter; Vitrine Tennishaus; Wasserschläuche u. Kupplung

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan €	Anordnungs-soll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	B e g r ü n d u n g
1	2	3	4	5	6	7	8
56000.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Sportanlagen	0,00	1.306,62	1.306,62	0,00	1.306,62	Anschaffung Defibrilator
69100.500000	Gewässerunterhaltung	2.000,00	3.038,78	1.038,78	0,00	1.038,78	Mäh- und Mulcharbeiten an Entwässerungs-gräben und Regenrückhaltebecken
70000.540000	Bewirtschaftungskosten Abwasser	3.400,00	3.545,06	145,06	0,00	145,06	Stromkosten der Abwasserpumpstationen
70000.713000	Umlage an den Abwasserzweckverband	287.000,00	287.988,60	988,60	0,00	988,60	gestiegen Abwassermengen 2017 führen zu einer höheren Umlage an den AZV
76000.520000	Unterhaltung von Einrichtungs-gegenständen Himmelsbarg	500,00	1.422,79	922,79	0,00	922,79	Wartung Feuerlöscher sowie Unterhaltung der Bestuhlung Altentagesstätte
88000.932000	Erwerb von Grundvermögen	0,00	273,23	273,23	0,00	273,23	Notarkosten, Eintragungsgebühren für Überlassung eines Grundstücks
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung						31.363,16	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0942/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 17.07.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 06.08.2018 im Verwaltungshaushalt auf 123.147,53 €. Im Vermögenshaushalt auf 78.235,38 €.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 123.147,53 € und im Vermögenshaushalt mit 78.235,38 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 06.08.2018)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
Stand: 06.08.2018	Verwaltungshaushalt						
28100.713000	Schulverbandsumlage	172.000,00	187.980,72	15.980,72	0,00	15.980,72	höhere Umlage und gestiegene Verhältniszahl der Schulkinder für Moorrege
46400.500000	Unterhaltung DRK-Kita	5.000,00	13.291,60	8.291,60	0,00	8.291,60	Wandverkleidung und Malerarbeiten; Brandschutzgutachten; E-Check der Geräte; Austausch Spielsand
63000.510000	Unterhaltung Straßen und Wege	40.000,00	51.214,66	11.214,66	0,00	11.214,66	Beseitigung Sturmschäden an Straßen-bäumen; Abrechnung Streusalz; Banketten ausgebessert; Versackung Kirchenstraße; Schaden RW-Leitung Voßmoor
63000.650000	Geschäftsausgaben Niederschlagswasser	8.500,00	18.403,26	9.903,26	0,00	9.903,26	Niederschlagswasserabgabe Nachberechnung für 2015/2016
76000.500000	Gebäudeunterhaltung Himmelsbarg	8.000,00	23.350,46	15.350,46	0,00	15.350,46	Altentagesstätte: Parkettboden geschliffen, Malerarbeiten, Vordach; Austausch Fenster; Fluchtwegbeleuchtung; Wasserschaden Lichtkuppel (Versicherungserstattung bei HHSt. 76000/150000 über 2.122,20 €)
90000.832000	Kreisumlage	1.917.700,00	1.964.045,07	46.345,07	0,00	46.345,07	Die höhere Verteilmasse im Finanzausgleich ergibt höhere Schlüsselzuweisungen (2018 = +120.890 €) und gleichzeitig eine Veränderung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Kreisumlage
90000.832200	Amtsumlage	663.800,00	679.861,76	16.061,76	0,00	16.061,76	Die höhere Verteilmasse im Finanzausgleich ergibt höhere Schlüsselzuweisungen und gleichzeitig eine Veränderung der Umlagegrundlagen für die Berechnung der Amtsumlage
	Summe	2.815.000,00	2.938.147,53	123.147,53	0,00	123.147,53	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						<u>123.147,53</u>	

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungssoll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
	<i>Vermögenshaushalt</i>						
21122.950000	Baukosten Sanierung der WC-Anlagen Grundschule	118.940,16	156.244,91	37.304,75	0,00	37.304,75	unvorhergesehene Erneuerung der Abwasser- und Frischwasserleitungen inkl. damit verbundener Maurer- und Estricharbeiten (Zuweisung Land: 80.000 €)
63120.960000	Baukosten Erneuerung Gehwege	32.145,56	43.185,68	11.040,12	0,00	11.040,12	Schlussrechnung Gehweg Achtern Barg und Abschlagsrechnung Kastanienallee
76050.950000	Baukosten Dachsanierung Gaststätte Himmelsbarg	0,00	29.890,51	29.890,51	0,00	29.890,51	Abschlag Ingenieurshonorar und Teilrechnungen für Dachsanierungsarbeiten
	Summe	151.085,72	229.321,10	78.235,38	0,00	78.235,38	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						<u>78.235,38</u>	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0943/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.07.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

DRK Kinderhaus Moorrege Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2017 für das DRK-Kinderhaus Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 695.168,78 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 670.444,87 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 24.723,91 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Auftrag der Gemeinde Moorrege vom 15.01.2018 hat der Wirtschaftsprüfer Niels Hub-Striesow die Jahresrechnung am 03.05.2018 geprüft und empfohlen diese anzuerkennen.

Siehe Prüfbericht als gesonderte Vorlage.

Finanzierung:

Über den Haushalt der Gemeinde wurden anteilige Betriebskosten für Abwasser, Wasser, Gebäudeversicherung, Heizung, Müll- und Kehrgebühren in Höhe von 6.149,14 Euro, sowie 4.746,98 Euro für die Gebäudeunterhaltung gezahlt.

Der zu buchende Mietwert betrug 57.352,54 Euro. Dieser Betrag ist in der Jahresrechnung unter Mieten/Kapitaldienst dargestellt.

Der Überschuss in Höhe von 24.723,91 Euro wurde mit der 3. Rate des Zuschusses für das Jahr 2018 verrechnet.

Die Gemeinde Moorrege hat im Jahr 2017 Konnexitätsmittel für den Betrieb der Krippengruppe in Höhe von 34.408,00 Euro vom Land erhalten.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss des Landes U 3: 36.079,17 Euro

Personalkostenzuschuss Ü3: 57.493,34 Euro

Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.279,00 Euro,

Sozialstaffelausgleich des Kreises: 31.549,00 Euro

Konnexitätsmittel: 34.408,00 Euro.

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2017, die mit einem Überschuss in Höhe von 24.723,91 Euro abschließt, anzuerkennen.

(Weinberg)

Anlagen:

Jahresrechnung 2017 DRK-Kinderhaus Moorrege

Kontobezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Notizen
004950 Elternentgelte HZ ganztags	63.096,00	71.000	72.000	0	
004951 Elternentgelte HZ vormittags	52.344,32	100.000	72.000	0	
004960 Elternentgelte HZ Krippe	21.903,00	46.800	45.000	0	
Elternentgelte HZ	137.343,32	217.800	189.000	0	
004953 Elternentgelte erm. ganztags	1.602,50	0	0	0	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	6.069,50	0	0	0	
004961 Elternentgelte erm. Krippe	13.295,50	0	0	0	
Elternentgelte erm.	20.967,50	0	0	0	
004968 Elternentgelte HZ Frühdienst	6.975,00	0	5.000	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	8.892,00	0	15.000	0	
Elternentgelte HZ Früh- und Spätdienst	15.867,00	0	20.000	0	
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	666,00	0	0	0	
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	1.262,50	0	0	0	
Elternentgelte erm. Früh- und Spätdienst	1.928,50	0	0	0	
004982 Einnahmen Essen Kinder	30.825,08	33.000	33.000	0	
004984 Getränke/Frühstücksgeld	3.276,00	3.500	3.300	0	
Sonstige Erlöse Selbstzahler	34.101,08	36.500	36.300	0	
Erlöse Selbstzahler gesamt	210.207,40	254.300	245.300	0	
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	769,50	0	0	0	
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	15.904,00	0	0	0	
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	9.135,50	0	0	0	
Entgelte Kreis erm.	25.809,00	0	0	0	
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	1.746,00	0	0	0	
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	3.994,00	0	0	0	
Entgelte Kreis erm. Früh- und Spätdienst	5.740,00	0	0	0	
004981 Einnahmen Integration	15.877,18	20.000	22.000	0	
004983 Zuschuss-Essen/Kostenträger	930,00	0	0	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	329,00	0	0	0	
Sonstige Erlöse Kreis	17.136,18	20.000	22.000	0	
Erlöse Kostenträger gesamt	48.685,18	20.000	22.000	0	
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	258.892,58	274.300	267.300	0	
004821 Erstattung Personalkosten	32.174,97	0	0	0	
004822 Erstatt. PersKo betriebsfremd	3.611,00	0	0	0	
Rückvergütungen, Erstattungen, Sachbezüge	35.785,97	0	0	0	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	7.936,20	0	2.400	0	
004833 Zuschuss Land BK U3	36.079,17	0	35.000	0	
004834 Zuschuß Land BK Ü3	57.493,34	80.000	50.000	0	
004835 Zuschuß Kreis	1.279,00	2.800	2.550	0	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	240.350,00	240.350	274.750	0	
004910 Schuldendienst Gemeinde	57.352,52	57.300	58.000	0	
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	400.490,23	380.450	422.700	0	
Gesamtleistung	695.168,78	654.750	690.000	0	
PK Kita Leitung & päd. Personal	441.489,70	425.700	444.000	0	
006020 PersKo hauswirtsch.Dienst	10.211,82	13.100	12.600	0	
006120 Gesetz.Sozialab.Hause.Die	2.035,10	0	0	0	
PK hauswirtschaftlicher Dienst	12.246,92	13.100	12.600	0	
006812 bez.Leistungen Hauswirtschaft	1.261,73	0	650	0	

Kontobezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Notizen
PK bez. Leistung Hauswirtschaft	1.261,73	0	650	0	
006070 PersKo - sonstige	4.769,01	6.100	6.400	0	
006170 SV sonstige	1.230,49	0	0	0	
PK sonstige	5.999,50	6.100	6.400	0	
006071 Fachberatung	1.795,20	0	0	0	
PK Fachberatung	1.795,20	0	0	0	
PK sonstige Dienste gesamt	21.303,35	19.200	19.650	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	3.649,73	5.300	4.000	0	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	1.544,83	0	1.800	0	
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	368,35	0	850	0	
006420 Schwerbehindertenabgabe	1.150,46	0	1.200	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	1.781,40	3.500	3.600	0	
Sonstige Personalaufwendungen	8.494,77	8.800	11.450	0	
DRK Personal	471.287,82	453.700	475.100	0	
006817 bez Leist. Fremdreinigung	25.004,67	25.000	26.200	0	
bezog. Leistung Personal/Zeitarbeit	25.004,67	25.000	26.200	0	
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	496.292,49	478.700	501.300	0	
006500 Lebensmittel	36.304,61	32.000	35.000	0	
006550 Veranstaltungen	759,10	500	600	0	
Lebensmittel	37.063,71	32.500	35.600	0	
006590 Sachbedarf pflegerisch	1.208,98	900	900	0	
006601 Hausapotheke	251,11	300	300	0	
006681 Sachbedarf pädagogisch	6.929,71	7.000	7.000	0	
006872 Aufwendungen Einzelintegration	12.841,18	20.000	22.000	0	
Medizin. und therapeut. Aufwand	21.230,98	28.200	30.200	0	
006805 Gebäudeunterhaltung	6.248,30	11.600	8.000	0	
006680 Aufwand Inventar bezuschusst	6.046,03	0	7.100	0	
007120 Versicherungen	930,26	0	1.000	0	
Aufwendungen Gebäude + Inventar	13.224,59	11.600	16.100	0	
Aufwendungen für Kita	71.519,28	72.300	81.900	0	
006720 Strom	386,86	0	0	0	
006730 Heizung/ Brennstoffe	4.088,70	5.000	5.000	0	
Wasser, Energie, Brennstoffe	4.475,56	5.000	5.000	0	
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	4.349,54	5.450	3.700	0	
006820 Büromaterial	4.981,69	4.000	4.500	0	
Wirtschaftsbedarf	9.331,23	9.450	8.200	0	
006855 Zeitschriften und Bücher	1.055,46	1.000	1.000	0	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	28.065,01	26.700	27.800	0	
sonst. Verwaltungskosten	29.120,47	27.700	28.800	0	
006677 Aufwendungen Fachberater	0,00	0	2.200	0	
006864 Rechts-und Beratungskosten	1.695,75	3.800	2.000	0	
Rechts-und Beratungskosten	1.695,75	3.800	4.200	0	
006890 Reisekosten	659,15	500	600	0	
Kilometergelderstattung	659,15	500	600	0	
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	40.806,60	41.450	41.800	0	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	57.352,52	57.300	58.000	0	
Mieten, Pacht und Leasing	57.352,52	57.300	58.000	0	
007710 Aufwend.Instandh.-setzung	0,00	0	2.000	0	

Kontobezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Notizen
Instandhaltung und Instandsetzung	0,00	0	2.000	0	
006999 Erhaltene Skonti	-1,58	0	0	0	
Finanzergebnis	-1,58	0	0	0	
Gesamtaufwand	670.444,87	654.750	690.000	0	
Ergebnis	24.723,91	0	0	0	

Gemeinde Moorrege**Beschlussvorlage**

Vorlage Nr.: 0951/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.08.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Prüfbericht Jahresrechnung 2017 DRK Kinderhaus Moorrege**Sachverhalt:**

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hilliger & Bremer wurde von der Gemeinde Moorrege beauftragt, die Jahresrechnung 2017 des DRK-Kinderhauses Moorrege zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfbericht ist Anlage der Vorlage

Finanzierung:**Fördermittel durch Dritte:****Beschlussvorschlag:**

Der Sozialausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

(Weinberg)

Anlagen:

Prüfbericht 2017 DRK-Kinderhaus Moorrege

Prüfung der Jahresrechnungen 2017

des Trägers DRK Kreisverband Pinneberg e. V.
für die Einrichtung

DRK-Kinderhaus Moorrege

A. Auftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, Herr Karl-Heinz Weinberg, hat uns mit Schreiben vom 15. Januar 2018 beauftragt, die Verwendungsnachweise in Form der Jahresrechnungen 2017 des DRK-Kinderhauses Moorrege in Trägerschaft des DRK Kreisverband Pinneberg e. V., zu prüfen.

Insbesondere soll sich die Prüfung auf die Fragen erstrecken, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. Auftragsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter des Trägervereins sind verantwortlich für die Anfertigung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnungen einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Die Prüfungsarbeiten haben wir am 3. Mai 2018 in den Geschäftsräumen des DRK Kreisverband Pinneberg e. V. in Rellingen und danach in unserem Büro in Pinneberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung der schriftlichen Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Zur Prüfung lagen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vor:

- Verwendungsnachweis vom 12. März 2018,
- Betreibervertrag vom 3. Mai 2006,
- ein Ausdruck der Kostenstellen für das Jahr 2017 vom 3. März 2018,
- Personalkostenlisten der Kostenstellen,
- Dienst-, Urlaubs- und Anwesenheitspläne,
- Gehaltsabrechnungen und Sachkostenbelege,
- Dienst- und Anstellungsverträge (ausgewählte Stichproben).

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Aufstellung der Jahresrechnungen einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

C. Ergebnis

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Aufstellungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 einschließlich der dazugehörigen Angaben nach unserer Beurteilung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen. Die Prüfung der Jahresrechnung hat zu keinen Einwendungen geführt.

- zu 1.: Der Haushaltsplan 2017 wurde insgesamt eingehalten. Die Haushaltsplanung erfolgt auf Basis aggregierter Erlös- und Kostenarten bzw. auf Sammelpostenebene. Abweichungen liegen sowohl erlös- als auch kostenseitig vor. Es wurde ein Überschuss der Erträge über die Aufwendungen in Höhe von 24.723,91 Euro ermittelt.
- zu 2.: Sämtliche im Rahmen einer ausgewählten Stichprobe geprüften Sachverhalte konnten uns belegt werden. Sie waren sowohl sachlich und rechnerisch begründet als auch sachgerecht den Erlös- bzw. Kostenarten zugeordnet.
- zu 3.&4.: Die Jahresrechnung erfolgte als Ableitung einer Kostenstelle auf Basis einer doppelten Buchführung. Im Rahmen unserer Prüfungsarbeiten sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehandelt wurde.

Infolge dessen können wir der Gemeindevertretung empfehlen, die Jahresrechnung anzuerkennen.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben nur zur Vorlage an die Gemeinde Moorrege und zur endgültigen Ermittlung der nicht durch Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des Landes und des Kreises, zweckgebundene Spenden und sonstige Einnahmen gedeckte Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten bestimmt ist. Folglich ist diese Aufstellung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Gemeinde Moorrege bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Diesen Prüfungsvermerk erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe der vereinbarten und diesem Prüfungsvermerk beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“.

Pinneberg, 20. Juli 2018

Dr. Hilliger & Bremer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carl-Ulrich Bremer
Wirtschaftsprüfer

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0944/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.07.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

DRK Waldkindergarten Jahresrechnung 2017

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat die Jahresrechnung 2017 für den DRK-Waldkindergarten Moorrege (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 104.293,32 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 103.215,08 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 1.078,24 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Auftrag der Gemeinde Moorrege vom 15.01.2018 hat der Wirtschaftsprüfer Niels Hub-Striesow die Jahresrechnung am 03.05.2018 geprüft und empfohlen diese anzuerkennen.

Siehe Prüfbericht gesonderte Vorlage.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 1.078,24 Euro wird mit der dritten Rate des Zuschusses 2018 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss des Landes: 17.453,34 Euro
Betriebskostenzuschuss des Kreises: 118,00 Euro (1. Abschlag)

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2017 des DRK Waldkindergartens Waldzauber anzuerkennen. Der Überschuss in Höhe von 1.078,24 wurde mit der dritten Rate des Zuschusses 2018 verrechnet

(Weinberg)

Anlagen:

Jahresrechnung 2017 DRK Waldkindergarten Waldzauber

Kontobezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Notizen
004951 Elternentgelte HZ vormittags	28.214,00	40.000	40.200	0	
Elternentgelte HZ	28.214,00	40.000	40.200	0	
004954 Elternentgelte erm. vormittags	3.838,50	0	0	0	
Elternentgelte erm.	3.838,50	0	0	0	
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	648,00	0	0	0	
Elternentgelte HZ Früh- und Spätdienst	648,00	0	0	0	
Erlöse Selbstzahler gesamt	32.700,50	40.000	40.200	0	
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	7.017,00	0	0	0	
Entgelte Kreis erm.	7.017,00	0	0	0	
004990 Sozialermäßigung Kommune	70,00	0	0	0	
Sonstige Erlöse Kreis	70,00	0	0	0	
Erlöse Kostenträger gesamt	7.087,00	0	0	0	
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT gesamt	39.787,50	40.000	40.200	0	
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	8.834,48	6.600	6.600	0	
004834 Zuschuß Land BK Ü3	17.453,34	12.000	11.000	0	
004835 Zuschuß Kreis	118,00	550	500	0	
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	36.525,14	43.100	44.100	0	
004920 Ergebnis Vorjahr	1.574,86	0	0	0	
Zuweisungen und Zuschüsse zu Betriebskosten	64.505,82	62.250	62.200	0	
Gesamtleistung	104.293,32	102.250	102.400	0	
PK Kita Leitung & päd. Personal	91.445,17	91.700	91.800	0	
006071 Fachberatung	448,80	0	0	0	
PK Fachberatung	448,80	0	0	0	
PK sonstige Dienste gesamt	448,80	0	0	0	
006416 sonstige Personalaufwendungen	196,82	550	750	0	
006417 sonst. Personalaufwendungen BG	309,86	0	0	0	
006418 sonst. Personalaufwendungen BARzt	60,13	0	0	0	
006420 Schwerbehindertenabgabe	345,14	0	0	0	
006430 Fort-/Weiterbildung allgemein	338,37	800	800	0	
Sonstige Personalaufwendungen	1.250,32	1.350	1.550	0	
DRK Personal	93.144,29	93.050	93.350	0	
Personalaufwand inkl. bez. Leistungen gesamt	93.144,29	93.050	93.350	0	
006550 Veranstaltungen	252,24	300	300	0	
Lebensmittel	252,24	300	300	0	
006601 Hausapotheke	31,00	50	50	0	
006681 Sachbedarf pädagogisch	595,18	750	750	0	
Medizin. und therapeut. Aufwand	626,18	800	800	0	
006805 Gebäudeunterhaltung	561,14	400	400	0	
007120 Versicherungen	357,91	0	0	0	
Aufwendungen Gebäude + Inventar	919,05	400	400	0	
Aufwendungen für Kita	1.797,47	1.500	1.500	0	
006806 Ersatzbeschaffung GWG's	185,53	250	200	0	
006820 Büromaterial	469,99	350	400	0	
Wirtschaftsbedarf	655,52	600	600	0	
006830 Telefon	775,89	1.000	800	0	
zentrale Dienstleistungen	775,89	1.000	800	0	
006855 Zeitschriften und Bücher	99,34	200	200	0	
006950 Verwaltungskostenbeiträge	5.568,36	5.400	5.400	0	
sonst. Verwaltungskosten	5.667,70	5.600	5.600	0	

Kontobezeichnung	Ist 2017	Plan 2017	Plan 2018	Plan 2019	Notizen
006677 Aufwendungen Fachberater	0,00	0	450	0	
006864 Rechts-und Beratungskosten	-64,79	400	0	0	
Rechts-und Beratungskosten	-64,79	400	450	0	
006890 Reisekosten	39,00	100	100	0	
Kilometergelderstattung	39,00	100	100	0	
Wirtschafts- / Verwaltungsbedarf	7.073,32	7.700	7.550	0	
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	1.200,00	0	0	0	
Mieten, Pacht und Leasing	1.200,00	0	0	0	
Gesamtaufwand	103.215,08	102.250	102.400	0	
Ergebnis	1.078,24	0	0	0	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0952/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 01.08.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Prüfbericht Jahresrechnung 2017 DRK Waldkindergarten

Sachverhalt:

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Dr. Hilliger & Bremer wurde von der Gemeinde Moorrege beauftragt, die Jahresrechnung 2017 des DRK-Waldkindergartens Moorrege zu prüfen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Prüfbericht ist Anlage der Vorlage.

Finanzierung:

- Entfällt -

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/der Finanzausschuss/die Gemeindevertretung nimmt den Prüfbericht zur Kenntnis.

(Weinberg)

Anlagen:

Prüfbericht Jahresrechnung 2017 DRK Waldkindergarten

Prüfung der Jahresrechnungen 2017

des Trägers DRK Kreisverband Pinneberg e. V.
für die Einrichtung

DRK-Waldkindergarten Waldzauberer

A. Auftrag

Der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege, Herr Karl-Heinz Weinberg, hat uns mit Schreiben vom 15. Januar 2018 beauftragt, die Verwendungsnachweise in Form der Jahresrechnungen 2017 des DRK- Waldkindergartens Waldzauberer in Trägerschaft des DRK Kreisverband Pinneberg e. V., zu prüfen.

Insbesondere soll sich die Prüfung auf die Fragen erstrecken, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben rechtmäßig verfahren worden ist,
4. die Vermögensrechnung einwandfrei geführt worden ist.

Über Art und Umfang sowie über das Ergebnis unserer Prüfung erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Für die Durchführung des Auftrags und unsere Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017" zugrunde.

B. Auftragsdurchführung

Die gesetzlichen Vertreter des Trägervereins sind verantwortlich für die Anfertigung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben. Die gesetzlichen Vertreter sind auch verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung der Jahresrechnungen einschließlich der dazugehörigen Angaben zu ermöglichen, die frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Angaben ist.

Die Prüfungsarbeiten haben wir am 3. Mai 2018 in den Geschäftsräumen des DRK Kreisverband Pinneberg e. V. in Rellingen und danach in unserem Büro in Pinneberg durchgeführt. Anschließend erfolgte die Fertigstellung der schriftlichen Berichterstattung.

Alle von uns erbetenen Auskünfte, Aufklärungen und Nachweise sind uns von der Geschäftsführung und den zur Auskunft benannten Mitarbeitern bereitwillig erbracht worden.

Zur Prüfung lagen uns im Wesentlichen folgende Unterlagen vor:

- Verwendungsnachweis vom 8. März 2018,
- Betreibervertrag vom 24. Juni 2011,
- ein Ausdruck der Kostenstellen für das Jahr 2017 vom 3. März 2018,
- Personalkostenlisten der Kostenstellen,
- Dienst-, Urlaubs- und Anwesenheitspläne,
- Gehaltsabrechnungen und Sachkostenbelege,
- Dienst- und Anstellungsverträge (ausgewählte Stichproben).

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage unserer Prüfung ein Urteil zu der Aufstellung der Jahresrechnungen einschließlich der dazugehörigen Angaben abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Anlehnung an die vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach haben wir die Berufspflichten einzuhalten und die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass hinreichende Sicherheit darüber erlangt wird, ob die Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen, um Prüfungsnachweise für die Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben zu erlangen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Wirtschaftsprüfers. Dies schließt die Beurteilung der Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Angaben in den Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Wirtschaftsprüfer das interne Kontrollsystem, das relevant ist für die Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben. Ziel hierbei ist es, Prüfungshandlungen zu planen und durchzuführen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Unternehmens abzugeben. Eine Prüfung umfasst auch die Beurteilung der angewandten Rechnungslegungsmethoden und der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung einschließlich der dazugehörigen Angaben.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

C. Ergebnis

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen die Aufstellungen für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 einschließlich der dazugehörigen Angaben nach unserer Beurteilung in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen bzw. vertraglichen Bestimmungen. Die Prüfung der Jahresrechnung hat zu keinen Einwendungen geführt.

- zu 1.: Der Haushaltsplan 2017 wurde insgesamt eingehalten. Die Haushaltsplanung erfolgt auf Basis aggregierter Erlös- und Kostenarten bzw. auf Sammelpostenebene. Abweichungen liegen sowohl erlös- als auch kostenseitig vor. Es wurde ein Überschuss der Erträge über die Aufwendungen in Höhe von 1.078,24 Euro ermittelt.
- zu 2.: Sämtliche im Rahmen einer ausgewählten Stichprobe geprüften Sachverhalte konnten uns belegt werden. Sie waren sowohl sachlich und rechnerisch begründet als auch sachgerecht den Erlös- bzw. Kostenarten zugeordnet.
- zu 3.&4.: Die Jahresrechnung erfolgte als Ableitung einer Kostenstelle auf Basis einer doppelten Buchführung. Im Rahmen unserer Prüfungsarbeiten sind uns keine Sachverhalte bekannt geworden, die darauf hindeuten, dass nicht nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung gehandelt wurde.

Infolge dessen können wir der Gemeindevertretung empfehlen, die Jahresrechnung anzuerkennen.

Ohne unser Prüfungsurteil einzuschränken, weisen wir darauf hin, dass die Aufstellungen einschließlich der dazugehörigen Angaben nur zur Vorlage an die Gemeinde Moorrege und zur endgültigen Ermittlung der nicht durch Teilnahmebeiträge, Zuschüsse des Landes und des Kreises, zweckgebundene Spenden und sonstige Einnahmen gedeckte Kosten für den Betrieb der Kindertagesstätten bestimmt ist. Folglich ist diese Aufstellung möglicherweise für einen anderen als den vorgenannten Zweck nicht geeignet.

Unser Prüfungsvermerk ist ausschließlich für die Gemeinde Moorrege bestimmt und darf nicht ohne unsere Zustimmung an Dritte weitergegeben und auch nicht von Dritten verwendet werden.

Diesen Prüfungsvermerk erteilen wir auf der Grundlage des uns erteilten Auftrags. Dieser begrenzt unsere Haftung nach Maßgabe der vereinbarten und diesem Prüfungsvermerk beigefügten „Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017“.

Pinneberg, 20. Juli 2018

Dr. Hilliger & Bremer GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Carl-Ulrich Bremer
Wirtschaftsprüfer

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0945/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 24.07.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Jahresrechnung 2017 Ev. Kita St. Michael Moorrege

Sachverhalt:

Das Kita –Werk hat die Jahresrechnung 2017 für den evangelischen Kindergarten St. Michael (Anlage 1) vorgelegt. Gesamteinnahmen in Höhe von 452.085,69 Euro stehen Gesamtausgaben in Höhe von 439.636,66 Euro gegenüber, so dass sich ein Überschuss in Höhe von 12.449,03 Euro ergibt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch Auftrag der Gemeinde Moorrege vom 15.01.2018 hat der Wirtschaftsprüfer Niels Hub-Striesow die Jahresrechnung am 06.08.2018 geprüft und empfohlen diese anzuerkennen.

Siehe Prüfbericht als gesonderte Vorlage.

Finanzierung:

Der Überschuss in Höhe von 12.449,03 Euro wurde mit der 3. Rate des Zuschusses für das Jahr 2018 verrechnet.

Fördermittel durch Dritte:

Personalkostenzuschuss Ü3: 39.173,34 Euro
 Betriebskostenzuschuss des Kreises: 1.800 Euro
 Sozialstaffelausgleich des Kreises: 29.911,50 Euro

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt/der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Jahresrechnung 2017, die mit einem Überschuss in Höhe von 12.449,03 Euro abschließt, anzuerkennen.

(Weinberg)

Anlagen:

Jahresrechnung 2017 ev. Kita St. Michael Moorrege



Kindertagesstättenwerk Pinneberg
Mühlenberger Weg 60 · 22587 Hamburg

Amt Moorrege
Gemeinde Moorrege
Frau Jabs
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Ilona Jandt
Leitung Finanzen
Kindertagesstättenwerk Pinneberg

Mühlenberger Weg 60
22587 Hamburg
Telefon (040) 800 500 37
Telefax (040) 800 500 99
ilona.jandt@kitawerk-hhsh.de
www.kirchenkreis-hhsh.de

Hamburg, 17. Mai 2018

Jahresabschluss 2017 Ev. Kindergarten Moorrege

Sehr geehrte Frau Jabs,

anbei übersende ich Ihnen für unsere Kindertagesstätte Moorrege den Jahresabschluss 2017 inklusive Erläuterungen und der Gesamtbetrachtung wie am 14.05.2018 besprochen

Der Betriebskostenzuschuss 2017 beträgt 165.610,97 €

Aufstellung:

Abschlagszahlung 2017	von 178.060,00 €
Betriebskostenzuschuss 2017	von 165.610,97 €
Guthaben 2017	12.449,03 €

Wir bitten um Rückmeldung, wie mit dem Guthaben verfahren werden soll.

Für Fragen rufen Sie mich gerne zurück.

Mit freundlichen Grüßen

Ilona Jandt
Leitung Finanzen

7.12.449,03 EUR angewiesen am 23.5.2018
Einst. 6.464071700 J.

Anlagen:
Jahresabschluss 2017 inkl. Erläuterungen
Gesamtbetrachtung 2017

Geschäftskonto: Evangelische Kreditgenossenschaft, BIC: GENODEF1EK1, IBAN: DE12 5206 0410 5206 4900 18

Jahresabschluss

2017

1208033061 Kita Moorrege

Im Ev.-Luth. Kirchenkreis Hamburg-West/Südholstein

Jahresabschluss
1208033061 Kita Moorrege

Der Jahresabschluss 2017 schließt
wie folgt ab:

Erträge	452.085,69
Aufwendungen	439.636,66

Überschuss	
Jahresabschluss 2017	12.449,03
In Höhe des Überschusses von	
12.449,03 € wurde eine	
Rückstellung gebucht	-12.449,03

und die G&V ausgeglichen	
dargestellt.	0,00

Der Betriebskostenzuschuss
Rechnungsjahr 2017 beträgt:

Gemeinde Moorrege	45150.22100	165.610,97
-------------------	-------------	------------

Kostenstelle 22100 Allgemeine Erträge				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
41600	Erl. Kindertagesst. Elternbeitr.	111.224,00	120.760,00	-9.536,00
41780	Sozialstaffel	29.911,50	38.130,00	-8.218,50
41781	zusätzl. Sozialst. Kommune	537,50	0,00	537,50
45130	Zuschüsse der Länder Betriebskosten Ü3	39.173,34	35.060,00	4.113,34
45140	Zuschüsse von Kreisen Betriebskostenzuschuss	1.800,00	1.890,00	-90,00
45150	Zuschüsse von Gemeinden	165.610,97	166.460,00	-849,03
45900	Zuschüsse v. sonstigen Dritten Kostenausgleich	32.719,86	11.880,00	20.839,86
50100	Erträge frühere Geschäftsjahre	10.975,47	0,00	10.975,47
58700	Ertr.a. Entgelten f. Mahnungen	0,00	0,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe 22100 Allgemeine Erträge				
		Erträge:	391.952,64	374.180,00
		Aufwendungen:	0,00	0,00
		Ergebnis:	391.952,64	374.180,00
				17.772,64

Erläuterungen zu 22100 Allgemeine Erträge

45130	Berechnung		
	Zuschuss Land		
	Konto 61030 KSt. 22120		320.428,93
	Konto 64600 KSt. 22119		1.606,86
	Konto 64601 KSt. 22119		1.434,57
	Konto 62200 KSt. 22124		1.280,63
		Gesamt	324.750,99
	hiervon 12%		39.173,34
	abzüglich Abschlag 2017	45130.22100	45.173,34
	In Höhe der Überzahlung vom Kreis wurde eine Rückstellung gegen Konto 29203 in Höhe von 6.000,--€ gebucht.		- 6.000,00

45140	Erläuterung: Es wurde eine Forderung für den 2.Abschlag über das Konto 13401 in Höhe von 955,--€ gegenüber dem Kreis gebucht.		
50100	Erläuterung: Abrech. Kostenausgleiche 2014-2016	4.294,41	
	Nachz.Abr.2014 UE 3 Betriebskost + UE 3 2015	4.505,36	
	Rückrechnung von Elternbeiträgen und Sozialstaffel aus Ki-ON	2.175,70	
	Gesamt	10.975,47	

Kostenstelle 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
Sachkonto				
61074	Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	450,00	-450,00
61081	Personal - Reinigung	21.970,41	21.900,00	70,41
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
70811	Reinigungs-u.Desinf.mittel	1.585,66	1.700,00	-114,34
71112	Fremdleistung Fensterreinigung	785,40	750,00	35,40
Summe 22111 Reinigung + Wirtschaftsbereich				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	24.341,47	24.800,00	-458,53
	Ergebnis:	-24.341,47	-24.800,00	458,53

Kostenstelle 22113 Verwaltung				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
69100	Aufw.innerki.Verw.kostenerst.	14.112,00	15.120,00	-1.008,00
70300	Geschäftsaufwand	1.281,03	1.200,00	81,03
70320	Bücher, Zeitschriften	273,69	250,00	23,69
70410	Telefon- und Internetkosten	1.170,90	1.180,00	-9,10
70420	Kabel- und Rundfunkgebühren	69,96	70,00	-0,04
70500	Reisekosten	279,00	250,00	29,00
70950	Mitgliedsbeiträge lt. VEK-Rg. vom 24.02.15	420,00	420,00	0,00
75300	Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00
Summe 22113 Verwaltung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	17.606,58	18.490,00
		Ergebnis:	-17.606,58	-18.490,00
				883,42

Erläuterungen zu 22113 Verwaltung

69100 Berechnung:
Lt. Vertrag vom 27.11.2006 beträgt der
Verwaltungskostenbeitrag
EUR 21,00 Monat/ betreutem Kind -
Belegung per 01.10. d. Vorjahres

Betreute Kinder per 01.10.2016 =
56 Kinder x EUR 21,00 x 12 Monate

14.112,00

Kostenstelle 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR	
40340 Erlöse - Getränke	2.059,50	2.100,00	-40,50	
49100 Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00	
50100 Erträge frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00	
50901 Sonstige Einnahmen	0,00	0,00	0,00	
60140 Getränkekosten	1.157,43	2.100,00	-942,57	
61075 Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb. Stützpädagogischer Dienst	0,00	300,00	-300,00	
70220 Spiel-u.Beschäft-material	4.117,69	4.000,00	117,69	
70230 Veranstaltung	686,87	700,00	-13,13	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00	
83319 Zuführung sonstige Rücklagen	902,07	0,00	902,07	
Summe 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand				
Erträge:	2.059,50	2.100,00	-40,50	
Aufwendungen:	6.864,06	7.100,00	-235,94	
Ergebnis:	-4.804,56	-5.000,00	195,44	

Erläuterungen zu 22114 päd.Sachmittel / Betreuungsaufwand

83319 Berechnung:			
Einnahmen	40340	2.059,50	
Ausgaben:	60140	-1.157,43	
	Gesamt		902,07
Der Betrag in Höhe von EUR 902,07 wurde der RL - Getränke 23123 zugeführt.			

Kostenstelle 22117 Med. Therap. Aufwand			
Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
60200 Med.-pflegerischer Sachbedarf	168,34	140,00	28,34
Summe 22117 Med. Therap. Aufwand			
Erträge:	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:	168,34	140,00	28,34
Ergebnis:	-168,34	-140,00	-28,34

Erläuterungen zu 22117 Med. Therap. Aufwand

60200	Erläuterung: Mehraufwand - Anschaffung eines Verbandsschranks inkl. Inhalt	154,94
-------	--	--------

Kostenstelle 22118 Inventar			
Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
46200 Zweckgebundene Spenden	0,00	0,00	0,00
49200 Ertr.Auflösg.SoPo ohne Fin.d. Ausgleich Konto 65240 + 65290	2.024,69	2.000,00	24,69
65240 Abschreib.BGA Ausgleich Konto 49200	1.361,04	1.300,00	61,04
65290 Abschreib.GWG Ausgleich Konto 49200	663,65	700,00	-36,35
70800 Aufw.f.Wirtschaftsbedarf Anschaffungen bis 150,-€ netto	1.056,51	1.000,00	56,51
74200 Zuf.Sonderp.ohne Finanzdeckung Anschaffungen ab 150,-€ netto	0,00	0,00	0,00
Summe 22118 Inventar			
Erträge:	2.024,69	2.000,00	24,69
Aufwendungen:	3.081,20	3.000,00	81,20
Ergebnis:	-1.056,51	-1.000,00	-56,51

Erläuterungen zu 22118 Inventar

70800	Erläuterung: Aufgrund der hohem Anzahl von Wickelkindern musste das Bord am Wickeltisch erweitert werden
-------	---

Kostenstelle 22119 Fortbildung				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
64600	Aus- und Fortbildung	1.606,86	2.500,00	-893,14
64601	Fachberatung	1.434,57	1.980,00	-545,43
Summe 22119 Fortbildung				
		Erträge:	0,00	0,00
		Aufwendungen:	3.041,43	4.480,00
		Ergebnis:	-3.041,43	-4.480,00
				1.438,57

Erläuterungen zu 22119 Fortbildung

64600	Berechnung:			
	Planansatz			
	Verbrauch	64600	2.500,00	
		64600	1.606,86	
		Gesamt		893,14
64601	Erläuterung Minderausgaben:			
	Die Fachberaterin fiel krankheitsbedingt			
	längere Zeit aus.			
	Daher wurden weniger Beratungsstunden			
	absolviert.			

Kostenstelle 22120 päd.Personalkosten S/H				
Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR	
44180 Allg.Zuweisung Kita-Werk	3.349,55	0,00	3.349,55	
44220 Zweckg.Zuweisg.v.Kirchenkreis Ausgabe QE unter 61079	3.756,22	1.000,00	2.756,22	
45169 Zusch.Land - 0,5 Fachkraft	0,00	0,00	0,00	
50700 Schadenersatzleistung Dritter	0,00	0,00	0,00	
61030 Pers.aufw.privatr.ang.Mitarb.	320.428,93	286.450,00	33.978,93	
61074 Aufw.f.Aushilfen,n.Stellenplan	0,00	5.730,00	-5.730,00	
61077 Aufw.f.ehrenamt.Tät.b. 2.400 €	0,00	0,00	0,00	
61079 Weit.so.Pers.a.Lohn-u.Geh.ch. Ausgleich QE unter 44220	3.756,22	1.000,00	2.756,22	
64050 Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00	
Summe 22120 päd.Personalkosten S/H				
	Erträge:	7.105,77	1.000,00	6.105,77
	Aufwendungen:	324.185,15	293.180,00	31.005,15
	Ergebnis:	-317.079,38	-292.180,00	-24.899,38

Erläuterungen zu 22120 päd.Personalkosten S/H
61030 Der Mehraufwand ergibt sich aus der
Aufstellung der Personalkosten

Kostenstelle 22124 Personalnebenaufwand				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
62200	Gesetzl.Unf.vers.,Berufsgen.	1.280,63	1.250,00	30,63
62300	Ausgleichsabgabe SchwbG	135,72	100,00	35,72
64000	Personalbezogener Sachaufwand	6,00	100,00	-94,00
64500	Mitarbeitervertretung	2.420,04	2.420,00	0,04
Summe 22124 Personalnebenaufwand				
	Erträge:	0,00	0,00	0,00
	Aufwendungen:	3.842,39	3.870,00	-27,61
	Ergebnis:	-3.842,39	-3.870,00	27,61

Kostenstelle 22127 Einzelintegration				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
45134	Zuschuss Land - Einzelintegrat	10.063,64	12.350,00	-2.286,36
61075	Aufw.f.Fremdpersonal,Zeitarb.	8.784,00	14.000,00	-5.216,00
Summe 22127 Einzelintegration				
	Erträge:	10.063,64	12.350,00	-2.286,36
	Aufwendungen:	8.784,00	14.000,00	-5.216,00
	Ergebnis:	1.279,64	-1.650,00	2.929,64

Kostenstelle 22130 Gebäude und Aussenanlagen				
Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR	
48000 Ertr.a.Auflösg. Rückstellungen	352,27	0,00	352,27	
50110 Erträge Betriebskostenabr.	0,00	0,00	0,00	
61084 Personal - Hausmeister	0,00	0,00	0,00	
64050 Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00	
71130 Aufwendungen Hauswatsdienste	1.305,91	1.200,00	105,91	
71163 Wartung Feuerlöscheinrichtung	0,00	100,00	-100,00	
71170 Aufw.Unterhaltung Heizungsanl.	0,00	300,00	-300,00	
71210 Instandh.Grundst.u.Außenanlag.	4.007,92	4.350,00	-342,08	
71220 Instandhaltung Gebäude	6.461,89	6.800,00	-338,11	
72110 Abfallgebühren	567,48	580,00	-12,52	
72140 Wasserverbr.-u.Entwäss.geb. An KGM (anteilig 75%)	1.100,00	1.100,00	0,00	
72150 Schornsteinreinigung	0,00	100,00	-100,00	
72200 Versicherungen	1.143,33	1.140,00	3,33	
75210 Heizung, Brennstoffkosten An KGM (anteilig 428 qm)	4.700,00	4.700,00	0,00	
75220 Strom	2.357,36	2.200,00	157,36	
75300 Aufw.f.frühere Geschäftsjahre	0,00	0,00	0,00	
83320 Zuführung an Rücklagen	0,00	0,00	0,00	
Summe 22130 Gebäude und Aussenanlagen	Erträge: 352,27	0,00	352,27	
	Aufwendungen: 21.643,89	22.570,00	-926,11	
	Ergebnis: -21.291,62	-22.570,00	1.278,38	

Erläuterungen zu 22130 Gebäude und Aussenanlagen

48000	Erläuterung: Auflösung Rückstellung Deckenleuchten aus 2014 Fa. Matthiesen		352,27
50110	Erläuterung: Nebenkostenabrechnung 2017 für Wasser und Gas liegt noch nicht vor.		
71220	Erläuterung: Tischlerei Brinke - Klemmschutz		
75220	Erläuterung: Einschließlich Abrechnung 2017	Betrag	4.692,17

Kostenstelle 22216 Sprachförderung

Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
45136 Zuschuss Land - Sprachförderun	4.800,00	7.200,00	-2.400,00
61078 Honorarkräfte	4.800,00	7.200,00	-2.400,00
Summe 22216 Sprachförderung			
Erträge:	4.800,00	7.200,00	-2.400,00
Aufwendungen:	4.800,00	7.200,00	-2.400,00
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22216 Sprachförderung

45136 Es wurde eine Rückstellung in Höhe von
1.777,61 EUR
unter 29204 gebildet.

Kostenstelle 22227 Einzelintegration ab 2017 unter KST 22127

Sachkonto	Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
45134 Zuschuss Land - Einzelintegrat	0,00	0,00	0,00
61075 Aufw.f.Fremdpersonal, Zeitarb.	0,00	0,00	0,00
Summe 22227 Einzelintegration ab 2017 unter KST 22127			
Erträge:	0,00	0,00	0,00
Aufwendungen:	0,00	0,00	0,00
Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Kostenstelle 22240 Küche SH				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
40300	Entgelte Unterkunft/Verpfleg.	17.516,40	20.160,00	-2.643,60
45151	Zuschuss v. Gem.-Gutschein Ess	1.923,60	0,00	1.923,60
49100	Ertr.Auflösg.SoPo m.Fin.d.	0,00	0,00	0,00
60100	Verpflegung	9.803,72	14.260,00	-4.456,28
61082	Personal - Küche	7.357,38	5.900,00	1.457,38
64050	Monatsabgrenzung Pers.-Kosten	0,00	0,00	0,00
83317	Zuführg.an RL Küche	2.278,90	0,00	2.278,90
Summe 22240 Küche SH				
	Erträge:	19.440,00	20.160,00	-720,00
	Aufwendungen:	19.440,00	20.160,00	-720,00
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22240 Küche SH

83317 Zuführung von nicht verbrauchten Mitteln
an RL-23117 in Höhe von EUR 2.278,90

Kostenstelle 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
Sachkonto		Ist 2017 EUR	Soll 2017 EUR	Differenz EUR
46100	Allgemeine Spenden	200,00	0,00	200,00
46200	Zweckgebundene Spenden	1.000,00	0,00	1.000,00
46300	Kollekten	131,54	0,00	131,54
50900	Weit.sonst.betriebl.Erträge	0,00	0,00	0,00
50901	Sonstige Einnahmen T-Shirts	506,61	0,00	506,61
70900	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw.	0,00	0,00	0,00
70901	Sonst.Wirtsch.u.Verw.aufw. T-Shirts	999,60	0,00	999,60
83300	Zuführung zu Rücklagen	838,55	0,00	838,55
Summe 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben				
	Erträge:	1.838,15	0,00	1.838,15
	Aufwendungen:	1.838,15	0,00	1.838,15
	Ergebnis:	0,00	0,00	0,00

Erläuterungen zu 22264 Sonstige Einnahmen / Ausgaben
83300 Zuführung zur RL-Spenden 23110 in Höhe
von EUR 838,55
der nicht verbrauchten Spenden.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0940/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 17.07.2018
Bearbeiter: Gudrun Jabs	AZ: 4/

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Kindertagesstättenbedarf in der Gemeinde Moorrege

Sachverhalt:

In den Moorreger Kindertagesstätten stehen **138 Elementarplätze** und **10 Krippenplätze** zur Verfügung.

Nachstehend werden die aktuellen Kinderzahlen (Stand 16.07.2018) dargestellt. Die Zahlen in Klammern geben die entsprechenden Zahlen vom 12.10.2017 wieder.

Geboren zwischen 01.08.2012 und 31.07.2013	50 (50) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2013 und 31.07.2014	35 (37) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2014 und 31.07.2015	37 (39) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2015 und 31.07.2016	49 (44) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2016 und 31.07.2017	42 (42) Kinder
Geboren zwischen 01.08.2017 und 16.07.2018	47 Kinder

Für die nächsten Kindergartenjahre ist mit folgendem Bedarf an Elementarplätzen für Kinder von 3 – 6 Jahren zu rechnen.

Kindergartenjahr 2018/2019	122 Kinder	(+ 49 Kinder = 171 Kinder)
Kindergartenjahr 2019/2020	121 Kinder	(+ 42 Kinder = 163 Kinder)
Kindergartenjahr 2020/2021	128 Kinder	(+ 47 Kinder = 175 Kinder)
Kindergartenjahr 2021/2022	138 Kinder	

Die Zahlen in Klammern zeigen die Anzahl der Kinder auf, die im jeweiligen Kindergartenjahr das 3. Lebensjahr vollenden und somit einen Anspruch auf einen Elementarplatz haben.

Für die nächsten Kindergartenjahre ist mit folgendem Bedarf an Krippenplätzen für Kinder von 1-2 Jahren zu rechnen.

Kindergartenjahr 2018/2019	91 Kinder
Kindergartenjahr 2019/2020	89 Kinder

Stellungnahme der Verwaltung:

Krippenplatzbedarf: Aktuell haben rund 90 Moorreger Kinder zwischen 1 und 2 Jahren einen Rechtsanspruch auf einen Krippenplatz bzw. auf einen Tagespflegeplatz. Die Nachfrage nach einem Krippenplatz ist groß. In der Krippengruppe im Kinderhaus Moorrege stehen bis zum Jahr 2020 keine freien Plätze zur Verfügung. Aktuell besuchen 12 Krippenkinder eine auswärtige Einrichtung. Hierfür bezahlt die Gemeinde einen Kostenausgleich.

Derzeit arbeiten 6 Tagesmütter in Moorrege, die der Familienbildung angeschlossen sind. Außerdem gibt es drei Tagesmütter, die nicht der Familienbildung angeschlossen sind. Die Tagesmütter können mit bis zu 11 Eltern einen Betreuungsvertrag abschließen und 5 Kinder parallel betreuen. Sie übernehmen die Betreuung von Kindern zwischen einem und 10 Jahren.

Viele junge Mütter wollen nach der Elternzeit wieder arbeiten gehen und benötigen eine Betreuung. Die Eltern, die keinen Krippenplatz für ihre Kinder bekommen, werden an die Familienbildung in Wedel verwiesen. Der Bedarf nach weiteren Krippenplätzen wurde auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 21.06.2015 festgestellt. Eine Deckung des Bedarfes ist bisher nicht erfolgt.

Elementarplatzbedarf: In den nächsten Jahren fehlen in der Gemeinde Moorrege rund 20 – 30 Elementarplätze. Krippenkinder, die im Laufe des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, erhalten keinen Elementarplatz. Aktuell besuchen 17 Elementarkinder auswärtige Einrichtungen: u.a. in Uetersen, Elmshorn, Haseldorf, Appen, Wedel und Hamburg. Die Moorreger Einrichtungen werden von 13 auswärtigen Kindern besucht, hierunter sind auch Kinder, die aus Moorrege weggezogen sind, aber bis zum Ende Kindergartenzeit weiterhin den Kindergarten in Moorrege besuchen werden.

In den umliegenden Städten und Gemeinden gibt es kaum noch freie Plätze für auswärtige Kinder.

Um die fehlenden Plätze im Elementarbereich und im Krippenbereich zu decken, muss über die Erweiterung der Einrichtungen nachgedacht werden.

Finanzierung:

Im vergangenen Jahr hat die Gemeinde Moorrege aus der Hhst. 4640.67200 einen Betrag von 124.335 Euro für den Kostenausgleich an andere Städte und Gemeinden gezahlt. Für 2018 sind im Haushalt 90.000 Euro eingeplant.

Fördermittel durch Dritte:

- Keine -

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss/die Gemeindevertretung stellt den Bedarf an weiteren Elementar- und Krippenplätzen fest.

(Weinberg)

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0948/2018/MO/BV

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 30.07.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Sozialausschuss der Gemeinde Moorrege	22.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Antrag auf Kostenübernahme für zusätzliche Personalkosten für die Ganztagsbetreuung, DRK Kinderhaus Moorrege

Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband hat den anliegenden Antrag gestellt und ausreichend begründet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein hat per Erlass vom 08.03.2018 beschlossen zusätzliche Mittel für die Ganztagsbetreuung von Kinder zwischen in drei und sechs Jahren in Kindertagesstätten für die Jahre 2018 und 2019 bereit zustellen. Die Mittel sind mit 26 Mio. Euro gedeckelt und stehen vorbehaltlich der entsprechenden Verabschiedung des Landeshaushaltes bereit. Sollten die dem Kreis Pinneberg zugewiesenen Mittel für eine volle Förderung aller Anträge aus dem Kreisgebiet nicht ausreichen, wird dieser eine prozentuale Förderung im Verhältnis der beantragten Zuwendungen zu den zur Verfügung stehenden Mittel vornehmen. Dadurch könnte den Trägern eine ungedeckte Differenz bei der Finanzierung des zusätzlichen Personals entstehen.

Der DRK-Kreisverband Pinneberg möchte das Personal für die Jahre 2018 und 2019 bereit jetzt einstellen und bittet die Gemeinde Moorrege um Übernahme der Personalkosten, wenn die Landesmittel nicht auskömmlich sind.

Sollten die Fördermittel letztlich doch kostendeckend sein, ist eine finanzielle Beteiligung der Gemeinde nicht notwendig.

Der Erlass gilt bis Ende 2019. Sollte sich die Gemeinde Moorrege dafür aussprechen, das Differenzkostenrisiko bis dahin zu übernehmen, stellt sich die Frage, wie

anschließend verfahren wird. Werden ab 2020 keine weiteren Zuwendungen bereitgestellt, wären die Fachkräfte nach zwei Jahren wieder aus den Ganztageselementargruppen abgezogen oder die volle Finanzierung verbliebe bei den Kommunen. Das DRK schätzt die jährlich entstehenden Mehrkosten auf 16.000 €.

Auch der Evangelische-Kindergarten erhält diese Förderung für die Ganztagsgruppe. Hier sollte analog verfahren werden.

Finanzierung:

Haushaltsmittel stehen für 2018 nicht bereit und wären ggf. in einem Nachtrag bereitzustellen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, die Gemeindevertretung beschließt, das Differenzkostenrisiko bei der Landesförderung eines erhöhten Fachkraft-Kind-Schlüssels für Ganztageselementargruppen im DRK-Kinderhaus Moorrege und im evangelischen Kindergarten, bis zum endgültigen Ablauf des Erlasses zu tragen.

(Weinberg)

Anlagen:

Antrag DRK - Kreisverband



DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Herrn Bürgermeister
Karl-Heinz Weinberg
Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstr. 12
25436 Moorrege

**DRK-Kreisverband
Pinneberg e.V.**

Kindertages-
einrichtungen

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen
732/7

Ihre Nachricht
vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner
Ingrid Moscharski

Tel. 04101 5003-412
Fax 04101 5003-712
moscharski@drk-kreis-pinneberg.de

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860
International IBAN:
DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802
International IBAN:
DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC):
NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472
Registergericht Pinneberg

Rellingen, den 07. August 2018

**Antrag auf Kostenübernahme für zusätzliche Personalkosten für die
Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in den DRK
Kindertageseinrichtung Moorrege, Klinkerstr.8 vom 01.01.2018 bis
31.12.2019**

Sehr geehrter Herr Weinberg,

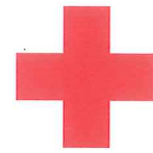
am 24.04.2018 hat uns der Kreis Pinneberg über den „Erlass zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren in Kindertageseinrichtungen 2018 – 2019 informiert.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung hat mit Erlass vom 08.03.2018 Fördermittel für zusätzliche Personalkosten für die Ganztagsbetreuung von Kindern von drei bis sechs Jahren bereitgestellt.

Ziel ist es, in Ganztagelementargruppen mit einer Regelöffnungszeit von mehr als sieben Stunden den Betreuungsschlüssel anzuheben und damit einen verbesserten Fachkraft-Kind-Schlüssel zu fördern. Langfristiges Ziel soll es sein den Betreuungsschlüssel sukzessiv von 1,5 auf 2,0 Fachkräfte anzuheben.

Förderfähig sind reine Elementarganztagsgruppen mit einer Regelöffnungszeit von mehr als sieben Stunden täglich und einer maximalen Aufstockung des Fachpersonals von bis zu 0,5 Fachkraftstunden inkl. Verfügungszeiten, das bedeutet einen zusätzlichen 19,5 Stunden - Arbeitsvertrag pro Ganztagsgruppe.

In unserer Moorreger Kita wurde eine 22 Stunden-Kraft schon im letzten Jahr zusätzlich 16,5 Stunden aus dem Erlass beschäftigt. Die uns zustehenden 19,5



Stunden wöchentlich können zurzeit auf Grund der Höchstarbeitszeitgrenze nicht vergeben werden.

Seite 2

Wir begrüßen diesen wichtigen politischen Schritt sehr, da dies den zu betreuenden Kindern und auch dem Fachpersonal sehr zu Gute kommt! Dadurch kann eine bessere individuelle Betreuung, Förderung und Erziehung im Ganztagsbereich möglich werden.

Unsere Ganztagelementargruppe hat eine tägliche Öffnungszeit von 9 Stunden. Eine Vollzeitkraft hat eine tägliche Arbeitszeit von durchschnittlich 7,7 Stunden täglich. Der Personalschlüssel für diese Gruppen beträgt 1,5. Das bedeutet, dass die zweite Fachkraft durchschnittlich 3,35 Stunden täglich die erste Fachkraft unterstützt. Damit sind die Fachkräfte täglich 2 von 9 Stunden mit 20 Kindern zu zweit und arbeiten die restlichen 7 Stunden alleine. Durch die Personalerhöhung ergibt sich eine wesentliche Verbesserung des Fachkraft-Kind-Schlüssels.

Der Bescheid des Kreises wurde erst am 03.05.2018 zugestellt.

Anträge für das Jahr 2018 mussten bis 29.05.2018 eingereicht werden (Anträge müssen jährlich gestellt werden, auch wenn der Erlass für die Jahre 2018 und 2019 gilt).

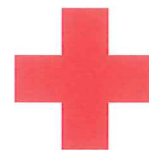
Mit einer Bewilligung ist erst Ende dieses Jahres zu rechnen und weil wir somit nicht wissen, ob die Refinanzierung gesichert ist, können wir den entsprechenden Arbeitsvertrag nicht verlängern.

Daher wenden wir uns nun an Sie und beantragen eine Kostenübernahme für die Einstellung von zusätzlichem Fachpersonal von Januar 2018 bis Dezember 2019, innerhalb des Förderzeitraumes des Erlasses, für das:

DRK Kinderhaus Moorrege, Klinkerstr. 8 eine 16,5 Stunden – Stelle, Mehrkosten ca. 16.000,00 Euro jährlich.

Selbstverständlich werden wir im Rahmen dieses Erlasses in beiden Jahren Anträge auf Zuwendungsmittel zur Förderung von zusätzlichen Personalkosten für diese Maßnahme beim Kreis einreichen und damit bestenfalls die Gesamtkosten refinanzieren! Es müssten also tatsächlich nur Kosten von der Gemeinde Moorrege getragen werden, wenn die bereitgestellten Mittel insgesamt nicht auskömmlich wären.

Nur mit ihrer Zusage hätten wir allerdings wirklich die Möglichkeit zusätzliches qualifiziertes Fachpersonal mit einer Perspektive von 2 Arbeitsjahren einzustellen und somit in den Genuss der Entlastung und verbesserten



Qualität durch diese Aufstockung für Kinder und Fachpersonal in den Ganztagsgruppen zu kommen.

Wir bitten um einen positiven Bescheid, um von der Förderung im Kinderhaus Moorrege profitieren zu können.

Mit freundlichem Gruß

i.A.

I. Moschanski
Fachbereichsleitung

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0954/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.08.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

**Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege
hier: Kostenverteilung für die Sporthalle Himmelsbarg**

Sachverhalt:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen. **(Anlage 1)**

„Mit diesem Vertrag sollen die Rechte und Pflichten der beide Vertragspartner geregelt werden für die gegenseitige Benutzung der vom Schulverband und der Gemeinde einzeln oder gemeinsam errichteten bzw. zu errichtenden Gebäude und Außenanlagen sowie Sportanlagen.“

Der Vertrag beinhaltet neben Regelungen zu den Stellplätzen, der Nutzung des Informationszentrums sowie den Außensportanlagen insbesondere in den §§ 3 bis 6 Vereinbarungen zum Bau und zur Nutzung der Sporthalle.

Wesentliche Vertragsregelungen zur Sporthalle:**§ 3 - Bau der Sporthalle**

„Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde.“ (siehe Lageplan/Luftbild **Anlage 2 und 3**)

Auftraggeber und Bauherr der Sporthalle mit Nebenräumen (Stiefel- und Barfußgang, Umkleidekabinen, Geräteräume) war der Schulverband. Die Kosten wurden im Verhältnis 2/3 Schulverband zu 1/3 Gemeinde Moorrege von den Vertragspartnern getragen.

Um ausschließlich den Schulsport für den Schulverband zu gewährleisten, war lediglich eine Sporthalle in der Größe von zwei Dritteln ausreichend und wurde aus Schulbaumitteln finanziert.

Auf Wunsch der Gemeinde Moorrege wurde die Sporthalle auf eigene Kosten um ein weiteres Drittel mit Nebenräumen erweitert. Im Rahmen der außerschulischen Nutzung (z.B. Vereine, Gemeinde oder Veranstaltungen) ist auf diese Weise eine größere Halle mit besseren Kapazitäten und entsprechenden Spielfeldabmessungen vorhanden.

Auf eigene Kosten hat die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes außerdem ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde gebaut.

Süd-westlich an die Sporthalle hat die Gemeinde auf eigenem Grundstück und auf eigene Kosten eine Gaststätte mit Nebenräumen (Altentagesstätte, Kegelbahn, Saal) errichtet.

Die Fensterfront zwischen Sporthalle und Gaststätte bildet die sogenannte „Brandmauer“, die genau auf der Grenze von Schulverbandsgrundstück und Gemeindegrundstück errichtet wurde.

Sämtliche Kosten (Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung) für die Sonderräume (Gaststätte mit Nebenräumen sowie Stuhllager/Garderobe) trägt ausschließlich die Gemeinde Moorrege (§ 3 Ziffer VIII.).

Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c) dargelegten Anteilen.

§ 4 - Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

*„Der Schulverband stattet **seine** Zweidrittelhalle mit erforderlichen Geräten für den Schulbetrieb aus. Er hat die Geräte auch zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern.“*

*„Die Gemeinde stattet **ihre** Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.“*

Die gegenseitige Benutzung der Sportgeräte ist entsprechend geregelt.

„Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung (z.B. Gestühl, Bühne, Tanzboden u.ä.) hat derjenige zu finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.“

§ 5 - Nutzung der Sporthalle

In § 5 des Vertrages sind unter Buchstaben a) und b) die schulischen Nutzungszeiten des Schulverbandes sowie die außerschulischen Nutzungszeiten und -anteile für die Sporthalle geregelt.

Gemäß § 5 Buchstabe c) des Vertrages ist die Verteilung der Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle vereinbart.

„Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach den in § 5 Buchstabe a) und b) garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a) einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird.“

Im Sinne dieser vertraglichen Regelung wurden nach Vorlage der jeweiligen Jahresrechnungen die Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung für die Sporthalle im Verhältnis der Nutzungszeiten auf die Nutzer aufgeteilt.

In den vorangegangenen Jahren verteilten sich die durchschnittlichen Nutzungszeiten der Sporthalle in etwa wie folgt:

- | | |
|--|-------------------------|
| - Schulverband (schulische Nutzung) | ca. 1.000 Stunden/ Jahr |
| - Gemeinde Moorrege (außerschulische Nutzung) | ca. 2.000 Stunden/ Jahr |
| - übrige Gemeinden (außerschulische Nutzung) | ca. 100 Stunden/ Jahr |

Die ca. 2.000 Nutzungsstunden Moorrege ergeben sich im Wesentlichen durch die intensive außerschulische Sporthallennutzung der örtlichen Vereine (Moorreger Sportverein, Turnverein Moorrege, Moorreger Karnevalisten u.ä.) und die jährlich wiederkehrenden gemeindlichen Veranstaltungen (z.B. Seniorenweihnachtsfeier, Neujahrsempfang, Konzert).

Die Kostenverteilung entsprach folglich einem Abrechnungsverhältnis von 2/3 Gemeinde Moorrege zu 1/3 Schulverband und spiegelte die tatsächliche Nutzung der Halle wieder. Die übrigen Nutzerzeiten anderer Gemeinden waren eher geringfügig.

Die Gemeinde Moorrege hat in den vergangenen Jahren nach Vorlage der Abrechnung die anteiligen umlagefähigen Kosten für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Sporthalle stets beglichen. Je nach Energieverbrauch, Unterhaltungsaufwand und Nutzung schwankte der jährliche Gemeindeanteil für Moorrege in den Jahren zwischen ca. 47.000 € und 57.000 €.

Zu den Bewirtschaftungskosten zählen insbesondere die Kosten für Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Reinigung und Versicherung der Halle.

Die Unterhaltungskosten umfassen sämtliche Reparaturen, Instandhaltungen und substanzerhaltenden Erneuerungen.

Unter dem Begriff Unterhaltung bzw. Erhaltungsaufwand wird die so genannte Aufrechterhaltung der Nutzbarkeit verstanden. Eine substanzerhaltende Erneuerung bzw. Unterhaltung liegt vor, wenn ein Gebäude durch die Ersetzung einzelner Bestandteile oder Instandsetzungs- oder Modernisierungsmaßnahmen an dem Gebäude als Ganzem lediglich in ordnungsgemäßem Zustand entsprechend seinem ursprünglichen Zustand erhalten oder dieser in zeitgemäßer Form wiederhergestellt wird.

Die Höhe der Aufwendungen ist für die Abgrenzung zu investiven, wertverbessernden Herstellungskosten nicht entscheidend. Erhaltungsaufwand setzt begrifflich voraus, dass etwas bereits Bestehendes instand gesetzt, instand gehalten oder zeitgemäß modernisiert wird. Es handelt sich folglich vor allem um Reparaturaufwendungen, Pflege- und Wartungskosten. Ob die Maßnahme aus technischen, wirtschaftlichen oder rechtlichen Gründen erfolgt, spielt hierbei keine Rolle.

Im Jahr 2017 wurden nach einem Wassereintrich in der Sporthalle Durchfeuchtungen und ein mikrobieller Befall („Schimmelflecken“) festgestellt.

Die veranlasste Untersuchung durch einen Gutachter ergab, dass eine gering erhöhte Sporenbelastung in der Raumluft und ein verdeckter Schimmelpilzbefall hinter den Holzverkleidungen oberhalb der Prallwände sowie des Hallenfußbodens/Unterkonstruktion vorlagen. Seitens des Fachdienstes Umwelt des Kreises Pinneberg wurden daraufhin weitere Untersuchungen und Maßnahmen zur Reduzierung der Sporenbelastung angeordnet. Die Ursachensuche, Begutachtung, Schimmelbeseitigung an Prallschutz, Bodentrocknung, Reinigung der Lüftungsanlage, Abdichtung des Hallenbodens und diverse Nebenarbeiten haben in der Folge einen erheblichen finanziellen Aufwand verursacht.

Im Jahr 2017 sind hierfür Kosten in Höhe von 276.054,46 € angefallen.

Seitens der Gebäudeversicherung wurde ein Teil, des vermutlich auf einen aktuellen Rohrbruch zurückzuführenden Schadens, als Versicherungsleistung in Höhe von 50.900 € übernommen. Der mikrobielle Befall am Wandaufbau und außerhalb des durchfeuchteten Bodenaufbaus war auf einen nicht zu ermittelnden Altschaden zurückzuführen, für den keine Versicherungsleistung gewährt wurde.

Unter Berücksichtigung der Versicherungsleistung betrugen die in 2017 angefallen Nettokosten für den Aufwand der „Schimmelbeseitigung“ folglich 225.154,46 €.

Die Gemeinde Moorrege wurde bereits frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt, dass die zu erwartenden Kosten als Unterhaltung im Rahmen der Jahresabrechnung nach § 5 Buchstabe c) bei der vertragsgemäßen Kostenverteilung mit berücksichtigt werden.

Im Jahr 2018 wurde die Abrechnung der Bewirtschaftungs- und Unterhaltungskosten 2017 für die Sporthalle vorgenommen. Die umlagefähigen Gesamtkosten wurden inkl. „Schimmelbeseitigung“ mit 301.838,12 € ermittelt und im Verhältnis der Nutzungsstunden auf den Schulverband, die Gemeinde Moorrege und die Gemeinde Heist verteilt. Bei der Ermittlung der Nutzungsstunden wurde berücksichtigt, dass im Jahr 2017 eine längerfristige Hallensperrung stattgefunden hat.

Unter Verwendung der anteiligen Nutzungszeiten wurden die umlagefähigen Gesamtkosten in der Abrechnung 2017 wie folgt auf die Nutzer aufgeteilt:

- Schulverband (schulisch)	480 Stunden/ Jahr	=	108.811,34 €
- Gemeinde Moorrege (außerschulisch)	834,5 Stunden/ Jahr	=	189.173,05 €
- Gemeinde Heist (außerschulisch)	17 Stunden/ Jahr	=	<u>3.853,73 €</u>
	gesamt		301.838,12 €

Seitens der Gemeinde Moorrege wurde der in der Abrechnung ausgewiesene Kostenanteil der Gemeinde bezweifelt, da die Kosten der „Schimmelbeseitigung“ nicht oder nicht in dem Umfang umlagefähig wären und zunächst Klärungsbedarf in den Gremien des Schulverbandes sowie der Gemeinde besteht.

Dem Einwand, die Kosten der „Schimmelbeseitigung“ nach § 5 Buchstabe c) des Vertrages wären nicht umlagefähig oder unverhältnismäßig, kann entgegengehalten werden, dass es sich nach der Definition um Unterhaltungsaufwand handelt, der vertragsgemäß entsprechend den Nutzungszeiten umzulegen ist. Die „Schimmelbeseitigung“ führt unabhängig von der Kostenhöhe lediglich zu einer Wiederherstellung bzw. Aufrechterhaltung der ursprünglichen Nutzbarkeit der Halle. Damit wäre die Abrechnung nach Nutzungsverhältnis im Sinne des Vertrages gerechtfertigt.

Gleichwohl kann argumentiert werden, dass die sich aus der Nutzung ergebende Kostenaufteilung als ungerecht empfunden wird. Während die Kosten für laufende Bewirtschaftung und Unterhaltung üblicherweise in einer gewissen Abhängigkeit zur Nutzung stehen und durch höhere Nutzungszeiten entsprechende Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung (z.B. durch Abnutzung) entstehen, kann der eingetretene Schaden und die folgenden Kosten weniger auf das Verhältnis der Hallennutzung zurückgeführt werden.

Zwar haben sich die Vertragsparteien darauf geeinigt, dass die Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung nach Nutzungszeiten abgerechnet werden, jedoch könnte in diesem Fall sinnvoller Weise auch das Verhältnis der Baukostenanteile als Maßstab herangezogen werden.

Danach wären die strittigen Unterhaltungskosten der „Schimmelbeseitigung“ in dem Baukostenverhältnis 2/3 Schulverband zu 1/3 Gemeinde Moorrege aufzuteilen.

Über das Verhältnis der Schulverbandsumlage wäre die Gemeinde Moorrege über ihre Schülerzahl ohnehin mit einem etwas höheren Kostenanteil beteiligt.

Die Kostenbeteiligung der Gemeinde über die Schulverbandsumlage bezieht sich jedoch lediglich auf den Anteil der Schulnutzung der Sporthalle. Dass die Gemeinde Moorrege über die Schulverbandsumlage ebenfalls einen entsprechenden Kostenanteil leisten, liegt wiederum an der höheren Zahl der Schüler aus der Gemeinde Moorrege. Dieses Verhältnis spielt jedoch bei der Abrechnung nach Nutzungszeiten bzw. Baukostenanteilen der Sporthalle keine Rolle.

Eine komplette Abwicklung der Kosten für die „Schimmelbeseitigung“ über die Schulverbandsumlage entspricht nicht der vertraglichen Vereinbarung. Schließlich hat die Gemeinde Moorrege ihren Anteil einschließlich Folgekosten für die von ihr gewünschte und realisierte Hallenerweiterung zu tragen.

Bei der alternativen Abrechnung der Kombination aus Nutzungs- und Baukostenanteilen würde sich folgende Aufteilung ergeben:

1. Nutzungsabhängige Verteilung der Kosten für Bewirtschaftung und Unterhaltung	
Umlagefähige Gesamtkosten	301.838,12 €
abzüglich Kosten der „Schimmelbeseitigung“	- 225.154,46 €
verbleibende Kosten für Abrechnung nach Nutzungsanteilen	76.683,66 €

davon:

- Schulverband (schulisch)	480 Stunden/ Jahr	=	27.644,13 €
- Gemeinde Moorrege (außerschulisch)	834,5 Stunden/ Jahr	=	48.060,47 €
- Gemeinde Heist (außerschulisch)	17 Stunden/ Jahr	=	979,06 €
Zwischensumme		=	76.683,66 €

2. Baukostenabhängige Verteilung der Kosten für die „Schimmelbeseitigung“ in Höhe von 225.154,46 €	
--	--

davon:

- Schulverband	2/3 Baukostenverhältnis	=	150.102,97 €
- Gemeinde Moorrege	1/3 Baukostenverhältnis	=	75.051,49 €
			225.154,46 €

Durch die, von der Gemeinde Moorrege beauftragte Rechtsanwältin, wurde eine Einschätzung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die Sanierungsmaßnahmen vorgenommen. (**Anlage 4**) Danach wurde zwar eingeschätzt, dass eine Kostentragungspflicht von 1/3 für die Gemeinde Moorrege ungerechtfertigt wäre, dennoch wurde ein Betrag von 70.000 € als Beitragsanteil der Gemeinde für angemessen erachtet. Dabei wurden jedoch die vertraglichen Vereinbarungen und die Kostenregelungen zur schulischen und außerschulischen Nutzung nicht weiter beurteilt. Gleichzeitig bleibt festzustellen, dass die unverbindliche Einschätzung nicht sehr weit von dem baukostenabhängigen gemeindlichen Kostenanteil (75.051,49 €) der alternativen Abrechnung für 2017 abweicht.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die dargestellte Kombination der Abrechnung aus Nutzungsanteilen (Bewirtschaftung und Unterhaltung) sowie Baukostenanteilen („Schimmelbeseitigung“) stellt eine gerechte Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde Moorrege dar.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen

zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag einvernehmlich nachgebessert werden. In dem Vertrag aus dem Jahre 1978, wurden in weiser Voraussicht viele sinnvolle Regelungen über die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien getroffen, die nach wie vor Gültigkeit besitzen und Anwendung finden. Dennoch zeigt sich, dass nach mittlerweile 40 Jahren einige Regelungen des Vertrages einer sinnvollen Anpassung und Konkretisierung bedürfen, um mehr Klarheit zu schaffen.

Insbesondere eine klare Abgrenzung der Kostenanteile von nutzungsbedingter Bewirtschaftung und Unterhaltung, zu Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, sollte im Rahmen der vertraglichen Nachbesserung definiert werden.

Sollte es zu keiner gütlichen Einigung der Vertragsparteien kommen, so wäre ggf. eine gerichtliche Auseinandersetzung denkbar, die unnötige Kosten und zeitliche Verzögerungen für alle Parteien zur Folge hätte. Im Sinne des ursprünglichen Vertrages sollte eine einvernehmliche Lösung angestrebt werden.

Finanzierung:

Im Haushalt 2018 der Gemeinde Moorrege wurde bei der Haushaltsstelle 56000.673000 ein Haushaltsansatz von 55.000 € als Kostenanteil für die Sporthalle bereitgestellt. Unter Berücksichtigung des nutzungsabhängigen Kostenanteils (48.060,47 €) sowie der Kosten für die „Schimmelbeseitigung“ nach Baukostenanteilen (75.051,49 €) ergibt sich ein gemeindlicher Gesamtanteil von 123.111,96 €. Über den Nachtrag ist ein Betrag von 68.111,96 € nachzufinanzieren.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Kosten für den Aufwand der „Schimmelbeseitigung“ in der Sporthalle Himmelsburg nach Baukostenanteilen (2/3 Schulverband und 1/3 Gemeinde Moorrege) zu übernehmen. Gleiches gilt für Sanierungsmaßnahmen, die nicht auf eine nutzungsbedingte Abnutzung zurückzuführen sind.

Die übrigen Kosten der Bewirtschaftung und Unterhaltung werden nach Nutzungsanteilen abgerechnet.

Der Vertrag mit dem Schulverband ist dahingehend anzupassen, dass bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

Weinberg

Anlagen:

- Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege vom 16.02.1978

- Lageplan und Luftbild der Sporthalle Himmelsberg
- Schreiben der Rechtsanwältin zur Einschätzung der Kostentragungspflicht

(Landeswappen Schl.-H.)

Abschrift

Verhandelt

zu Uetersen/Holstein, am 16. Februar 1978

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Hans-Herbert Henningsen

mit dem Amtssitz in Uetersen/Holstein

erschieden:

1. für den Schulverband Schulzentrum Moorrege
- nachfolgend „Schulverband“ genannt –
 - a) der stellvertretende Schulverbandsvorsteher Bürgermeister
Klaus Hasenclever, Haselau
 - b) der Bürgermeister Hans Jakob Carstens, Heist,
2. für die Gemeinde Moorrege
- nachfolgend „Gemeinde“ genannt –
 - a) der Bürgermeister Karl Weinberg, Moorrege,
 - b) der 2. stellvertretende Bürgermeister Diedrich
Früchtenicht, Bauland.

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum Moorrege wird folgender Verträge geschlossen:

Präambel

Mit diesem Vertrag sollen die Rechte und Pflichten der beide Vertragspartner geregelt werden für die gegenseitige Benutzung der vom Schulverband und der Gemeinde einzeln oder gemeinsam errichteten bzw. zu errichtenden Gebäude und Außenanlagen sowie Sportanlagen.

Um die Haupt und Realschule errichten zu können, hat der Schulverband von Herrn Ernst-Heinrich Stahl durch die Verträge UR-Nr. 196/71 und 1120/71 sowie 392/72 des Notars Dr. Hans-Herbert Henningsen ein Grundstück erworben in Größe von insgesamt 4.47.71 Hektar, das für den Schulverband im Grundbuch von Moorrege Blatt 0550 eingetragen ist. Es umfasst die Flurstücke 79/44 in Größe von 21.756 qm, 87/11 in Größe von 9.930 qm und 88/4 in Größe von 13.085 qm. Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 11, Gemarkung Moorrege.

Die Gemeinde hat zur Anlegung eines Sportzentrum folgende Flächen durch die nachbenannten Verträge, sämtlich beurkundet bei dem Notar Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen, erworben:

a) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481

1. durch Vertrag Urkundenrolle 656/71 und Urkundenrolle 33/72 von Heinrich Kleinwort das jetzige Flurstück 71/1 der Flur 11 in Größe von 33.003 qm.
2. Durch Vertrag Urkundenrolle 667/71 von den Eheleuten Otto Hartmann das jetzige Flurstück 103/11 in Größe von 1.699 qm.
3. Durch Vertrag Urkundenrolle 677/71 von Peter Kleinwort das Flurstück 236/72 in Größe von 6.657 qm.

b) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481 durch Vertrag Urkundenrolle 161/72 von Frau Elli Semmelmann das Flurstück 78/1 in Größe von 9.026 qm,

c) Eingetragen im Grundbuch von Moorrege Blatt 0481 durch Vertrag Urkundenrolle 1052/74 von Gerda Wieczorek das jetzige Flurstück 70/12 in Größe von 203 qm.

Sämtliche Flurstücke gehören zur Flur 11, Gemarkung Moorrege.

Außerdem ist die Gemeinde Eigentümerin des im Grundbuch Moorrege Blatt 0278 eingetragenen Flurstückes 79/43 in Größe von 993 qm am Birkenweg.

Durch Tauschvertrag vom 21.07.1977 – Urkundenrolle Nr. 719/77 des Notars Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen – hat der Schulverband an die Gemeinde die an der Westseite des Schulverbandsgeländes gelegene Zuwegung veräußert. Diese Zuwegung erschließt insbesondere die auf dem Gelände des Schulverbandes angelegten bzw. noch anzulegenden Stellplätze (Trennstücke aus den Flurstücken 87/11 und 79/44 Flur 11 in Größe von ca. 710 bzw. 910 qm). Mit diesem Vertrag hat die Gemeinde die durch Vertrag Urkundenrolle Nr. 1127/71 zwischen dem Schulverband und Professor Dr. Baganz bestellte Grunddienstbarkeit übernommen im Hinblick auf die Zuwegung zum Flurstück 79/12 der Flur 11 und den Vertrag über die Nutzung einer Zuwegung zwischen dem Schulverband und Professor Dr. Baganz mit Urkundenrolle Nr. 1126/71, alle beurkundet vor dem Notar Dr. Hans-Herbert Henningsen in Uetersen. Dagegen erhält der Schulverband von der Gemeinde die nicht als Zuwegung benötigte Teilfläche aus dem Flurstück 79/43 der Flur 11 in Größe von ca. 350 qm.

Sämtliche vorstehend erwähnten Flurstücke sind – soweit sie im Eigentum des Schulverbandes bzw. der Gemeinde stehen – in dem anliegenden Lageplan aufgeführt, der als **Anlage 1** Bestandteil dieses Vertrages wird.

§ 1

Stellplätze auf dem Schulverbandsgelände

- I. Auf den im Eigentum des Schulverbandes stehenden Flurstücken 79/44 und 79/43 der Flur 11 werden Stellplätze für Kraftfahrzeuge errichtet. Diese verbleiben im Eigentum des Schulverbandes.
- II. Der Schulverband ist zuständig für die Anlegung, Unterhaltung und Erneuerung der Stellplatzfläche, die in der **Anlage 2** zu diesem Vertrag rot umrandet ist. Der Schulverband genehmigt der Gemeinde, auf dem Schulgrundstück durch die Gemeinde die in der Anlage 2 grün umrahmte Fläche als Stellplätze anlegen zu lassen. Für die Unterhaltung und Erneuerung ist die Gemeinde zuständig, soweit sie die grün umrahmte Fläche betrifft.
- III. Schulverband und Gemeinde sind gegenseitig berechtigt, die nach § 1 Absatz II geschaffenen bzw. noch zu schaffenden Stellplätze jederzeit für Veranstaltungen der Schule, für Veranstaltungen in der Sporthalle sowie in den Sonderräumen der Gemeinde und auf dem Gelände des Sportzentrums zu benutzen, ohne dass hierfür Entgelte erhoben werden. Dieses Recht wird für die Gemeinde Moorrege für die in § 1 Absatz II dem Schulverband gehörenden Stellplätze dahin eingeschränkt, dass jedoch während des eigentlichen Schulunterrichtes diese Plätze nur dem Schulverband zur Verfügung stehen.

§ 2

Nutzung des Informationszentrums

- I. Das Informationszentrum, das im Eigentum des Schulverbandes steht, darf für Veranstaltungen politischer Parteien und Gruppen nicht zur Verfügung gestellt werden.
- II. Der Schulverband gestattet der Gemeinde, das Informationszentrum außerhalb der Schulzeit für kulturelle Veranstaltungen selbst oder durch die Vereine in der Gemeinde nutzen zu können. Die Nutzung umfasst nur das Informationszentrum mit der Zuwegung über die Pausenhalle sowie die von der Pausenhalle aus zugängigen WC-Anlagen. Für diese Nutzung hat die Gemeinde eine Entschädigung zu zahlen, die außerhalb dieses Vertrages vom Schulverband nach dem jeweiligen Kostenaufwand für Heizung, Reinigung, Beleuchtung und Unterhaltungsanteile anteilig festgesetzt wird. Ein Ausschank von Getränken ist nicht gestattet.
- III. Der Schulverband verpflichtet sich, den anderen Gemeinden des Schulverbandes die außerschulische Nutzung des Informationszentrums nur entsprechend der Absätze I und II des § 2 zu gestatten.

§ 3

Bau der Sporthalle

Schulverband und Gemeinde planen den gemeinsamen Bau einer Sporthalle in Größe von 27 x 45 Meter mit Nebenräumen. Der Schulverband erhält eine Finanzierung nur für eine Teilhalle in Größe von 27 x 30 Meter. Die restliche Teilhalle in Größe von 27 x 15 Meter baut daher die Gemeinde. Hierzu wird vereinbart:

- I. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird auf den Flurstücken 79/44 und 78/1 errichtet. Das Flurstück 79/44 steht im Eigentum des Schulverbandes, das Flurstück 78/1 steht im Eigentum der Gemeinde. Die Sporthalle mit Nebenräumen wird so errichtet, dass auf der Grenze der Flurstücke 79/44 zu 78/1 eine Brandmauer steht. Die eigentliche Sporthalle und die Nebenräume, die sich auf den Flurstücken 79/44 befinden, steht im Eigentum des Schulverbandes, die Nebenräume einschließlich Restaurant, die auf dem Flurstück 78/1 errichtet werden, stehen im Eigentum der Gemeinde.

- II. Sollte die o.b. Brandmauer (Süd-West-Mauer der eigentlichen Sporthalle) nicht exakt auf der Grundstücksgrenze verlaufen, sollen keinerlei Rechte aus einem etwaigen Überbau gegenseitig hergeleitet werden können.
- III. Hinsichtlich der Kostenteilung wird vereinbart:
- a) Die bisherigen Planungskosten von 8.661,59 DM werden zu 2/3 vom Schulverband und zu 1/3 von der Gemeinde endgültig getragen.
 - b) Die Sporthalle wird insgesamt vom Schulverband in Auftrag gegeben. Sie umfasst neben der Halle 27 x 45 Meter die sanitären Nebenräume, die Heizung und die beiden Außengeräteräume.
 - c) Der Schulverband trägt den sich nach Abzug der Zuschüsse ergebenden Eigenanteil an der Sporthalle 27 x 30 Meter. Die Gemeinde trägt den Eigenanteil an der Übergröße 27 x 15 Meter abzüglich etwaiger hierfür bewilligter Zuschüsse.
 - d) Der Schulverband wird die Einzelheiten der baulichen Gestaltung nur im Einvernehmen mit der Gemeinde in Auftrag geben. Sollten der Schulverband oder die Gemeinde besondere bauliche Ausstattungen wünschen, hat der Vertragspartner die hierfür entstehenden Mehraufwendungen allein zu finanzieren, der die Veränderungen wünscht.
- IV. Die Sporthalle soll an der süd-westlichen Grundstücksgrenze des Schulverbandes zur nord-östlichen Grundstücksgrenze des Sportzentrums der Gemeinde errichtet werden. Schulverband und Gemeinde erteilen sich hiermit gegenseitig die Genehmigung zur Grenzbebauung.
- V. Auf eigene Kosten wird die Gemeinde auf dem Grundstück des Schulverbandes ein Stuhllager/Garderobe mit Vorraum für die Sonderräume der Gemeinde bauen. Der Schulverband stimmt der Errichtung dieser Anbauten auf seinem Grund und Boden zu. Er wird auch Eigentümer dieses Gebäudekomplexes. Dem Schulverband dürfen jedoch keine Kosten durch die Errichtung dieser Nebenräume entstehen.
- IV. Der Schulverband stimmt dem Anbau der von der Gemeinde geplanten und zu finanzierenden Sonderräume an der Süd-Westseite der Sporthalle auf dem Gelände der Gemeinde zu. Die Gemeinde hat für Heizung, Beleuchtung und Belüftung eigene Anschlüsse erstellen zu lassen oder Ableseeinheiten einzubauen. Desgleichen für den Wasser- und Abwasserverbrauch, damit dem Schulverband keine Kosten für diese Sonderräume entstehen. Entsprechendes gilt für die Gebäudeteile unter § 3 Absatz V.

- VII. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c dargelegten Anteilen.
- VIII. Der Gemeinde allein obliegt die Unterhaltung, Bewirtschaftung und Erneuerung der Sonderräume gemäß § 3 Absätze V und VI in dem Anbau.
- IX. Der Schulverband wird die gesamte Sporthalle gegen Brand, Blitzschlag, Explosionen, Leitungswasserschaden, Sturmschaden ohne Eigenbehalt und Induktionsschaden zum Neuwert versichern. Die laufenden Kosten hieraus werden gemäß § 5 Buchstabe c umgelegt.

§ 4

Einrichtung der Sporthalle und Benutzung der Einrichtungsgegenstände

- a) Der Schulverband stattet seine Zweidrittelhalle mit den erforderlichen Geräten für den Schulturnbetrieb aus. Er hat diese Geräte auch zu unterhalten und zu erneuern und zu versichern.
- b) Die Gemeinde stattet ihre Drittelhalle mit Geräten aus, die für den Bedarf ihrer Vereine angeschafft werden. Sie trägt hierfür die Unterhaltung und Erneuerung sowie die Versicherung.
- c) Einrichtungsgegenstände im Sinne des § 4 Buchstabe a und b dürfen gegenseitig für den Schul- bzw. Sportbetrieb benutzt werden bis auf die Geräte, die in verschließbaren Schränken untergebracht sind. Spezialgeräte können von der gemeinsamen Nutzung ausgenommen werden. Alle Geräte sind eigentumsmäßig kenntlich zu machen.
- d) Die Kosten für zusätzliche Sporteinrichtungen sowie für Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung, z. B. Gestühl, Zuschauertribüne, Bühne, Tanzboden, zusätzliche Beleuchtung und zusätzliche Lautsprecheranlagen hat derjenige zu finanzieren, zu unterhalten, zu erneuern und zu versichern, der diese Einrichtung wünscht.

§ 5

Nutzung der Sporthalle

- a) Während der Schulzeit steht dem Schulverband zur Zeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die gesamte Sporthalle zur Verfügung, nachmittags insgesamt wöchentlich 2 1/2 Stunden.

- b) Für die Zeiten außerhalb § 5 Buchstabe a erhält die Gemeinde einen Nutzungsjahrsanteil von 60 % und der Schulverband von 40 %. Der Schulverband ist berechtigt, diese außerschulische Nutzungszeit den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist zu übertragen, bei Nichtausnutzung durch diese Gemeinden auch der Gemeinde Moorrege. Die Verteilung der Nutzungszeit wird außerhalb dieses Vertrages durch eine besondere Vereinbarung festgelegt. Die Haftung obliegt dem jeweiligen Benutzer.
- c) Die Kosten der laufenden Bewirtschaftung und Unterhaltung der gesamten Sporthalle werden im Haushalt des Schulverbandes nachgewiesen. Nach den in § 5 Buchstabe a und b garantierten Nutzungszeiten übernimmt der Schulverband für die schulische Nutzung der Halle gemäß § 5 Buchstabe a einen Jahresstundenanteil von 1.000 Stunden, während die Gemeinde Moorrege für die außerschulische Nutzung nach den tatsächlichen Nutzungsstunden – jedoch mit mindestens 1.200 Nutzungsstunden jährlich – zu den Kosten herangezogen wird. Für die außerschulische Nutzung durch den Schulverband im Sinne des § 5 Buchstabe b erfolgt eine Kostenbeteiligung im Umfang der tatsächlichen Stundennutzung.

Die Gemeinde Moorrege zahlt ihren Anteil in Form von Abschlagszahlungen in der voraussichtlich zu erwartenden Kostenhöhe. Hierfür werden die entsprechenden Haushaltsansätze des Schulverbandes zugrunde gelegt. Die Zahlungen erfolgen durch die Gemeinde Moorrege abschlagsweise halbjährlich am 1.4. und 1.10. eines jeden Jahres. Bis zum 31. März des folgenden Jahres ist nach dem tatsächlichen Aufwand eine Abrechnung durchzuführen und ein Ausgleich für bzw. durch die Gemeinde vorzunehmen.

- d) Der Schulverband und die Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist sowie die Gemeinde Moorrege sind berechtigt, für die ihnen zustehenden Nutzungszeiten ihr Nutzungsrecht an ihre Vereine und Vereinigungen zu übertragen. Vertragspartner bleibt jedoch der Schulverband bzw. die jeweilige Gemeinde.
- e) Die Oberaufsicht über die Sporthalle wird einem Hausmeister des Schulverbandes übertragen. Die einzelnen Benutzer sind jedoch für den ordnungsgemäßen Zustand der Halle und den laufenden Betrieb selbst verantwortlich und haben sich gegenseitig durch die laufende Führung des Benutzerbuches zu kontrollieren. Einzelheiten regelt eine noch zu erstellende Hausordnung.

§ 6**Außerschulische und außersportliche Nutzung
der Sporthalle durch die Gemeinde**

- I. Der Gemeinde steht das Recht zu, im Rahmen ihres Nutzungsrechtes nach § 5 Buchstabe b und d die Gesamthalle oder Teilhallen für außerschulische und außersportliche Veranstaltungen der Gemeinde oder ihrer Vereine und Vereinigungen zu nutzen. Zu diesen Veranstaltungen wird auch der Ausschank von alkoholischen Getränken und Tanz erlaubt. Vertragspartner bleibt für den Schulverband stets die Gemeinde. Nach den Veranstaltungen sind die Räume so rechtzeitig auszuräumen und zu säubern, dass sie zur nächsten sportlichen bzw. schulischen Veranstaltung wieder voll nutzbar sind.
- II. Die sich aus dem vorstehenden Nutzungsrecht ergebenden rechtlichen Pflichten des Eigentümers gehen für die Ausübung des Nutzungsrechtes auf die Gemeinde über. Der Schulverband wird von jeglichen Haftungsansprüchen freigestellt.
- III. Die Gemeinde stimmt zu, dass der Schulverband auch den Gemeinden Haselau, Haseldorf und Heist die Nutzung im Sinne von § 6 Absatz 1 im Rahmen des Nutzungsrechtes des Schulverbandes gemäß § 5 Buchstabe b einräumt. Bei Ausübung dieser Nutzung sind Nutzungsentschädigungen mit der Gemeinde Moorrege zu vereinbaren außerhalb dieses Vertrages, wenn bei der Nutzung im Sinne des § 6 Absatz 1 die von der Gemeinde Moorrege gesondert angeschaffte Einrichtung benutzt wird.

§ 7**Anlagen im Sportzentrum**

- I. Der Schulverband erhält das Recht, auf dem Gelände der Gemeinde eine Kampfbahn Type C anzulegen. Die Finanzierung und Unterhaltung sowie die Erneuerung obliegt hierfür dem Schulverband mit Ausnahme des Rasenspielfeldes, für das die Unterhaltung und Erneuerung von der Gemeinde übernommen wird. Eigentümer dieser Kampfbahn Type C ist die Gemeinde.
- II. Die übrigen auf dem Sportgelände vorgesehen Sportanlagen finanziert, unterhält und erneuert die Gemeinde.
- III. Die Planungskosten von 24.131,16 DM werden zu einem Drittel vom Schulverband und zu Zweidrittel von der Gemeinde finanziert.

- IV. Über die Bespielbarkeit der Plätze entscheidet für die Kampfbahn Type C der Schulverbandsvorsteher mit dem Bürgermeister der Gemeinde Moorrege und für die übrigen Plätze der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege.

§ 8

Nutzung der Sportanlagen

- I. Dem Schulverband steht während der Schulzeit montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr die Nutzung der gemeindlichen Gymnastikwiese, des Rasenbolzplatzes und zweiter Kleinspielfelder sowie der gemeindlichen Stellplatzanlage und der Außentoiletten nach der jeweiligen Inbetriebnahme zu, außerdem während der gesamten Schulzeit die Nutzung der Kampfbahn Type C.
- II. Für die Zeiten außerhalb § 8 Absatz I letzter Halbsatz erhält die Gemeinde das Nutzungsrecht für das Rasenspielfeld der Kampfbahn Type C. Die Gemeinde ist berechtigt, das Rasenspielfeld auch durch die übrigen Gemeinden des Schulverbandes nutzen zu lassen und hierfür ein besonderes Nutzungsentgelt zu fordern.
- III. Die Anlagen der Kampfbahn Type C mit Ausnahme des Rasenspielfeldes können außerhalb der Zeiten des § 8 Absatz I zu 40 % vom Schulverband einschließlich der Mitgliedsgemeinden Haselau, Haseldorf und Heist und mit 60 % von der Gemeinde Moorrege genutzt werden. Einzelheiten über die Nutzungszeiten regelt eine außerhalb dieses Vertrages abzuschließende Vereinbarung.
- IV. Der Schulverband sowie die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist und Moorrege (Nutzungsberechtigte) sind berechtigt, ihren Turn- und Sportvereinen für die ihnen zugeteilten Zeiten gem. Vereinbarung nach § 8 Absatz III die Anlagen zur Nutzung zu übertragen. Vertragspartner bleiben aber die jeweiligen Nutzungsberechtigten.

§ 9

Sonstige Anlagen

Der Schulverband gestattet der Gemeinde, auf seinem Grund und Boden gemäß der Planung für das Sport- und Schulzentrum vor der Nord-West-Seite der Sporthalle eine Rollschuhbahn/Eislaufbahn auf eigene Kosten anzulegen, zu unterhalten und zu erneuern. Hierzu gehört im Bedarfsfall auch die entsprechende Einfriedigung. Eigentümer dieser Rollschuhbahn/Eislaufbahn ist jedoch ausschließlich der Schulverband.

Sollte bei einer späteren möglichen Schulerweiterung sich ein zusätzlicher Bedarf an Pausenhöfen ergeben, wird das Nutzungsrecht für die Rollschuhbahn/Eislaufbahn eingeschränkt und darf zur Zeit montags bis freitags während der Schulzeiten von 7.30 Uhr bis 13.00 Uhr nicht ausgeübt werden. Ausnahmen bedürfen einer besonderen Vereinbarung.

§ 10

Vermögensauseinandersetzung

Für die Vermögenseinbringung und eine etwaige spätere Vermögensauseinandersetzung wird vereinbart, dass die Werte zur Zeit der Auseinandersetzung durch Schiedsgutachter festgestellt werden. Der Schulverband und die Gemeinde benennen je einen Gutachter. Die beiden Schiedsgutachter wählen einen Obmann als Vorsitzenden. Wenn die beiden Schiedsgutachter sich über den zu wählenden Obmann nicht einigen, ist dieser von dem zuständigen Amtsgericht zu ernennen. Maßgebend für die Vermögensauseinandersetzung ist die in diesem Verträge geregelte anteilige Vermögenseinbringung für die Finanzierung im Sinne von § 1 Absatz II, § 3 Absatz III Ziffer c, § 3 Absatz V, § 3 Absatz VI, § 4, § 7 Absatz I bis III und § 9.

§ 11

Grunddienstbarkeiten

- I. - hier fehlt der Anfang (O.-Vertrag sucht Uko raus) – diesen Vertrag durch Grunddienstbarkeiten abzusichern.

- II. Die Gemeinde bewilligt und beantragt auf ihrem Grundvermögen Blatt 0481 zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers des Grundbuchs von Moorrebe Blatt 0550 eine Grunddienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass der Berechtigte die Nebenräume zur Sporthalle gemäß § 5 dieses Vertrages, die Anlagen im Sportzentrum – Kampfbahn Type C – gemäß § 7 dieses Vertrages und die Sportanlagen – Gymnastikwiese, Rasenbolzplatz, Kleinspielfelder – gemäß § 8 dieses Vertrages nutzen darf.

Der Schulverband bewilligt und beantragt auf seinem Grundvermögen Blatt 0550 für den jeweiligen Eigentümer des Grundstückes Moorrege Blatt 0481 eine Grunddienstbarkeit des Inhalts einzutragen, dass die Berechtigte das Grundstück des Verpflichteten im Hinblick auf die Stellplätze gemäß § 1, im Hinblick auf das Informationszentrum gemäß § 2, im Hinblick auf die Sporthalle gemäß §§ 3 bis 6 und im Hinblick auf die Rollschuhbahn/Eislaufbahn gemäß § 9 dieses Vertrages nutzen darf.

§ 12

Änderung im Eigentum

Wenn sich die Eigentumsverhältnisse bei einem der Vertragspartner ändern, ist dieser verpflichtet, die mit diesem Verträge eingegangenen Rechte und Pflichten voll auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen und diesen zu verpflichten, diese Verpflichtungen etwaigen weiteren Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 13

Die Parteien bevollmächtigen die Bürovorsteherin Frau Anneliese Tollmien geb. Gosau aus Uetersen, etwaige Berichtigungs- bzw. Ergänzungserklärung in ihrem Namen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben, und zwar unter Befreiung von § 181 BGB und mit der Berechtigung, Untervollmacht zu erteilen.

§ 14

Vertragskosten

Die Kosten dieses Vertrages und seiner Durchführung übernehmen die Vertragsschließenden je zur Hälfte.

§ 15

Dieser Vertrag wird abgeschlossen vorbehaltlich der Zustimmung der Schulverbandsvertretung und der Gemeindevertretung Moorrege. Die Kommunalaufsicht soll gebeten werden, diesen Vertrag zu billigen und ihn einer späteren Auseinandersetzung zugrunde zu legen.

Vorstehendes Protokoll wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Klaus Hasenclever

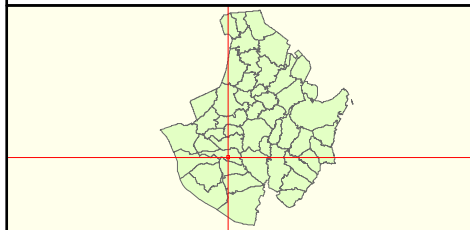
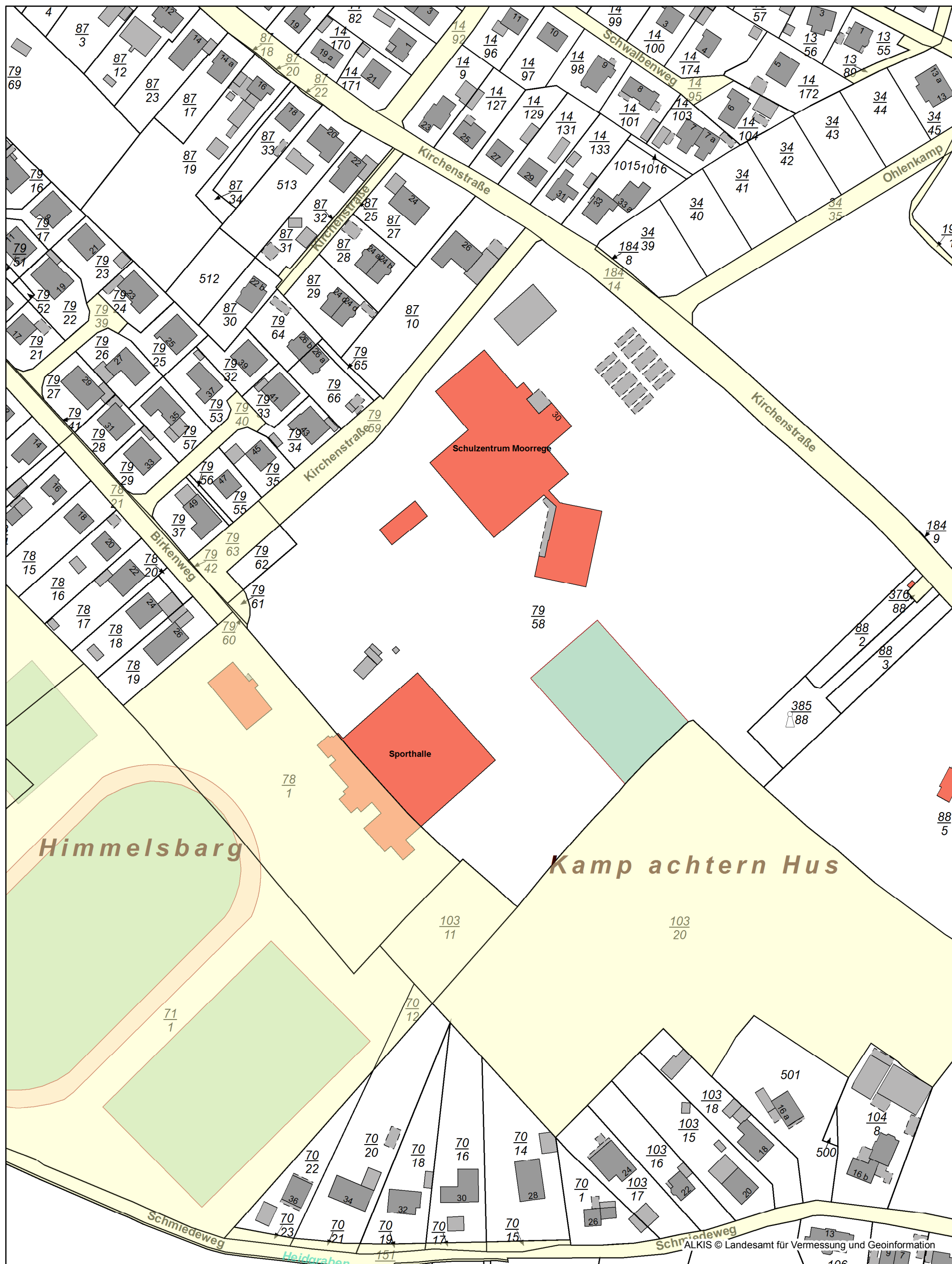
gez. Hans Jacob Carstens

gez. Karl Weinberg

gez. Diedrich Früchtenicht

gez. Dr. Henningsen, Notar

Anlage 1 und 2 (Pläne)

**Datenauszug**

Erstellt für Maßstab 1:1.500

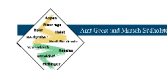
0 0.1 km

Ersteller Herr Neumann

Erstellungsdatum 17.07.2018

**Amt Geest und Marsch Südholstein**Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Luftbild der Sporthalle Himmelsbarg in MoorregeLegende:

A = Sporthalle 27 x 45 Meter

B = Nebenräume (Umkleidekabinen, Stiefelgang, Barfußgang, Geräteräume, Technik)

A + B auf Grundstück des Schulverbandes,
Baukostenanteile: 2/3 Schulverband u. 1/3 Gemeinde Moorrege

C = Gaststätte, Altentagesstätte, Saal
auf Grundstück der Gemeinde Moorrege
Baukosten: Gemeinde Moorrege

D = Garderobe / Stuhllager
auf Grundstück des Schulverbandes
Baukosten: Gemeinde Moorrege



OBERTHÜR & PARTNER | Arnold-Heise-Str. 10 | D-20249 Hamburg

Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege**Vorab per Fax: 04122 - 854 220****Rechtsanwälte:****Dr. Peter Oberthür**
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Roland Hoinka
Sabine Sievers
Dr. Kaspar H. Möller
Gerrit Schillag
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht
Dr. Joachim Peters
Dr. Philipp Eckert
Nadja Huber
Jan Freiherr von Ungern-Sternberg
Kristina Knoll
Carolin Dulijn**Gemeinde Moorrege ./. Schulverband Schulzentrum Moorrege**
Sporthalle**33035/18-68 14**
Bitte bei allen Schreiben und
Zahlungen angeben!**Hamburg, 31.01.2018****Tel.: 040/355057-36**
Fax: 040/355057-13
Sekretariat:
Diana Kock
d.kock@oberthuer.de**Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,**

anbei stelle ich Ihnen - wie besprochen - das gewünschte Schreiben zur Einschätzung der rechtlichen Situation hinsichtlich der Kostentragungspflicht für die Sanierungsmaßnahmen der Schulsporthalle Moorrege zur Verfügung. Unter Zugrundelegung des Vertrages zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege sowie der Verbandssatzung des Schulverbandes ergibt sich für mich eindeutig, dass auch eine Kostentragungspflicht von 1/3 der Sanierungskosten ungerechtfertigt ist. Die Gemeinde Moorrege zahlt ja ebenso wie die vier anderen Mitgliedsgemeinden auch in den Schulverband entsprechend ein und dessen laufende Kosten werden auf die Gemeinde umgelegt. Insgesamt ist also davon auszugehen, dass der Beitragsanteil der Gemeinde deutlich weniger als 1/3 ausmacht. Ich habe hier jetzt einen Betrag von 70.000,00 € für angemessen erachtet. Dies erscheint im Verhältnis zu den Nutzungsanteilen der Gemeinde und des Schulverbandes und vor dem Hintergrund des doch recht hohen Eigenanteils der Gemeinde Moorrege gerechtfertigt.

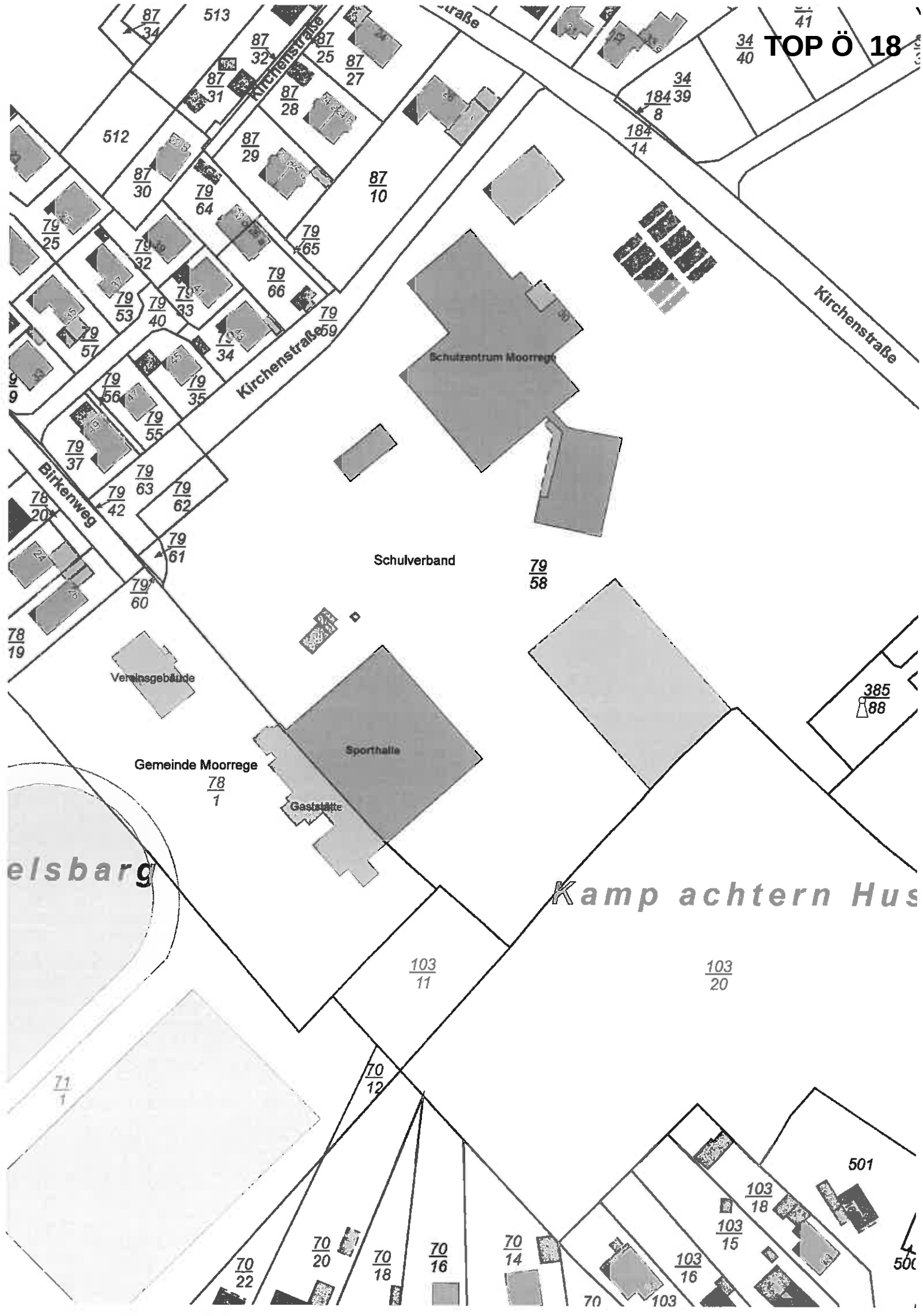


Sollten Sie weitere Rückfragen und Änderungswünsche haben, so stehe hier jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Kristina Knoll

Rechtsanwältin



elsbarg

Kamp achtern Hus

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0955/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 03.08.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: FB 3

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Vertrag zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege hier: vertragliche Anpassungen

Sachverhalt / Stellungnahme der Verwaltung:

Zur Regelung der gegenseitigen Beziehungen im Schul- und Sportzentrum wurde mit Datum vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ein gemeinsamer Vertrag geschlossen.

Um zukünftig erneute Diskussionen über Kostenanteile für anstehende Maßnahmen zu vermeiden, sollte der bestehende Vertrag einvernehmlich nachgebessert werden. Der Vertrag ist insbesondere dahingehend anzupassen, dass bei der Abrechnung der Kostenanteile eine Klarstellung und Unterscheidung zwischen Kosten, die auf der Basis von Nutzungszeiten und Kosten, die nach Baukostenanteilen abgerechnet werden, erfolgt.

Finanzierung:

Die anfallenden Notarkosten für die Anpassung des Vertrages sind von den Vertragspartnern je zur Hälfte zu tragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt:

Der notarielle Vertrag vom 16.02.1978 zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Moorrege ist wie folgt zu ergänzen:

- 1) Der § 3 Absatz VII mit dem Text *„Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Halle erfolgt nach den in § 5 Buchstabe c) dargelegten Anteilen.“* erhält folgenden Zusatz: *„ ... soweit es sich um Maßnahmen im Inneren der Halle einschließlich des Bereiches der Umkleideräume handelt. Unterhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen an Mauerwerk, Fassade sowie in den Bereichen Fenster, Decken, Dach und Fußboden sowie Heizung und Lüftung werden jedoch gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c (Baukostenanteil 2/3 Schulverband und 1/3 Gemeinde Moorrege) finanziert. Sanierungsmaßnahmen sind Erneuerungsmaßnahmen mit dem Ziel der baulichen Verbesserung und/oder der Verringerung von Bewirtschaftungskosten.“*
- 2) Der § 3 erhält folgenden zusätzlichen Absatz X:
„Bei einer teilweisen oder vollständigen Erneuerung der Sporthalle aus Altersgründen bzw. aus Gründen, die durch die nach Abs. IX abzuschließende Versicherung nicht oder nicht vollständig gedeckt sind, erfolgt eine Kostenaufteilung zwischen Schulverband und Gemeinde gemäß § 3 Abs. III Buchstabe c). Entsprechendes gilt für eventuelle Erweiterungs- und Anbauten.“

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0909/2018/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 14.08.2018
Bearbeiter: Lars Schliewe	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.09.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Gemeinschaftsschule Moorrege - Bestandsanalyse mit Lösungsansätzen

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Das Büro Petersen Pörksen & Partner wurden mit der Bestandsanalyse beauftragt und hat drei Lösungsvorschläge für den Umgang mit dem Bestandsgebäude erarbeitet:

Variante 0 Minimalsanierung (nicht genehmigungsfähig aufgrund Brandschutz!)

Variante 1 Sanierungskonzept – klein; Kosten ca. 8.205.000€

Variante 2 Sanierungskonzept – groß; Kosten ca. 11.026.000€

Variante 3 (Teil-) Neubau; Kosten ca. 11.529.000€

Die Ausarbeitung wurde am 19.12.17 der Verbandsversammlung vorgestellt. Es wurde angeregt, das Thema auch in den Gremien der verbandsangehörigen Gemeinden zu beraten. Am 14.11.17 wurde der Vorentwurf bereits in einer Bürgermeisterrunde vorgestellt. Durch die Beteiligten wurde festgestellt, dass für die zukünftige Projektentwicklung eine weiterführende Bedarfsermittlung (u.a. Nachmittagsbetreuung, Lehrer-/ Arbeitszimmer, Schulkonzept) notwendig ist. Nach Aussage des Planungsbüros hat die Erfahrung gezeigt, dass mit Fertigstellung so eines Bauvorhabens, die Schülerzahlen steigen. Die Lösungsvorschläge sind als Konzepte zu werten, die im anschließenden Planungsprozess entwerflich weiter untersucht werden müssten.

Für die weitere Vorgehensweise wurde besprochen, in den nächsten Sitzungsperioden 2018 eine Grundsatzentscheidung hinsichtlich (Teil-)Neubau oder Sanierung herbei zu führen.

Finanzierung:

Die Kosten wären über eine Kreditfinanzierung abzudecken. Die Umlageberechnung ist eine Momentaufnahme, deren Berechnung abhängig ist von der gemeindlichen Schülerzahl, Finanzkraft und dem dann gültigen Zinssatz.

Fördermittel durch Dritte:

Das Land Schleswig-Holstein hat im Mai 2018 eine Richtlinie zur Umsetzung des Schulbau- und Schulsanierungsprogramm IMPULS 2030 veröffentlicht. Hiernach wird eine max. Gesamtförderung in Höhe von 40,1 Mio. Euro für alle Schulen in Schleswig -Holstein zur Verfügung gestellt.

Das Amt Geest und Marsch Südholstein hat im Juni 2018 vorsorglich dem Land Schleswig-Holstein die zu erwartende Baukosten in Höhe von 11,5 Mio. Euro mitgeteilt.

Eine Entscheidung des Fördergeldgebers, ob es überhaupt eine Förderung für die Sanierung oder den (Teil-)Neubau des Schulzentrum Moorrege gibt, steht noch aus.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss / Der Finanzausschuss empfiehlt; Die Gemeindevertretung beschließt:

Es wird grundsätzlich ein (Teil-)Neubau befürwortet.

ODER

Es wird grundsätzlich eine Sanierung befürwortet.

Bürgermeister Weinberg

Anlagen:

Bestandsanalyse_PPP
Vergleich Kostenvarianten





Kanalstraße Lübeck



Steindamm Hamburg

Geschichte

Das Büro petersen pörksen partner architekten + stadtplaner | bda wurde 1988 von Klaus Petersen und Jens Uwe Pörksen in Lübeck gegründet. Ziel war es, Städtebau, Landschaftsplanung, Architektur und Gebäudetechnologie als komplexes Ganzes, interdisziplinär und integrativ zu bearbeiten. 2002 wurde die Partnerschaft durch Markus Kaupert erweitert. Seit 2004 gibt es ein Zweitbüro in Hamburg mit Andreas Christian Hühn, der 2007 als vierter Partner aufgenommen wurde. 2014 wurde das Büro in Hannover eröffnet. 2016 wurde Nils Dethlefs Partner und die ppp architekten + stadtplaner gmbh gegründet.

Haltung

Gute Architektur ist keine Stilfrage, sondern bedeutet für uns, am richtigen Ort das Richtige zu bauen. Unsere Konzepte entstehen aus dem Dialog mit Geschichte und Eigenart eines Ortes um in der Auseinandersetzung mit Funktion, Konstruktion, Ökologie und Ökonomie die jeweils adäquate Gestalt zu finden.

Wir verstehen unsere Architektur als kulturellen Beitrag und suchen neben der Zweckmäßigkeit der Gebäude nach ihrer unverwechselbaren Identität und menschengerechten Atmosphäre.



geschäftsführer

markus kaupert
architekt bda

jens uwe pörksen
architekt bda

andreas christian hühn
architekt bda

klaus petersen
architekt bda u. stadtplaner dasl

nils dethlefs
architekt



katrin bohl

ulrike leupold

gabi kiencke

christina thiele

jens uwe pörksen

andrea fernandes

marco sperling

doris grondke

charlotte art

birgit paulsen

andreas christian hühn

lennart gosch

birgit jannsen

sandra wächmann

carolin schulz

ole hinzpeter

sandra cuppone

angela brüggemann

eleni wichmann

heiner gressmühl

lorenz haselhorst

tobias engelhardt

markus kaupert

christina friedrich

klaus petersen

nicolas schoemperlen

carsten burghardt

andreas zepunkte

katrin kruse-jacobsen

manuel scheffler

andreas hübnier

gordon boy

olaf leiter

karen krömecke

christine pfliughöft

arne evensen

björn schultner

marcus oldörp

florian köthe

christiane schaefer

silke meinke

meike schaefer

reinhold güntner

elena jarmer

frauke meylahn

arbeitsfelder

Hochbau

Schulbauten
Kindergärten
Wohnbauten
Gewerbebauten
Verwaltungsbauten
Alten- und Pflegeeinrichtungen
Bürobauten
Kirchenbauten

Sanierung

Modernisierung
Instandsetzung
Umbauten | Umnutzungen
Erweiterungsbauten
Energetische Sanierung

Stadtplanung

Gebietsentwicklungsplanung
Flächennutzungsplanung
Bebauungsplanung
Rahmenplanung
Stadtentwicklungsplanung
Stadtteilplanung
Städtebauliche Gestaltungsplanung
Städtebauliche Gutachten

Interdisziplinäre Koordination

Städtebauliche Beratung

Wettbewerbe

Kanalstraße 52 | 23552 Lübeck
Fon 0451 - 799 68-0 | Fax - 99

Steindamm 105| 20099 Hamburg
Fon 040 - 3609846-0 | Fax -99

Spartanerstraße 1 | 30519 Hannover
Fon 0511 - 8069929-0 | Fax. -296

info@ppp-architekten.de
www.ppp-architekten.de

- seit 1988 52 Schulprojekte realisiert bzw. in Planung/Bau
- Neubauten | Erweiterungen | Sanierungen
- Grundschulen | Realschulen | Hauptschulen | Gymnasien
Gesamtschulen | Gemeinschaftsschulen | Regionalschulen
berufsbildende Schulen
- 6 Bundesländer
- Leistungsumfang: LP 1-9 | teilw. Generalplanung



BERLIN

Berlin-Neukölln

Zürichschule, Erweiterung und Sanierung

HAMBURG

Eimsbüttel

Grundschule Kielortallee

Jenfeld

Grundschule Oppelner Straße

Wandsbek

Neubau Schulmensa Bovestraße

Wandsbek

Neubau Schulmensa Bandwikerstraße

Tonndorf

Neubau Schulmensa Grundschule Tonndorf

Blankenese

Grundschule Iserbrook

Hamburg City-Nord

H27 Neubau berufliche Schule

Hamburg Stellingen

Neubau und Umbau Stadtteilschule

MECKLENBURG VORPOMMERN

Herrnburg

Neubau Grundschule mit Mehrzweckhalle

Schönberg

Umbau zur ev.-inkl. Grundschule

Schwerin

Neubau Ecolea Internationale Schule

NIEDERSACHSEN

Bad Bederkesa

NIG Internatsgymnasium

Bad Münder

Kooperative Gesamtschule

Elsfleth

Berufsschule f. Schiffsmechanikerausbildung

Hannover

Gymnasium Goetheschule, IGS Südstadt,

Heinrich-Ernst-Stötzner-Schule

Gymnasium im Schloss

Wolfenbüttel

IGS Wunstorf

Wunstorf

IGS Nienburg

Nienburg

SACHSEN

Dresden

Neubau Schulstandort Dresden-Pieschen

Leipzig Kleinzschocher

Neubau Grundschule

SCHLESWIG-HOLSTEIN

Amrum

Grundschule Öömrang Skuul

Bad Schwartau

Neubau Mensa Mühlenberg Gymnasium

Brunsbüttel

Neubau Regionalschule,

Fassadensanierung Gymnasium Brunsbüttel

Kreisberufsschule, Neubau Werkstattgebäude

Schulzentrum Aufstockung und Sanierung

Erweiterung Gemeinschaftsschule

Erweiterung Gemeinschaftsschule

Erweiterung Hans-Christian-Andersen Schule

Energ. Sanierung Thomas-Mann-Gymnasium, Erweiterung

Schule Tremser Teich, energ. Sanierung Hanseschule,

energ. Sanierung Paul-Gerhardt-Schule, Neubau Sporthalle

Gotthardt-Kühl Schule, Neubau Sporthalle St. Jürgen

Realschule

Neubau Gymnasium, Erweiterung des

Gymnasiums, Erweiterung und Sanierung Realschule,

Erweiterung Hauptschule, Neubau Mensa

Neubau Gemeinschaftsschule, Erweiterung Ernst-Barlach-

Realschule

Sanierung und Umbau Altes Gymnasium zur

Gemeinschaftsschule

Grund- und Hauptschule mit Sporthalle

Gemeinschaftsschule

Neue Schule

Neubau Grundschule

Neubau Berufsbildungszentrum

Elmshorn

Kreisberufsschule, Neubau Werkstattgebäude

Glinde

Schulzentrum Aufstockung und Sanierung

Handewitt

Erweiterung Gemeinschaftsschule

Kappeln

Erweiterung Gemeinschaftsschule

Kiel

Erweiterung Hans-Christian-Andersen Schule

Lübeck

Energ. Sanierung Thomas-Mann-Gymnasium, Erweiterung

Schule Tremser Teich, energ. Sanierung Hanseschule,

energ. Sanierung Paul-Gerhardt-Schule, Neubau Sporthalle

Gotthardt-Kühl Schule, Neubau Sporthalle St. Jürgen

Realschule

Neubau Gymnasium, Erweiterung des

Gymnasiums, Erweiterung und Sanierung Realschule,

Erweiterung Hauptschule, Neubau Mensa

Neubau Gemeinschaftsschule, Erweiterung Ernst-Barlach-

Realschule

Sanierung und Umbau Altes Gymnasium zur

Gemeinschaftsschule

Grund- und Hauptschule mit Sporthalle

Gemeinschaftsschule

Neue Schule

Neubau Grundschule

Neubau Berufsbildungszentrum

Mölln

Neubau Gymnasium, Erweiterung des

Gymnasiums, Erweiterung und Sanierung Realschule,

Erweiterung Hauptschule, Neubau Mensa

Ratzeburg

Neubau Gemeinschaftsschule, Erweiterung Ernst-Barlach-

Realschule

Schwarzenbek

Sanierung und Umbau Altes Gymnasium zur

Gemeinschaftsschule

Selent

Grund- und Hauptschule mit Sporthalle

Tönning

Gemeinschaftsschule

Wesselburen

Neue Schule

Flensburg

Neubau Grundschule

Heide

Neubau Berufsbildungszentrum

MACHBARKEITSSTUDIE
SCHULZENTRUM GEMEINSCHAFTSSCHULE AM HIMMELSBARG
GEMEINDE MOORREGGE

INHALT

1.0 GRUNDLAGENERMITTLUNG

BESTANDSAUFNAHME
GEBÄUDEDATEN
FOTODOKUMENTATION
OBJEKTUNTERLAGEN

2.0 BEWERTUNG DES BAULICHEN UND STATISCH-KONSTRUKTIVEN ZUSTANDES MÄNGELDOKUMENTATION

FUNKTIONALITÄT
FASSADE, TRAGWERK, DÄCHER, INNENAUSBAUTEN
TECHNISCHE GEBÄUDEAUSRÜSTUNG
BRANDSCHUTZ
ALTLASTEN UND SCHADSTOFFE
SCHALL UND RAUMAKUSTIK

3.0 LÖSUNGSANSÄTZE

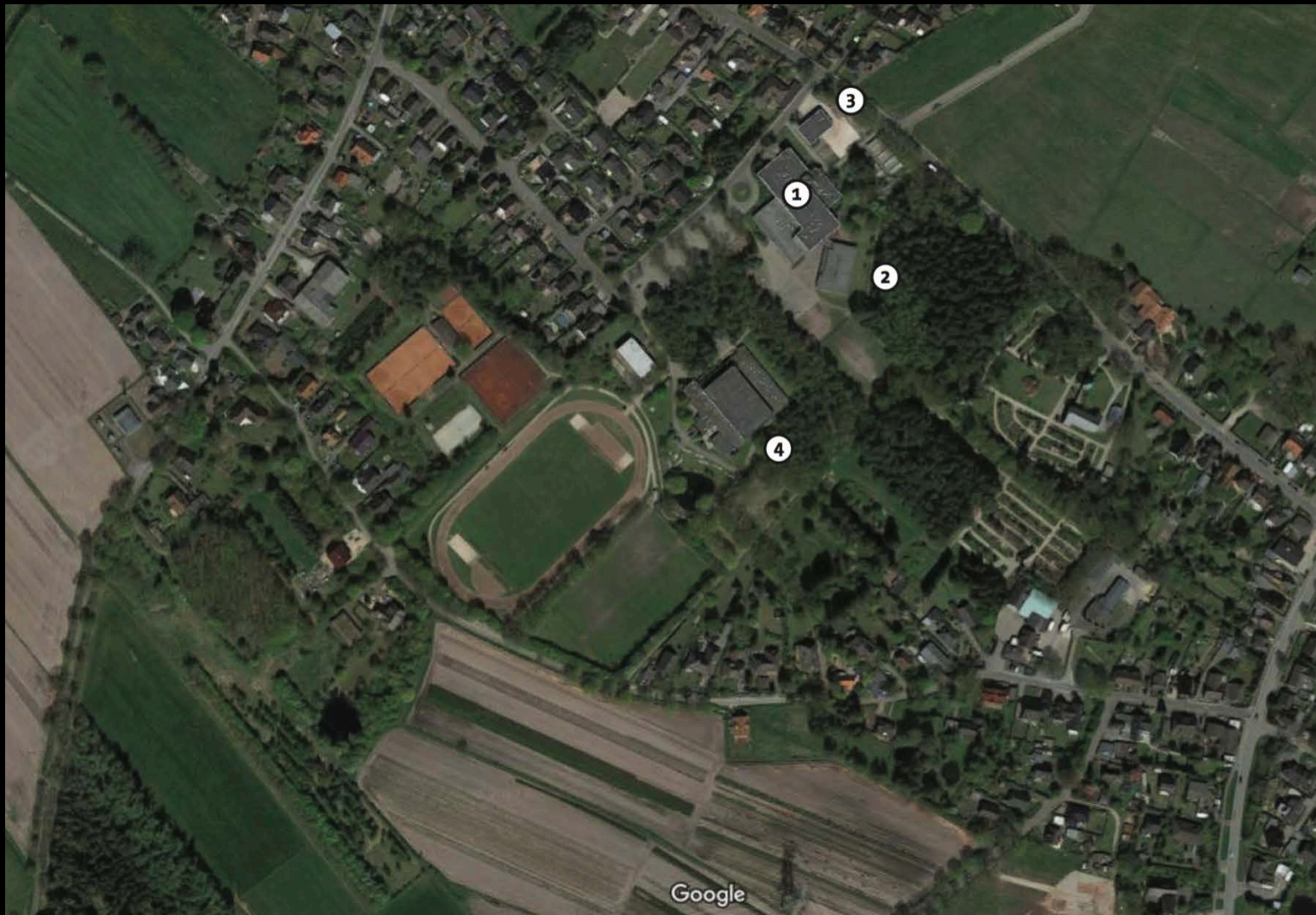
VARIANTEN DER FASSADENSANIERUNG
VARIANTE 0, MINIMALSANIERUNG UND INSTANDSÄTZUNG, KLEINERE UMBAUTEN
VARIANTE 1, GEBÄUDESANIERUNGSKONZEPT-KLEIN
VARIANTE 2, GEBÄUDESANIERUNGSKONZEPT-GROSS
VARIANTE 3, ERRICHTUNG EINES VERGLEICHBAREN NEUBAUS

4.0 ENERGIE UND RAUMKLIMA

5.0 KOSTENSCHÄTZUNG - GEGENÜBERSTELLUNG

6.0 BEWERTUNG UND EMPFEHLUNG





1. Schulgebäude - Haupthaus
2. Schulgebäude - Anbau
3. Mensa
4. Sporthalle

GEBÄUDEDATEN

Schulzentrum Moorrege

Standort:
Kirchenstraße 30, 25436 Moorrege

Baujahr:
1974-1976

Architekt
H. Neumann + K. Derlich
Freischaffende Architekten

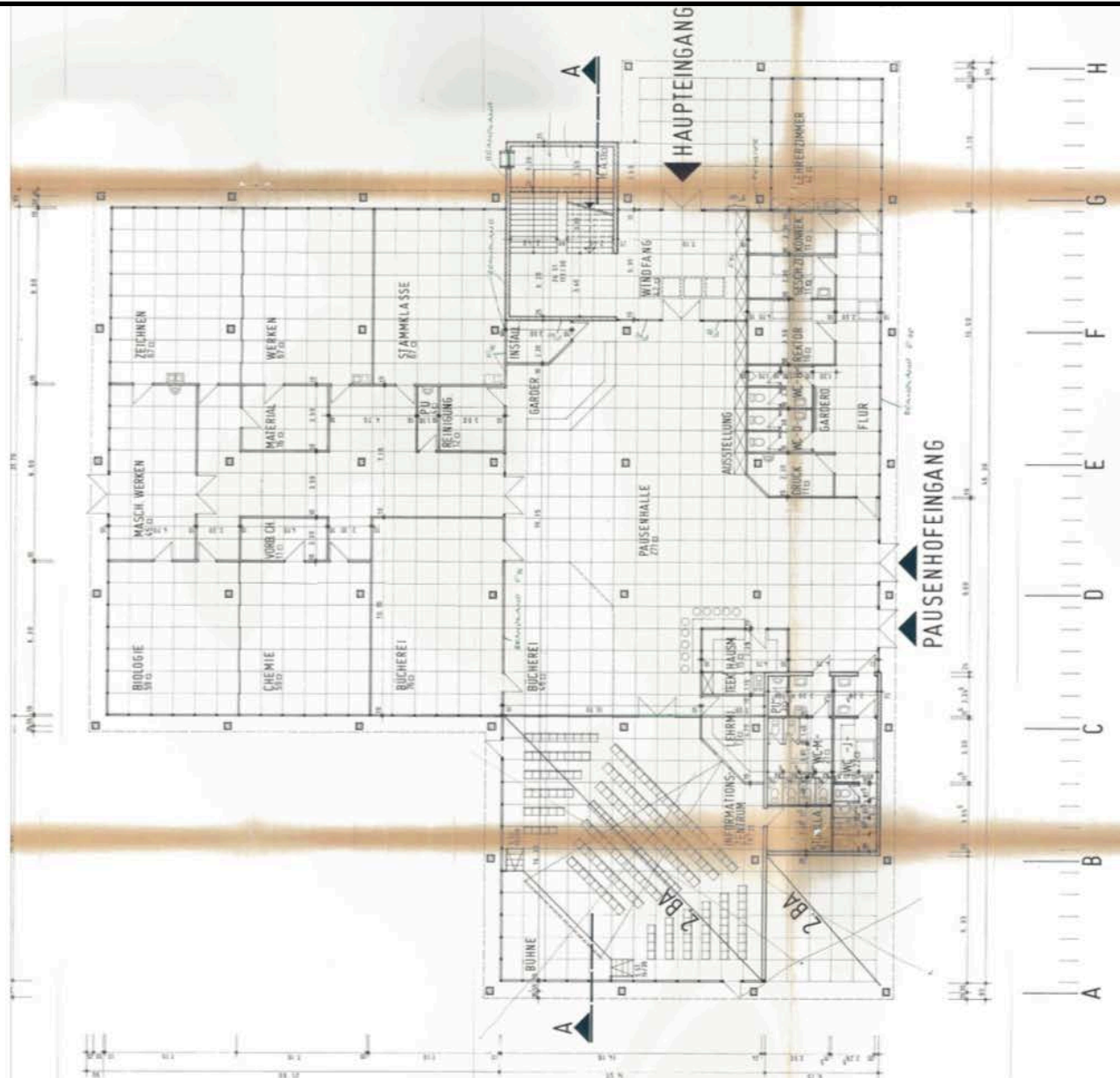
Bauherr:
Schulverband
Schulzentrum Moorrege

BGF (Haupthaus):
ca. 4.410m²











EG Bestand		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Verwaltung	270,5	14
Sanitär	81,04	6
Nebenraum	143,98	6
Lehrmittel	27,66	1
Klassenraum	143,32	2
Ganztagsbereich	73,85	2
Fachraum	612,41	9
Aula	280,42	2
Abstell	39,86	5
Nutzfläche gesamt	1673,04	
Verkehrsfläche	0	
Windfang	41,88	
TRH2	51,52	
TRH1	28,57	
Pausenhalle	338,83	
Flur	184,46	
Aufenthalt	104,9	
Verkehrsfläche gesamt	750,16	
Technische Funktionsfläche	54,29	
NRF	2477,49	

Raumprogramm	Ist	Soll
Klasserräume, Haupthaus	18	
Klasserräume, Anbau	4	
Klasserräume gesamt	22	22
Fachräume, Haupthaus	11	
Fachräume, Anbau	1	
Fachräume, Mensagebäude	2	
Fachräume gesamt	14	13
Nebenräume, Haupthaus	7	
Nebenräume, Anbau	1	
Nebenräume gesamt	8	9
Lehrmittelräume, Haupthaus	4	
Lehrmittelräume gesamt	4	1
Gruppenräume	0	5
Verwaltung, Haupthaus	14	
Verwaltung gesamt	14	15
Nutzfläche NUF	3088,99 m²	
Verkehrsfläche VF	1069,91 m²	
Technische Funktionsfläche TF	72,94 m²	
NRF	4231,84 m²	
BCFa	4328,22 m²	
BGFb	82,74 m²	
BR1a	17962,11 m²	
BR1b	343,37 m²	





1.OG Bestand		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Sanitär	7,06	1
Nebenraum	16,3	1
Lehrmittel	81,7	3
Klassenraum	955,5	16
Fachraum	115,57	2
Abstell	3,7	1
Nutzfläche gesamt	1179,83	
Verkehrsfläche	0	
TRH2	21,03	
TRH1	12,53	
Flur	286,19	
Verkehrsfläche gesamt	319,75	
Technische Funktionsfläche	29,77	
NRF	1529,35	

Funktionale Beschreibung, Raumprogramm

Das funktionale Schema des bestehenden Schulgebäudes weist folgende Mängel auf:

Im Laufe der Jahre vorgenommene Anpassungen und Ergänzungen führten zum Verlust der klaren Zuordnung einzelner Funktionsbereiche. Mangelhafte räumliche Qualitäten, schlechte Orientierung durch innenliegende Flure ohne Ausblick.

Tiefe Unterrichtsräume mit ungenügender Tageslichtversorgung.

Zu wenig Räume mit Tageslicht, geeignet für Unterbringung von Verwaltung.

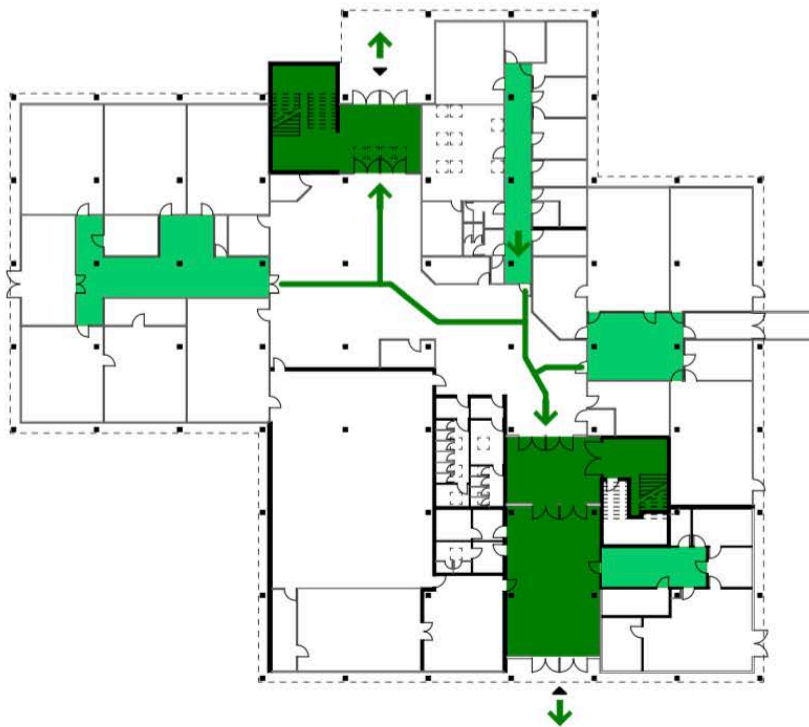
Fehlen der Gruppenräume.



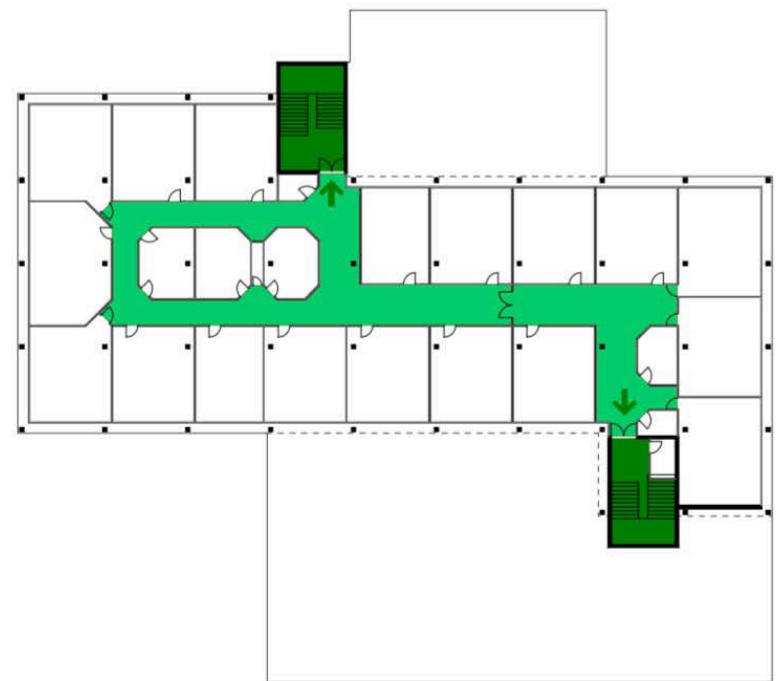








Fluchtwege EG



Fluchtwege 1.OG

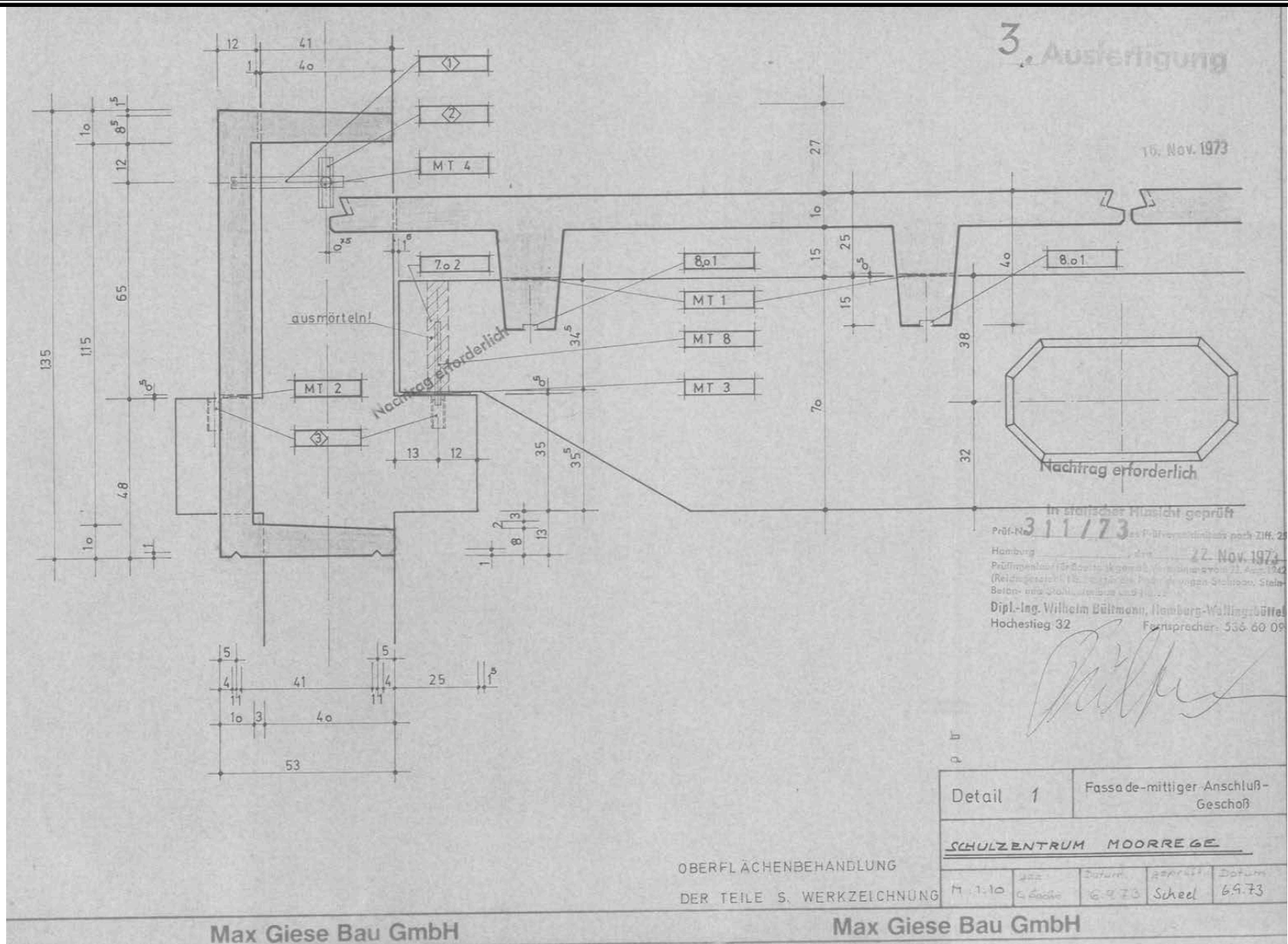








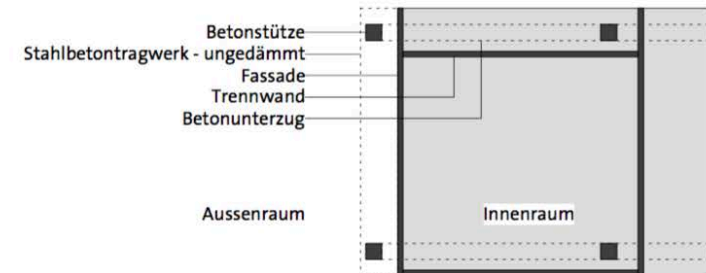




VARIANTEN DER FASSADENSANIERUNG

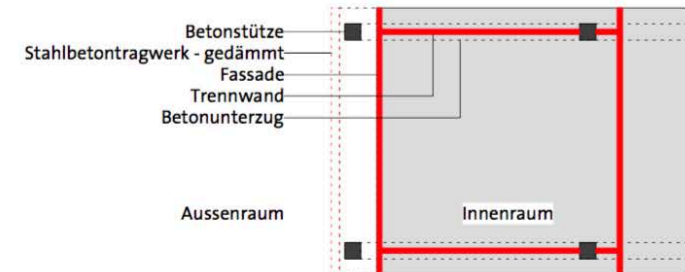
BESTANDSAUFNAME

Stahlbetontragwerk - ungedämmt.
Betonkorrosion.
Fassadenelemente mit minimaler Wärmedämmung.
Verschattung durch das Stahlbetontragwerk.
Keine Wärmedämmung im Sockelbereich.
Keine Wärmedämmung der Sohle.



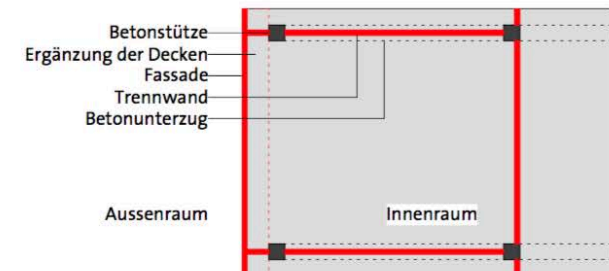
VARIANTE A

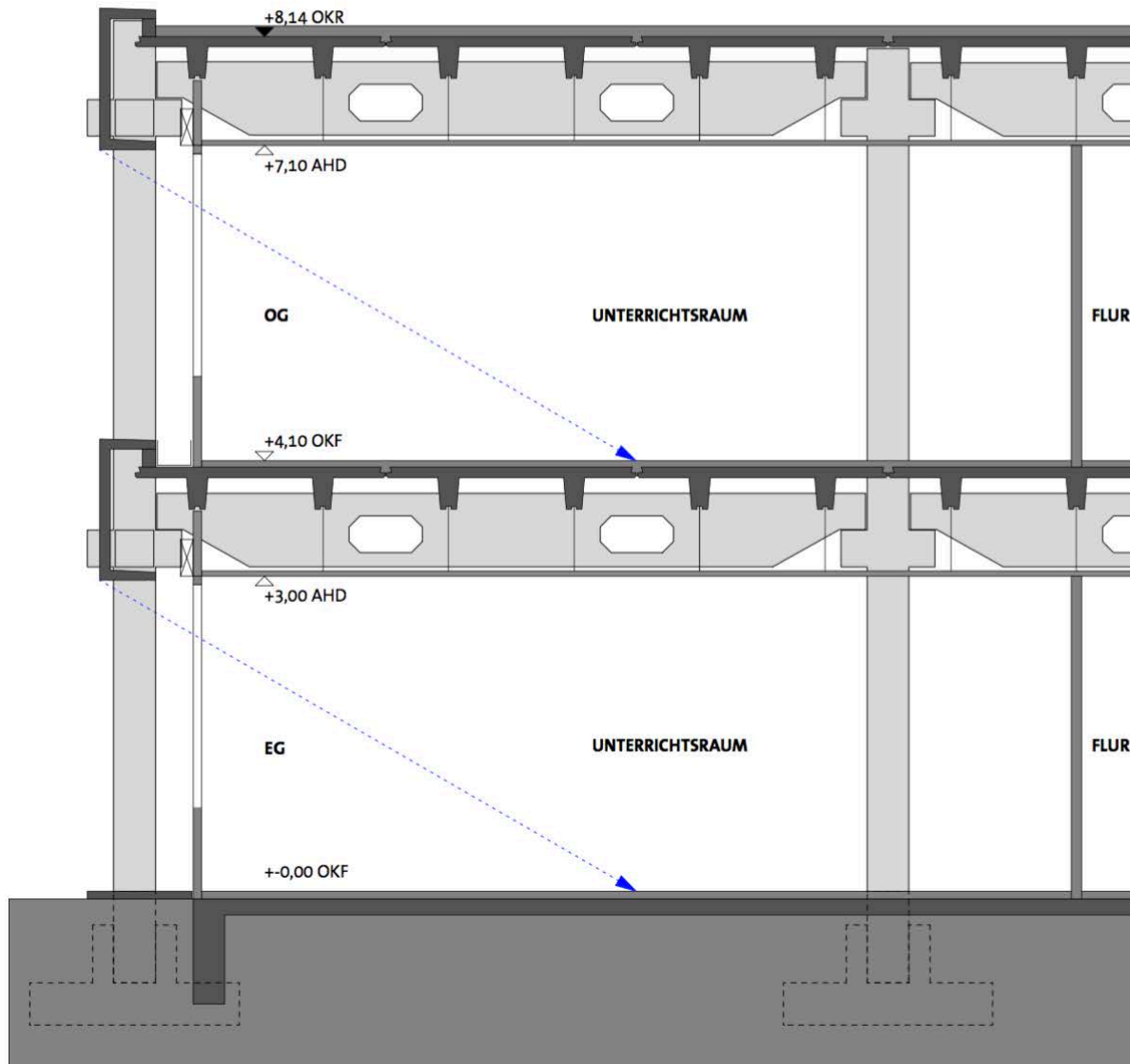
Erneuerung der Fassade an vorhandener Stelle mit Dämmung der Wärmebrücken.
Guter Wärmeschutz (gem. Schulbaurichtlinie).
Entschärfung fast aller Wärmebrücken.
Große Oberfläche mit viel Wärmeabstrahlung.
Verminderte Tageslichtnutzung durch Auskragung der tragenden Konstruktion.
Sichtbare Stahlbetonstützen mit dauerhaften Instandhaltungsbedarf.
Baudurchführung abschnittsweise über jeweils alle Geschosse mit längerer Nutzungsunterbrechung.



VARIANTE B

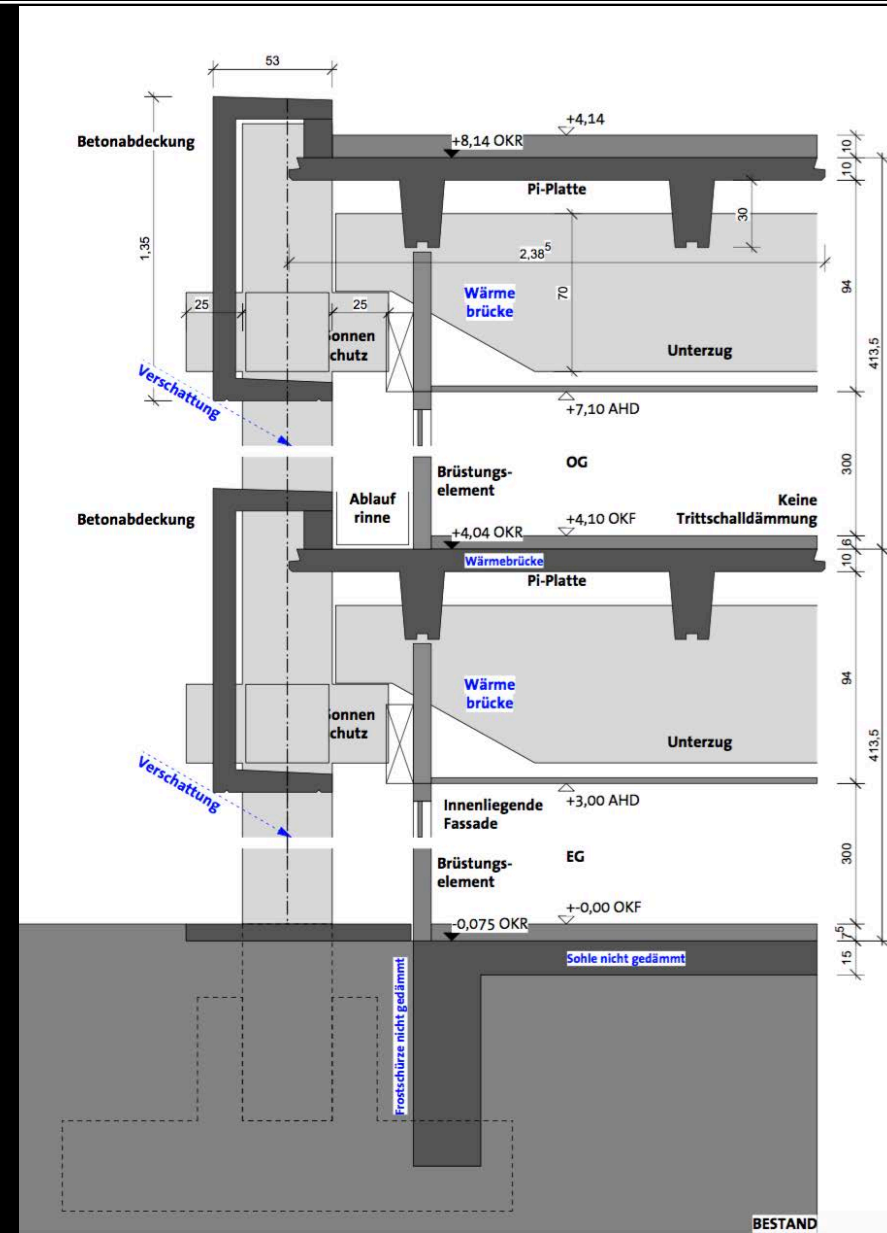
Neue Fassade vor Stahlbetontragwerk.
Sehr guter Wärmeschutz mit Beseitigung aller Wärmebrücken.
Keine erneute Bewitterung des Stahlbetontragwerks.
Verbesserte Tageslichtnutzung durch entfallende Auskragung.
Vergrößerung der Räume.
Nutzerfreundliche Baudurchführung.
Zunächst Vertigstellung der neuen Fassade, danach Abbruch der alten.

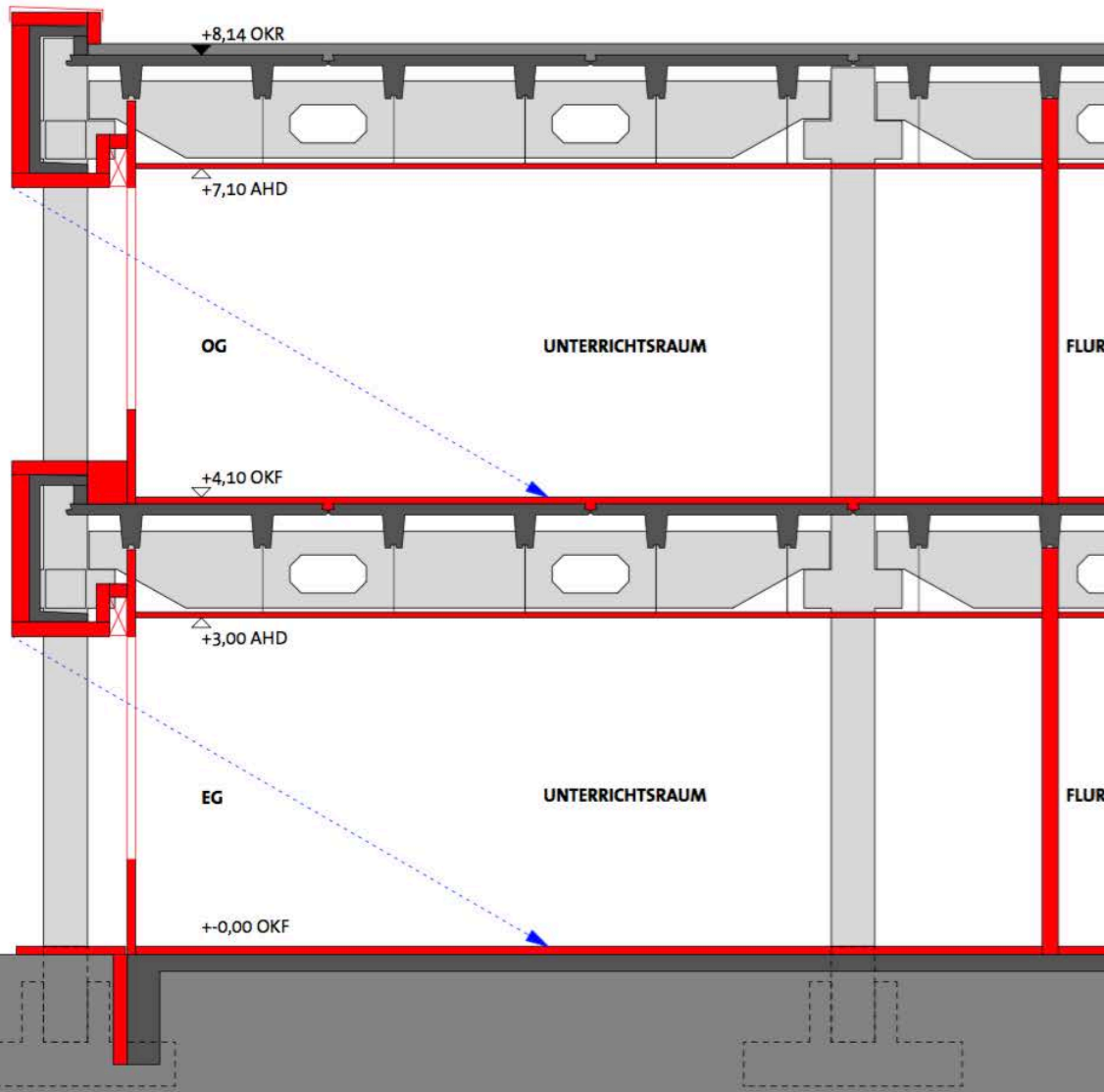




Fassade, Bestand

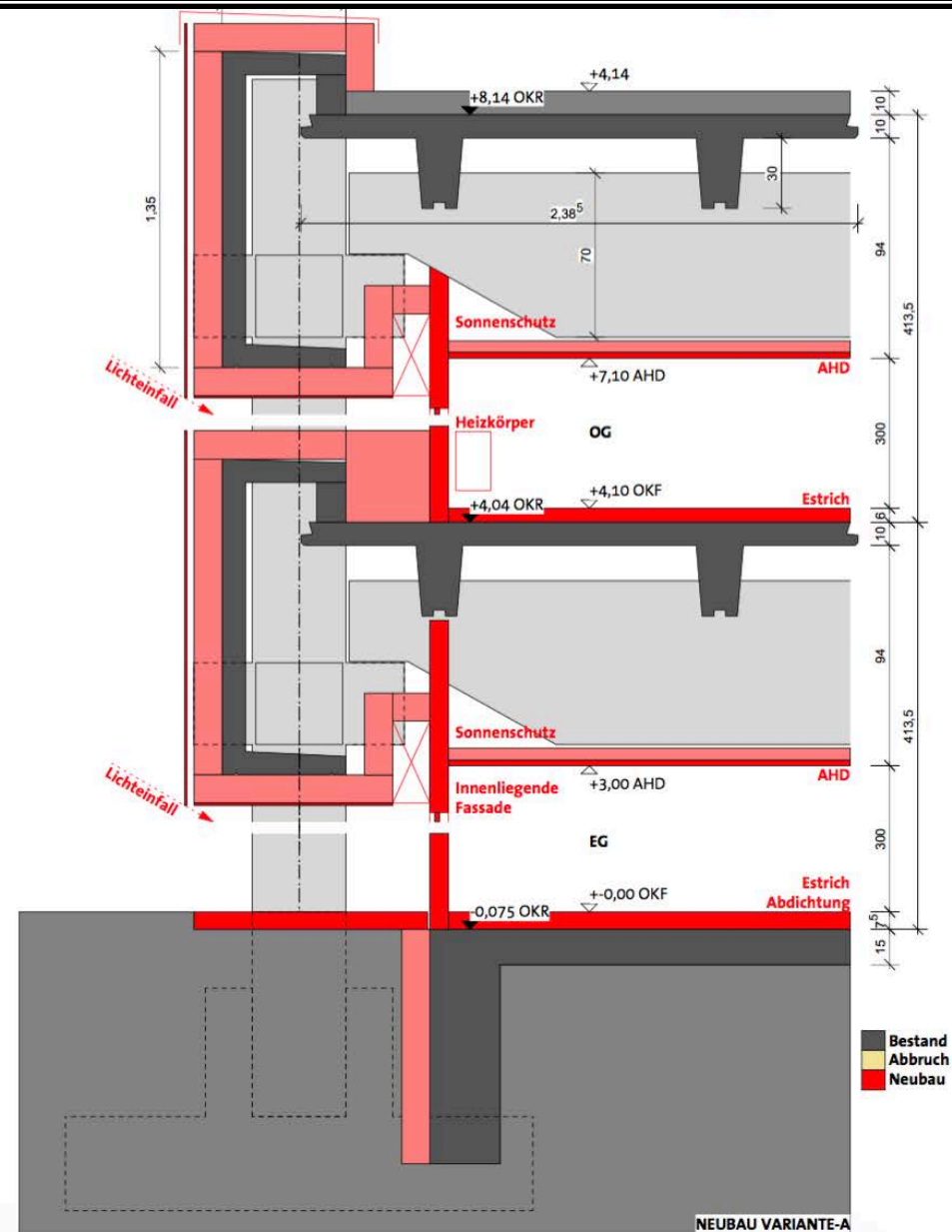
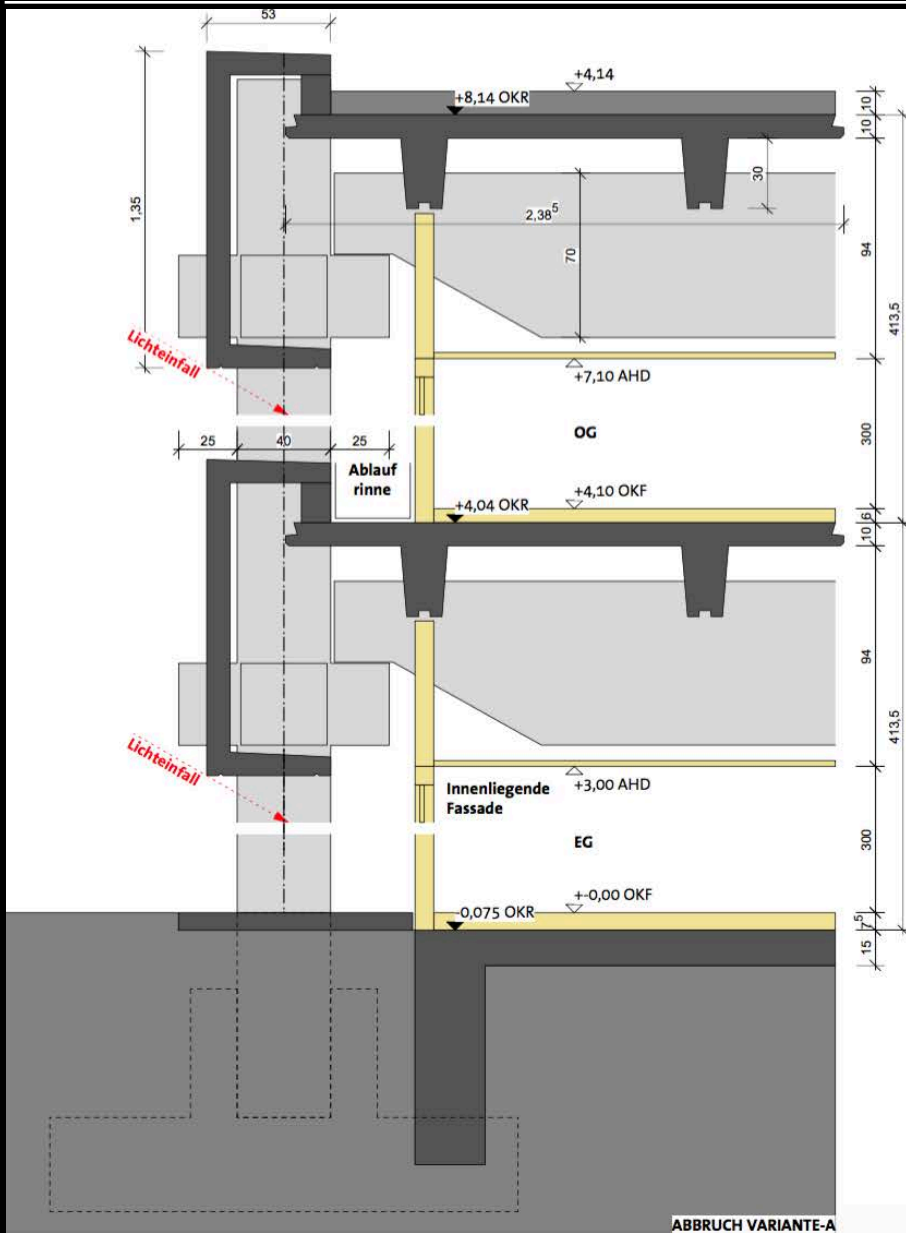
Durch den großen Rücksprung von Fassade zu Tragkonstruktion entstehen große Verschattungen, die sich nachteilig auf die Versorgung mit Tageslicht in den Unterrichtsräumen auswirken. Trotzdem ist der vorhandene Sonnenschutz teilweise nicht ausreichend. Die Fassade macht optisch keinen ansprechenden Eindruck. Der Sonnenschutz ist teilweise defekt und hängt vor den Fenstern herunter. Die Stahlbetonkonstruktion ist verwittert und weist in einigen Bereichen Betonkorrosion auf. Einige U-förmige Betonelemente der Fassade müssen lagegesichert werden.



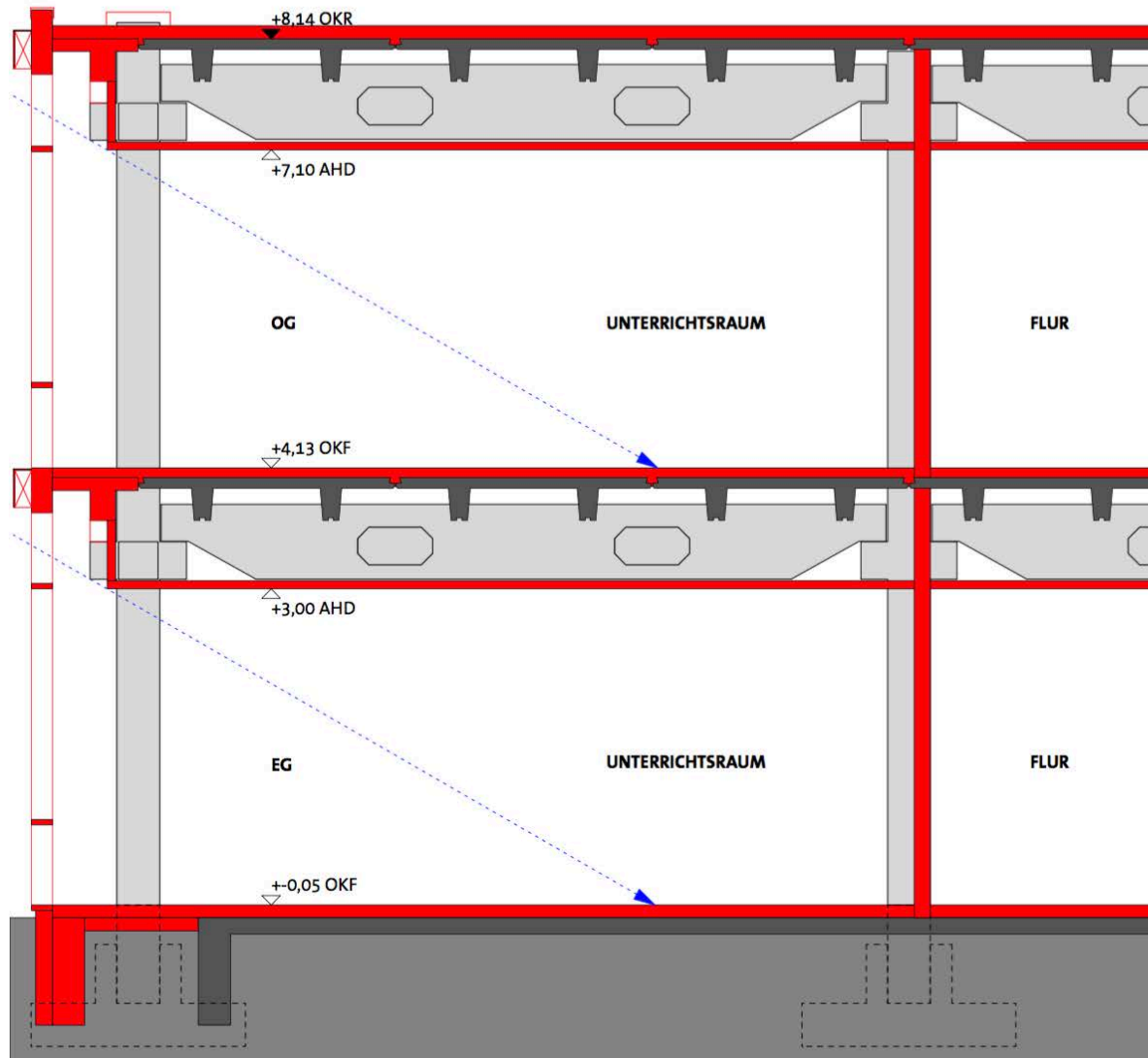


Fassade, Sanierungsvariante-A

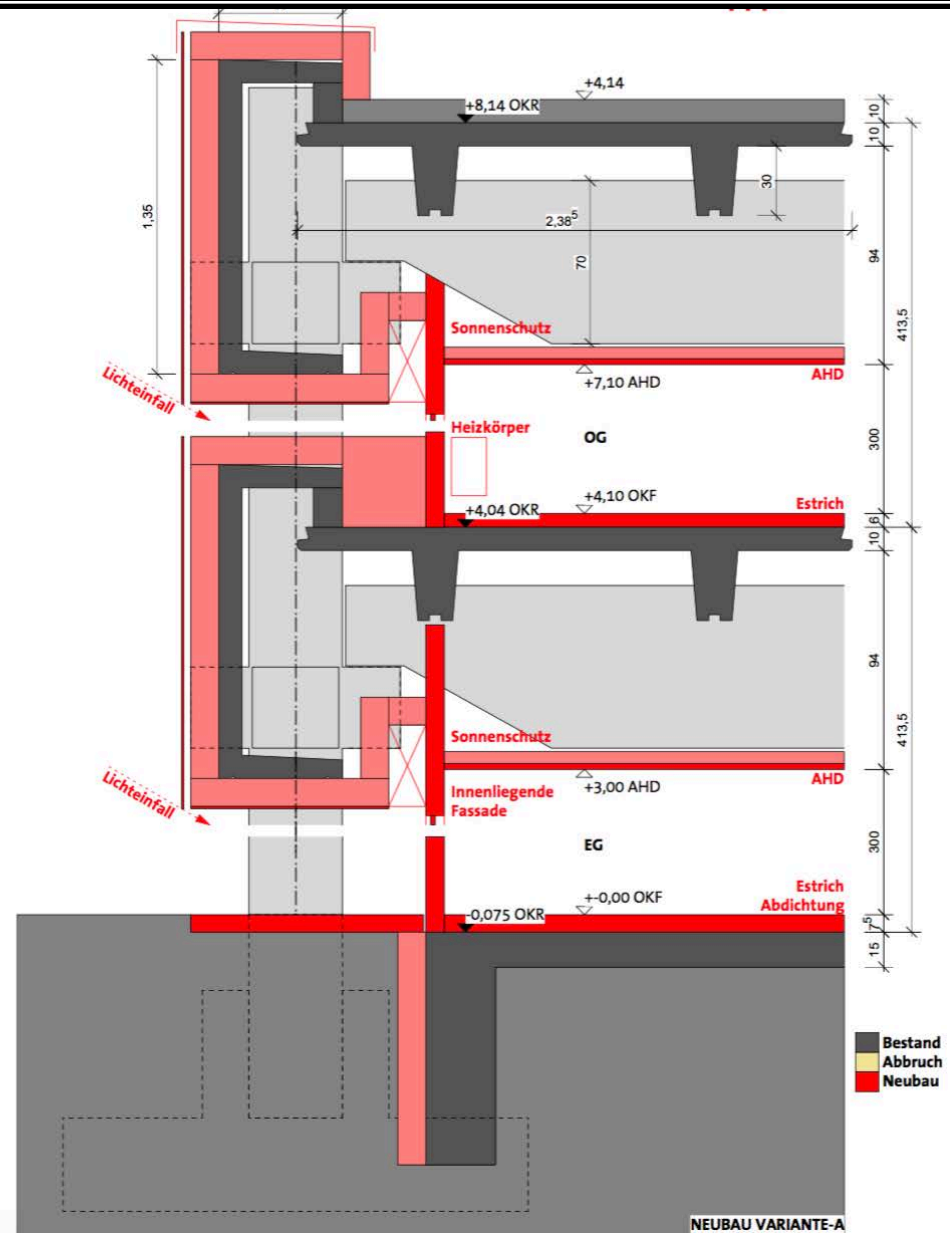
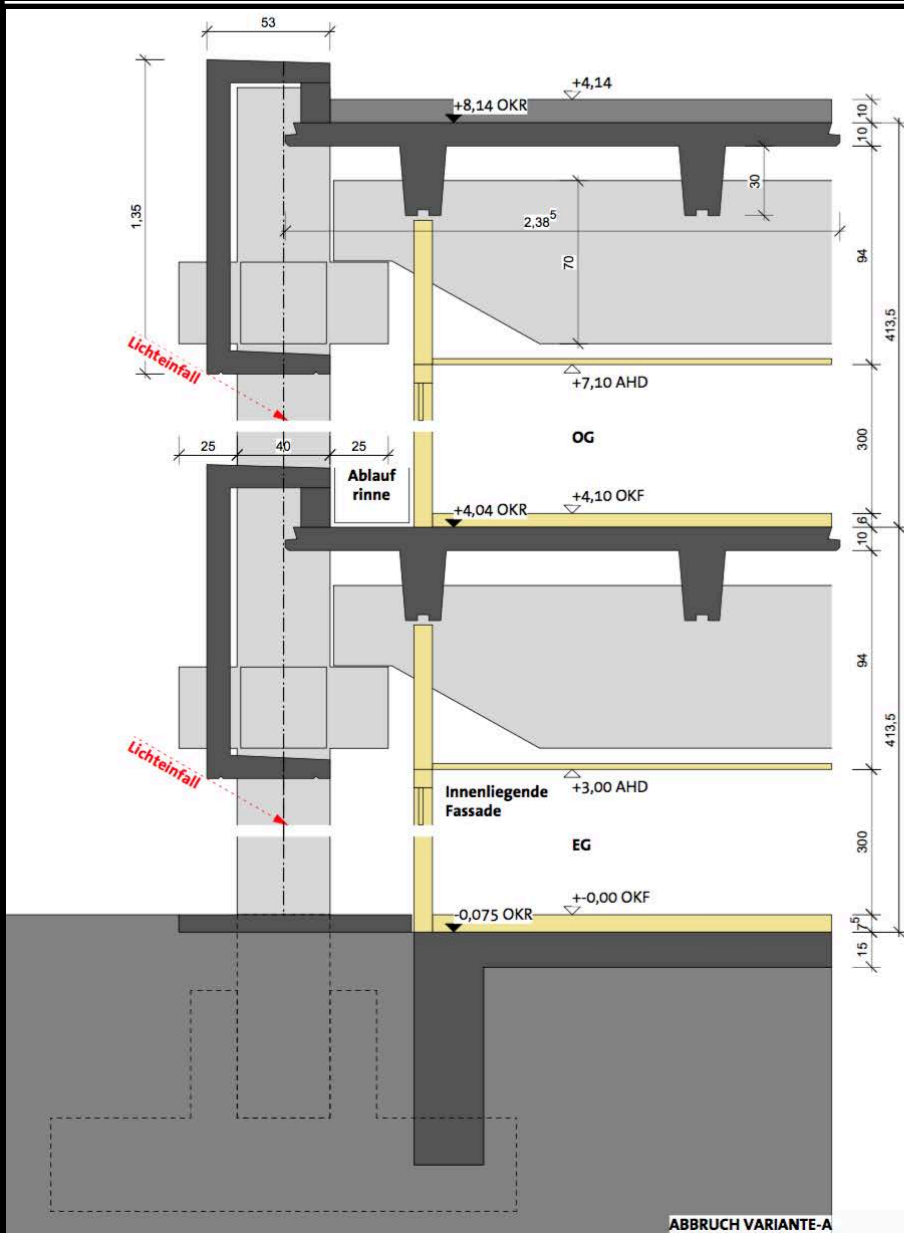
Gekoppelte Fensterelemente mit Brüstungselementen zwischen Stahlbetondecken.
Erneuerung des Sonnenschutzes.
Dämmung der U-förmigen Stahlbetonfassadelemente.
Vorgehängte hinterlüftete Fassade mit Fassadenplatten.
Perimeterdämmung.



Bestand
Abbruch
Neubau



Fassade, Sanierungsvariante-B
 Vorgehängte Pfosten-Riegel-Fassade.
 Sonnenschutz.
 Erweiterung der Decken.
 Erweiterung der Sohle.
 Perimeterdämmung.
 Dämmung der Sohle.









Referenz Sanierung Gymnasium Brunsbüttel | Schulzentrum Moorrege



Referenz Sanierung Schulzentrum Glinde | Schulzentrum Moorrege





Referenz Sanierung Schulzentrum Glinde | Schulzentrum Moorrege

Gemeinschaftsschule allgemeine Lern- und Unterrichtsräume

5. Jhg.

Klasse 5a 60	Klasse 5b 60	Klasse 5c 60	Klasse 5d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

6. Jhg.

Klasse 6a 60	Klasse 6b 60	Klasse 6c 60
-----------------	-----------------	-----------------

7. Jhg.

Klasse 7a 60	Klasse 7b 60	Klasse 7c 60	Klasse 7d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

8. Jhg.

Klasse 8a 60	Klasse 8b 60	Klasse 8c 60	Klasse 8d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

9. Jhg.

Klasse 9a 60	Klasse 9b 60	Klasse 9c 60	Klasse 9d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

10. Jhg.

Klasse 10a 60	Klasse 10b 60	Klasse 10c 60
------------------	------------------	------------------

Gemeinschaftsschule allgemeine Lern- und Unterrichtsräume

5. Jhg.

Klasse 5a 60	Klasse 5b 60	Klasse 5c 60	Klasse 5d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

6. Jhg.

Klasse 6a 60	Klasse 6b 60	Klasse 6c 60
-----------------	-----------------	-----------------

7. Jhg.

Klasse 7a 60	Klasse 7b 60	Klasse 7c 60	Klasse 7d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

8. Jhg.

Klasse 8a 60	Klasse 8b 60	Klasse 8c 60	Klasse 8d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

9. Jhg.

Klasse 9a 60	Klasse 9b 60	Klasse 9c 60	Klasse 9d 60
-----------------	-----------------	-----------------	-----------------

10. Jhg.

Klasse 10a 60	Klasse 10b 60	Klasse 10c 60
------------------	------------------	------------------

Gruppe

Diff. 24	Diff. 24	Diff. 24	Diff. 24
-------------	-------------	-------------	-------------

Diff. 24	Diff. 24	Diff. 24	Diff. 24
-------------	-------------	-------------	-------------

Lernorte

offene Lernorte 50

offene Lernorte 50











VARIANTE 0 MINIMALSANIERUNG UND INSTANDSETZUNG

GEPLANTE MASSNAHMEN

Fassadensanierung - Variante A

Erneuerung der Fassade an vorhandener Stelle mit Dämmung der Wärmebrücken.

Bauvolumen

Keine Veränderung des Bauvolumens, kein Aufzug.

Kein Entkernen - begrenzte Maßnahmen

Demontage und Ersatz der Abhangdecken in den Fluren. Einbau von Rauchschutztüren.

Haustechnik

Keine Erneuerung der Haustechnikanlagen.

Brandschutz

Einhalten der erforderlichen Maßnahmen aus dem vorliegenden Brandschutzkonzept.

Schadstoffsanierung

Keine umfassende Schadstoffsanierung.

Raumprogramm

Das Raumprogramm wird teilweise erfüllt.

Das bestehende Funktionsschema wird beibehalten.

Baukosten

2.872.894,66€

Bauzeit

ca. 1 Jahr

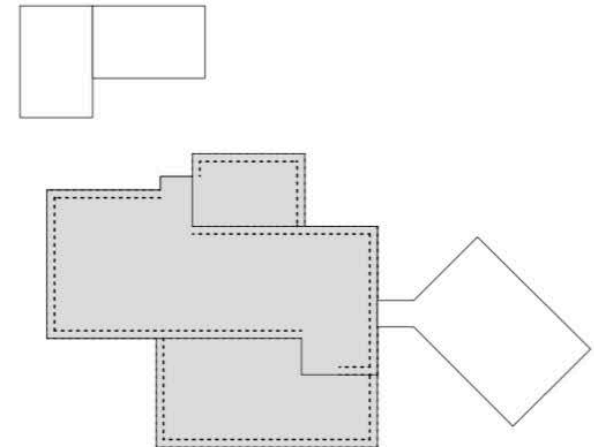
Bauabschnitte

Arbeiten in Abschnitten je 3 Klassenräume.

BEWERTUNG

1. Funktionalität, Zuordnung der Funktionsbereiche
2. Orientierung im Gebäude
3. Erfüllen des Raumprogramms
4. Tageslichtversorgung der Unterrichtsräume
5. Tageslichtversorgung der Pausenräume
6. Tageslichtversorgung der Verwaltungsräume
7. Barrierefreiheit
8. Gestaltung
9. Wärmedämmung der Fassade
10. Tragwerk
11. Dächer
12. Innenausbauten
13. Technische Gebäudeausrüstung
14. Brandschutz, Klarheit der Fluchtwege
15. Altlasten und Schadstoffe
16. Schall und Raumakustik
17. Energie und Raumklima
18. Nachhaltigkeit
19. Auswirkungen auf Schulbetrieb
20. Baukosten
21. Bauzeit

keine Verbesserung, nicht ausreichend
keine Verbesserung, nicht ausreichend
nicht erfüllt - keine Gruppenräume
keine Verbesserung, nicht ausreichend
keine Verbesserung, schlecht
keine Verbesserung, nicht ausreichend
kein Aufzug
keine Verbesserung
ein guter Standard wird erreicht
keine Veränderung, ausreichend
keine Veränderung, ausreichend
keine Verbesserung, nicht ausreichend
keine Verbesserung, nicht ausreichend
keine Verbesserung, nicht ausreichend
keine Verbesserung, nicht ausreichend
ein guter Standard wird erreicht
Bausubstanz wird erhalten
geringfügige Beeinträchtigungen
im Vergleich niedrig
gering



FAZIT

Erhalt der bestehenden Raumstruktur

Das Brandschutzkonzept sieht, abgesehen von einigen erforderlichen Maßnahmen, die weitere sichere Nutzung im bestehenden Zustand als gegeben. Im Zuge der Fassadensanierung erforderliche Baugenehmigung kann allerdings zu Auflagen im Bereich des Brandschutzes führen. Diese Auflagen können vor allem Trennwände welche Fluchtwege bilden betreffen und zur Demontage und Neubau von meisten leichten Trennwänden führen.

Ausserdem kann die Erneuerung der haustechnischen Anlagen erforderlich werden. Dies würde umfangreiche Demontagearbeiten im Gebäudeinnerem notwendig machen.

Der Erhalt der bestehenden Raumstruktur, der Trennwände, Estriche und Abhangdecken ist aus unserer Sicht nur in Abstimmung mit der Bauordnung und dem Erhalt des Bestandschutzes für das Gebäude möglich.

DIESE VARIANTE SCHEIDET AUS.



EG Bestand		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Verwaltung	270,5	14
Sanitär	81,04	6
Nebenraum	143,98	6
Lehrmittel	27,66	1
Klassenraum	143,32	2
Ganztagsbereich	73,85	2
Fachraum	612,41	9
Aula	280,42	2
Abstell	39,86	5
Nutzfläche gesamt	1673,04	
Verkehrsfläche	0	
Windfang	41,88	
TRH2	51,52	
TRH1	28,57	
Pausenhalle	338,83	
Flur	184,46	
Aufenthalt	104,9	
Verkehrsfläche gesamt	750,16	
Technische Funktionsfläche	54,29	
NRF	2477,49	

Raumprogramm	Ist	Soll
Klasserräume, Haupthaus	18	
Klasserräume, Anbau	4	
Klasserräume gesamt	22	22
Fachräume, Haupthaus	11	
Fachräume, Anbau	1	
Fachräume, Mensagebäude	2	
Fachräume gesamt	14	13
Nebenräume, Haupthaus	7	
Nebenräume, Anbau	1	
Nebenräume gesamt	8	9
Lehrmittellräume, Haupthaus	4	
Lehrmittellräume gesamt	4	1
Gruppenräume	0	5
Verwaltung, Haupthaus	14	
Verwaltung gesamt	14	15
 Nutzfläche NUF	 3088,99 m²	
Verkehrsfläche VF	1069,91 m²	
Technische Funktionsfläche TF	72,94 m²	
NRF	4231,84 m²	
BGFa	4328,22 m²	
BGFb	82,74 m²	
BRIa	17962,11 m³	
BRIb	343,37 m³	



1.OG Bestand		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Sanitär	7,06	1
Nebenraum	16,3	1
Lehrmittel	81,7	3
Klassenraum	955,5	16
Fachraum	115,57	2
Abstell	3,7	1
Nutzfläche gesamt	1179,83	
Verkehrsfläche	0	
TRH2	21,03	
TRH1	12,53	
Flur	286,19	
Verkehrsfläche gesamt	319,75	
Technische Funktionsfläche	29,77	
NRF	1529,35	

Funktionale Beschreibung, Raumprogramm

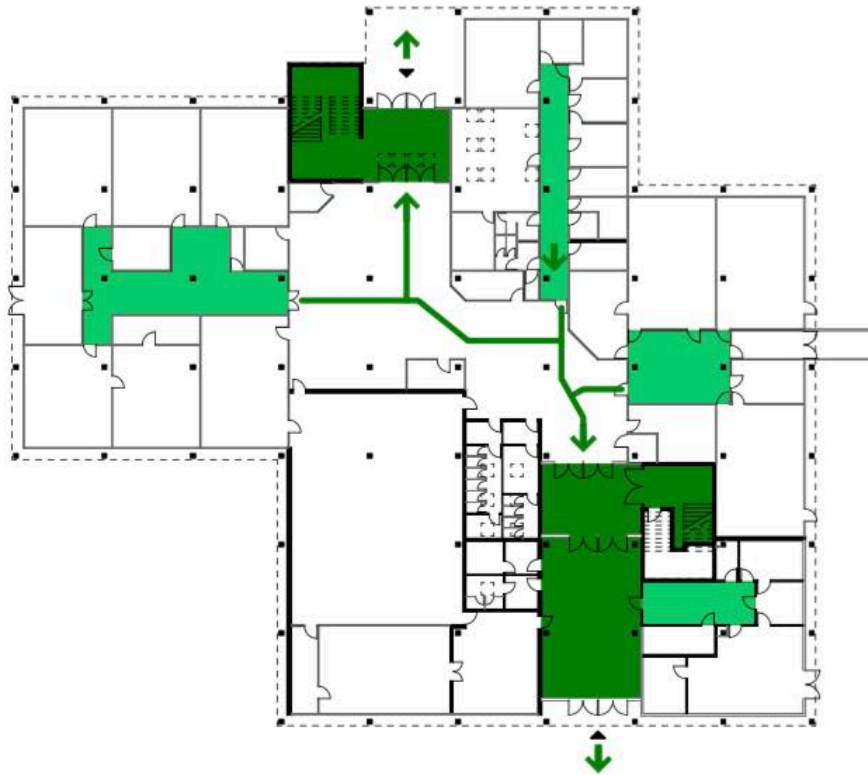
Das funktionale Schema des bestehenden Schulgebäudes weist folgende Mängel auf:

Im Laufe der Jahre vorgenommene Anpassungen und Ergänzungen führten zum Verlust der klaren Zuordnung einzelner Funktionsbereiche. Mangelhafte räumliche Qualitäten, schlechte Orientierung durch innenliegende Flure ohne Ausblick.

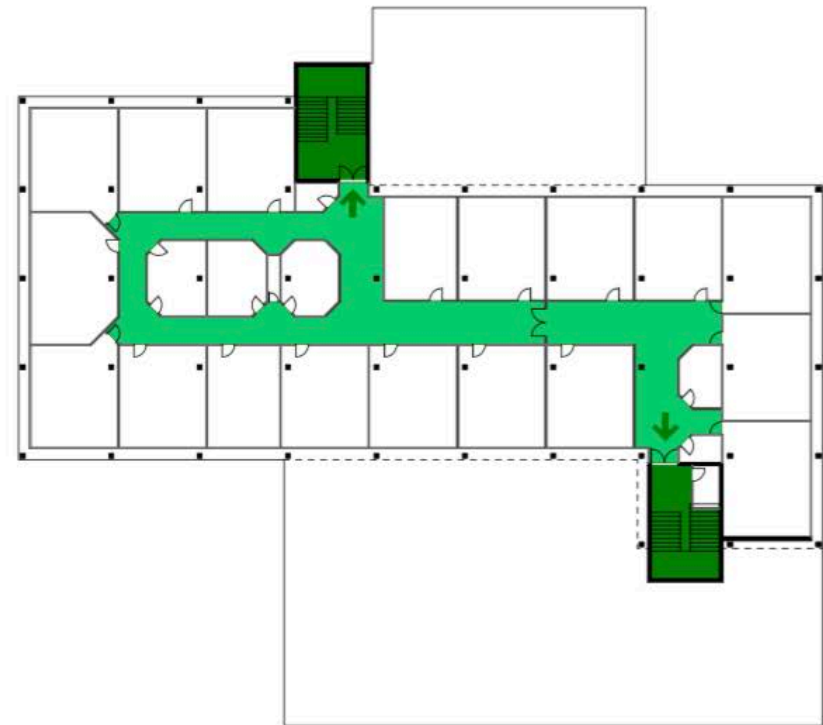
Tiefe Unterrichtsräume mit ungenügender Tageslichtversorgung.

Zu wenig Räume mit Tageslicht, geeignet für Unterbringung von Verwaltung.

Fehlen der Gruppenräume.



Fluchtwege EG



Fluchtwege 1.OG

VARIANTE 1 SANIERUNGSKONZEPT-KLEIN

GEPLANTE MASSNAHMEN

Fassadensanierung - Variante A

Erneuerung der Fassade an vorhandener Stelle mit Dämmung der Wärmebrücken.

Bauvolumen

Keine Veränderung des Bauvolumens, Aufzug als Anbau von aussen.

Entkernen

Demontage und Ersatz aller bestehenden

Trennwände, Abhangdecken, Estriche.

Haustechnik

Erneuerung der Haustechnikanlagen.

Brandschutz

Erstellen eines Brandschutzkonzeptes.

Einhalten geltender Vorschriften.

Schadstoffsanierung

Umfassende Schadstoffsanierung.

Raumprogramm

Das Raumprogramm wird nur nach Möglichkeit erfüllt. Z.B. - keine Gruppenräume sind möglich.

Baukosten

6.236.172,13€

Bauzeit

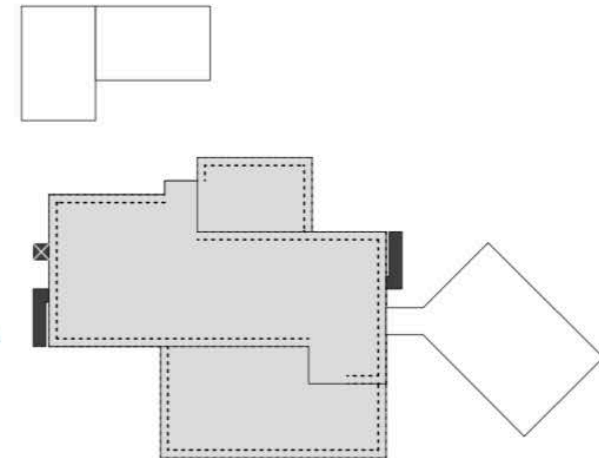
ca. 3 Jahre

Bauabschnitte

Drei bis vier Bauabschnitte

BEWERTUNG

1. Funktionalität, Zuordnung der Funktionsbereiche	ausreichend
2. Orientierung im Gebäude	ausreichend
3. Erfüllen des Raumprogramms	nicht erfüllt - keine Gruppenräume
4. Tageslichtversorgung der Unterrichtsräume	gut
5. Tageslichtversorgung der Pausenräume	ausreichend
6. Tageslichtversorgung der Verwaltungsräume	ausreichend
7. Barrierefreiheit	wird für das ganze Gebäude erreicht
8. Gestaltung	ausreichend
9. Wärmedämmung der Fassade	ein guter Standard wird erreicht
10. Tragwerk	keine Veränderung, ausreichend
11. Dächer	keine Veränderung, ausreichend
12. Innenausbauten	gut
13. Technische Gebäudeausrüstung	gut
14. Brandschutz, Klarheit der Fluchtwege	ausreichend
15. Altlasten und Schadstoffe	keine Schadstoffe
16. Schall und Raumakustik	sehr gut
17. Energie und Raumklima	ein guter Standard wird erreicht
18. Nachhaltigkeit	Bausubstanz wird erhalten
19. Auswirkungen auf Schulbetrieb	Beeinträchtigung - Arbeiten in Abschnitten
20. Baukosten	im Vergleich mittel
21. Bauzeit	Verlängerung wegen Arbeiten in Bauabschnitten



FAZIT

Ein guter Sanierungsstandard.

Allerdings wird nur eine mittelmäßige räumliche Qualität, welche nicht im Verhältnis zum finanziellen Aufwand steht erreicht.

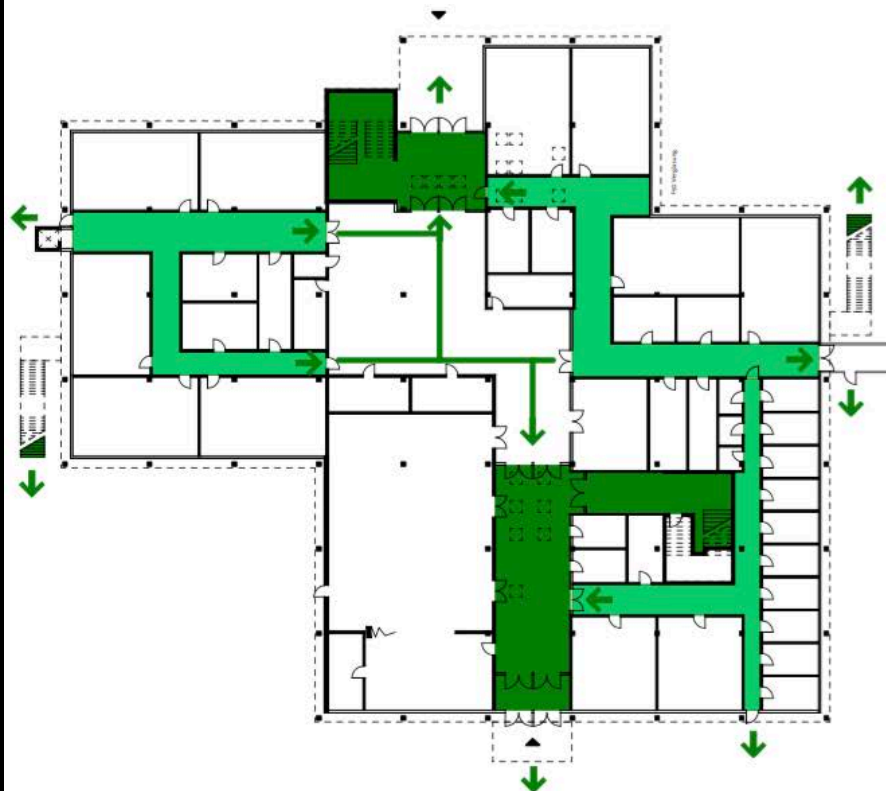
DIESE VARIANTE KANN NICHT EMPFOHLEN WERDEN.



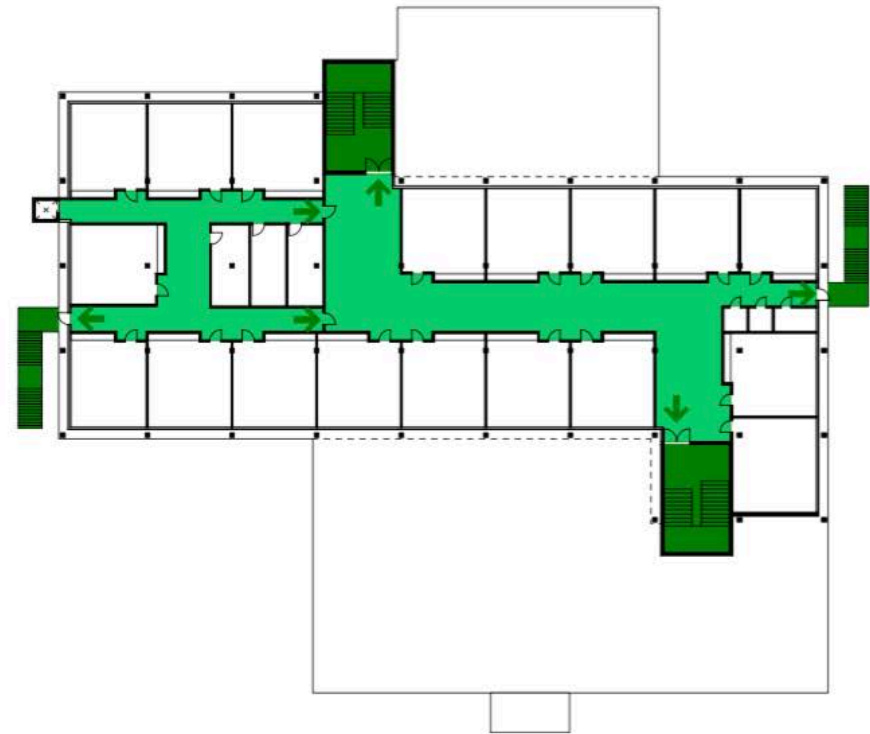
EG Variante 1		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Verwaltung	255,2	15
Sanitär	53,7	5
Nebenraum	152,44	7
Lehrmittel	20,41	1
Klassenraum	50,1	1
Ganztagsbereich	74,17	2
Fachraum	713,64	10
Aula	258,19	1
Abstell	4	1
Nutzfläche gesamt	1581,85	
Verkehrsfläche	0	
Windfang	68,36	
TRH2	51,52	
TRH1	52,13	
Pausenhalle	276,84	
Flur	459,74	
Aufzug	2,97	
Verkehrsfläche gesamt	911,56	
Technische Funktionsfläche	77,06	
NRF	2570,47	
Raumprogramm		
	Var-2	Soll
Klasserräume, Haupthaus	19	
Klasserräume, Anbau	4	
Klasserräume gesamt	23	22
Fachräume, Haupthaus	10	
Fachräume, Anbau	1	
Fachräume, Mensagebäude	2	
Fachräume gesamt	13	13
Nebenräume, Haupthaus	7	
Nebenräume, Anbau	1	
Nebenräume gesamt	8	9
Lehrmittelräume, Haupthaus	3	
Lehrmittelräume gesamt	3	1
Gruppenräume gesamt	0	5
Verwaltung, Haupthaus	15	
Verwaltung gesamt	15	15
Nutzfläche NUF	2815	m²
Verkehrsfläche VF	1374,25	m²
Technische Funktionsfläche TF	96,06	m²
NRF	4285,31	m²
BGFa	4386,28	m²
BGFb	58,24	m²
BR1a	18203,06	m³
BR1b	241,70	m³



1.OG Variante 2		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Sanitär	37,98	3
Lehrmittel	29,8	2
Klassenraum	1057,59	18
Gruppenraum	196,56	8
Abstell	8,25	2
Nutzfläche gesamt	1330,18	
Verkehrsfläche	0	
TRH2	21,03	
TRH1	21,27	
Flur	417,42	
Aufzug	2,97	
Verkehrsfläche gesamt	462,69	
Technische Funktionsfläche	19	
NRF	1811,87	



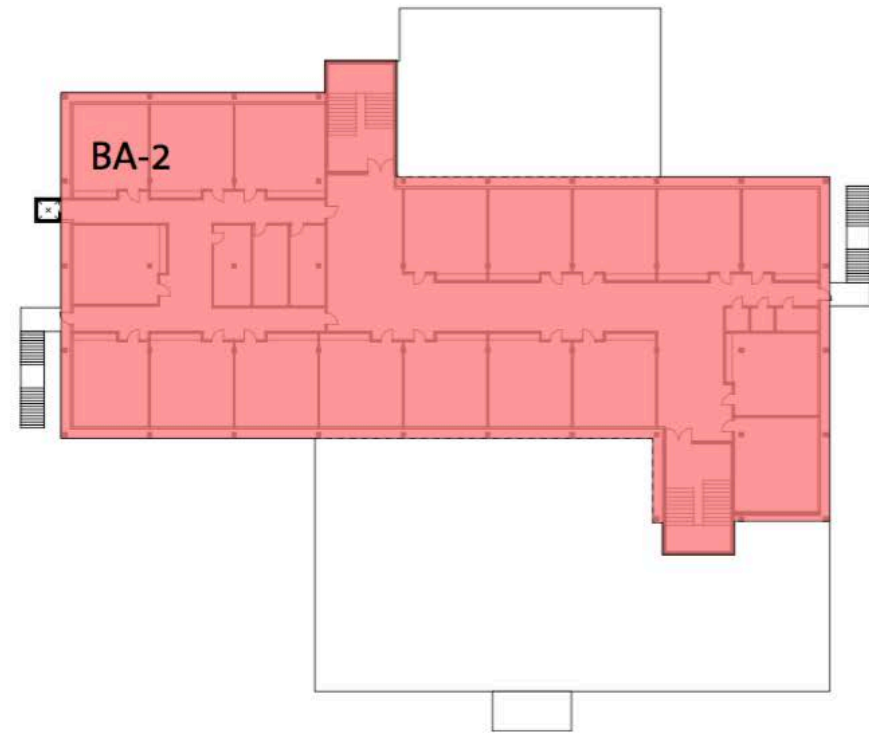
Fluchtwege EG



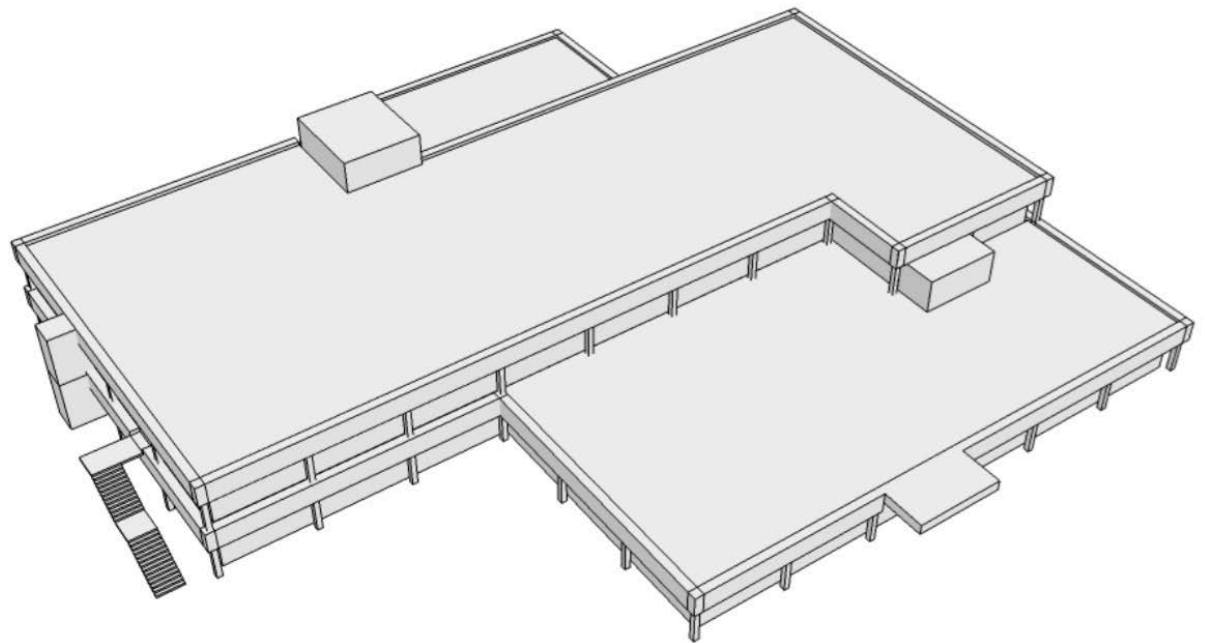
Fluchtwege 1.OG



EG



1.OG



VARIANTE 2 SANIERUNGSKONZEPT-GROSS

GEPLANTE MASSNAHMEN

Fassadensanierung - Variante B

Neue Fassade vor Stahlbetontragwerk.

Bauvolumen

Vergrößerung des Bauvolumens durch einen Anbau. "Ausschneiden" der Lichthöfe aus dem Volumen. Aufzug im Gebäudeinneren.

Entkernen

Demontage und Ersatz aller bestehenden Trennwände, Abhangdecken, Estriche.

Haustechnik

Erneuerung der Haustechnikanlagen.

Brandschutz

Erstellen eines Brandschutzkonzeptes. Einhalten geltender Vorschriften.

Schadstoffsanierung

Umfassende schadstoffsanierung.

Raumprogramm

Das Raumprogramm wird entsprechend den Vorgaben erfüllt.

Baukosten

9.451.473,76€

Bauzeit

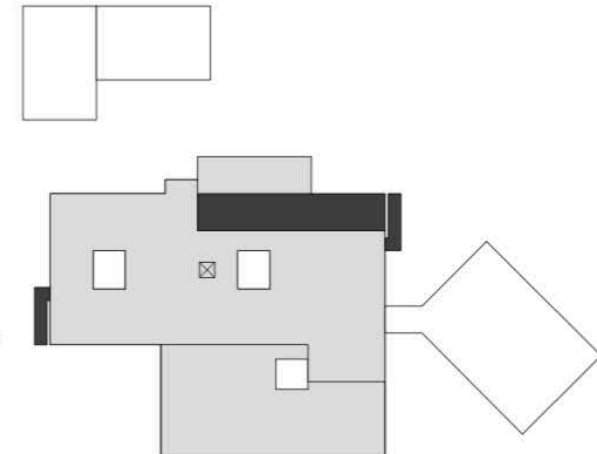
ca. 3 Jahre

Bauabschnitte

Drei bis vier Bauabschnitte

BEWERTUNG

- | | |
|--|---|
| 1. Funktionalität, Zuordnung der Funktionsbereiche | gut |
| 2. Orientierung im Gebäude | gut |
| 3. Erfüllen des Raumprogramms | wird erfüllt |
| 4. Tageslichtversorgung der Unterrichtsräume | gut |
| 5. Tageslichtversorgung der Pausenräume | gut |
| 6. Tageslichtversorgung der Verwaltungsräume | gut |
| 7. Barrierefreiheit | wird für das ganze Gebäude erreicht |
| 8. Gestaltung | gut |
| 9. Wärmedämmung der Fassade | ein guter Standard wird erreicht |
| 10. Tragwerk | wird verändert |
| 11. Dächer | gut |
| 12. Innenausbauten | gut |
| 13. Technische Gebäudeausrüstung | gut |
| 14. Brandschutz, Klarheit der Fluchtwege | gut |
| 15. Altlasten und Schadstoffe | keine Schadstoffe |
| 16. Schall und Raumakustik | sehr gut |
| 17. Energie und Raumklima | ein guter Standard wird erreicht |
| 18. Nachhaltigkeit | Bausubstanz wird erhalten |
| 19. Auswirkungen auf Schulbetrieb | Beeinträchtigung - Arbeiten in Abschnitten |
| 20. Baukosten | im Vergleich hoch |
| 21. Bauzeit | Verlängerung wegen Arbeiten in Bauabschnitten |



FAZIT

Ein guter Sanierungsstandard.
Eine gute räumliche Qualität.

DIESE VARIANTE KANN EMPFOHLEN WERDEN.



EG Variante 2		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Verwaltung	306,62	16
Sanitär	51,22	7
Nebenraum	211,15	9
Lehrmittel	5,6	1
Klassenraum	58,95	1
Ganztagsbereich	115,86	1
Fachraum	861,27	10
Aula	253,28	1
Abstell	3,98	2
Nutzfläche gesamt	1867,93	
Verkehrsfläche	0	
Windfang	38,88	
TRH2	51,52	
TRH1	31,8	
Pausenhalle	403,24	
Flur	430,32	
Aufzug	2,97	
Verkehrsfläche gesamt	958,73	
Technische Funktionsfläche	65,6	

NRF		
	2892,26	
Raumprogramm	Var-2	Soll
Klasserräume, Haupthaus	19	
Klasserräume, Anbau	4	
Klasserräume gesamt	23	22
Fachräume, Haupthaus	10	
Fachräume, Anbau	1	
Fachräume, Mensagebäude	2	
Fachräume gesamt	13	13
Nebenräume, Haupthaus	9	
Nebenräume, Anbau	1	
Nebenräume gesamt	10	9
Lehrmittelräume, Haupthaus	3	
Lehrmittelräume gesamt	3	1
Gruppenräume Haupthaus	8	
Gruppenräume gesamt	8	5
Verwaltung, Haupthaus	16	
Verwaltung gesamt	16	15
Nutzfläche NUF	3408,11 m²	
Verkehrsfläche VF	1534,25 m²	
Technische Funktionsfläche TF	89,6 m²	
NRF	5031,96 m²	
BGFa	5173,72 m²	
BGFc	235,01 m²	
BRla	21470,94 m³	
BRlc	975,29 m³	



EG Variante 2		
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume
Verwaltung	306,62	16
Sanitär	51,22	7
Nebenraum	211,15	9
Lehrmittel	5,6	1
Klassenraum	58,95	1
Ganztagsbereich	115,86	1
Fachraum	861,27	10
Aula	253,28	1
Abstell	3,98	2
Nutzfläche gesamt	1867,93	
Verkehrsfläche	0	

Windfang	38,88
TRH2	51,52
TRH1	31,8
Pausenhalle	403,24
Flur	430,32
Aufzug	2,97
Verkehrsfläche gesamt	958,73
Technische Funktionsfläche	65,6

NRF	2892,26
------------	----------------

Raumprogramm	Var-2	Soll
Klasserräume, Haupthaus	19	
Klasserräume, Anbau	4	
Klasserräume gesamt	23	22
Fachräume, Haupthaus	10	
Fachräume, Anbau	1	
Fachräume, Mensagebäude	2	
Fachräume gesamt	13	13
Nebenräume, Haupthaus	9	
Nebenräume, Anbau	1	
Nebenräume gesamt	10	9
Lehrmittelräume, Haupthaus	3	
Lehrmittelräume gesamt	3	1
Gruppenräume Haupthaus	8	
Gruppenräume gesamt	8	5
Verwaltung, Haupthaus	16	
Verwaltung gesamt	16	15

Nutzfläche NUF	3408,11 m²
Verkehrsfläche VF	1534,25 m²
Technische Funktionsfläche TF	89,6 m²
NRF	5031,96 m²
BGFa	5173,72 m²
BGFc	235,01 m²
BRla	21470,94 m³
BRlc	975,29 m³

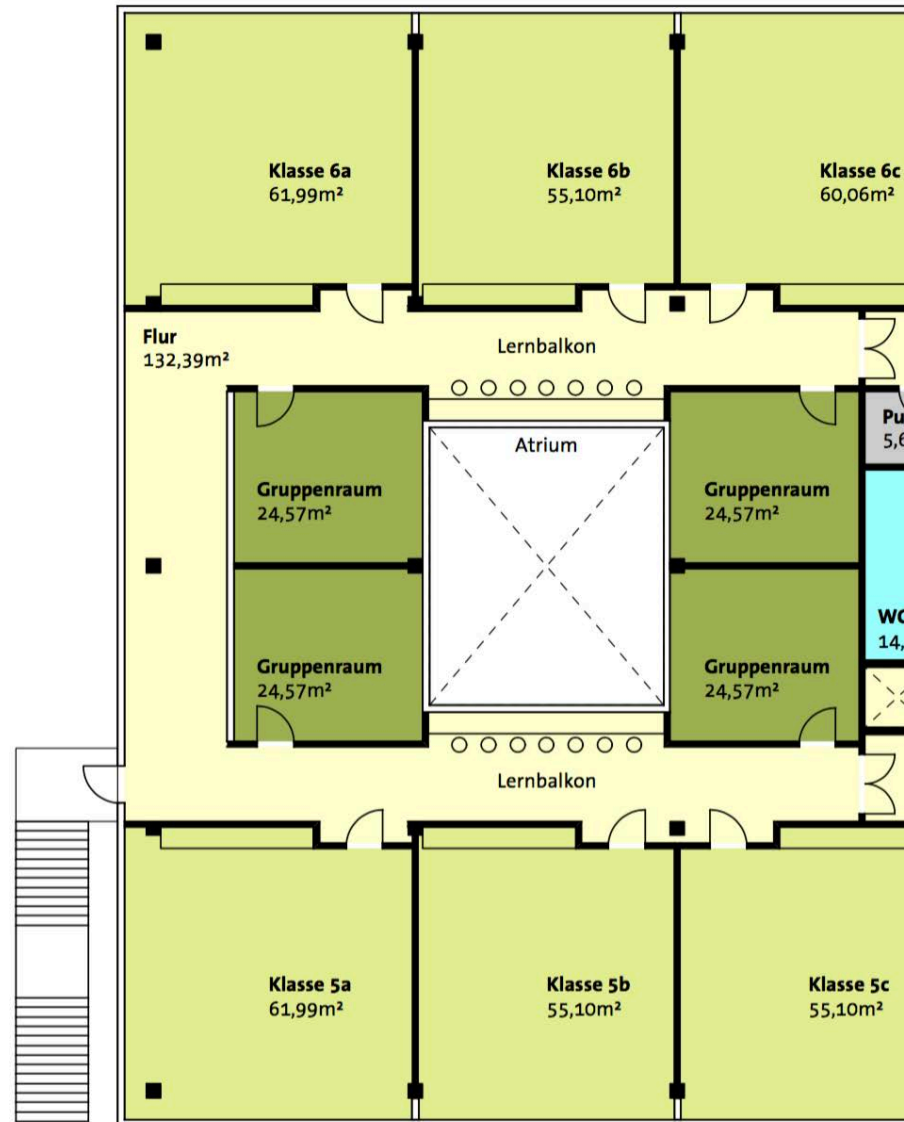




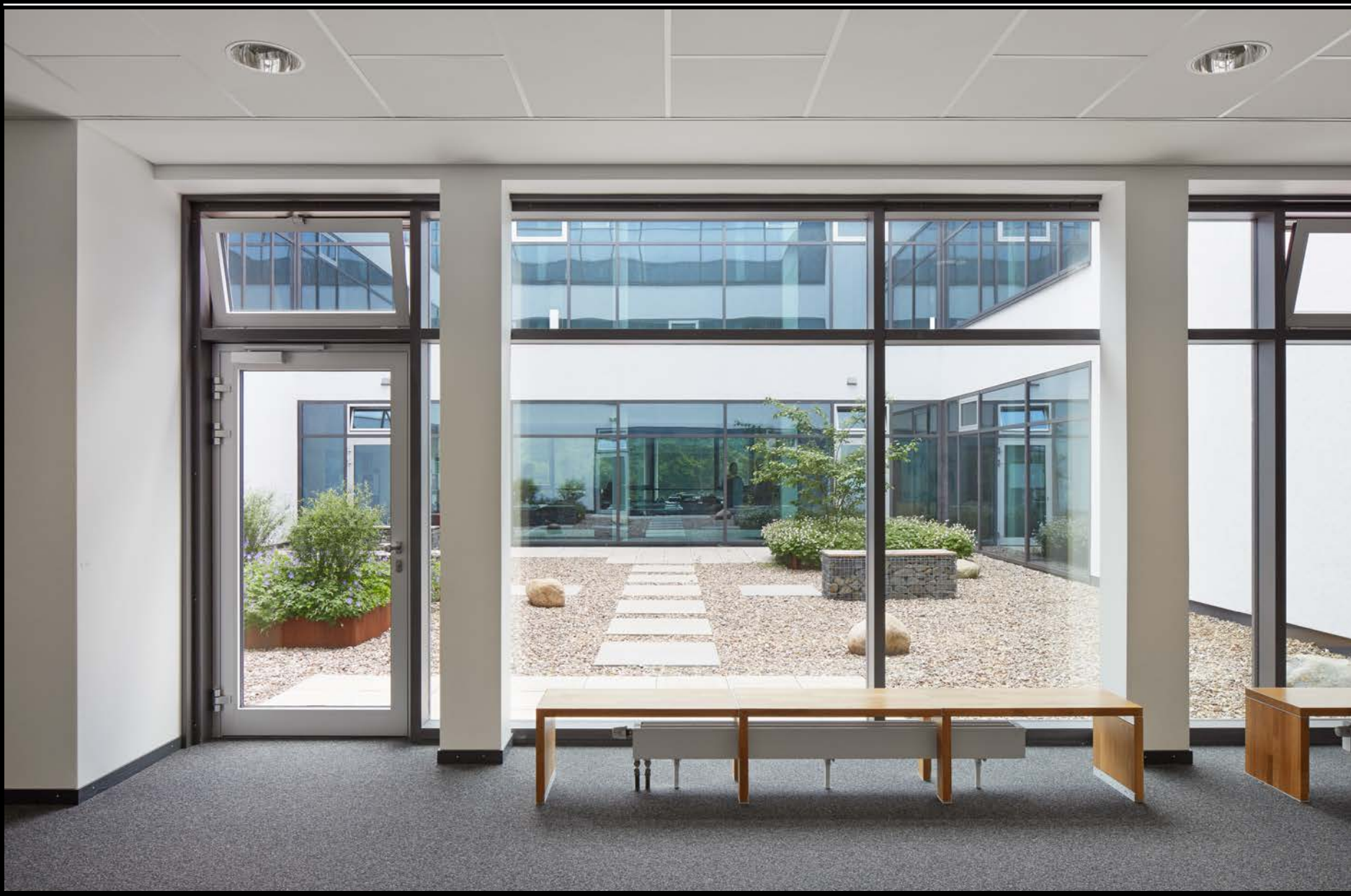
1.OG Variante 2			
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume	
Sanitär	37,98	3	
Lehrmittel	29,8	2	
Klassenraum	1057,59	18	
Gruppenraum	196,56	8	
Abstell	8,25	2	
Nutzfläche gesamt	1330,18		
Verkehrsfläche	0		
TRH2	21,03		
TRH1	21,27		
Flur	417,42		
Aufzug	2,97		
Verkehrsfläche gesamt	462,69		
Technische Funktionsfläche	19		
NRF	1811,87		



1.OG Variante 2			
Nutzungsart	m²	Anzahl Räume	
Sanitär	37,98	3	
Lehrmittel	29,8	2	
Klassenraum	1057,59	18	
Gruppenraum	196,56	8	
Abstell	8,25	2	
Nutzfläche gesamt	1330,18		
Verkehrsfläche	0		
TRH2	21,03		
TRH1	21,27		
Flur	417,42		
Aufzug	2,97		
Verkehrsfläche gesamt	462,69		
Technische Funktionsfläche	19		
NRF	1811,87		









Fluchtwege EG



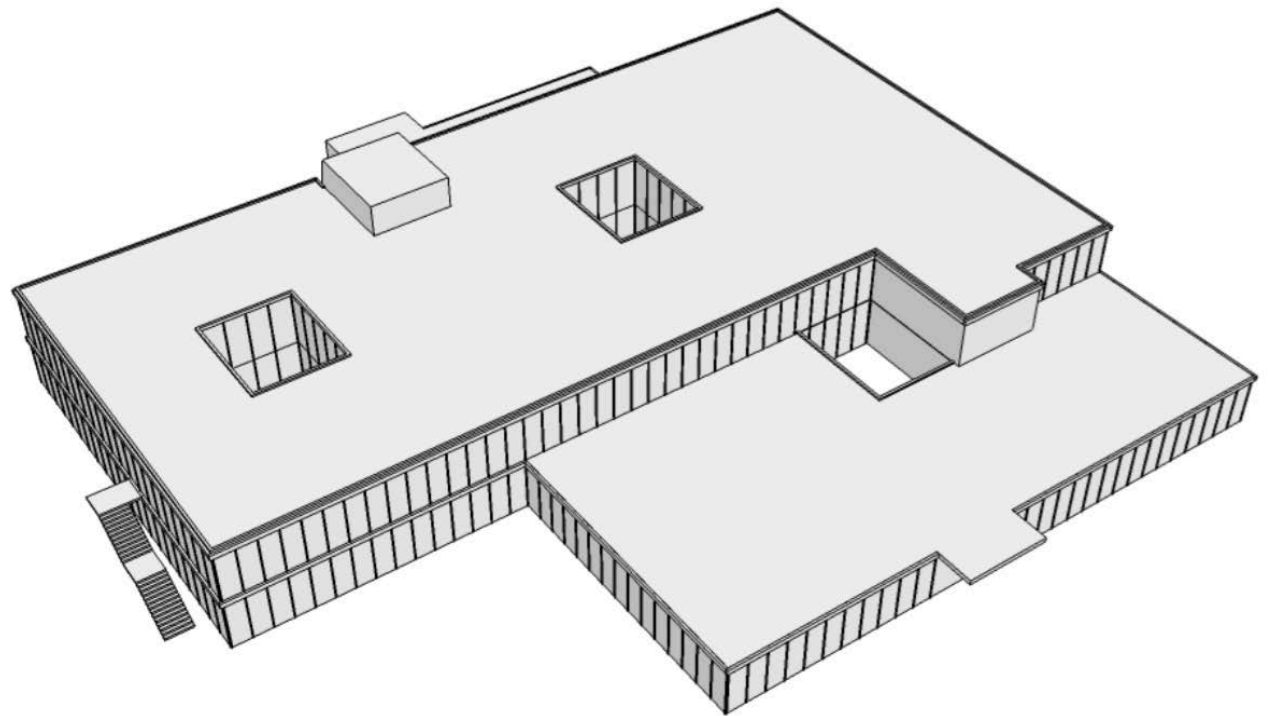
Fluchtwege 1.OG



EG



1.OG



VARIANTE 3 NEUBAU

GEPLANTE MASSNAHMEN

Die Variante 3 sieht Abriss und Neubau des Schulgebäudes.

Baukosten

11.529.290,57€

Bauzeit

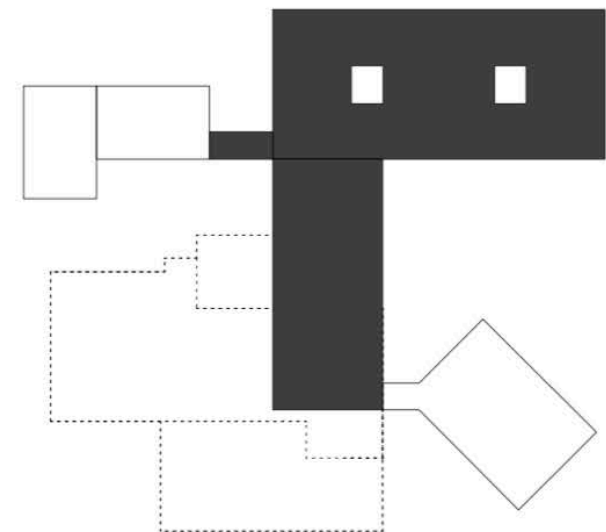
ca. 2 Jahre

Bauabschnitte

Der Neubau kann neben dem bestehenden Schullgebäude errichtet werden und dessen Abriss kann nach Vertigstellung erfolgen. Die Unterbrechung des Schulbetriebs wird nicht erforderlich.

BEWERTUNG

1. Funktionalität, Zuordnung der Funktionsbereiche	sehr gut, Klassenhäuser
2. Orientierung im Gebäude	sehr gut
3. Erfüllen des Raumprogramms	wird erfüllt
4. Tageslichtversorgung der Unterrichtsräume	sehr gut
5. Tageslichtversorgung der Pausenräume	sehr gut
6. Tageslichtversorgung der Verwaltungsräume	sehr gut
7. Barrierefreiheit	sehr gut
8. Gestaltung	sehr gut
9. Wärmedämmung der Fassade	sehr gut
10. Tragwerk	sehr gut
11. Dächer	sehr gut
12. Innenausbauten	sehr gut
13. Technische Gebäudeausrüstung	sehr gut
14. Brandschutz, Klarheit der Fluchtwege	sehr gut, Aufteilen in Nutzungseinheiten
15. Altlasten und Schadstoffe	keine Schadstoffe
16. Schall und Raumakustik	sehr gut
17. Energie und Raumklima	sehr gut
18. Nachhaltigkeit	Verlust der bestehenden Bausubstanz
19. Auswirkungen auf Schulbetrieb	keine Beeinträchtigung
20. Baukosten	im Vergleich sehr hoch
21. Bauzeit	keine Verzögerung im Bauablauf

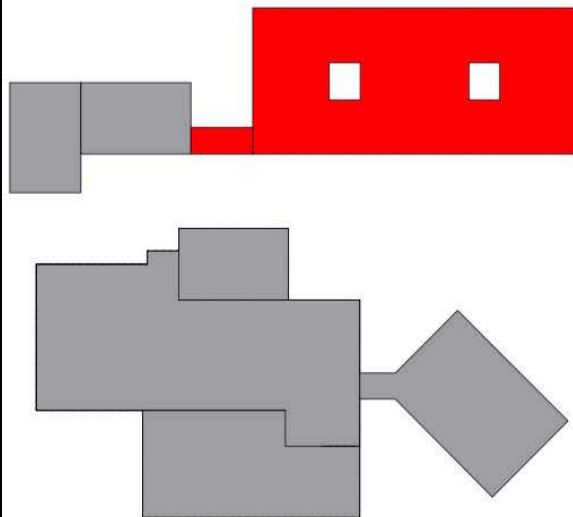


Prinzipschema

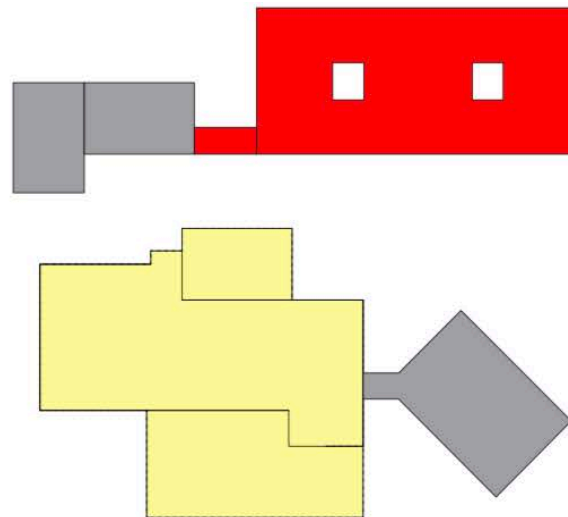
FAZIT

Eine sehr gute räumliche und technische Qualität.

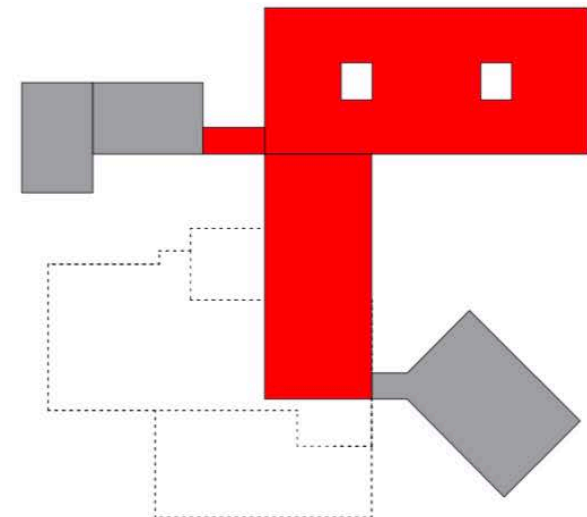
DIESE VARIANTE KANN EMPFOHLEN WERDEN.



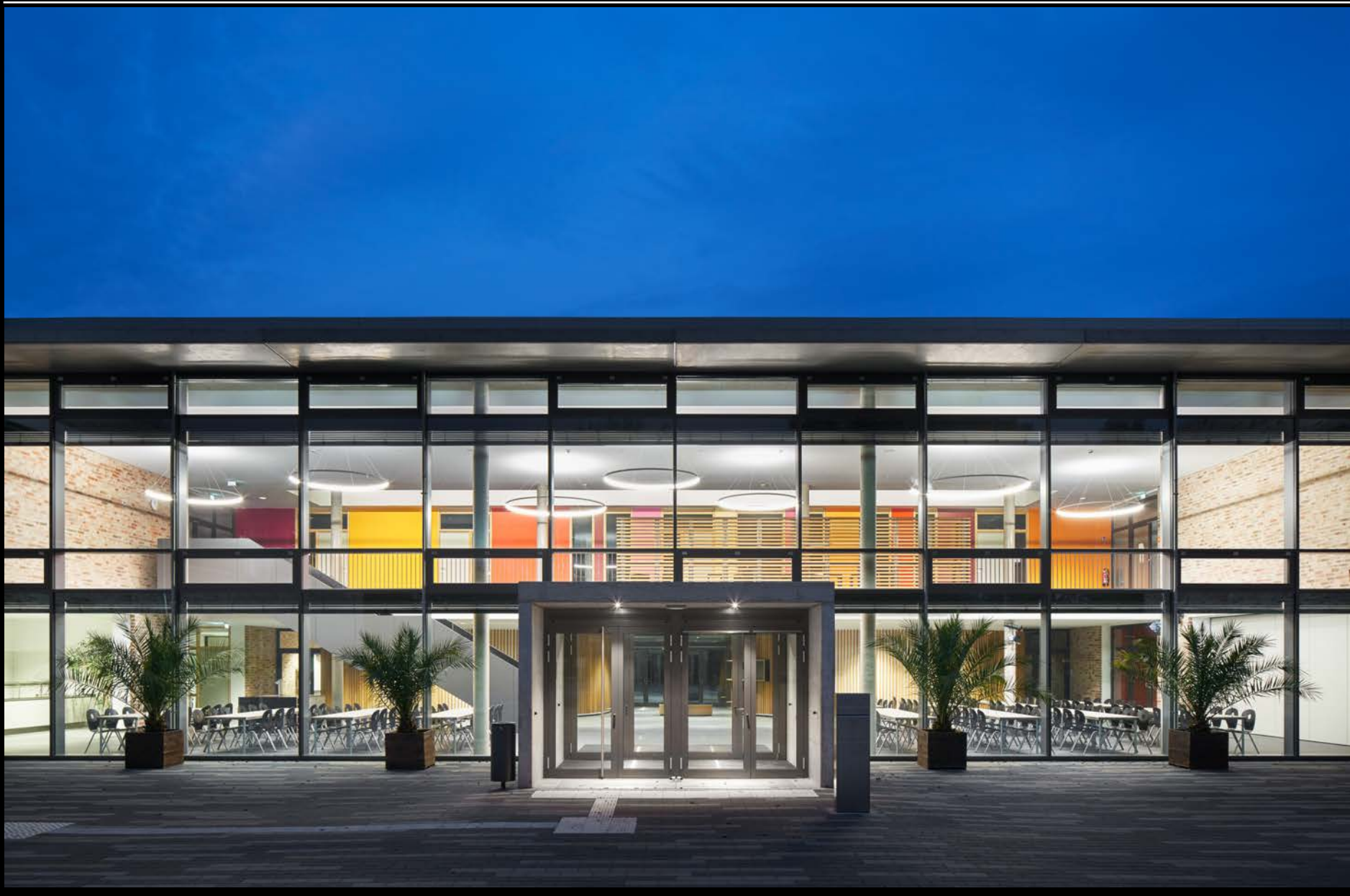
Schritt -1
Neubau Klassentrakt

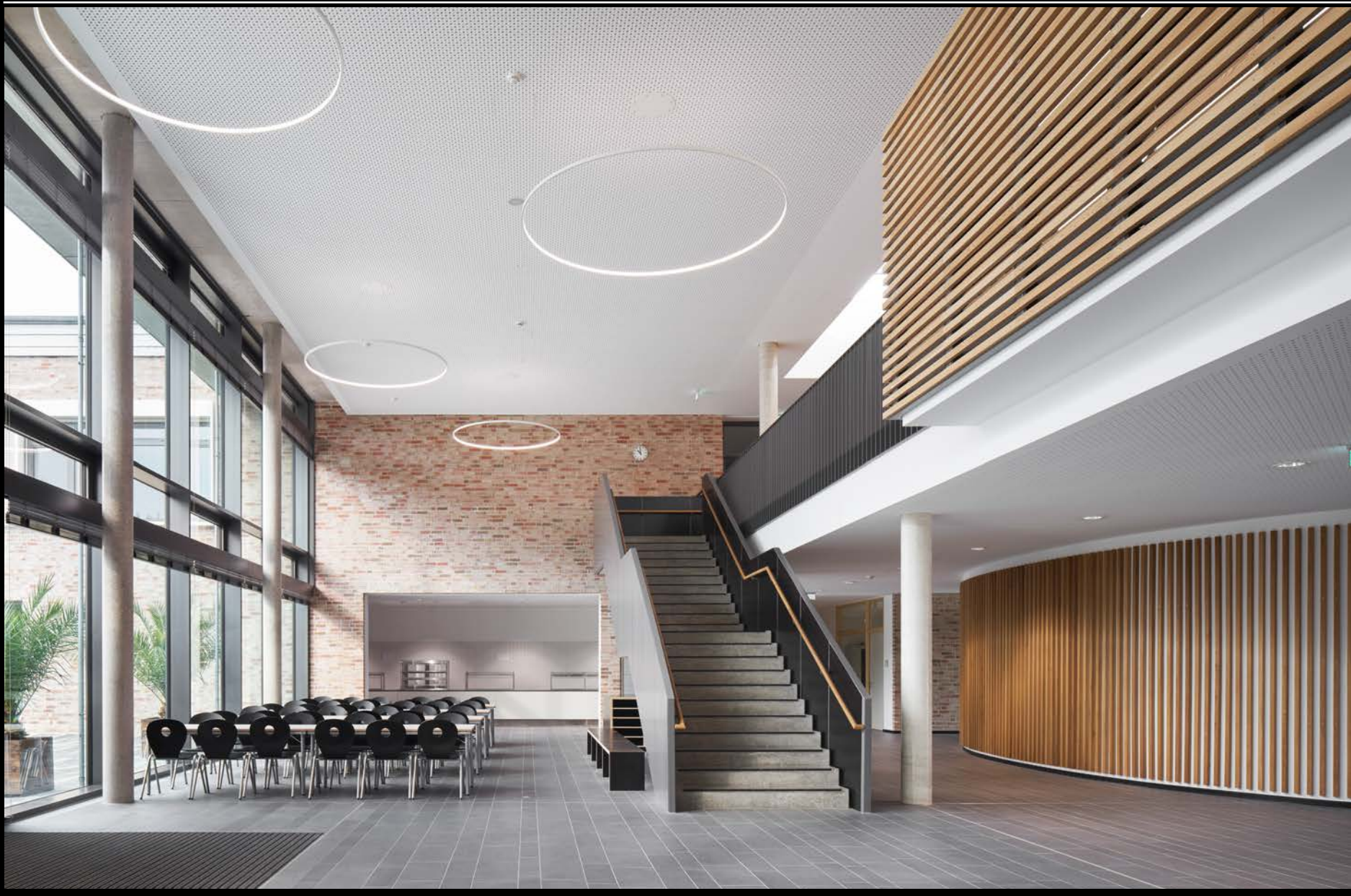


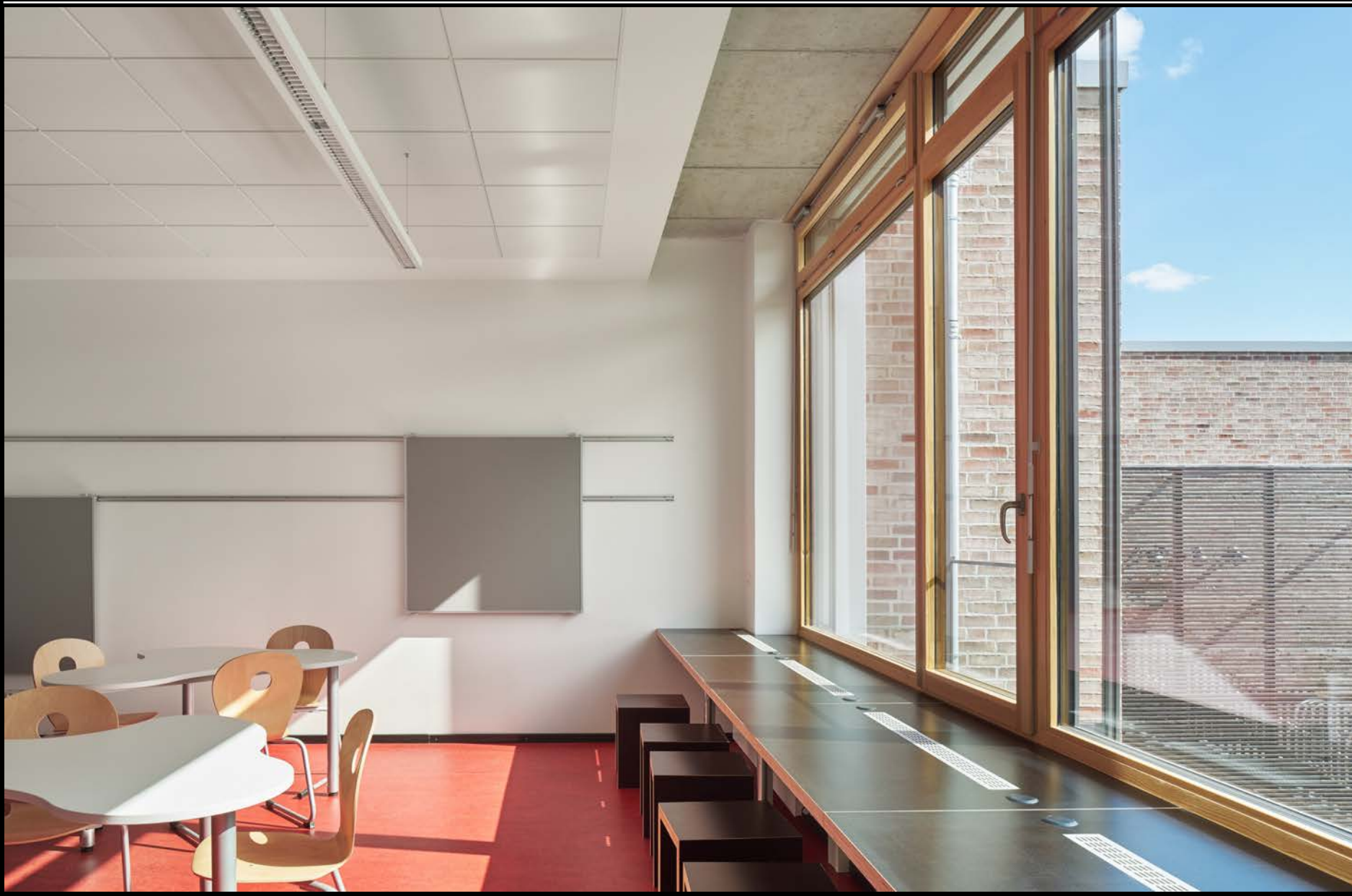
Schritt -2
Abriss des Bestandsgebäudes

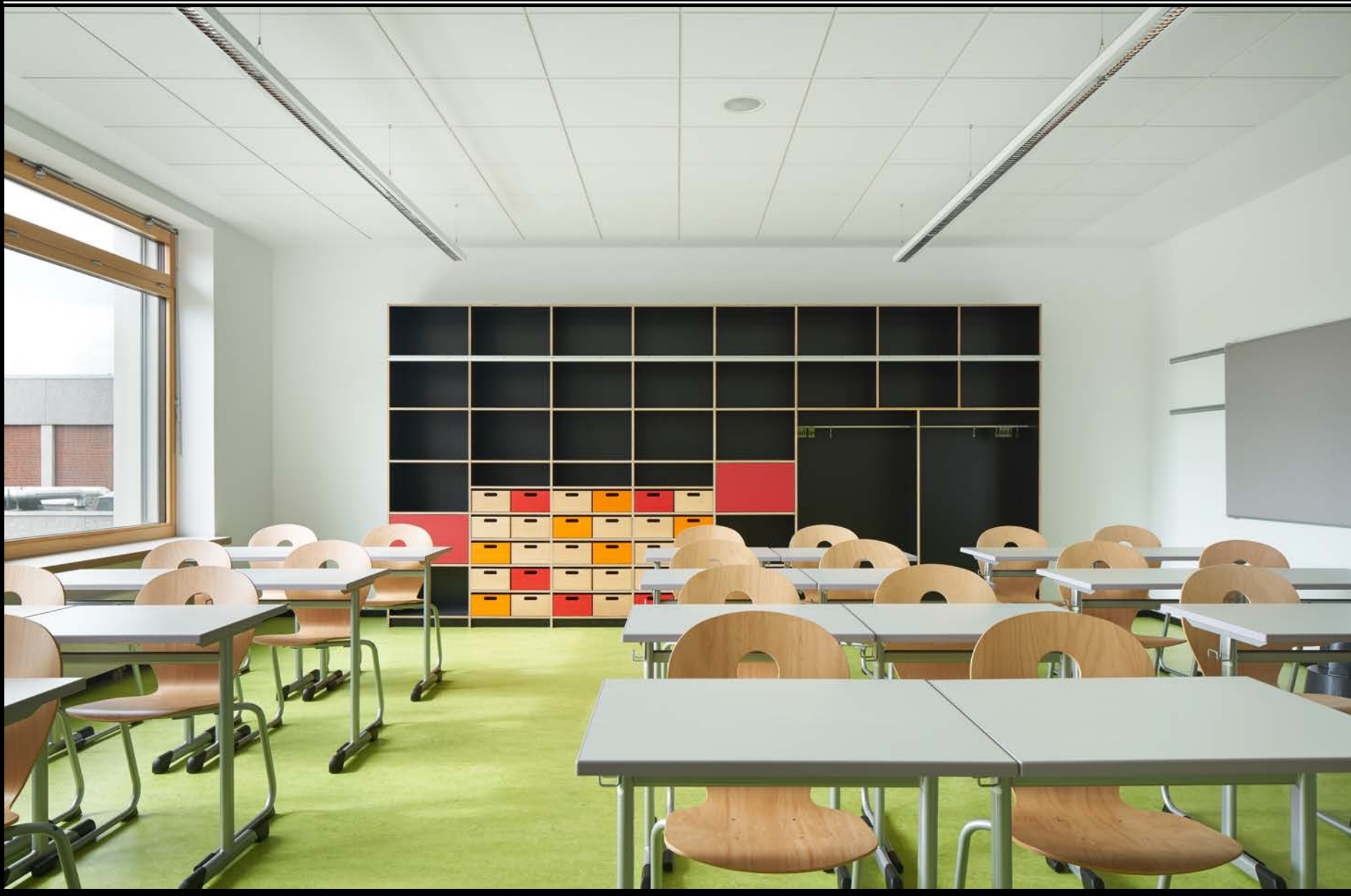


Schritt -3
Neubau Aula und Eingangsbereich









KG	Fassade Variante A	Grundriss Variante 0	Summe
200	- €	- €	- €
300	1.766.318,79 €	116.674,38 €	1.882.993,17 €
400	- €	305.878,95 €	305.878,95 €
300 + 400	1.766.318,79 €	422.553,33 €	2.188.872,12 €
Gesamt	1.766.318,79 €	422.553,33 €	2.188.872,12 €
Anteil Nebenkosten	25%	25%	
700	441.579,70 €	105.638,33 €	547.218,03 €
Gesamt KG 200-400, 700	2.207.898,49 €	528.191,66 €	2.736.090,15 €
geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]			2.872.894,66 €

KG	Fassade Variante A	Grundriss Variante 1	Summe
200	- €	- €	- €
300	1.766.318,79 €	1.647.249,93 €	3.413.568,72 €
400	- €	1.337.800,52 €	1.337.800,52 €
300 + 400	1.766.318,79 €	2.985.050,45 €	4.751.369,24 €
Gesamt	1.766.318,79 €	2.985.050,45 €	4.751.369,24 €
Anteil Nebenkosten	25%	25%	
700	441.579,70 €	746.262,61 €	1.187.842,31 €
Gesamt KG 200-400, 700	2.207.898,49 €	3.731.313,06 €	5.939.211,55 €
geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]			6.236.172,13 €

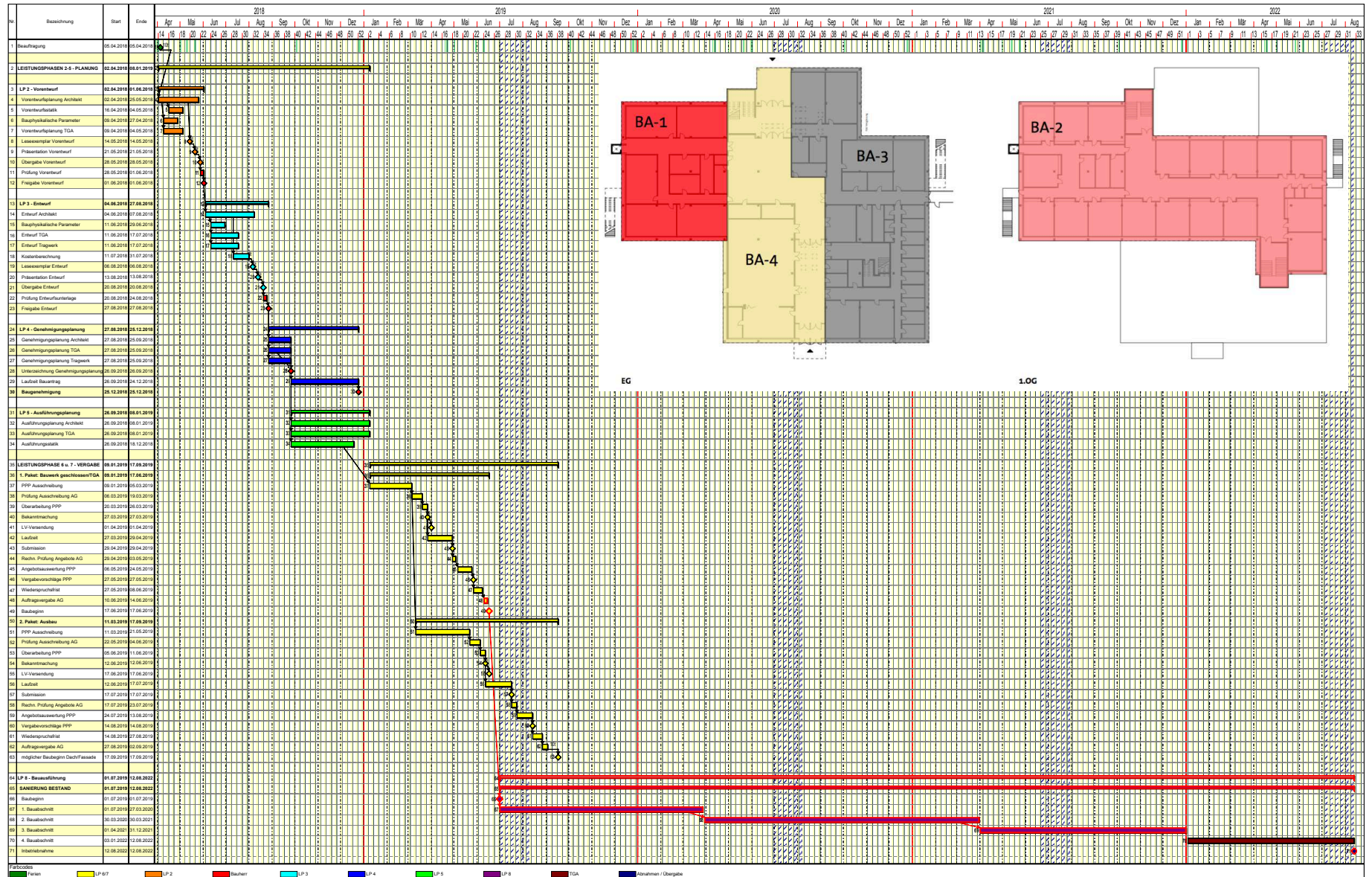
2-500, Moorrege, Gemeinschaftsschule am Himmelsberg

Projektablaufplan

Amt Geest und Marsch Südholtein

ppp architekten + stadtplaner gmbh

05.12.2017



Projektdaten: T:\projekte\2-500 VOF, Moorrege Vari.pp

Asta Powerproject

Rahmenterminplan Variante 1 (in 4 Bauabschnitten) | Schulzentrum Moorrege

Kosten Variante-1 (Fassade Variante-A)

KG	Fassade Variante A	Grundriss Variante 1	Summe
200	- €	- €	- €
300	1.766.318,79 €	1.647.249,93 €	3.413.568,72 €
400	- €	1.337.800,52 €	1.337.800,52 €
300 + 400	1.766.318,79 €	2.985.050,45 €	4.751.369,24 €
Gesamt	1.766.318,79 €	2.985.050,45 €	4.751.369,24 €
Anteil Nebenkosten	25%	25%	
700	441.579,70 €	746.262,61 €	1.187.842,31 €
Gesamt KG 200-400, 700	2.207.898,49 €	3.731.313,06 €	5.939.211,55 €

geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]	6.236.172,13 €
------------------------------------	----------------

Interimskosten Containerstellung:

4 Bauabschnitte

Miete 30 Monate	825.000 €
Montagekosten	975.000 €
Herrichten, Gründung	75.000 €
1.875.000 €	

Gesamt 8.100.000 €



KG	Fassade Variante B	Grundriss Variante 2	Summe
200	- €	- €	- €
300	1.828.163,80 €	3.741.604,66 €	5.569.768,46 €
400	- €	1.631.354,40 €	1.631.354,40 €
300 + 400	1.828.163,80 €	5.372.959,06 €	7.201.122,86 €
Gesamt	1.828.163,80 €	5.372.959,06 €	7.201.122,86 €
Anteil Nebenkosten	25%	25%	
700	457.040,95 €	1.343.239,77 €	1.800.280,72 €
Gesamt KG 200-400, 700	2.285.204,75 €	6.716.198,83 €	9.001.403,58 €
geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]			9.451.473,76 €

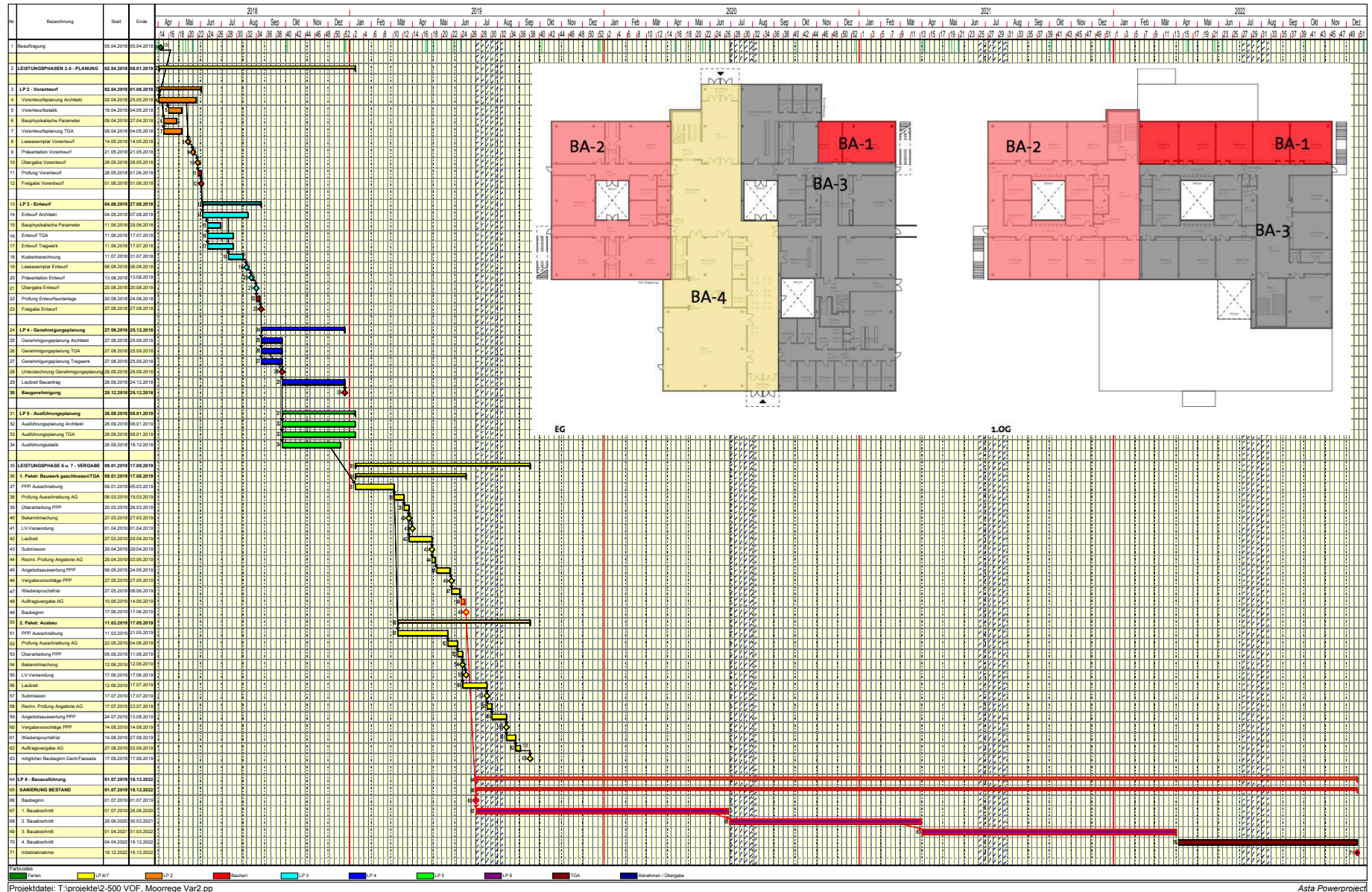
2-500, Moorrege, Gemeinschaftsschule am Himmelsberg

Projektablaufplan

Amt Geest und Marsch Südholtein

ppp architekten + stadtplaner gmbh

05.12.2017



Rahmenterminplan Variante 2 (in 4 Bauabschnitten) | Schulzentrum Moorrege

Kosten Variante-2 (Fassade Variante-B)

KG	Fassade Variante B	Grundriss Variante 2	Summe
200	- €	- €	- €
300	1.828.163,80 €	3.741.604,66 €	5.569.768,46 €
400	- €	1.631.354,40 €	1.631.354,40 €
300 + 400	1.828.163,80 €	5.372.959,06 €	7.201.122,86 €
Gesamt	1.828.163,80 €	5.372.959,06 €	7.201.122,86 €
Anteil Nebenkosten	25%	25%	
700	457.040,95 €	1.343.239,77 €	1.800.280,72 €
Gesamt KG 200-400, 700	2.285.204,75 €	6.716.198,83 €	9.001.403,58 €
geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]			9.451.473,76 €



Interimskosten Containerstellung:

4 Bauabschnitte

Miete 24 Monate	660.000 €
Montagekosten	780.000 €
Herrichten, Gründung	60.000 €
Gesamt	1.500.000 €

Gesamt 11.000.000 €

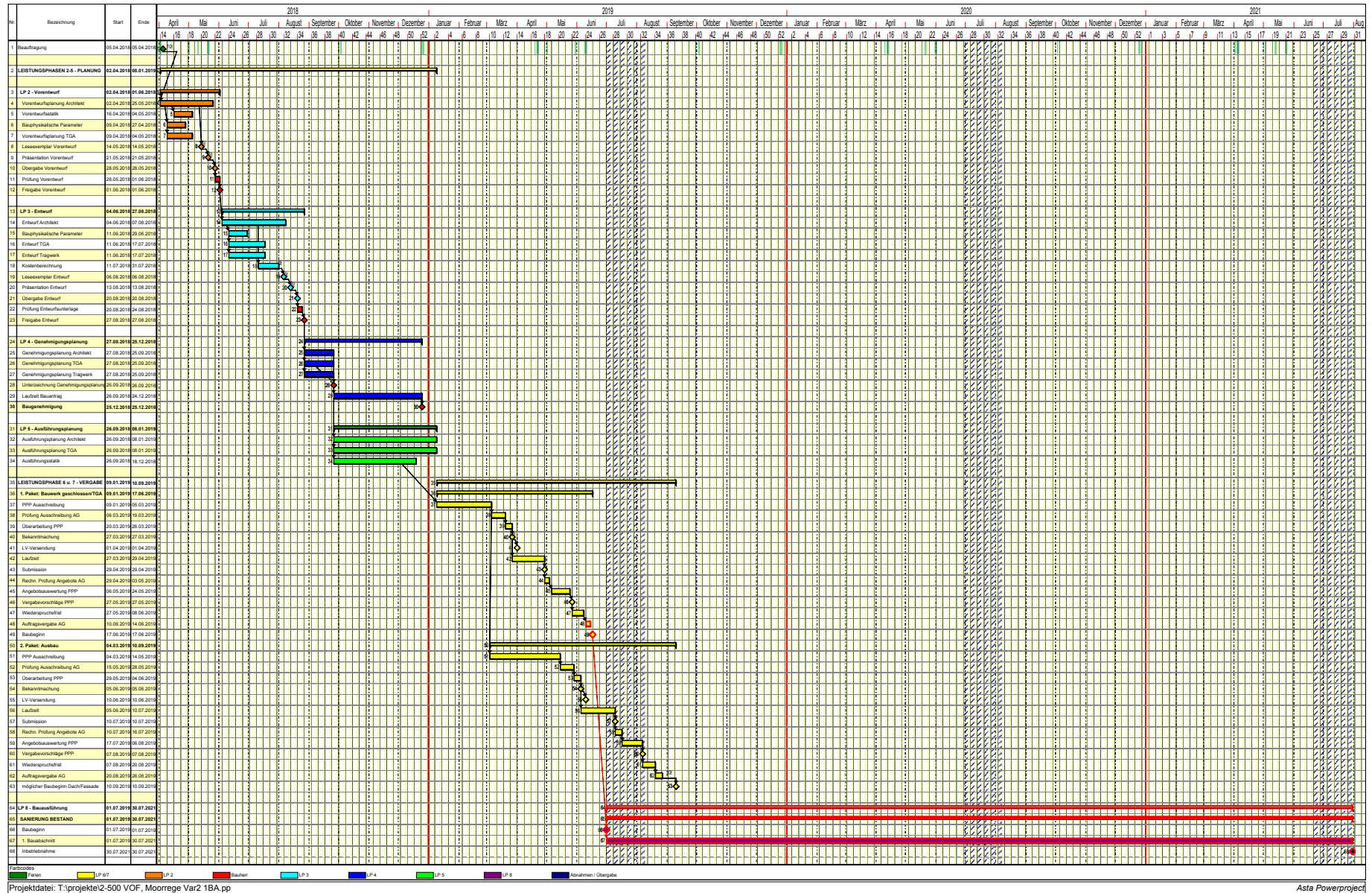
2-500, Moorrege, Gemeinschaftsschule am Himmelsberg

Projektablaufplan

Amt Geest und Marsch Südholstein

ppp architekten + stadtplaner gmbh

05.12.2017



Kosten Variante-2 (Fassade Variante-B)

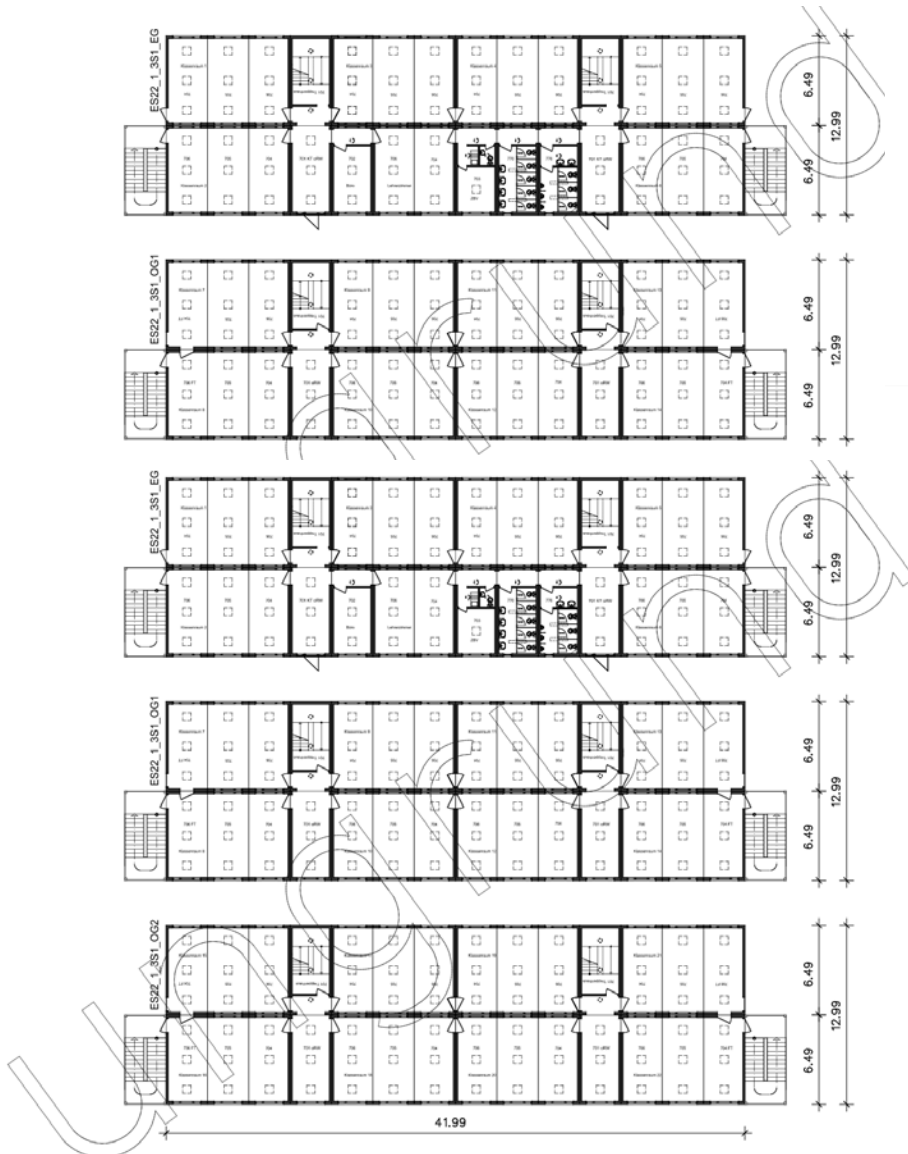
KG	Fassade Variante B	Grundriss Variante 2	Summe
200	- €	- €	- €
300	1.828.163,80 €	3.741.604,66 €	5.569.768,46 €
400	- €	1.631.354,40 €	1.631.354,40 €
300 + 400	1.828.163,80 €	5.372.959,06 €	7.201.122,86 €
Gesamt	1.828.163,80 €	5.372.959,06 €	7.201.122,86 €
Anteil Nebenkosten	25%	25%	
700	457.040,95 €	1.343.239,77 €	1.800.280,72 €
Gesamt KG 200-400, 700	2.285.204,75 €	6.716.198,83 €	9.001.403,58 €
geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]			9.451.473,76 €

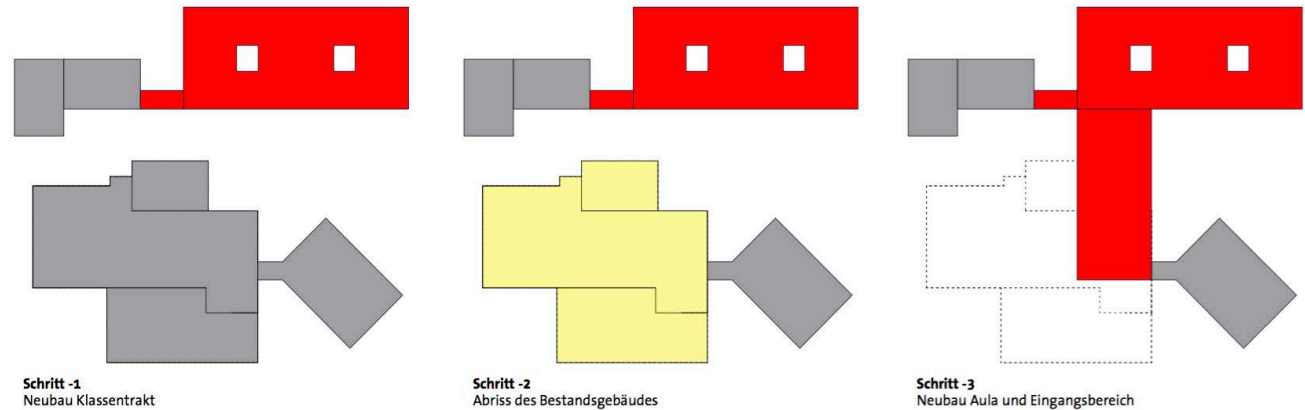
Interimskosten Containerstellung:

1 Bauabschnitt

Miete 25 Monate	1.140.000 €
Montagekosten	1.300.000 €
Herrichten, Gründung	100.000 €
2.540.000 €	

Gesamt 12.000.000 €





Flächenansatz Variante 3:

Nutzfläche Variante 2:
3.400 qm

x Faktor 1,55 BGF =

5.270 qm

KG	Bezeichnung	Menge	Einheit	Kosten [€] netto	Kosten [€] brutto	KKW [€] brutto
200					62,00 €	326.744,25 €
	Abbruch Bestandsgebäude	18.305	m³BRI	15,00 €	17,85 €	326.744,25 €
300	Bauwerk / Baukonstruktionen	5.270	m² BGF		1.244,99 €	6.561.117,00 €
	Neubau [nach BKI Stand 2017]	5.270	m²BGF	1.046,21 €	1.244,99 €	6.561.117,00 €
400	Bauwerk / Technische Anlagen	5.270	m² BGF		386,94 €	2.039.193,00 €
	Neubau [nach BKI Stand 2017]	5.270	m²BGF	325,16 €	386,94 €	2.039.193,00 €
						- €
300+400	Baukosten	5.270	m² BGF		1.631,94 €	8.600.310,00 €
200-400	Gesamt	5.270	m²BGF		1.693,94 €	8.927.054,25 €

KG	Abriss	Neubau	Summe
200	326.744,25 €	- €	326.744,25 €
300	- €	6.561.117,00 €	6.561.117,00 €
400	- €	2.039.193,00 €	2.039.193,00 €
300 + 400	- €	8.600.310,00 €	8.600.310,00 €
Gesamt	326.744,25 €	8.600.310,00 €	8.927.054,25 €
Anteil Nebenkosten	23%	23%	
700	75.151,18 €	1.978.071,30 €	2.053.222,48 €
Gesamt KG 200-400, 700	401.895,43 €	10.578.381,30 €	10.980.276,73 €
geschätzte Gesamtkosten 2019 [+5%]			11.529.290,57 €

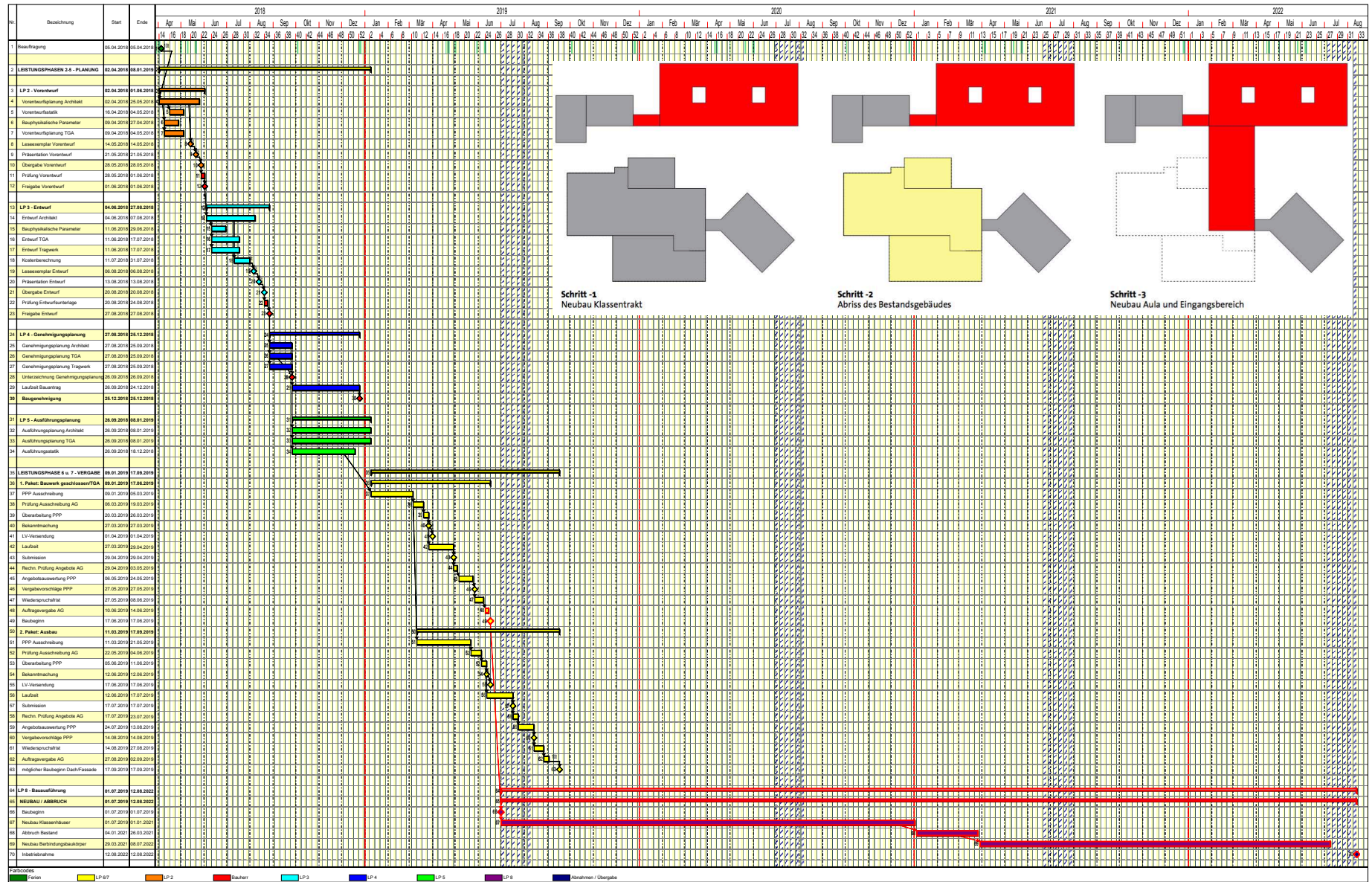
2-500, Moorree, Gemeinschaftsschule am Himmelsberg

Projekttaulaufplan

Amt Geest und Marsch Südholtein

ppp architekten + stadplaner gmbh

05.12.2017



Projektdatei: T:\projekte\2-500 VOF, Moorree Neubau.ppt

Asta Powerproject

Rahmenterminplan Neubau | Schulzentrum Moorree



217/218

Kredit

Gefördert durch:

Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energieaufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

- | | |
|-------------------|--|
| Variante 1 | <p>KFW 218
Sanierung Effizienzhaus 70</p> <p>-vergünstigter Kredit 0,05%
(10 Jahre Laufzeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tilgungszuschuss: 175 €/qm NGF - 2.800 qm x 175 € = 490.000 € |
| Variante 2 | <p>KFW 218
Sanierung Effizienzhaus 70</p> <p>-vergünstigter Kredit 0,05%
(10 Jahre Laufzeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tilgungszuschuss: 175 €/qm NGF - 3.400 qm x 175 € = 595.000 € |
| Variante 3 | <p>KFW 217
Neubau Effizienzhaus 55</p> <p>-vergünstigter Kredit 0,05%
(10 Jahre Laufzeit)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Tilgungszuschuss: 50 €/qm NGF - 3.400 qm x 50 € = 170.000 € |

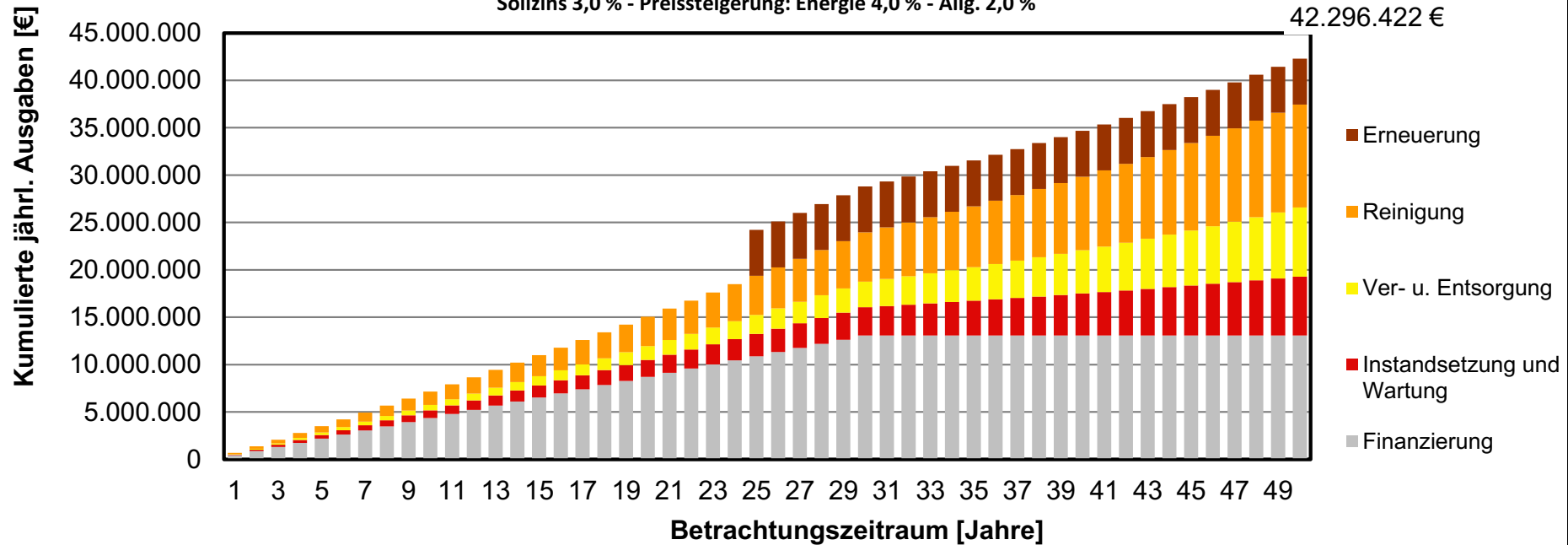
KG	Variante 1	Variante 2	Variante 3
200	- €	- €	326.744,25 €
300	3.413.568,72 €	5.569.768,46 €	6.561.117,00 €
400	1.337.800,52 €	1.631.354,40 €	2.039.193,00 €
300 + 400	4.751.369,24 €	7.201.122,86 €	8.600.310,00 €
700	1.187.842,31 €	1.800.280,72 €	2.053.222,48 €
Interimsmaßnahmen	1.875.000,00 €	1.500.000,00 €	- €
Gesamt KG 200-400, 700	7.814.000,00 €	10.501.000,00 €	10.980.000,00 €

Baupreisindex für 2019	5%	5%	5%
Gesamtkosten 2019 KG 200-400, 700	8.205.000,00 €	11.026.000,00 €	11.529.000,00 €

Tilgungszuschuss	490.000 €	595.000 €	170.000 €
Gesamtkosten 2019 KG 200-400, 700	7.715.000,00 €	10.431.000,00 €	11.359.000,00 €

Kumulierte Ausgaben nach Kostenarten - V2 , Neubau SEK-1

Sollzins 3,0 % - Preissteigerung: Energie 4,0 % - Allg. 2,0 %



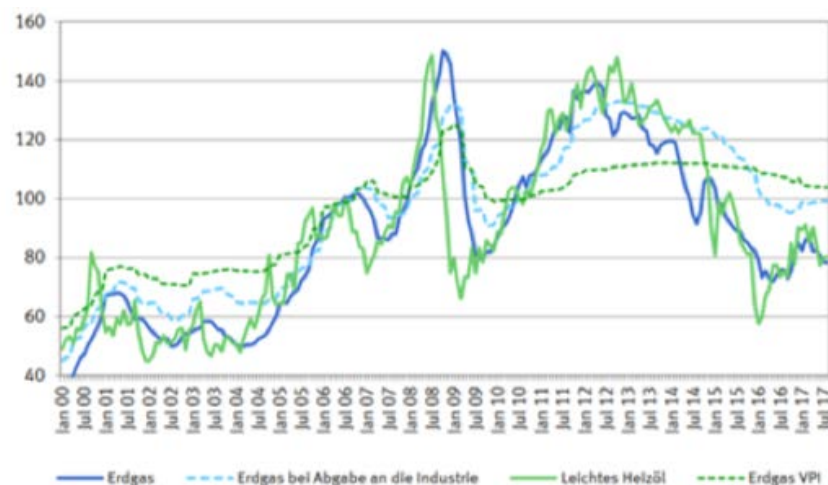


Abbildung 16 - Preisentwicklung Gas und Erdöl 2010 bis 2017

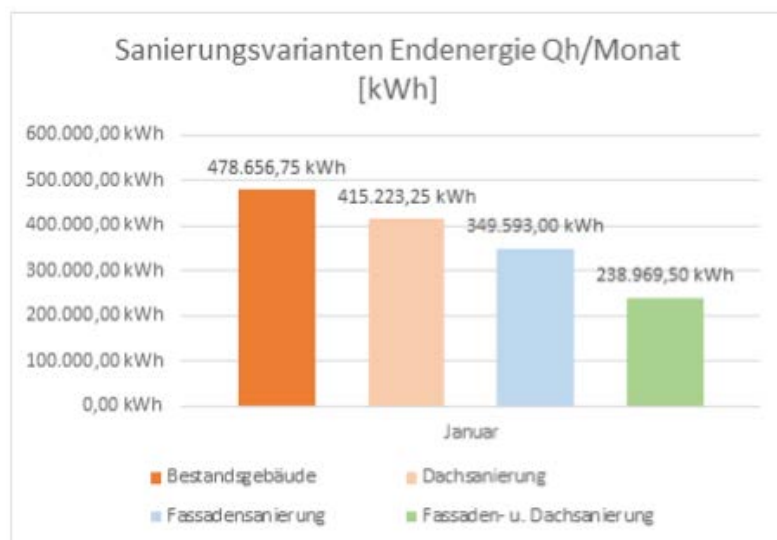


Abbildung 9 - Übersicht der Endenergetischen Bedarfe der Sanierungsvarianten

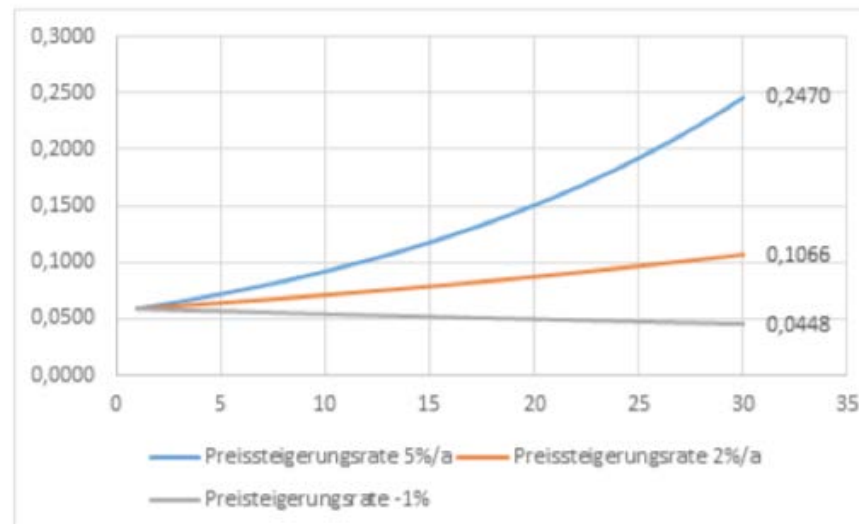


Abbildung 15 - Energiepreissteigerungsrate t 30a, bei 5,2,-1%

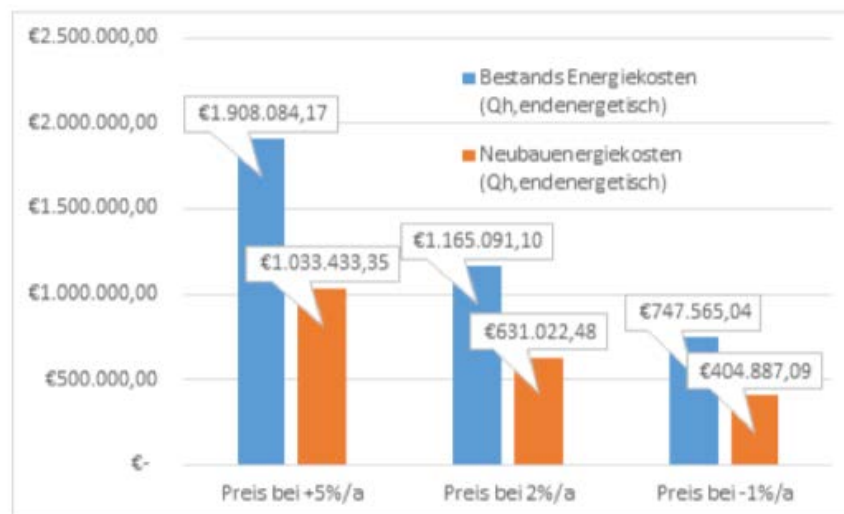
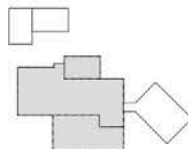


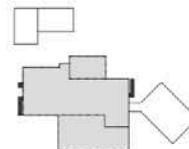
Abbildung 18 - Energiekostenvergleich bei t=30a in Summe

BEWERTUNGSMATRIX

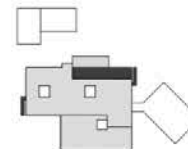
VARIANTE 0
Fassadensanierung - Variante A
keine Änderung des Volumens
Erhalt der bestehenden Raumstruktur



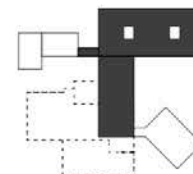
VARIANTE 1
Fassadensanierung - Variante A
keine Änderung des Volumens
Entkernen



VARIANTE 2
Fassadensanierung - Variante B
Anbau, Lichthöfe
Entkernen



VARIANTE 3
Abriss und Neubau



1	Funktionalität, klare Ordnung der Funktionsbereiche	--	-	+	++
2	Orientierung im Gebäude	--	-	+	++
3	Erfüllen des Raumprogramms	--	-	+	++
4	Tageslichversorgung der Unterrichtsräume	--	+	++	++
5	Tageslichversorgung der Pausenräume	--	+	++	++
6	Tageslichversorgung der Verwaltungsräume	--	+	++	++
7	Barrierefreiheit	-	+	++	++
8	Gestaltung	--	-	+	++
9	Wärmedämmung der Fassade	+	+	++	++
10	Tragwerk	0	0	+	++
11	Dächer	0	0	+	++
12	Innenausbauten	--	+	+	++
13	Technische Gebäudeausrüstung	-	+	+	++
14	Brandschutz, Klarheit der Fluchtwege	--	+	+	++
15	Altlasten und Schadstoffe	--	++	++	++
16	Schall und Raumakustik	--	++	++	++
17	Energie und Raumklima	+	+	++	++
18	Nachhaltigkeit	+	+	++	--
19	Auswirkungen auf Schulbetrieb	+	--	-	++
20	Baukosten	++	+	-	--
21	Bauzeit	++	-	-	+

SCHEIDET AUS

KEINE EMPFEHLUNG

EMPFEHLUNGSVARIANTE

EMPFEHLUNGSVARIANTE

Schulsanierung/Teilneubau
 Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege
 hier: Kostenvariantenvergleich

		Sanierung Effizienzhaus 70		Sanierung Effizienzhaus 70		Neubau Effizienzhaus 55
	Kostenvariante 1 a	Kostenvariante 1 b	Kostenvariante 2 a	Kostenvariante 2 b	Kostenvariante 3 a	Kostenvariante 3 b
	8.200.000,00 €	8.200.000,00 €	11.000.000,00 €	11.000.000,00 €	11.500.000,00 €	11.500.000,00 €
Kreditinstitut/Programm:	N.N.	KfW 208	N.N	KfW 218	N.N	KfW 217
Laufzeit:	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre	30 Jahre
Zinsbindung:	30 Jahre	10 Jahre	30 Jahre	10 Jahre	30 Jahre	10 Jahre
Zinssatz:	2,00%	0,05%	2,00%	0,05%	2,00%	0,18%
anfängl. Schulden-dienste	435.548,76 €	277.551,22 €	583.916,64 €	372.097,89 €	610.458,32 €	403.774,58 €
Zinsen nach 10 Jahren	1.374.337,60 €	34.358,45 €	1.842.500,00 €	46.062,53 €	1.926.250,00 €	173.362,60 €
Restschuld nach 10 Jahren	5.470.000,00 €	5.470.000,00 €	7.333.333,60 €	7.333.333,60 €	7.666.666,80 €	7.666.666,80 €
Zinsen nach 30 Jahren	2.482.012,80 €	?	3.327.500,24 €	?	3.478.750,07 €	?
Tilgungszuschuss		490.000,00 €		595.000,00 €		170.000,00 €

Zusätzliche Verbandsumlage im 1. Jahr

Haselau	29.238,48	18.632,07	39.198,45	24.979,01	40.980,20	27.105,48
Haseldorf	54.596,45	34.791,31	73.194,51	46.642,82	76.521,53	50.613,53
Heist	89.173,26	56.825,21	119.549,76	76.182,47	124.983,84	82.667,89
Moorrege	140.665,26	89.638,22	188.582,30	120.173,09	197.154,22	130.403,43
Holm	121.875,30	77.664,41	163.391,62	104.120,47	170.818,53	112.984,25
zusammen:	435.548,75	277.551,22	583.916,64	372.097,86	610.458,32	403.774,58

*

*

*

* Die KfW-Förderprogramme 217/218 fördern die Errichtung und Sanierung von Gebäuden der kommunalen und sozialen Infrastruktur einschließlich der Umsetzung von Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz im Rahmen des "CO₂-Gebäudesanierungsprogramms" des Bundes. Der Zinssatz wird in den ersten 10 Jahren der Kreditlaufzeit aus Bundesmitteln verbilligt. Nach Ablauf der 10 Jahre unterbreitet die KfW ein Folgeangebot, was sich an den normalen Konditionen für Investitionen der Kommunen (Programm 208) anpasst. Das heißt, das die zusätzliche Verbandsumlage sich nach 10 Jahren in jedem Fall nach oben entwickeln wird. Um an die Gesamtzinssumme der Kostenvarianten a heranzukommen, müsste der Zinssatz nach 10 Jahren über 4,2 % steigen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0936/2018/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.07.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 "Münsterweg" für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg; hier: Beschlussfassung über den geänderten Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gemeindevertretung beschloss auf der Sitzung vom 19.09.2017, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ durchzuführen. Die Planung verfolgt das Ziel, attraktiven zusätzlichen Wohnraum innerhalb des Siedlungsbereiches zu schaffen. Außerdem ist eine städtebauliche Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche samt Umnutzung bereits bebauter Flächen als Planungsziel vorgegeben. Zudem verfolgt die Planung das Ziel, für bereits ausgeglichene Fläche zum Schutz und zur Pflege von Knickflächen strenge Regelungen im Bebauungsplan entfallen zu lassen.

Auf der Gemeindevertretersitzung vom 28.03.2018 wurde ein Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ beschlossen. Dieser Entwurf wurde anschließend vom 25.05.2018 bis zum 25.06.2018 öffentlich ausgelegt. Parallel dazu wurden die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Aufstellung des Bebauungsplanes beteiligt. Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein. Die Stellungnahmen der beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen. Dabei sind keine schwerwiegenden Bedenken vorgetragen worden. Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde hinsichtlich des Ausgleiches für den bestehenden Bebauungsplan konnte entkräftet werden. Dieser Ausgleich wurde nachweislich samt Anerkenntnis durch den Kreis Pinneberg erbracht.

Seitens des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr ging ebenfalls eine positive Stellungnahme ein. Es wird dort keine nennenswerte Verkehrsmehrbelastung angenommen.

Die untere Wasserbehörde kritisiert die Ableitung des Oberflächenwassers in einen Graben trotz einer separaten Abstimmung mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau. Aus diesem Grunde ist eine Umplanung erforderlich. Der Bebauungsplan soll nunmehr für die Ableitung des Oberflächenwassers eine Versickerung vorsehen. Aus diesem Grunde ist ein neuer Entwurfsbeschluss zu fassen. Zudem ist eine erneute öffentliche Auslegung durchzuführen. Hierbei kann von den Regelungen des § 4 a Abs. 3 BauGB Gebrauch gemacht werden. Demnach ist die erneute Beteiligung lediglich zu der Ableitung des Oberflächenwassers durchzuführen. Zudem kann der Zeitraum der öffentlichen Auslegung auf zwei Wochen reduziert werden.

Die Verwaltung regt an, zu den bisher bereits vorliegenden Stellungnahmen eine Abwägung vorzunehmen.

Finanzierung:

Die Planungskosten werden durch den Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen: . . .

Der geänderte Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Münsterweg“ für das Gebiet nördlich und südlich des Münsterweges, östlich Wedeler Chaussee (B 431) und südlich Klöterbarg sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren. Nach § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (Ableitung des Oberflächenwassers) abgegeben werden können. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt.

Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
 - Anlage 2: Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23
 - Anlage 3: Abwägungstabelle
 - Anlage 4: Lärmgutachten
 - Anlage 5: Bodengutachten

ERWATEC Arndt Ingenieures. mbH, Billstraße 28, 20539 Hamburg

Glinde Bau GbR
Bartsch-Domröse-Older
Pinneberger Chaussee 91
25436 Moorrege

ERWATEC Arndt
Ingenieurgesellschaft
für Baugrundgutachten und
Umwelttechnik mbH

Geschäftsführer: Volker Arndt
Sönke Arndt
Sitz Kiel, HRB 12904 KI

Flintkampsredder 10, 24106 Kiel
Tel.: 0431/34 919, Fax 0431/35301

AltSchwerinerWeg6, 17213 Malchow
Tel. 039932/83234, Fax 18085

Billstraße 28, 20539 Hamburg
Tel. 040/78942173, Fax 78942132

Herthastr.42, 16562 Bergfelde
Tel. 03303/502488, Fax 502489

Parkallee 117, 28209 Bremen
Tel. 0421/3475616, Fax 3475636

www.erwatec.de
info@erwatec.de

ANMoorregeKlötterbarg1710
20539 Hamburg, 17.10.2017

Baugrunduntersuchung-Nr. 710111.1
in 25436 Moorrege, Klötterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben nach dem uns gelieferten Plan 3 Bohrungen eingemessen.

Die Bohrungen wurden am 11.10.2017 ausgeführt.

Anlagen 2-fach:

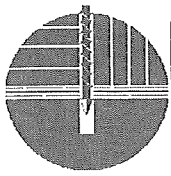
- Bodengutachten
- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4022
- Schichtenverzeichnisse nach DIN 4023
- Lageplan
- Rechnung

Eine Akte haben wir bereits als PDF-Datei zur Information an H.-H. Mohr GmbH,
Hauptstraße 26, 25492 Heist per e-mail versandt.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Scharf
Dipl.-Geol.

Bitte empfehlen Sie uns weiter



Seite 1 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

BUMOORE1

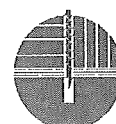
Veranlassung

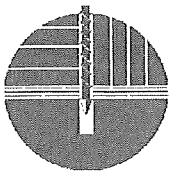
Die Glinde Bau GbR, Bartsch-Domröse-Olde, Pinneberger Chaussee 91 in 25436 Moorrege hat über H.-H. Mohr GmbH, Hauptstraße 26 in 25462 Heist unser Büro ERWATEC Arndt GmbH beauftragt, in 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6 eine Baugrunduntersuchung durchzuführen.

Bodengutachten

Für das o. g. Bauvorhaben wurden nach Vorgabe des Auftraggebers 3 Rammkernbohrungen bis zu einer Teufe von 6.00 m niedergebracht.

Der Höhenunterschied zwischen dem tiefsten Bohrpunkt 1 und dem höchsten Bohrpunkt 3 beträgt 0.25 m.





Seite 2 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

An beiden Bohrpunkten wurde unter einer teilweise bis zu 0.70 m mächtigen Mutterbodenschicht/Auffüllung bzw. Auffüllung ein mitteldicht gelagerter Sand vorgefunden.

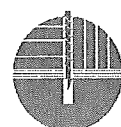
Den Abschluß bildet ein Geschiebemergel mit steifer Konsistenz.

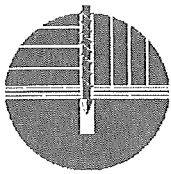
Die Abfolge der Schichten und deren Mächtigkeiten können im Einzelnen den Schichtenverzeichnissen bzw. den Bohrprofilen entnommen werden.

Der Wasserstand konnte in einer Teufe von 1.20 m – 1.40 m unter GOK festgestellt werden.

Mit jahreszeitlichen und klimatisch bedingten Schwankungen sowie Oberflächen- und Schichtenwasser muß gerechnet werden.

Der Bemessungswasserstand kann mit ca. 0.10 m unter Bezugspunktniveau angenommen werden.





Seite 3 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterberg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Der HGW (höchstmögliche Grundwasserstand) kann nur über eine
Anfrage bei der zuständigen Behörde eingeholt werden.

Versickerung

Aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes ist eine
Regenwasserversickerung nach ATV 138 nicht möglich.

Bodenkennwerte für erdstatische Berechnungen:

Erfahrungswerte

Sand (/Austauschboden) mitteldicht

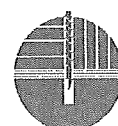
Wichte d. feuchten Bodens $\gamma = 19.00 \text{ kN/m}^3$

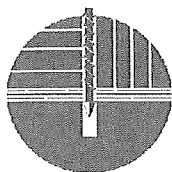
Wichte d. Bodens unter Auftrieb $\gamma' = 11.00 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel $\varphi' = 32.5^\circ$

Kohäsion $C' = 0.0 \text{ kN/m}^2$

Steifemodul $E_s = 80 \text{ MN/m}^2$





Seite 4 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

Geschiebemergel

steif

Wichte d. feuchten Bodens $\gamma = 20.00 \text{ kN/m}^3$

Wichte d. Bodens unter Auftrieb $\gamma' = 10.00 \text{ kN/m}^3$

Reibungswinkel $\varphi' = 27.5^\circ$

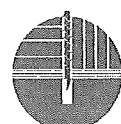
Kohäsion $C' = 2.0 \text{ kN/m}^2$

Steifemodul $E_s = 30.0 - 50.0 \text{ MN/m}^2$

Gewährleistung

Um einen reibungslosen Ablauf der Baumaßnahme zu erreichen und die dazugehörige Gewährleistung zu erhalten, sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Die vollständige Akte ist allen an diesem Bauvorhaben beteiligten Firmen bzw. Ingenieuren/Architekten zugänglich zu machen.
2. Setzen Sie sich umgehend mit uns in Verbindung, falls sich noch Fragen ergeben oder vom Gutachten abgewichen wird.



Seite 5 zum Bauvorhaben 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerungsfähigkeit der anstehenden Schichten)

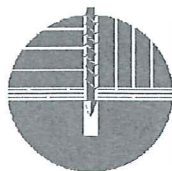
3. Abweichende Maßnahmen vom Gutachten bedürfen der
Absprache/Überprüfung durch unser Büro.

4. Zusätzliche Anfragen (auch telefonisch) sind schriftlich
nachzureichen.

5. Das Gutachten steht bis zur vollständigen Bezahlung unter
Eigentumsvorbehalt und darf an Dritte nur mit Zustimmung der
ERWATEC Arndt GmbH veräußert werden.

20539 Hamburg, 17.10.2017

Thomas Scharf
Dipl.-Geol.

**ERWATEC**

BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

MO710111.1

K O P F B L A T T zum Schichtenverzeichnis Akz: 710111.1/MO
(Baugrunduntersuchungen)

Bohrung Nr.		Ort:	25436 Moorrege
Sondierungen Nr.	B1 - B3	Plan:	
Beginn:	11.10.2017	Ende:	11.10.2017

Höhen bezogen auf NN (1)	OK – Kanaldeckel	0.00 m
---------------------------------	------------------	---------------

Auftraggeber: Glinde Bau GbR, Bartsch-Domröse-Olde, Pinneberger Chaussee 91,
25436 Moorrege über: H.-H. Mohr GmbH, Hauptstraße 26, 25492 Heist
BV 25436 Moorrege, Klöterbarg 4 und 6
(Versickerung der anstehenden Schichten)

Auftragnehmer:	ERWATEC Arndt Ingenieurges. mbH
Bohrmeister:	Herr Oeser
Bohrverfahren:	Rammkernbohrung

a) Bohrgerät:	Rammkernsonde
b) Verrohrung:	keine
c) Anfangs-/Enddurchmesser:	60 mm / 40 mm

Aufbewahrungsort der Proben:	ERWATECHNIK, 24106 Kiel
-------------------------------------	--------------------------------

ERWATEC Arndt Ingenieurgesellschaft
f. Baugrundgutachten u. Umweltechnik mbH
G.f. Volker Arndt, HRB 12904 KI
Fintkampsredder 10
24106 Kiel
Tel. 04 31 / 3 49 19 - Fax 3 53 01

Bemerkungen: ---
Bearbeiter: Scharf/Clausen/Neuber
Hamburg, 12.10.2017

(1) Gegebenenfalls vom Auftraggeber einzutragen**Raum für Lageplan:**

B 1	+ 0.13 m
B 2	+ 0.26 m
B 3	+ 0.38 m

38 Jahre**ERWATEC**
BAUGRUND • ALTLASTEN • GUTACHTEN

Lage, Ort,: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B1 von 3 Bohrung(en)
Auftrag Nr.: 710111.1/MO
Entnahme Datum: 11.10.2017
Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.13

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.20

Teufe	Mächtig- keit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 - 0.70 0.70	1	0.40	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, kalkfrei, feucht, schwarz, (Auffüllungen)
0.70 - 0.50 1.20	2	1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, feucht, hellbraun
1.20 - 2.00 3.20	3	2.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun
3.20 - 2.80 6.00	4	3.70	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau
	5	5.30		

Lage, Ort,: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B2 von 3 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 710111.1/MO
 Entnahme Datum: 11.10.2017
 Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.26

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.30

Teufe	Mächtig- keit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.40	- 0.40	1 0.20	Auffüllung	Feinsand, schluffig, mittelsandig, kiesig, schwach steinig mit Blöcken, kalkhaltig, erdfeucht, rot, schwarzgrau, schwarz, (organische Lagen) (Ziegelbrocken) (Asphaltreste)
0.40 1.30	- 0.90	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
1.30 3.20	- 1.90	3 2.40	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun
3.20 4.40	- 1.20	4 3.70	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, feucht, grau, (Sandlagen)
4.40 6.00	- 1.60	5 5.30	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, grau

Lage, Ort,: 25436 Moorrege, Bohrung Nr.: B3 von 3 Bohrung(en)
 Auftrag Nr.: 710111.1/MO
 Entnahme Datum: 11.10.2017
 Höhe zum Referenzpunkt/m: 0.38

Wasserführende Schicht 1, Anfang bei m: 1.40

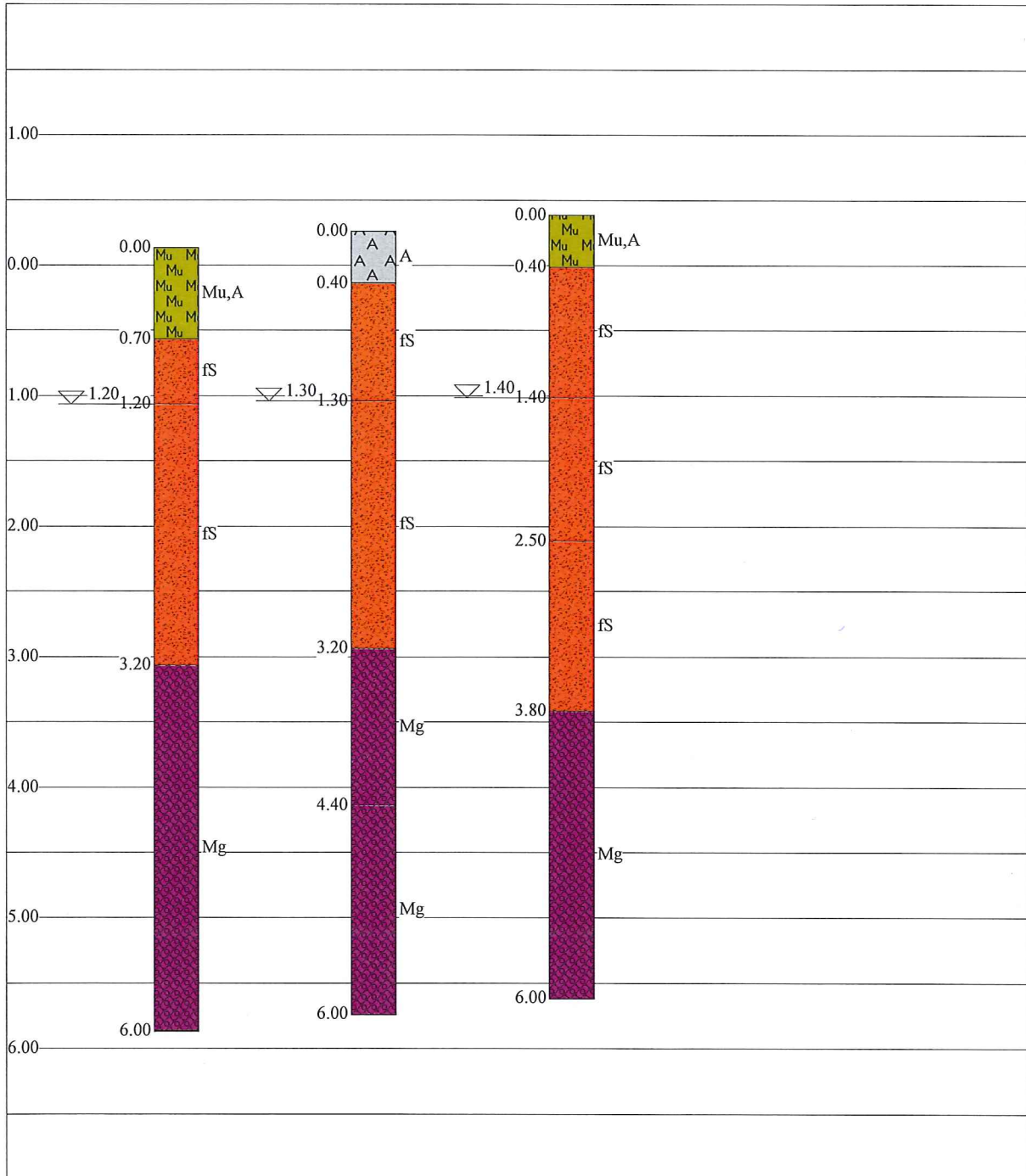
Teufe	Mächtig- keit	Probe bei	Bodenart	Beschreibung // Beimengungen (ortsübliche Bezeichnungen)
0.00 0.40	- 0.40	1 0.20	Mutterboden	Feinsand, stark schluffig, kalkfrei, feucht, schwarz, (Auffüllungen)
0.40 1.40	- 1.00	2 1.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, erdfeucht, hellbraun
1.40 2.50	- 1.10	3 2.00	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun, braun
2.50 3.80	- 1.30	4 3.30	Feinsand	schwach schluffig, mittelsandig, mitteldicht, kalkfrei, nass, hellbraun, weißgrau
3.80 6.00	- 2.20	5 5.00	Geschiebemergel	Schluff, tonig, sandig, schwach kiesig, steif, kalkhaltig, erdfeucht, graubraun, grau

25436 Moorrege

B1
0.13

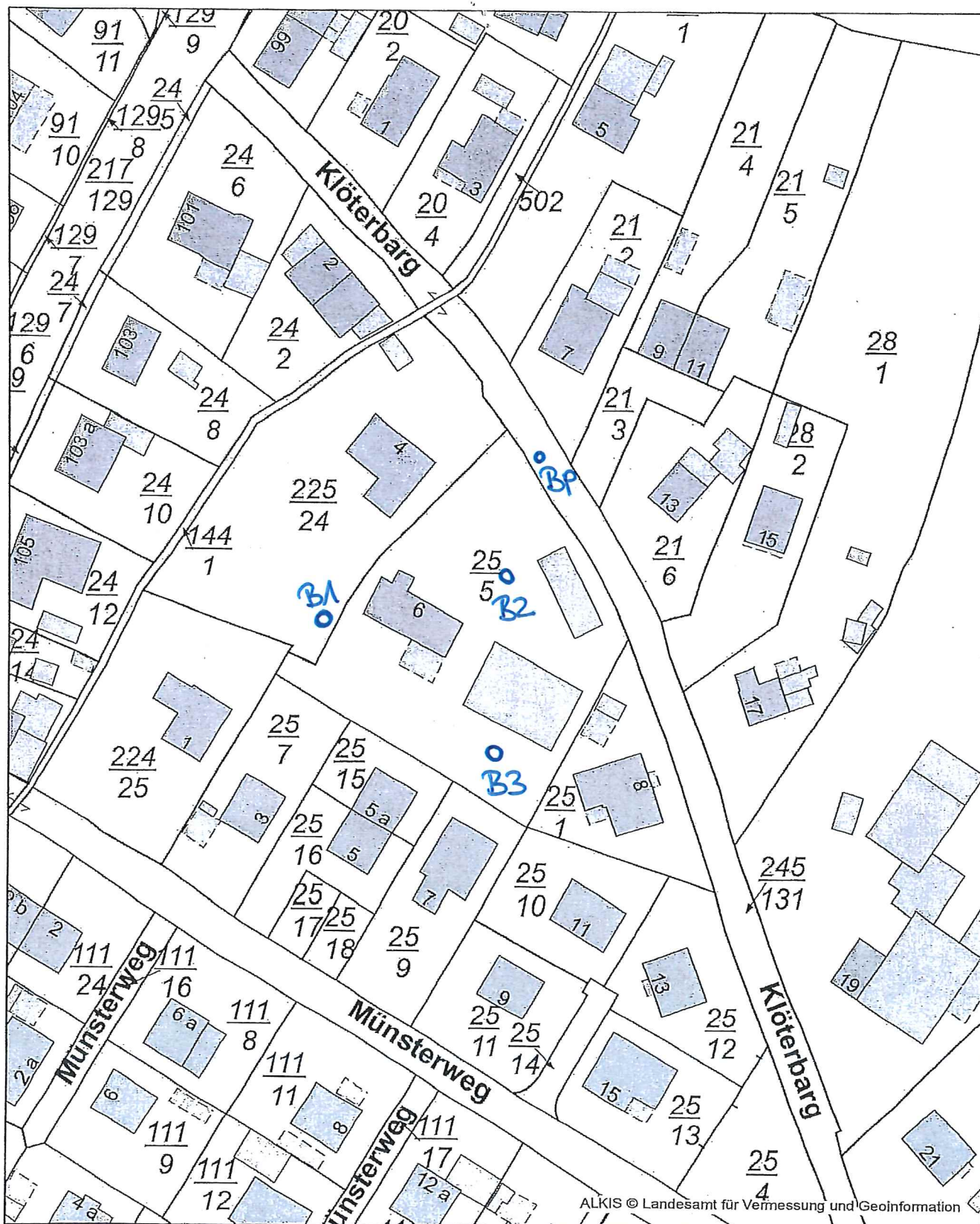
B2
0.26

B3
0.38



G	Kies	Z	Fels, allgemein	gg	grobkiesig
gG	Grobkies	Zv	Fels, verwittert	mg	mittelkiesig
mG	Mittelkies	Mu	Mutterboden	fg	feinkiesig
fg	Feinkies	L	Verwitterungslehr	s	sandig
S	Sand	Lx	Hangschutt	gs	grobsandig
gS	Grobsand	Lg	Geschiebelehm	ms	mittelsandig
mS	Mittelsand	Mg	Geschiebemergel	fs	feinsandig
fs	Feinsand	Lö	Löß	u	schluffig
U	Schluff	Löl	Lößlehm	t	tonig
T	Ton	Kl	Klei, Schlick	h	torfig, humos
H	Torf, Humus	Wk	Wiesenkalk	o	org. Beimengung
F	Mudde	Bt	Bänderton	x	steinig
A	Auffüllung	V	Vulk. Aschen	y	mit Blöcken
X	Steine	Bk	Braunkohle		

Auftraggeber: Glinde Bau GbR
 Auftragnehmer: Erwatec Arndt GmbH
 Ort: 25436 Moorrege
 Auftrag-Nr.: 710111.1/MO
 Beginn: 11.10.2017
 Ende: 11.10.2017



Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:1.000



Ersteller Herr Wiese

Erstellungsdatum 22.03.2016



Amt Moorrege

Amtsstraße 12
25436 Moorrege

nicht amtlicher Kartenauszug



Ahrensburg, 26.02.2018

Verkehrslärberechnung

**zum Bebauungsplan Nr. 23, 1. Änderung, in Moorrege
an der Wedeler Chaussee/B431
Gemeinde Moorrege**

Veranlasser:	Gemeinde Moorrege Amtsstraße 12 25436 Moorrege
Auftraggeber:	Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 49 25436 Moorrege
BLB-Auftrags-Nr.:	P030BLB17
Umfang des Berichtes:	31 Seiten 2 Anhänge
Bearbeiter:	Dipl.-Ing. Norbert Wolf Tel.: 04102/31676 E-Mail: nw@blb-wolf.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der Tabellen	3
1 Aufgabenstellung	6
2 Örtliche Verhältnisse	7
2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung	7
2.2 Bestandsbebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung	8
2.3 Geplantes Bauvorhaben der Glinde Bau GbR	8
3 Ermittlung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431	8
3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm	9
3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau	9
3.1.2 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau-	10
3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen von der Wedeler Chaussee/B431	12
3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen	12
3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen	12
3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms	12
3.3 Geräuschimmission des Verkehrslärms	14
3.3.1 Allgemeines	14
3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung	14
3.4 Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 bei einer Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet	15
3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)	15
4 Maßgebliche Außenlärmpegel des Gesamtlärms im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung	16
5 Stellplatz für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02	16
5.1 Allgemeines	16
5.2 Geräuschemission des vorläufig geplanten Stellplatzes für die Wohnhäuser 01 und 02	17
5.3 Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes	18
5.3.1 Beurteilungspegel für den Tages-und Nachtzeitraum	18
5.3.2 Beurteilung für den Tageszeitraum	19
5.3.3 Beurteilung für den Nachtzeitraum	19
5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes	19
5.4.1 Beurteilung der kurzzeitigen Geräuschspitzen des vorläufig geplanten Stellplatzes	19
5.5 Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bestandswohnungen in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten	20
5.6 Beurteilung des Stellplatzlärms nach Umsetzung der empfohlenen Lärmschutzwände	21

6	Vorschläge für Begründung und Festsetzung	21
6.1	Vorschläge für Begründung	21
6.2	Allgemeines	21
6.2.1	Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten.....	21
6.3	Vorschläge für textliche Festsetzungen	22
	Quellenverzeichnis	25

Verzeichnis der Tabellen

Tabelle 1:	Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /6/.....	10
Tabelle 2:	Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 /12/	11
Tabelle 3:	Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2015, Zählstelle 2324 0614 (Angabe: LBV.SH)	13
Tabelle 4:	Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033....	13
Tabelle 5:	Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Tageszeit.....	14
Tabelle 6:	Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Nachtzeit.....	14
Tabelle 7:	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird....	15
Tabelle 8:	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird....	15
Tabelle 9:	Ermittlung der Schallemissionen des vorläufig geplanten Stellplatzes	17
Tabelle 10:	Beurteilungspegel tags/nachts des Stellplatzlärms an den sieben untersuchten Immissionsorten IO1 bis IO7 vor der Bestandsbebauung in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten.....	18
Tabelle 11:	Maximalpegel an den untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes durch "Heck- bzw. -Kofferraumdeckelschließen" bezogen auf eine volle Stunde im kritischen Nachtzeitraum von (22.00 bis 06.00 Uhr)	19
Tabelle 12:	Höhe und Länge der erforderlichen Lärmschutzwände I bis IV	20

Zusammenfassung

Die Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege beauftragt.

Die Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 49 in 25436 Moorrege plant nach dem derzeitigen Planungsstand (*Stand: 15.11. 2017*) im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 zwei II-geschossige Wohnblocks mit Staffelgeschoss (*Dachgeschoss*) zu errichten. Hierfür soll ein Teil der Bestandsbebauung abgebrochen werden. Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und Münsterweg 4 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung durch die Wedeler Chaussee/B431 wird geprüft, welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung erforderlich sind, um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen.

Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109-2 /13/ und des Straßenabstandes, ab dem im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

Ergebnis der Untersuchung zur Einwirkung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)

Der Orientierungswert 55 dB(A) tags für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen (*EG, 1. OG und Staffelgeschoss*) im Nahbereich der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten. Die Entfernungen bis zu denen der Orientierungswert 55 dB(A) tags im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten wird sind in der Tabelle 7, Seite 15 der vorliegenden Untersuchung angegeben und beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr):

Der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen (*EG, 1. OG und Staffelgeschoss*) im Nahbereich der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes ebenfalls in einem Teilbereich überschritten. Die Entfernungen bis zu denen der Orientierungswert 45 dB(A) nachts im Plangeltungsbereich des B-Planes überschritten wird sind in der Tabelle 8, Seite 15 der vorliegenden Untersuchung angegeben und beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Die Auslegung des passiven Schallschutzes am geplanten Wohnhaus 01 in den Überschreitungsbereichen des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, in denen die Orientierungswerte tags/nachts überschritten werden, richten sich nach den geschossabhängigen maßgeblichen Außenlärmpegeln und den unterschiedlichen Raumnutzungen nach der DIN 4109-2 /12/ und sind im Kapitel 4 näher erläutert.



Dipl.-Ing. N. Wolf

BLB-Wolf

Büro für Lärminderung + Beratung

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Moorrege, Amtsstraße 12 in 25436 Moorrege, hat uns über das Planungsbüro Möller-Plan, Stadtplaner + Landschaftsarchitekten, Schlödelsweg 111 in 22880 Wedel, mit der Berechnung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Geltungsbereich der geplanten 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege beauftragt.

Die Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 49 in 25436 Moorrege plant nach dem derzeitigen Planungsstand (*Stand: 15.11. 2017*) im Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 23 zwei II-geschossige Wohnhäuser mit Staffelgeschoss (*Dachgeschoss*) zu errichten. Hierfür soll ein Teil der Bestandsbebauung abgebrochen werden. Die Wohngebäude Klöterbarg 4 und 8 und Münsterweg 4 sollen nach dem derzeitigen Planungsstand erhalten bleiben.

Im Falle einer zu hohen Verkehrslärmbelastung, in diesem Fall durch die Wedeler Chaussee/B431, ist in einem ersten Schritt zu prüfen, ob die Lärmbelastung im Geltungsbereich des geplanten B-Planes durch aktive Schallschutzmaßnahmen (*Lärmschutzwälle oder -wände*) vermindert werden kann. In Stadtgebieten scheiden in der Regel jedoch derartige Maßnahmen aus, da die zu schützende Bebauung zu hoch ist und/oder die Maßnahmen aus städtebaulicher Sicht nicht umsetzbar sind. Eine Lärmschutzwand zum Schutz der Bebauung müsste direkt an der Wedeler Chaussee/B431 errichtet werden um ihre optimale Wirkung zu erzielen. Dies ist im vorliegenden Fall baurechtlich nicht möglich, da die betroffene Fläche nicht zum Plangeltungsbereich des B-Planes gehört. Der Schutz der geplanten Bebauung im Geltungsbereich des B-Planes ist aus den vorgenannten Gründen daher nicht durch aktive Schallschutzmaßnahmen möglich. Im vorliegenden Fall wird geprüft welche passiven Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Wohnbebauung erforderlich sind um gesunde Wohnverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im künftigen Geltungsbereich herzustellen.

Der betroffene Geltungsbereich soll als Allgemeines Wohngebiet (*WA-Gebiet*) ausgewiesen werden.

Ziel der Untersuchung zur Belastung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Angabe der maßgeblichen Außenlärmpegel nach der DIN 4109 /12/ und des Straßenabstandes, ab dem im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, keine Lärmschutzfestsetzungen mehr erforderlich sind. Hierzu wird ein Vorschlag zur Abfassung einer Festsetzung angegeben.

Dem schalltechnischen Prognosegutachten liegen folgende vorhabenspezifische Unterlagen/Begehungen zu Grunde:

- Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23 der Gemeinde Moorrege (*Büro Möller-Plan: Stand 25.10.2017, s. Abbildung 1*).
- Anordnung der beiden geplanten Gebäude auf dem Grundstück am Klöterbarg, Glinde Bau GbR, Pinneberger Chaussee 91, 25436 Moorrege, Stand: 16.11.2017.
- Zählergebnisse aus dem Jahr 2015 für die B 431 des Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr (*LBV.SH*).
- Ortsbesichtigung des Geltungsbereiches der geplanten 1. Änderung des B-Planes 23 mit dem Büro Möller-Plan am 25.10.2017.

2 Örtliche Verhältnisse

2.1 Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung

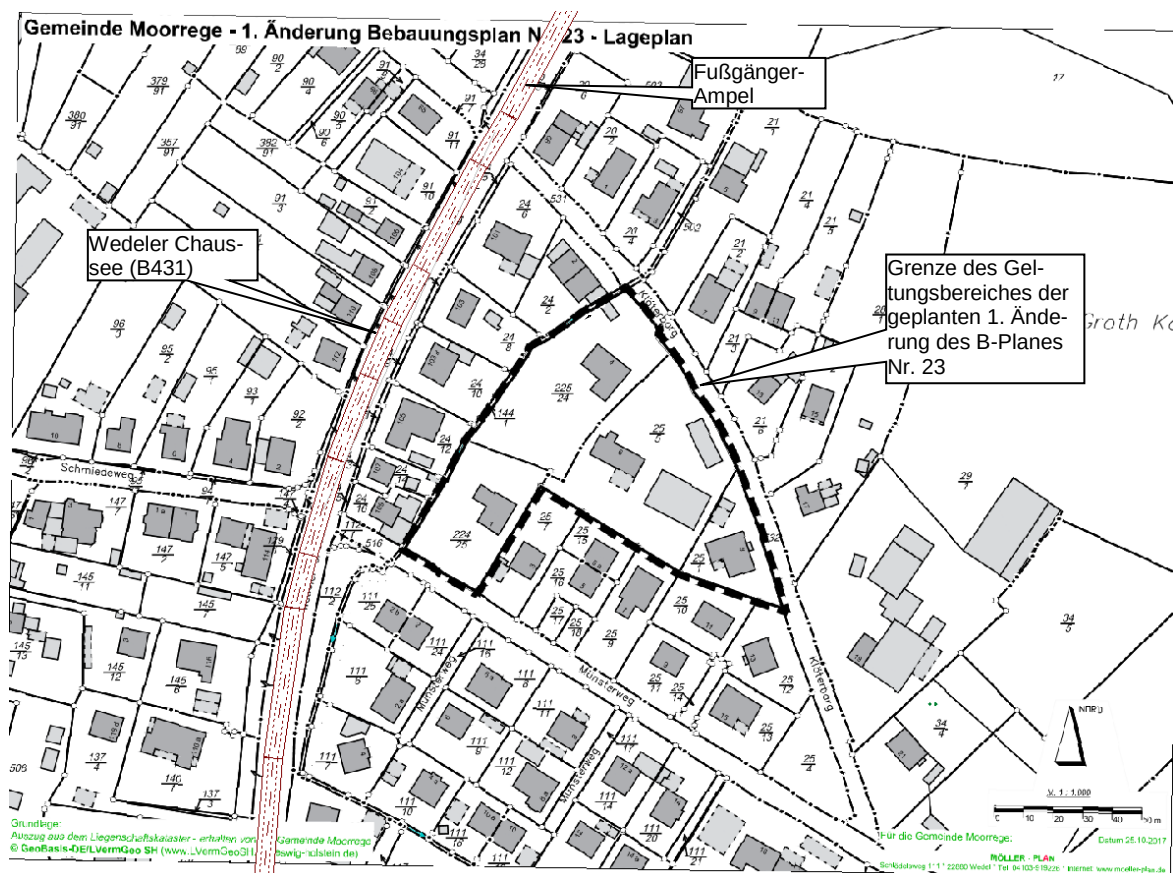
Der Geltungsbereich des geplanten B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, befindet sich östlich der Wedeler Chaussee/B431. Der Abstand zur Wedeler Chaussee/B431 beträgt im Norden des Geltungsbereiches ca. 65 m und im Süden ca. 29 m zur Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee.

Der Geltungsbereich wird im Nordwesten und Westen durch die Grundstücke Klöterberg 2 und Wedeler Chaussee 103 bis 109, im Süden durch den Münsterweg und die Grundstücke Nr. 3, 5a, 7, 11 und 13 am Münsterweg und im Südosten und Osten durch den Klöterberg begrenzt. Die Erschließung B-Planes erfolgt an seiner Ostseite vom Klöterberg aus.

Das betroffene Gelände ist eben und weist zur Wedeler Chaussee/B431 aus schalltechnischer Sicht keine relevanten Niveauunterschiede auf. Auf der am Geltungsbereich des B-Planes vorbeiführenden 1-streifigen Fahrbahn der Wedeler Chaussee beträgt die zulässige Maximalgeschwindigkeit 50 km/h. Die Straßenoberfläche besteht aus nicht geriffeltem Gussasphalt.

Auf der Wedeler Chaussee befindet nördlich der Kreuzung Kirchenstraße/Klöterberg eine Fußgängerampel. Die Fußgängerampel hat aus schalltechnischer Sicht im Sinne der RSL-90 /5/ keine Relevanz.

Die örtlichen Verhältnisse sind aus dem folgenden Lageplan (Abbildung 1) zu ersehen.



2.2 Bestandsbebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Die Wohngebäude Klöterberg 4 und 8 und das Wohngebäude Münsterweg 4 sollen erhalten bleiben. Das Wohngebäude sowie zwei Nebengebäude auf dem Flurstück 25/6 werden abgebrochen.

2.3 Geplantes Bauvorhaben der Glinde Bau GbR

Im folgenden Lageplan (Abbildung 2) ist die vorläufige Anordnung der beiden geplanten Wohnhäuser 01 und 02 mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück am Klöterberg dargestellt. Die geplanten Wohnhäuser sollen 2 Vollgeschosse (EG und 1.OG) und ein Staffelgeschoss (75% der Gebäudegrundfläche) aufweisen.

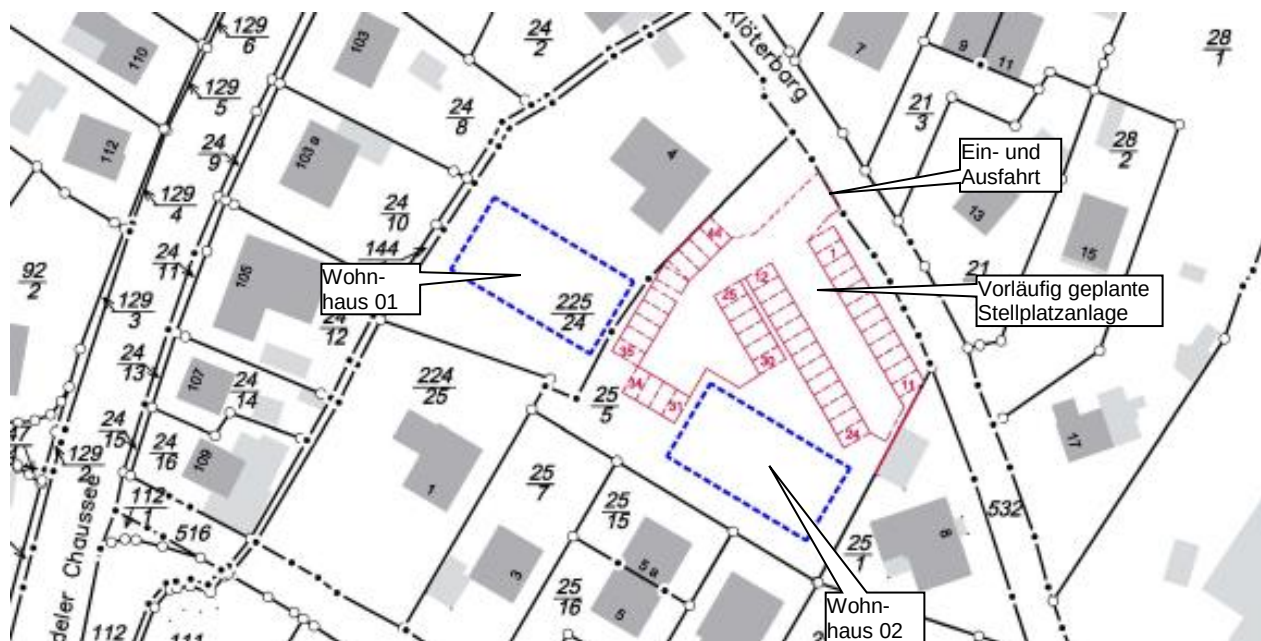


Abbildung 2: Vorläufige Anordnung der beiden geplanten Wohnhäuser (Haus 01 und 02) mit Stellplatzanlage auf dem Grundstück am Klöterberg

Der geplante Stellplatz (vorläufige Anordnung) im Geltungsbereich des B-Planes soll 44 Pkw-Einstellbuchten aufweisen und der ausschließlichen Versorgung der geplanten Wohnhäuser 01 und 02 dienen. Die Zufahrt zum Stellplatz soll über den Klöterberg erfolgen.

3 Ermittlung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 erfolgt entsprechend der DIN 18005 /5/. Die Regelungen bzw. geltenden Richtlinien sind in Kapitel 3.1 zusammengestellt.

Zur Ableitung ggf. erforderlicher passiver Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm werden die maßgeblichen Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 /11/ ermittelt.

Der auf den Geltungsbereich einwirkende Straßenverkehrslärm der Wedeler Chaussee/B431 wird durch eine Verkehrslärmberechnung auf der Grundlage von Rasterberechnungen nach den Berechnungsverfahren der RLS-90 /5/ für den Straßenverkehr bestimmt.

3.1 Berechnungs- und Beurteilungsgrundlagen zum Verkehrslärm

3.1.1 DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau

Die DIN 18005 /7/ gibt Hinweise zur Berücksichtigung des Schallschutzes in der städtebaulichen Planung. Nach § 50 BImSchG sind bestimmte Nutzungen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Für die genaue Berechnung der Schallimmissionen für verschiedene Gebiete wird auf die entsprechende Rechtsvorschrift verwiesen. Für den Straßenverkehrslärm bildet die RLS-90 /5/ die Grundlage zur Ermittlung des Beurteilungspegels.

Der Beurteilungspegel L_r ist der Parameter zur Beurteilung der Schallimmissionen. Er wird für die Zeiträume tags (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr) und nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) berechnet. Der Beurteilungspegel L_r wird gemäß DIN 18005 /6/ aus dem Schallleistungspegel L_w der Schallquelle unter Berücksichtigung der Pegelminderung auf dem Ausbreitungsweg und von Zu- oder Abschlägen für bestimmte Geräusche, Ruhezeiten oder Situationen gebildet.

Im Beiblatt 1 der DIN 18005 /8/ sind als Zielvorstellungen für die städtebauliche Planung schalltechnische Orientierungswerte angegeben (vgl. Tabelle 1).

Die im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung durch Messung oder Prognose ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils mit den Orientierungswerten zu vergleichen. Die Beurteilungspegel verschiedener Arten von Schallquellen (*Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm*) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu diesen Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die schalltechnischen Orientierungswerte gemäß Tabelle 1 sind keine Grenzwerte, haben aber vorrangig Bedeutung für die Planung von Neubaugebieten mit schutzbedürftigen Nutzungen und für die Neuplanung von Flächen, von denen Schallemissionen ausgehen. Sie sind als sachverständige Konkretisierung für die in der Planung zu berücksichtigenden Ziele des Schallschutzes zu nutzen.

Die Orientierungswerte sollten bereits auf den Rand der Bauflächen oder der überbaubaren Grundstücksflächen in den jeweiligen Baugebieten bezogen werden. Ihre Einhaltung oder Unterschreitung ist wünschenswert, um die mit der Eigenart des betreffenden Baugebietes oder der betreffenden Baufläche verbundene Erwartung auf angemessenen Schutz vor Lärmbelastigungen zu erfüllen. Der Belang des Schallschutzes ist bei der Abwägung aller Belange als wichtiger Planungsgrundsatz bei der städtebaulichen Planung zu berücksichtigen. Die Abwägung kann jedoch in begründeten Fällen bei Überwiegen anderer Belange zu einer Zurückstellung des Schallschutzes führen.

Tabelle 1: Schalltechnische Orientierungswerte (SOW) für die städtebauliche Planung nach DIN 18005 /6/

Gebietsnutzungsart	SOW ¹⁾ in dB(A)	
	Tag	Nacht
allgemeine Wohngebiete (WA)	55	45 bzw. 40
besondere Wohngebiete (WB)	60	45 bzw. 40
Dorfgebiete und Mischgebiete (MD, MI)	60	50 bzw. 45
Gewerbegebiete (GE)	65	55 bzw. 45
schutzbedürftige Sondergebiete (SO) je nach Nutzungsart	45 bis 65	35 bis 65

Anmerkung 1): Bei zwei angegebenen Nachtwerten gilt der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm sowie für Geräusche von vergleichbaren öffentlichen Betrieben. Der höhere ist auf Verkehrsgläusche anzuwenden.

Insbesondere bei vorhandener Bebauung, bestehenden Verkehrswegen und in Gemengelage lassen sich die Orientierungswerte oft nicht einhalten. Als Zumutbarkeitsgrenze für eine gegebenenfalls ermittelte Überschreitung der Orientierungswerte sollten dabei die Immissionsgrenzwerte der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) /6/ herangezogen werden. Sie sind beim Neubau und der wesentlichen Änderung von Straßen als Grenze zur schädlichen Umwelteinwirkung definiert.

Bei Überschreitung der Orientierungswerte ist grundsätzlich der Reduzierung der Lärmpegel an der Quelle ihrer Entstehung der Vorrang vor passivem Lärmschutz zu geben. Dies ist jedoch häufig nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich. Zum Schutz vor äußeren Lärmquellen können deshalb auch nach BauGB, § 9 Abs. 5 Nr. 1 im Bebauungsplan Flächen gekennzeichnet werden, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen erforderlich sind. Dabei ist zunächst der Schutz durch Lärmschirme (*Wände oder Wälle*) anzustreben. Dort, wo dies aus städtebaulichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen nicht zweckmäßig ist, sollten in Abhängigkeit der maßgeblichen Außenlärmpegel und der Raumnutzungen während der Tages- und Nachtzeit bauliche passive Maßnahmen zur Schalldämmung von Außenbauteilen festgesetzt werden.

3.1.2 DIN 4109 - Schallschutz im Hochbau-

Zum Schutz gegen den Gesamtlärm (*Schiene-, Straßenverkehr- und Gewerbe*) müssen die Außenbauteile von Gebäuden bestimmten Mindestanforderungen an das resultierende Luftschalldämm-Maß nach der DIN 4109-1 /12/ genügen. Die Schutzbedürftigkeit wird nach der Gleichung

$$R'_{w,ges.} = L_a - K_{Raumart}$$

vorgenommen. Dabei ist

$K_{Raumart} = 25 \text{ dB}$	für Bettenräume in Krankenanstalten;
$K_{Raumart} = 30 \text{ dB}$	für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
$K_{Raumart} = 35 \text{ dB}$	für Büroräume und Ähnliches;
L_a	der maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109-2; 2018-01, 4.4.5.

Mindestens einzuhalten sind:

$R'_{w,ges.} = 35 \text{ dB}$ für Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien;

$R'_{w,ges.} = 30 \text{ dB}$ für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches;

Die resultierenden bewerteten Mindestbau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sollte nicht unterschritten werden.

Tabelle 2: Zuordnung zwischen Lärmpegelbereichen und maßgeblichen Außenlärmpegeln nach Tabelle 7 der DIN 4109-1 /12/

Spalte	Lärmpegelbereich	maßgeblicher Außenlärmpegel L_a [dB(A)]
1	I	55
2	II	60
3	III	65
4	IV	70
5	V	75
6	VI	80
7	VII	>80 ^a

^a Für maßgebliche Außenlärmpegel $L_a > 80 \text{ dB}$ sind die Anforderungen aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen

Zur Bestimmung der maßgeblichen Außenlärmpegel wurden die Lärmbelastungen im vorliegenden Fall berechnet.

Die rechnerische Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels erfolgt nach Pkt. 4.4.5 der DIN 4109-2 /13/ und ergibt sich

- für den Tag aus der zugehörigen Beurteilungszeit (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr)
- für die Nacht aus der zugehörigen Beurteilungszeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) plus Zuschlag zur Berücksichtigung der erhöhten Störwirkung (*größeres Schutzbedürfnis in der Nacht*); dies gilt für Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden können.

Für die von der maßgeblichen Lärmquelle abgewandten Gebäudeseiten darf der nach DIN 4109-2 /13/ ermittelte maßgebliche Außenlärmpegel ohne besonderen Nachweis

- bei offener Bebauung um 5 dB(A),
- bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

Sind Lärmschutzwände oder Wälle vorhanden, darf der maßgebliche Außenlärmpegel um die Wirkung dieser Maßnahmen gemindert werden.

3.2 Ermittlung der Geräuschemissionen von der Wedeler Chaussee/B431

3.2.1 Maßgebende Geräuschquellen

Maßgebende Geräuschquelle mit Rückwirkung auf den Geltungsbereich des B-Plans Nr. 23 ist der Straßenverkehrslärm von der Wedeler Chaussee/B431.

3.2.2 Straßenverkehr Grundlagen

Der von einer Straße ausgehende Schall, die Schallemission, und der an einem bestimmten Ort ankommende Schall, die Schallimmission, werden grundsätzlich berechnet.

Zur Berechnung der Schallemission einer mehrstreifigen Straße werden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußeren Fahrstreifen angenommen. Bei einstreifigen Straßen fallen beide Fahrstreifen zusammen.

Der maßgebende Wert für den Schall am Immissionsort ist der Beurteilungspegel. Der Beurteilungspegel wird getrennt für den Tag (6.00 bis 22.00 Uhr) und die Nacht (22.00 bis 6.00 Uhr) gemäß der RLS-90 /5/ berechnet.

In die Berechnung des Beurteilungspegels gehen ein:

- die maßgebende Verkehrsstärke für den Tag und für die Nacht, ermittelt aus der durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV)
- die LKW-Anteile für Tag und Nacht
- die Geschwindigkeit für PKW und LKW
- die Steigung und das Gefälle der Straße
- ein Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche
- die Anteile aus der Einfachreflexion der Schallquelle an Stützmauern, Hausfassaden oder anderen Flächen (*Spiegelschallquellen*)
- Mehrfachreflexionen
- Vorhaltemaß

Für lichtzeichengeregelte Kreuzungen oder Einmündungen wird ein Zuschlag berücksichtigt. Die maßgebende Verkehrsstärke M wird in Kfz pro Stunde (Kfz/h) angegeben. Wenn projektbezogene Untersuchungen (*Verkehrsuntersuchungen*) vorliegen, ist auf die Anwendung der Tabelle 3 der RLS-90 /5/ zu verzichten.

Als Geschwindigkeiten werden richtlinienkonform die zulässigen Höchstgeschwindigkeiten angesetzt. Die Steigung und das Gefälle werden durch einen Zuschlag berücksichtigt, der von der Längsneigung der Straße abhängt. Steigungen und Gefälle kleiner 5% bleiben dabei unberücksichtigt. Der Korrekturwert für die Bauweise der Straßenoberfläche wird der Tabelle 4 der RLS-90 /5/ entnommen.

3.2.3 Emissionspegel des Verkehrslärms

Die Geräuschemissionen des Straßenverkehrs werden nach dem Teilstückverfahren der RLS-90 /5/ berechnet.

Geschwindigkeiten und Straßenbeläge auf der vorhandenen Straße wurden bei einer Ortsbegehung ermittelt (s. *Kapitel 2*). Im Bereich des Geltungsbereiches ist keine Lichtzeichenregelung gegeben oder vorgesehen.

Die Verkehrsmenge des Straßenabschnittes der Wedler Chaussee/B431 vor dem betroffenen Geltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, der Gemeinde Moorrege wurde beim *Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH)* eingeholt. Danach wurde 2015 ein DTV-Wert (Mo-Sa) von 9.812 Kfz am Tag (06.00 bis 22.00 Uhr) entsprechend 565 Kfz/h bei 2,9 % Lkw-Anteil und bei Nacht (22.00 bis 06.00 Uhr) 96 Kfz/h bei 3,7 % Lkw-Anteil festgestellt. Der DTV-Wert der Zählstelle 2324 0614 ist aus der folgenden Tabelle 3 zu ersehen.

Tabelle 3: Zählwerte der Straßenverkehrszählung 2015, Zählstelle 2324 0614 (Angabe: LBV.SH)

Straßenverkehrszählung 2015												Schleswig-Holstein																				
Allgemeine Angaben						Vergleich DTV	Verkehrsbelastung					GL-Faktor	MSV	Zähldaten					Lärmkennwerte													
Straße	zust. Stelle	TK/Zst.-Nr.	Region	Zählart Reduk.	2010		2015			Di-Do _{12h}	Kfz			fer	MSV _{RI} b _{SV,RI} b _{SV,RE}	Kfz _{RI}	SV _{RI}	Kfz _{RE}	SV _{RE}	Tage	M	p	L _m [dB]									
							DTV	LV	SV															Kfz	NoW	Fr	FeW	So	Tag 06-22 Uhr	Nacht 22-06 Uhr	Day 06-18 Uhr	Evening 18-22 Uhr
Anzahl Fahrstreifen						FS / OD	ges. / FS	DZ	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/24h]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[Kfz/h]	[%]	[dB(A)]												
B 431	13	2324 0614	01 03	A	12 812	9 812	9 826	287	14 288	0,67	521	501	2,2	560	2,9	2	565	2,9	65,7													
					488	11 540	488	70			2,5 %	375	1,3	354	2,5	2	96	3,7	58,3													
					12 667	7 763	124	136	13 677	0,47	537	293	1,4	309	1,2	2	621	3,2	66,2													
					497	6 219	9 401	81	611	0,72	2,5 %	258	1,4	292	1,2	2	396	1,5	63,8													
Heist (L 261)						Uetersen (L 108)						OD						4.8 / 0.0														

Anmerkung zur vorstehenden Tabelle 3: In der ersten Zeile der Zählstelle 2324 0614 ist in der Spalte M die stündliche Verkehrsmenge in Kfz pro Stunde für den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) und in der zweiten Zeile für den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) angegeben. In den gleichen Zeilen sind in der Spalte p die zugehörigen %-Werte des Lkw-Verkehrs angegeben. Die rot gekennzeichneten Werte in der Tabelle 3 wurden für die Begutachtung herangezogen.

Vom LBV.SH konnte kein Faktor zur Ermittlung des 15-jährigen Prognosehorizontes 2032 angegeben werden. Um ein Vorhaltemaß für 2033 zu erhalten, wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens auf der B 431 von 0,5 % pro Jahr in Ansatz genommen. Für die Berechnung ergibt sich daraus ein DTV-Wert von 10.680 Kfz für das Prognosejahr 2033.

In der folgenden Tabelle 4 ist die Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033 angegeben.

Tabelle 4: Berechnung der Verkehrslärmpegel Tag/Nacht für das Prognosejahr 2033

Straße	DTV Kfz/24h	v _{zul} km/h	M _T Kfz/h	p _T %	L _{m,E,T} dB(A)	M _N Kfz/h	p _N %	L _{m,E,N} dB(A)
B 431 (innerorts)	10.680	50	618	2,9	60,8	105	3,7	53,5

Im Folgenden sind die Parameter der vorstehenden Tabelle 4 erklärt:

DTV	Durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke
v _{zul}	Zulässige Höchstgeschwindigkeit im betroffenen Straßenabschnitt
M _T ; M _N	maßgebende stündliche Verkehrsstärke Tag/Nacht
p _T ; p _N	maßgebender Lkw-Anteil (über 2,8 t zul. Gesamtgewicht) in Prozent Tag/Nacht
L _{m,E,T} ; L _{m,E,N}	Emissionspegel Tag/Nacht

3.3 Geräuschimmission des Verkehrslärms

3.3.1 Allgemeines

Mit den in Kapitel 3.2.3 genannten Emissionsansätzen der Wedler Chaussee/B431 erfolgt die Berechnung des Verkehrslärms im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung, in Form von Rasterlärmkarten. Die Berechnungen wurden mit dem Schallausbreitungsprogramm CadnaA, Version 2018 (BLB-Wolf, Dongle L3467) der DataKustik GmbH (Berechnungskonfiguration: Streng nach RLS-90) mit den A-bewerteten Schallemissionspegeln auf der Basis der im Quellenverzeichnis genannten Normen, Richtlinien und Vorschriften durchgeführt.

3.3.2 Ergebnisse der Verkehrslärberechnung

Die Pegel des Verkehrslärms sind im Anhang in Rasterlärmkarten als Linien mit 1 dB(A) Klassenbreite und in farbig flächiger Form mit 5 dB(A) Klassenbreite dargestellt. Die Pegel wurden für das Erdgeschoss, das I. Obergeschoss und das Staffelgeschoss berechnet.

Ergebnis der Berechnung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Wedeler Chaussee rufen während der Tageszeit in den einzelnen Ebenen im Plangeltungsbereich des B-Planes die im Folgenden angegebenen Beurteilungspegel L_r hervor.

Tabelle 5: Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Tageszeit

Geschossebene/	Beurteilungspegel L_r tags in dB(A)	
Höhe über Straßenniveau	Westseite des Plangeltungsbe- reiches	Ostseite des Plangeltungsberei- ches
EG / 2,5 m	58	49
I OG / 5,3 m	60	49
Staffelgeschoss / 8,1 m	60	50

Ergebnis der Berechnung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr): Die Verkehrsgeräuschimmissionen von der Wedeler Chaussee/B431 rufen während der Nachtzeit in den einzelnen Ebenen im Plangeltungsbereich des B-Planes die im Folgenden angegebenen Beurteilungspegel L_r hervor.

Tabelle 6: Beurteilungspegel L_r des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 während der Nachtzeit

Geschossebene/	Beurteilungspegel L_r nachts in dB(A)	
Höhe über Straßenniveau	Westseite des Plangeltungsbe- reiches	Ostseite des Plangeltungsberei- ches
EG / 2,5 m	51	42
I OG / 5,3 m	52	42
Staffelgeschoss / 8,1 m	53	42

3.4 Beurteilung des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 bei einer Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet

Die Zuordnung der Schutzbedürftigkeit erfolgt auf Grundlage der geplanten Gebietsfestsetzung für ein Allgemeines Wohngebiet (WA). Die zugehörigen Orientierungswerte sind in Tabelle 1 aufgeführt und betragen für den Tageszeitraum 55 dB(A) und für den Nachtzeitraum 45 dB(A).

3.4.1 Beurteilung für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr)

Der Orientierungswert 55 dB(A) tags für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen bis zu den im Folgenden angegebenen Entfernungen von der Wedeler Chaussee im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Tabelle 7: Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) tags für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.

Geschossebene/ Höhe über Straßenniveau	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 55 dB(A) für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I. OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m

Beurteilung für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr)

Der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für das geplante WA-Gebiet wird in den drei untersuchten Ebenen bis zu den im Folgenden angegebenen Entfernungen von der Wedeler Chaussee im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten. Die Entfernungsangaben beziehen sich jeweils auf die Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431.

Tabelle 8: Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) nachts für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.

Geschossebene/ Höhe über Straßenniveau	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der der Orientierungswert 45 dB(A) für WA-Gebiet im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, überschritten wird.
EG / 2,5 m	≤ 87 m
I. OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m

Fazit zur Ausweisung des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, als WA-Gebiet: Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz während der Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) bis zu den in der Tabelle 7 genannten Abständen und während der Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) bis zu den in der Tabelle 8 genannten Abständen nicht möglich. In diesen Bereichen ist zusätzlicher erforderlicher Schallschutz nach den DIN 4109-1 /12/ und DIN 4109-1 /13/ für die geplante Wohnbebauung auszulegen.

In den jeweils größeren Abständen, die in der Tabelle 7 und der Tabelle 8 genannt sind, sind an geplanten Gebäuden keine über das übliche Maß hinausgehende zusätzliche Maßnahmen zum Schallschutz erforderlich.

4 Maßgebliche Außenlärmpegel des Gesamtlärms im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung

Entsprechend DIN 4109-1 /12/ wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels für bestimmt.

Die Festlegung zum Umfang passiver Schallschutzmaßnahmen an geplanten Gebäuden erfolgt nach der DIN 4109-2 /13/. Gemäß der DIN (Pkt. 4.4.5.3) ist bei den Beurteilungspegeln des Verkehrslärms, bei einer Tag-Nacht-Differenz von weniger als 10 dB(A), der maßgebliche Außenlärmpegel aus dem Beurteilungspegel nachts zuzüglich eines Zuschlages von 13 dB(A) (10 dB plus 3 dB) zu errechnen. Der maßgebliche Außenlärmpegel errechnet sich dabei nach folgender Formel.

$$L_a = L_{r,N} + 13$$

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine Tag-Nacht-Differenz der Beurteilungspegel von 7,4 dB(A) (s. Tabelle 4), so dass sich der Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen nach den Beurteilungspegel des Gesamtlärms nachts zu richten hat.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass berechnete Verkehrslärmpegel immer auf volle Zahlenwerte aufzurunden sind, d.h., dass ein Rechenwert von z. B. 60,1 dB(A) bei der Auslegung der Lärmpegelbereiche als 61 dB(A) in Ansatz zu bringen ist.

Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5 und sind in den Anhängen 1.3 für die Tageszeit (06.00 bis 22.00 Uhr) und 1.4 für die Nachtzeit (22.00 bis 06.00 Uhr) dargestellt.

5 Stellplatz für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02

5.1 Allgemeines

Für die geplanten Wohnhäuser 01 und 02 ist im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ein Pkw-Stellplatz mit 44 Einstellbuchten vorgesehen. Die vorläufige Anordnung des Stellplatzes im geplanten Plangeltungsbereich des B-Planes ist in der Abbildung 2 auf der Seite 8 dargestellt. Im Rahmen der vorliegenden Untersuchung wird bestimmt, welche Auswirkung der Betrieb des geplanten Stellplatzes auf die Bestandsbebauung innerhalb und außerhalb des Plangel-

tungsbereiches aus schalltechnischer Sicht hat. Die zu erwartenden Beurteilungspegel des geplanten Stellplatzes werden mit den Immissionsrichtwerten der TA Lärm /16/ verglichen.

Die Auswirkung auf die beiden geplanten Wohnhäuser 01 und 02 im Geltungsbereich wird nicht beurteilt, da der Stellplatz der Versorgung der geplanten Gebäude dient.

5.2 Geräuschemission des vorläufig geplanten Stellplatzes für die Wohnhäuser 01 und 02

Die Geräuschemission des Stellplatzes für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 wird nach der Parkplatzlärmsstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /15/ entsprechend dem Normalfall (*sog. zusammengefastes Verfahren*) nach der folgenden Formel:

$$L_w = L_{wo} + K_{PA} + K_i + K_D + K_{Stro} + 10 \cdot \log(B \cdot N)$$

berechnet.

In der folgenden Tabelle 9 sind die Berechnungsparameter zur Ermittlung des Schallleistungspegels L_w des Stellplatzes für die zwei geplanten Wohnhäuser 01 und 02 angegeben.

Tabelle 9: Ermittlung der Schallemissionen des vorläufig geplanten Stellplatzes

		tags 06.00 bis 22.00 Uhr (16 Stunden) 2	nachts 22.00 bis 06.00 Uhr (8 Stunden) 3
	1		
1	B ; Anzahl der Stellplatzbuchten	44	44
2	Beurteilungszeitraum (tags/nachts)	16	8 / 1*
3	N ; Anzahl der Bewegungen tags/ nachts pro Stellplatz und Stunde N_g ; Gesamtzahl der Bewegungen pro Tag/Nacht	0,4 281	0,05 / 0,15* 18 / 7*
4	L_{wo} ; Ausgangsschallleistungspegel [dB(A)]	63	63
5	K_{PA} + K_i ; Zuschlag für die Parkplatzart an einer Wohnanlagen [dB(A)]	4	4
6	K_D ; Zuschlag für die Durchfahrten [dB(A)] $K_D = 2,5 \cdot L_g ((f \cdot B) - 9)$	3,9	3,9
7	K_{Stro} ; Zuschlag für die Fahrbahnoberfläche [dB(A)] (Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm)	0,5	0,5
8	Korrekturwert für die Bewegungszahl ($10 \cdot L_g (B \cdot N)$) [dB(A)]	12,5	8,2*
9	Schallleistungspegel L_w [dB(A)]	83,9	79,6*

***Anmerkung zur Tabelle 9:** Bezogen auf die "ungünstigste Nachtstunde" nach Tab. 33 der Parkplatzlärmsstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz /15/ für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch).

Erläuterungen zu den Berechnungsparametern der vorstehenden Tabelle 9:

Bewegungshäufigkeit N_g : Die in Zeile 3 der Tabelle 9 genannten Werte (N ; N_g) gelten nach der Bayerischen Parkplatzlärmstudie /15/ (Tabelle 33) für Wohnanlagenparkplätze „oberirdisch“.

K_{PA} für die Parkplatzart und K_i für die Impulshaltigkeit: Die Zuschläge für die Parkplatzart und die Impulshaltigkeit berücksichtigen insbesondere die Geräuschanteile durch „Türen- und Kofferraumdeckelschlagen“ und Startvorgänge. Der Zuschlag von 4 dB(A) wird nach Tab. 34 der Parkplatzlärmstudie /15/ für Parkplätze an Wohnanlagen (oberirdisch) vergeben.

K_D Zuschlag für den Durchfahr- und Parkplatzsuchverkehr: K_D errechnet sich nach der folgenden Formel:

$$K_D = 2,5 * \log(f * B - 9) [dB(A)]$$

mit

B ; Bezugsgröße (Anzahl der Stellplätze)

$f = 1$ (1 Stellplatzanlage)

K_{Stro} Zuschlag für unterschiedliche Fahrbahnoberflächen: Der Zuschlag K_{Stro} wird im vorliegenden Fall für ebenes Betonsteinpflaster mit Fugen ≤ 3 mm vergeben und beträgt nach der Parkplatzlärmstudie /15/ 0,5 dB(A).

5.3 Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes

Die Geräuschimmission des vorläufig geplanten Stellplatzes wurde für insgesamt 7 Immissionsorte in der Nachbarschaft ermittelt.

5.3.1 Beurteilungspegel für den Tages-und Nachtzeitraum

Die Beurteilungspegel des Stellplatzlärms für die Tages- und Nachtzeit für die untersuchten Immissionsorte IO1 bis IO7 sind in der folgenden Tabelle 10 angegeben. Das Berechnungsmodell mit der Kennzeichnung der 7 untersuchten Immissionsorte ist in Anhang 2 dargestellt.

Tabelle 10: Beurteilungspegel tags/nachts des Stellplatzlärms an den sieben untersuchten Immissionsorten IO1 bis IO7 vor der Bestandsbebauung in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten

Bezeichnung	Pegel Lr		Richtwert		Nutzungsart		Höhe		Koordinaten		
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Gebiet	Lärmart		X	Y	Z	
	(960)	(60)	(960)	(60)			(m)	(m)	(m)	(m)	
IO1; Klöterbarg 7	41,8	37,6	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	546,28	1367,83	4,30
IO2; Klöterbarg 13	45,2	40,9	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	576,83	1354,07	4,30
IO3; Klöterbarg 17	41,0	36,8	60,0	45,0	MI	Industrie	4,30	r	608,76	1330,45	4,30
IO4; Klöterbarg 4	48,4	44,1	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	534,72	1336,38	2,30
IO5; Klöterbarg 8	42,1	37,8	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	594,56	1310,22	4,30
IO6; Münsterweg 3	39,8	35,5	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	522,21	1280,71	4,30
IO7; Münsterweg 5a	40,0	35,8	55,0	40,0	WA	Industrie	4,30	r	557,71	1284,91	4,30

Im Anhang 2 ist die während des Nachtzeitraumes durch den geplanten Stellplatz mit den 44 Einstellbuchten hervorgerufene Geräuschimmission zur besseren Übersicht farbig für eine Berechnungshöhe von 5,3 m über GOK (Dachgeschoss) dargestellt.

5.3.2 Beurteilung für den Tageszeitraum

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 10 (Spalte: Pegel Lr Tag (960)) zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte für Mischgebiet (MI) bzw. Allgemeines Wohngebiet (WA) während der Tageszeit durch die Beurteilungspegel des Stellplatzlärms vom vorläufig geplanten Stellplatz mit 44 Einstellbuchten vor der Bestandswohnbebauung an den Immissionsorten IO1 bis IO7 deutlich unterschritten werden.

5.3.3 Beurteilung für den Nachtzeitraum

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 10 (Spalte: Pegel Lr Nacht (60)) zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte vor der Bestandswohnbebauung im Mischgebiet (MI) an den Immissionsorten IO1 bis IO3 und im Allgemeinen Wohngebiet (WA) und an den Immissionsorten IO5 bis IO7 unterschritten werden. Vor der Bestandswohnbebauung im Allgemeinen Wohngebiet (WA) am Immissionsort IO4 wird der zulässige Immissionsrichtwert um bis zu 4 dB(A) überschritten.

5.4 Kurzzeitige Geräuschspitzen des geplanten Stellplatzes

Nach den Kriterien der TA Lärm /1/ dürfen zur Tages- und Nachtzeit vor der betroffenen Wohnbebauung kurzzeitige Geräuschspitzen L_{AFmax} von den geplanten Stellplätzen die zulässigen Immissionsrichtwerte tags/nachts nicht überschreiten.

Durch das „Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen“ ergeben sich nach der Parkplatzlärmstudie /15/ in 7,5 m Abstand Maximalpegel von bis zu 74 dB(A) entsprechend gerundet Schallleistungspegel L_{WAmax} von bis zu 100 dB(A).

Unter Berücksichtigung eines Schallleistungspegels L_{WAmax} von 100 dB(A) für Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen ergeben sich an den kritischen Immissionsorten (die Immissionsorte sind im Anhang 2 gekennzeichnet) die in der folgenden Tabelle 11 angegebenen Maximalpegel.

Tabelle 11: Maximalpegel an den untersuchten Immissionsorten in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes durch „Heck- bzw.- Kofferraumdeckelschließen“ bezogen auf eine volle Stunde im kritischen Nachtzeitraum von (22.00 bis 06.00 Uhr)

Immissionsort (s. Lageplan Anhang 2)	bauliche Auswei- sung	Maximalpegel in dB(A)	zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen* (Immissionsrichtwert für WA- bzw. MI-Gebiet plus 20 dB(A)) in dB(A)
IO1, Klöterbarg 7	MI	62	65 (IRW 45 + 20)
IO2, Klöterbarg 13	MI	65	65 (IRW 45 + 20)
IO3, Klöterbarg 17	MI	63	65 (IRW 45 + 20)
IO4; Klöterbarg 4	WA	73	60 (IRW 40 + 20)
IO5; Klöterbarg 8	WA	62	60 (IRW 40 + 20)
IO6, Münsterweg 1	WA	62	60 (IRW 40 + 20)
IO7; Münsterweg 5a	WA	66	60 (IRW 40 + 20)

*Anmerkung: Zulässige kurzzeitige Geräuschspitzen nach Pkt. 6.1 TA Lärm /16/

5.4.1 Beurteilung der kurzzeitigen Geräuschspitzen des vorläufig geplanten Stellplatzes

Die Ergebnisse der vorstehenden Tabelle 11 zeigen, dass vor der Bestandswohnbebauung am Klöterbarg im Mischgebiet (Immissionsort IO1 bis IO3) die zulässige kurzzeitige Geräuschspitze

von 65 dB(A) durch die Vorgänge beim „Heck- bzw. - Kofferraumdeckelschließen“ eingehalten bzw. unterschritten wird. Vor der Bestandswohnbauung am Klöterberg und am Münsterweg im Allgemeinen Wohngebiet wird bei diesen Vorgängen die zulässige kurzzeitige Geräuschspitze von 60 dB(A) um bis zu 13 dB(A) überschritten.

5.5 Erforderliche Lärmschutzmaßnahmen zum Schutz der Bestandswohnungen in der Nachbarschaft des vorläufig geplanten Stellplatzes mit 44 Einstellbuchten

Zum Schutz der Nachbarschaft empfehlen wir die Errichtung von insgesamt 4 Lärmschutzwänden und/oder -wällen. Die Höhen dieser Maßnahmen über GOK und die erforderlichen Längen sind in der folgenden Tabelle 12 angegeben.

Tabelle 12: Höhe und Länge der erforderlichen Lärmschutzwände I bis IV

Lärmschutzmaßnahme*	Höhe	Länge
LSW II	2,5 m	28 m
LSW III	2,5 m	19 m
LSW IV	2,5 m	10 m

Anmerkung: Die Lärmschutzmaßnahme kann als Wand oder Wall oder als Wall/Wand Konstruktion bei gleichen geometrischen Verhältnissen ausgeführt werden.

Die Verläufe der erforderlichen vier Lärmschutzmaßnahmen sind im Lageplan der folgenden Abbildung 3 gekennzeichnet.

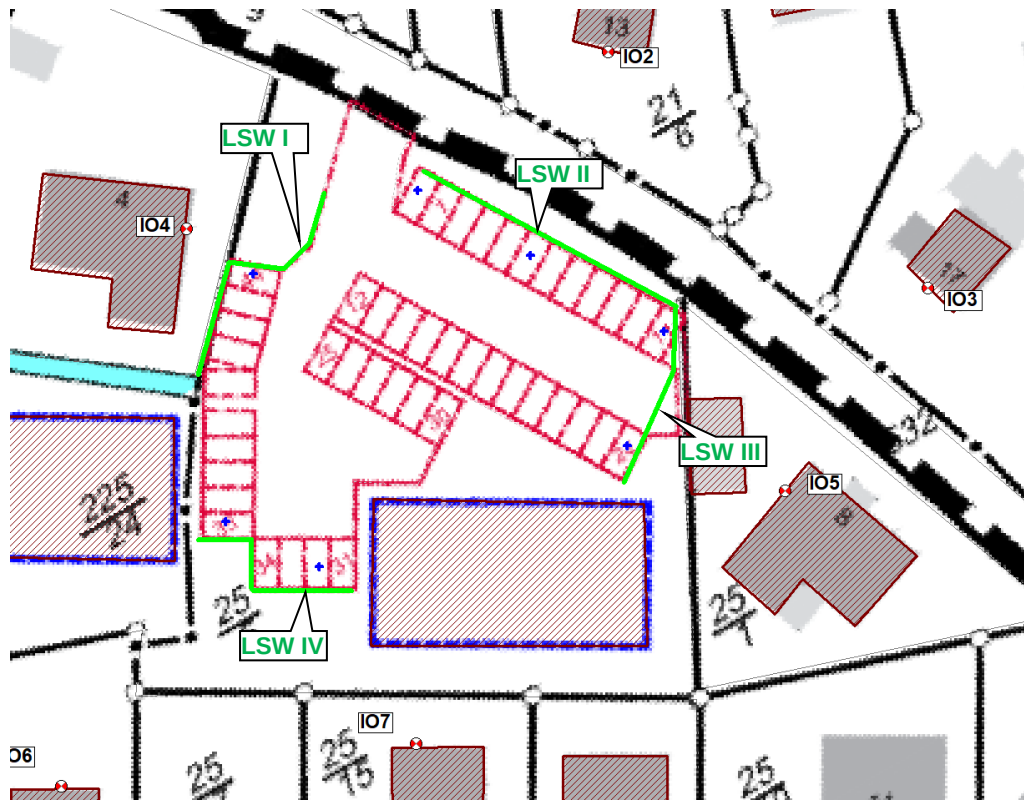


Abbildung 3: Lageplan mit der Darstellung der erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen (LSW I bis LSW IV) zum Schutz der Bestandsbebauung

5.6 Beurteilung des Stellplatzlärms nach Umsetzung der empfohlenen Lärmschutzwände

Nach der Umsetzung der Lärmschutzmaßnahmen I bis IV werden an allen untersuchten Immissionsorten die zulässigen I-Richtwerte und zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen eingehalten bzw. unterschritten.

6 Vorschläge für Begründung und Festsetzung

6.1 Vorschläge für Begründung

6.2 Allgemeines

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 23, 1. Änderung, will die Gemeinde Moorrege das Gebiet östlich der Wedeler Straße/B431, als Allgemeines Wohngebiet (WA-Gebiet) ausweisen. Aufgrund der Nähe des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, zur Wedeler Chaussee/B431 soll das geplante Nebeneinander von "verkehrlicher Nutzung" und "Wohnen" städtebaulich geregelt werden.

Der von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehende Verkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-90 /5/ ermittelt und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung des Verkehrslärms anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau" /8/. Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen auch an den Kriterien der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" /6/ orientieren.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 /8/ sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 zu treffen. Entsprechend DIN 4109-1 /12/ wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt.

6.2.1 Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten

Durch die Nutzung des Stellplatzes unter Berücksichtigung der vorläufig geplanten Anordnung mit insgesamt 44 Einstellbuchten im Geltungsbereich des B-Planes (Stand 22.02.2018) können an der innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung gelegenen Bestandsbebauung und an der außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Bestandsbebauung die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel von ein- bzw. ausparkenden Pkw überschritten werden.

Anmerkung zur Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel während des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr: Nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch) für Stellplätze mit 44 Einstellbuchten /15/ sind maximal 7 Ereignisse dieser Art bezogen auf eine volle Nachtstunde zu erwarten. Bezogen auf die gesamte 8-stündige Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind maximal 18 Ereignisse zu erwarten (siehe hierzu auch Tabelle 9). Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Ein- oder Ausparkvorgang eines Pkw der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel betätigt wird. Das Schließen "nur" einer Pkw-Tür ist in der Regel mit gerin-

geren Maximalpegeln verbunden und führt daher im vorliegenden Fall voraussichtlich auch zu keinen Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze. Zusätzlich ist anzumerken, dass die maximal 18 Ereignisse sich ja nicht nur vor einem Wohngebäude in der Nachbarschaft des Stellplatzes ereignen, sondern in der Regel über den gesamten Stellplatz verteilt auftreten und damit vor einem Wohngebäude im erheblich geringeren Umfang.

Während des Tageszeitraumes von 06.00 bis 22.00 Uhr werden die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 85 dB(A) bzw. 90 dB(A) für WA- und MI-Gebiet beim Schließen der Heck- bzw. Kofferraumdeckel vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Klöterbarg und Münsterweg in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes deutlich unterschritten.

6.3 Vorschläge für textliche Festsetzungen

Im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung werden die folgenden Vorschläge für grafische und textliche Festsetzungen unterbreitet:

Grafische Festsetzung:

1. Die in der Planzeichnung gekennzeichneten maßgeblichen Außenlärmpegel basieren auf dem Verkehrslärm von der Wedeler Chaussee/B431.

Textliche Festsetzungen:

1. Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) für „schutzbedürftige Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m

2. Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) für „überwiegend dem Schlafen dienenden Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und
---------------------------------	--

	DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	$\leq 87\text{m}$
Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittelachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
I OG / 5,3 m	$\leq 93\text{ m}$
Staffelgeschoss / 8,1 m	$\leq 100\text{ m}$

3. Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme, sind für die unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen (*„schutzbedürftige Räume“* und *„überwiegend dem Schlafen dienende Räume“*) unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2018, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszulegen.
4. Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages-Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5. Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin.
5. Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln $> 45\text{ dB(A)}$ nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.
6. Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.
7. Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.
8. In den lärmvorbelasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die von der Wedeler Chaussee/B431 abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von 2,0 über GOK vor den einwirkenden Verkehrsgerauschen zu schützen. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

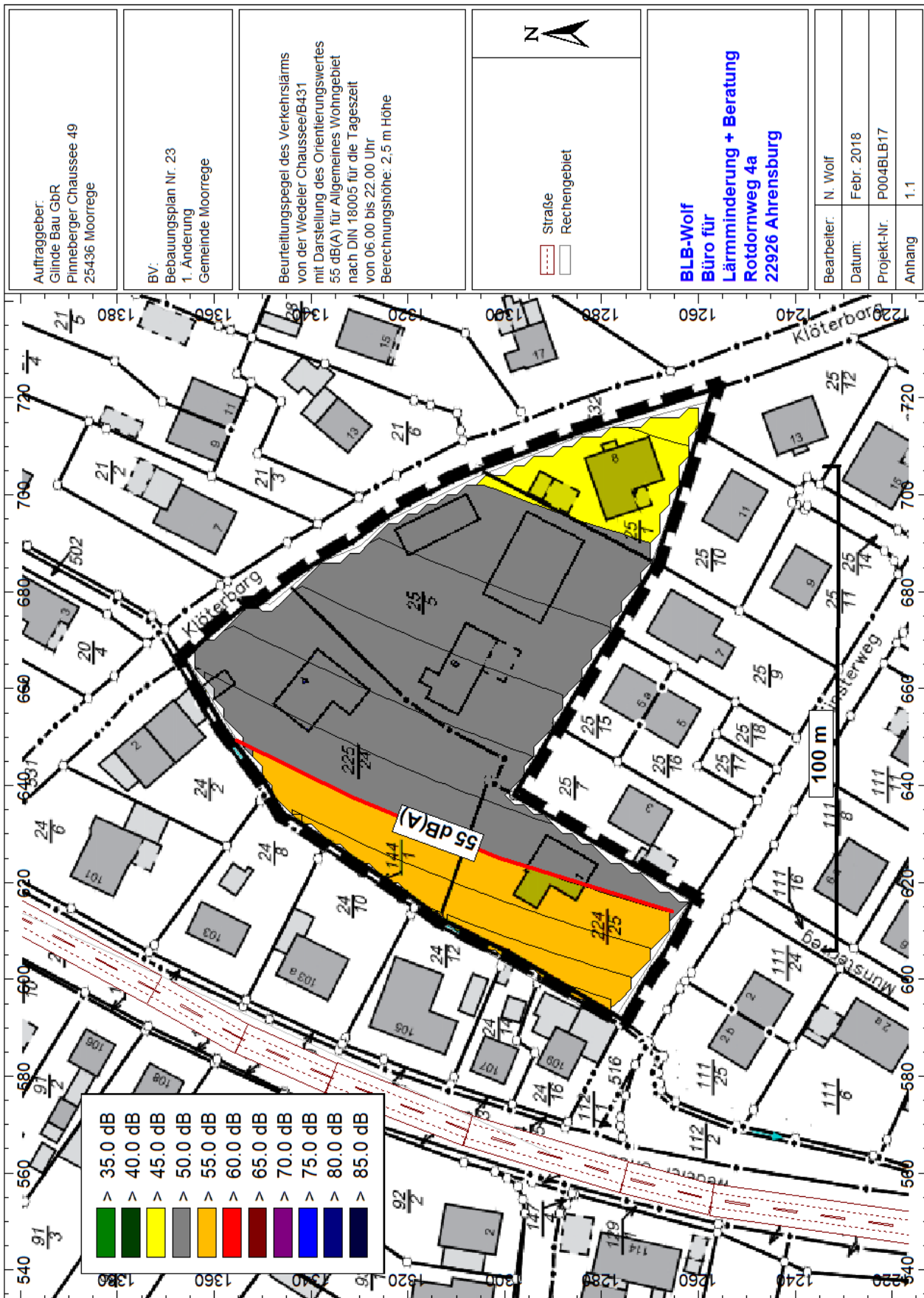
**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DL_R der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

Quellenverzeichnis

Die Messung und Auswertung stützen sich auf folgende technische Regelwerke:

- /1/ BImSchG "Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen u. ä. Vorgänge" (Bundes-Immissionsschutzgesetz) in der aktuellen Fassung.
- /2/ Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S.1748).
- /3/ Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 2017 (BGB. I S. 3786).
- /4/ DIN ISO 9613-2 „Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien“, Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren, Ausgabe 10 /1999.
- /5/ RLS-90; Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen; Der Bundesminister für Verkehr, Ausgabe 1990.
- /6/ 16. BImSchV; "Verkehrslärmschutzverordnung“, Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 12. Juni 1990, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2269).
- /7/ DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung, Ausgabe 07 / 2002
- /8/ Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“, Berechnungsverfahren, Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung, Ausgabe 05 / 1987
- /9/ DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau“, Anforderungen und Nachweise, Ausgabe November 1989.
- /10/ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Juli 2016.
- /11/ DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Juli 2016.
- /12/ DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 1: Mindestanforderungen, Ausgabe Januar 2018.
- /13/ DIN 4109-2 „Schallschutz im Hochbau“, Teil 2: Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen, Ausgabe Januar 2018.
- /14/ DIN 2719; Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen, Ausgabe 1987-08.
- /15/ Parkplatzlärmstudie, Bayerisches Landesamt für Umweltschutz; Empfehlungen zur Berechnung von Schallemissionen aus Parkplätzen, Autohöfen und Omnibusbahnhöfen sowie von Parkhäusern und Tiefgaragen, 6. überarbeitet Auflage.

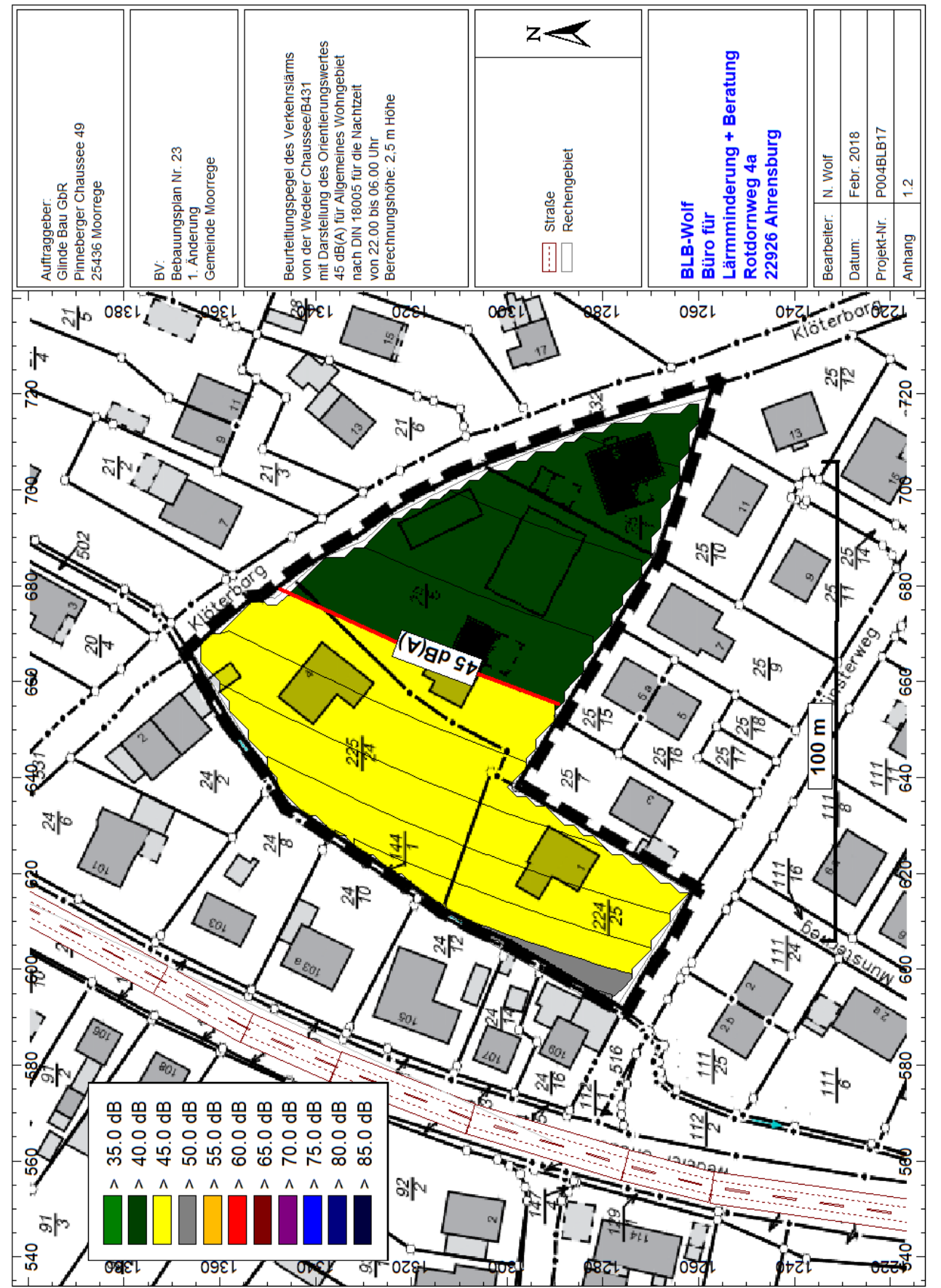
/16/ TA-Lärm "Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm" 6. AVwV vom 26.08.1998 zum BImSchG, Gemeinsames Ministerialblatt, herausgegeben vom Bundesministerium des Inneren, 49. Jahrgang, Nr. 26 am 28.08.1998.



P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

Textteil

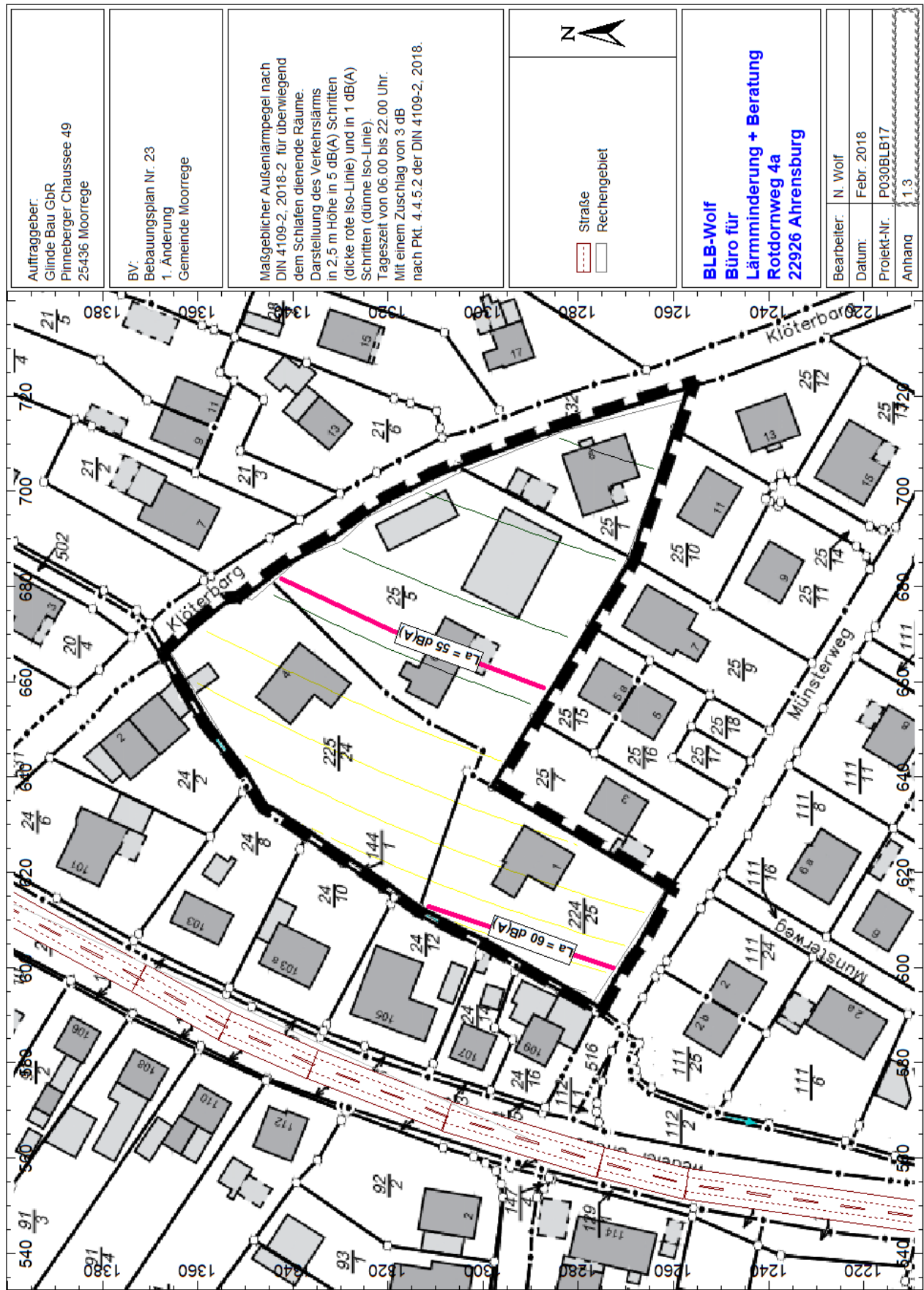


Auftraggeber: Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 49 25436 Moorrege	BV: Bebauungsplan Nr. 23 1. Änderung Gemeinde Moorrege	Beurteilungspegel des Verkehrslärms von der Wedeler Chaussee/B431 mit Darstellung des Orientierungswertes 45 dB(A) für Allgemeines Wohngebiet nach DIN 18005 für die Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr Berechnungshöhe: 2,5 m Höhe	Straße Rechengebiet	BLB-Wolf Büro für Lärminderung + Beratung Rotdornweg 4a 22926 Ahrensburg	Bearbeiter: N. Wolf Datum: Febr. 2018 Projekt-Nr. P004BLB17 Anhang 1.2
--	---	--	---	---	--

P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

Textteil

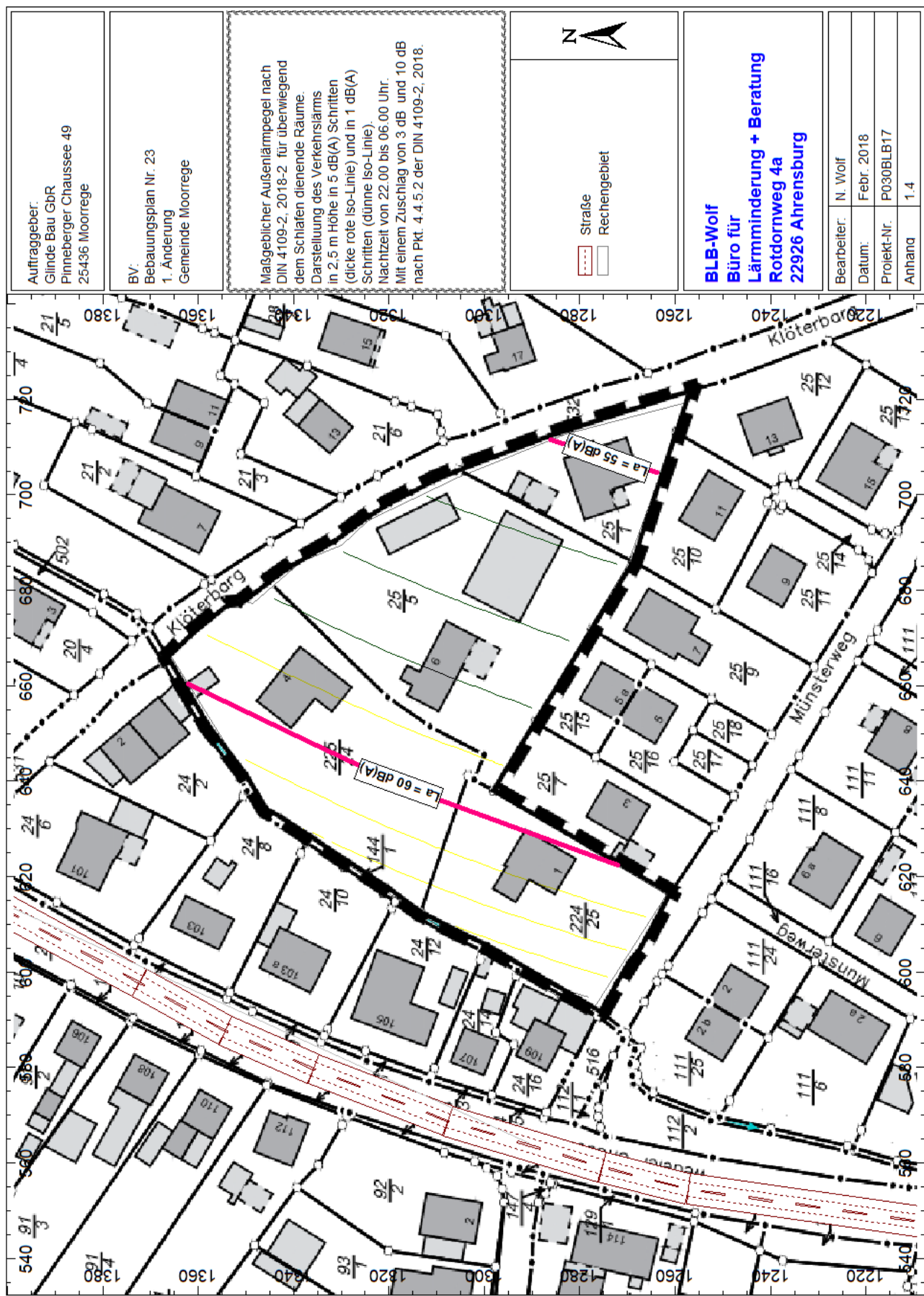


Auftraggeber: Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 49 25436 Moorrege	BV: Bebauungsplan Nr. 23 1. Änderung Gemeinde Moorrege	Maßgeblicher Außenlärmpegel nach DIN 4109-2: 2018-2 für überwiegend dem Schlafen dienende Räume. Darstellung des Verkehrslärms in 2,5 m Höhe in 5 dB(A) Schritten (dicke rote Iso-Linie) und in 1 dB(A) Schritten (dünne Iso-Linie). Tageszeit von 06.00 bis 22.00 Uhr. Mit einem Zuschlag von 3 dB nach Pkt. 4.4.5.2 der DIN 4109-2: 2018.	----- Straße Rechengebiet N	BLB-Wolf Büro für Lärminderung + Beratung Rotdornweg 4a 22926 Ahrensburg	<table><tr><td>Bearbeiter:</td><td>N. Wolf</td></tr><tr><td>Datum:</td><td>Febr. 2018</td></tr><tr><td>Projekt-Nr.</td><td>P030BLB17</td></tr><tr><td>Anhang</td><td>1.3</td></tr></table>	Bearbeiter:	N. Wolf	Datum:	Febr. 2018	Projekt-Nr.	P030BLB17	Anhang	1.3
Bearbeiter:	N. Wolf												
Datum:	Febr. 2018												
Projekt-Nr.	P030BLB17												
Anhang	1.3												

P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

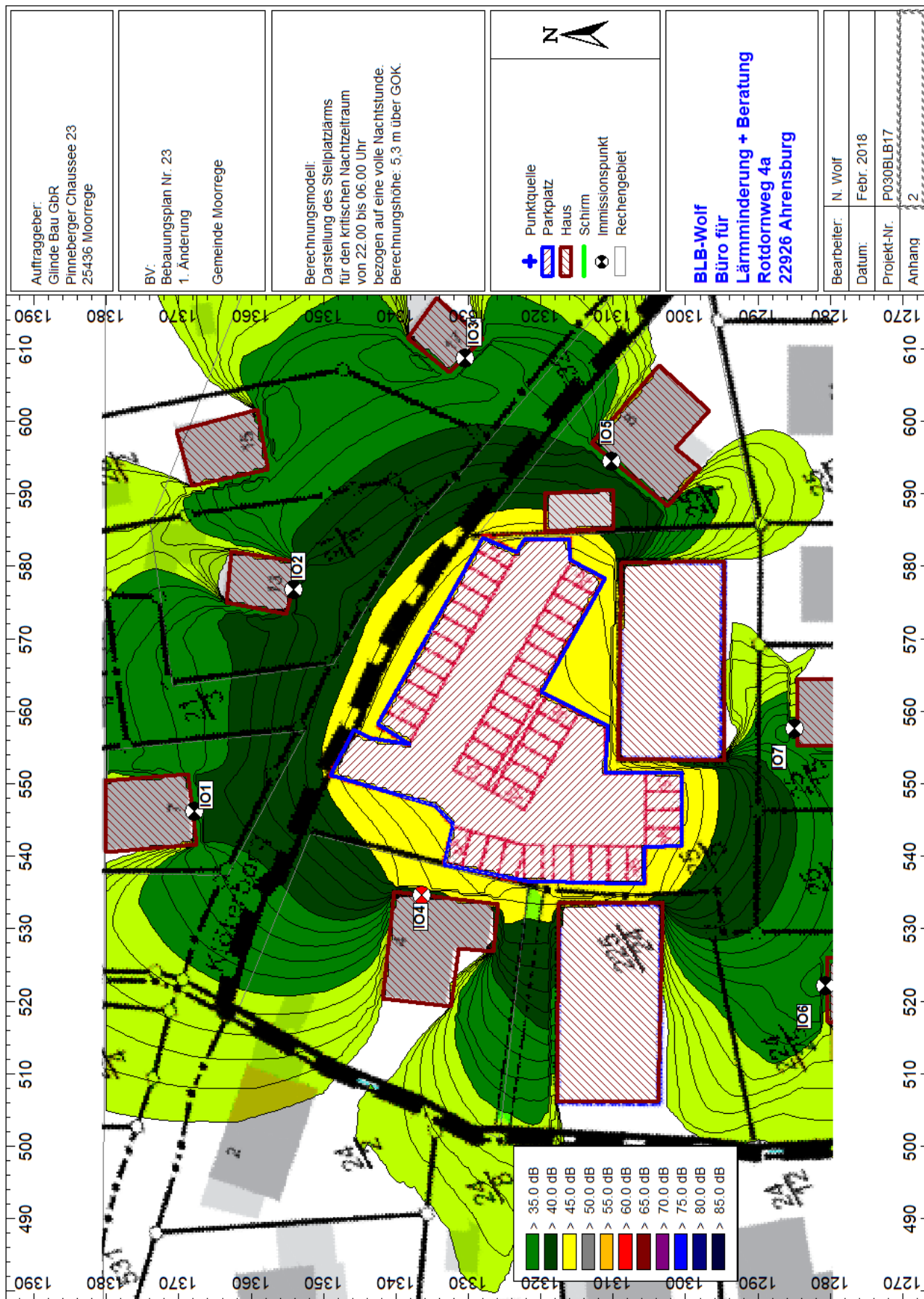
Textteil



P030BLB17

Stand: 26.02.2018
(geändert am 07.06.2018)

Textteil



Auftraggeber: Glinde Bau GbR Pinneberger Chaussee 23 25436 Moorrege	BV: Bebauungsplan Nr. 23 1. Änderung Gemeinde Moorrege	Berechnungsmodell: Darstellung des Stellplatzlärms für den kritischen Nachtzeitraum von 22.00 bis 06.00 Uhr bezogen auf eine volle Nachtstunde. Berechnungshöhe: 5,3 m über GOK.	
--	---	---	--

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –		
Ohne Anregungen und Bedenken		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 23.05.2018		
TenneT TSO GmbH , Eisenbahnlängsweg 2a, 31275 Lerte, Stellungnahme vom 24.05.2018		
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 24.05.2018		
IHK Kiel , Postfach 549, 25305 Elmshorn, Stellungnahme vom 19.02.2018 (Telefonat mit Herrn Jansen – Stellungnahme ist vom 19.05.2018)		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 24.05.2018		
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau , Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 28.05.2018		
Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein , Wall 47/51, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 06.06.2018		
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 06.06.2018		
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 07.06.2018		
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 05.06.2018		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG , Südwestpark 38, Zimmer 2.1.15, 90449 Nürnberg, Stellungnahme vom 13.06.2018		
Ericsson GmbH , Prinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 14.06.2018		
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Lande Schleswig-Holstein – Technischer Umweltschutz , Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 14.06.2018		
Nachbarkommunen		
Gemeinde Heist , Stellungnahme vom 23.05.2018		
Gemeinde Heidgraben , Stellungnahme vom 23.05.2018		
Gemeinde Neuendeich , Stellungnahme vom 23.05.2018		
Gemeinde Appen , Stellungnahme vom 25.05.2018		
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)		
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange		
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 01.06.2018 Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.		

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken, weitere folgende Hinweise bitten wir aber zu beachten: Generell gilt für zukünftige Baugebiete folgender Grundsatz: Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen . Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach§ 78 TKG wird sichergestellt. Im Fall eines Netzausbaus durch die Telekom, bitten wir aus wirtschaftlichen Gründen sicherzustellen, • dass für die hierfür evtl. erforderliche Glasfaserinfrastruktur in den Gebäuden von den Bauherren Leerrohre vorzusehen sind, um dem politischen Willen der Bundesregierung Rechnung zu tragen, allen Bundesbürgern den Zugang zu Telekommunikationsinfrastruktur =>50 MB zu ermöglichen, • dass für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte und unentgeltliche Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH eingeräumt und im Grundbuch eingetragen wird, • dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, • dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der folgenden Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden:	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
---	---

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Deutsche Telekom Technik GmbH PTI 11, Planungsanzeigen Fackenburger Allee 31 23554 Lübeck Alternativ kann die Information gern auch als E-Mail zugesandt werden. Die Adresse hat folgende Bezeichnung: T-NL-N-PTI-11 -Planungsanzeigen@telekom .de	
Vodafone GmbH, Amsickstraße 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 15.06.2018 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 15.06.2018 Das ausgewiesene Plangebiet liegt östlich der Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee) innerhalb einer nach § 5 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) festgesetzten Ortsdurchfahrt. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraßen Münsterweg und Klöterbarg. Gegen den die vorgelegte 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:	

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

01. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee) berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist. Immissionsschutz kann vom Baulastträger der Bundesstraße nicht gefordert werden. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus erfolgt nicht.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Schalltechnischen Prognosegutachtens wurden die Verkehrsmengen auf der B431 berücksichtigt und entsprechende Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen getroffen. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Die Gemeinde Moorrege hat die 1.Änderung des B-Planes Nr. 23 „Münsterweg“ im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2. Der Plan ist im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB.  Verfahrensplan vom 13.06.2018	

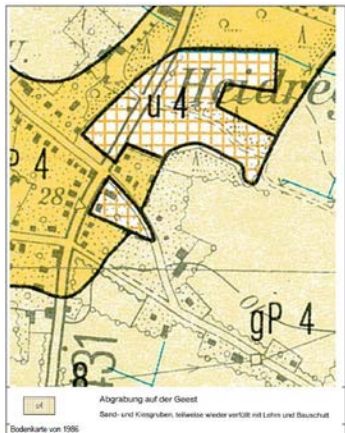
1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Anmerkung:
die im Plan dargestellten Flurstücksbezeichnungen stimmen nicht mit der Flurkarte vom 13.06.2018 überein.

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen keine Informationen über altlastrelevanten gewerblichen Nutzungen, Altlablagerungen und/ oder schädliche Bodenveränderung vor.

Auf Luftbild von 1990 ist für das Flurstück 543 erstmalig ein buschartiger Pflanzenbestand zu erkennen. Die Auswertung der digitalen Laserbefeugung von 2005-2007 weist diesen Bereich des B-Planes als Senke unterhalb von 10 mNN aus. Die Sondierung B1 liegt auch auf diesem Flurstück und beschreibt eine 0,70 m mächtige Mutterbodenschicht als Auffüllung. Die erste wasserführende Schicht wird mit einer Tiefe von 1,20 m unter der Geländeoberkante angegeben.

In der Bodenkarte ist dieser Bereich als „Abgrabung auf der Geest“ gekennzeichnet.



Der Hinweis wird berücksichtigt. Inzwischen haben sich die Flurstücksbezeichnungen aufgrund einer Grundstücksteilung geändert. Die Änderungen wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Die auf dem Grundstück festgestellten Auffüllungen (das sind die benannten Bodenveränderungen) stellen keinen geeigneten Baugrund dar. Sie müssen daher, wie von der Bodenschutzbehörde angemerkt, ausgetauscht werden. Dabei sind die bodenschutz- und abfallrechtlichen Vorgaben einzuhalten. Da es sich um gesetzliche Regelungen handelt, bzw. um Regelungen in Verordnungen, ist diesbezüglich keine Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen. Vor diesem Hintergrund ist eine historische Erkundung nicht erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Aufgrund der Ergebnisse der Baugrundsondierung, des digitalen Geländemodells und der Angaben der Bodenkarte von 1986 besteht der Verdacht auf Bodenveränderungen. Von der Gemeinde ist daher eine historische Recherche durchzuführen. Auf der Luftbildaufnahme von 1968 ist die Bebauung entlang der Wedel Chaussee bereits vorhanden, d.h. es sind Informationen von 1968 zur beschaffen und auszuwerten. Die Ergebnisse der historischen Recherche sind der unteren Bodenschutzbehörde vorzulegen. Auf dieser Grundlage erfolgt eine Entscheidung, ob weitere Untersuchungen notwendig sind. An dieser Stelle steht jedoch schon fest, dass der Mutterboden aus bautechnischen Gründen zu entfernen ist. Ich bitte um die Aufnahme des folgenden Hinweises in die Begründung: Hinweis: Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Boden-verunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährermittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Auskunft erteilt: Herr Krause, Telefonnr.: 04121- 45 02 22 86	Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge-suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes, die eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
--	---

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde/Oberflächenwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018

In der Begründung zum B-Plan wird ausgeführt, dass das anfallende Niederschlagswasser in einen Entwässerungsgraben westlich des Planungsbereichs eingeleitet wird. Dies wäre mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau so abgestimmt, wenn eine Drosselung vor Einleitung in den Verbandsgraben erfolgen würde.

Der Verbandsgraben, in den das Niederschlagswasser eingeleitet wird, wird weder benannt noch in einem Plan dargestellt. Westlich des B-Plans 23 liegen keine Verbandsgräben des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau. Die Aussage in der Begründung zum B-Plan ist somit fachlich nicht nachvollziehbar.

Die natürliche Entwässerungsrichtung des erweiterten B-Plan-Gebiets zeigt nach Nord-Ost. Hier verlaufen die Verbandsgräben 87, 87d und 87c des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau.

Der Verbandsgrabens Nr. 87 ist bereits jetzt hydraulisch überlastet. Im Unterlauf befindet sich eine Vielzahl von Einleitungen (E4, E5, E6, E11 und E12), die nachweislich das Gewässer schädigen. Mehreinleitungen, die versiegelte Flächen auch bei gedrosselter Einleitung zwangsläufig hervorrufen würden, werden erst dann wieder erlaubnisfähig, wenn die o.g. Einleitungen dem Fassungsvermögen dieses Grabens angepasst worden sind.

Im Übrigen ist eine Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer nicht nur mit einem Wasserverband abzustimmen, sondern es ist eine Einleiterlaubnis von der unteren Wasserbehörde einzuholen.

Eine Einleiterlaubnis in das Gewässernetz des Verbandsgrabens 87 kann derzeit jedoch nicht in Aussicht gestellt werden.

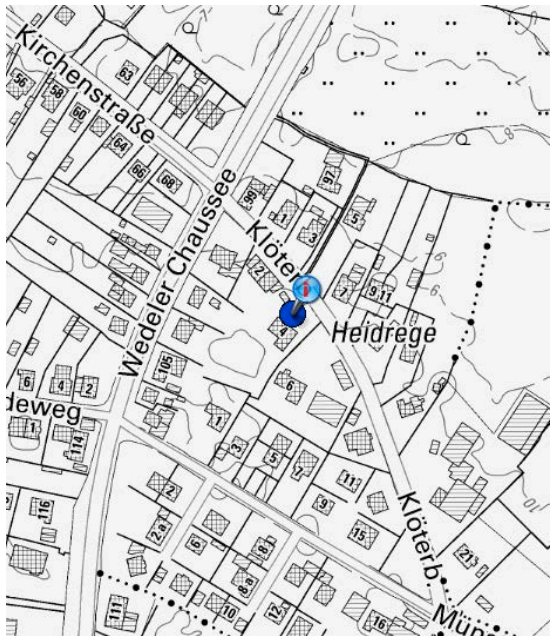
Die Entwässerung des B-Plangebiets ist nicht gesichert.

Die Hinweise werden berücksichtigt.

Da eine Ableitung in den Entwässerungsgraben nicht möglich ist, entfällt der dafür im Plan festgesetzte Entwässerungsgraben. Es bleibt bei der verbindlichen Festsetzung der Versickerung von Niederschlagswasser auf den Baugrundstücken (Tz.8 – rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 23) Die Tz. 4.2 im Teil B Text (1. Änderung B-Plan 23) wird gestrichen. Um die Versickerung zu ermöglichen, muss das Gelände soweit aufgefüllt werden, dass die Sohle der Versickerungseinrichtung mindestens 1m über höchstmöglichen Grundwasserstand liegt. Die Stellplatzanlage wird mit einem versickerungswirksamen Belag befestigt. Der o.g. Abstand muss in dem Fall zwischen der Unterkante dieses Belages und dem Grundwasser bestehen.

Diese Änderung an der Planzeichnung und der textlichen Festsetzungen macht eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Auskunft erteilt Herr Neugebauer (Tel-Nr.: 04121 / 4502-2301)	
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Im B-Plan Gebiet befindet sich ein Beregnungsbrunnen (s. Kartenausschnitt.). Für die damit verbundene Grundwasserentnahme wurde unter dem Az.: 423-363-19/I-39/09 eine wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt. Die Erlaubnis ist ggf. zurückzuziehen und der Brunnen fachgerecht in Abstimmung mit der UWB zurückzubauen.  Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft die konkrete Erschließungsplanung. Die Stellungnahme wird dem Planbegünstigten zugesandt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine erheblichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Im Verfahren für den B 23 Moorrege wurde der naturschutzrechtliche Ausgleich nicht abschließend geklärt. In der Stellungnahme der UNB vom 31.03.2005 wurde darauf hingewiesen, dass der im GOP errechnete Ausgleichsbedarf zu konkretisieren ist. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass der UNB der Ausgleich nachzuweisen ist. Ich bitte deshalb um Mitteilung, welche Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt wurden. Sollten keine Ausgleichsmaßnahmen erfolgt sein, ist der B-Plan nicht rechtskräftig. Auskunft erteilt: Frau Carola Abts, Telefon-Nr.: 04121/4502 2267	Der festgelegte Ausgleich erfolgte auf dem Gebiet der Gemeinde Heist, Flur 5, Flurstücke 221/1, 269, 176 und 245. Die Anerkennung der durchgeführten Ausgleichsmaßnahmen, auch für die Knicks, erfolgte durch die untere Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg mit Schreiben vom 6.12.2006. Mit Schreiben vom 8.3.2011 hat die untere Naturschutzbehörde außerdem noch einmal bestätigt, dass aufgrund des extern geleisteten Ausgleichs die im Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzten Knickabschnitte nicht mehr als gesetzlich geschütztes Biotop angesehen werden. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 18.06.2018 Textvorschlag zu 5.3 Aus den Berechnungen ergeben sich folgende Lärmpegelbereiche nach DIN 4109-1 Pkt. 7(Stand 2018-01) und die daraus resultierenden Anforderungen an die Außenbauteile. DIN 4109-2 Kap. Pkt. 4.4.5 (Stand 2018-01):	Die Vorschläge werden nicht berücksichtigt. Die maßgeblichen Außenlärmpegel sind in den textlichen Festsetzungen dargestellt. Das Gutachten orientiert sich an der neuen DIN 4109; Stand 2018-01. Die Schutzwürdigkeit wird nach der Gleichung $R'_{w,ges.} = L_a - K_{Raumart}$ unter Berücksichtigung

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Lärmpegelbereich (maßgeblicher Außenlärm)	Anforderungen an Außenbauteile ($R'_{w, res}$) [dB] ¹			des maßgeblichen Außenlärmpegels und der künftigen Raumart vorgenommen. Die Raumart ist in der DIN 4109-1; 2018-01 definiert. Der maßgebliche Außenlärmpegel L_a wird nach der DIN 4109-2; 2018-01 ermittelt.
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume u.ä.	Büro	Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien	
VII > 80 dB	> 50	> 45	> 55	
VI (76–79 dB)	46-49	41-44	51-54	
V (71-75 dB)	41-45	36-44	46-50	
IV (66-70 dB)	36-40	31-35	41-49	
III (61-65 dB)	31-39	26-30	36-40	
II (56-60 dB)	26-30	21-25	31-39	

¹ Berechnung nach Gleichung 6 Kapitel 7.1 DIN 4109-1:
 $R'_{w, res}$ = maßgebliche Außenlärmpegel (L_a) – Korrekturwert Raumart ($K_{Raumart}$)

Nummer 5.4 kann dann entfallen.

Textvorschlag zu 5.5
Zur Sicherstellung der Nachtruhe sind Schlaf- und Kinderzimmer an allen Gebäudeseiten mit schallgedämmten Be- und Entlüftungen auszurüsten. Die Schalldämmung der Lüftungen/ Lüftungselemente ist so auszuwählen, dass das angegebene resultierende Bauschalldämm-Maß der Umhüllungsflächen nicht unterschritten wird. Aus hygienischen Gründen ist ein Luftaustausch von 20 bis 30 m³ je Person und Stunde für Schlafräume erforderlich.

Die Einrichtung schallgedämmter Lüftungen/Lüftungselementen an **allen** Seiten der Gebäude ist nicht erforderlich.

Die Einrichtung schallgedämmter Lüftungseinrichtungen ist nur ab maßgeblichen Außenlärmpegel >45dB(A) nachts erforderlich. In der Regel treten so hohe Pegel auf der lärmabgewandten Seite von Gebäuden nicht auf - schallgedämmte Lüftungseinrichtungen auf den lärmabgewandten Seiten sind daher in der Regel nicht erforderlich. Die textlichen Festsetzungen werden als ausreichend erachtet.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Redaktionelle Änderungen: Zu 5.1 und 5.2 In den von Ihnen übernommen Karten aus der lärmtechnischen Untersuchung des Büros BLB Wolf (Anhang 1.3 und Anhang 1.4) hat sich in der Legende ein Fehler eingeschlichen. Anstelle „... nach Pkt. 4.4.5.3 der DIN 4109- 2018“ muss es „... nach Pkt. 4.4.5.2...“ heißen zu 5.6 und 5.7 Ergänzen Sie bitte die exakte Bezeichnung der DIN. Diese ist hier DIN 4109-2 (Stand 2018-01) zu 5.7 weiterer Textvorschlag Im letzten Satz wird festgesetzt, dass „...so kann von den Festsetzungen in den Punkten 1 und 2 abgewichen werden.“ Dies sollte angepasst werden an: ... so kann von den Festsetzungen in den Punkten 5.1 und 5.2 abgewichen werden. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502-2294	Die Hinweise werden berücksichtigt. Die redaktionellen Änderungen am Gutachten und an den textlichen Festsetzungen werden durchgeführt. Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes, die eine erneute öffentliche Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erforderlich machen, ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 22.06.2018 gegen die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Münsterweg“ der Gemeinde Moorrege bestehen aus Sicht der Schleswig-Holstein-Netz AG keine grundsätzlichen Bedenken. Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des B-Plan 23 „Münsterweg“ Versorgungsleitungen der Schleswig-Holstein Netz befinden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung sind die Versorgungsleitungen zu berücksichtigen. Änderungen am Entwurf ergeben sich aus

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Bevor mit Tiefbauarbeiten begonnen wird, ist eine Anforderung der aktuellen Bestandspläne durch die ausführenden Firmen von der Leitungsauskunft einzuholen und ggf. eine örtliche Einweisung nötig.	dieser Stellungnahme heraus nicht.
Naturschutzverbände	
BUND Schleswig-Holstein, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 10.06.2018 Teil B Textliche Festsetzungen 4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft Zum Schutz der Bäume sollten folgende sinngemäße Formulierungen mit aufgenommen werden: - Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, jedoch nicht im Kronenschutzbereich der zum Erhalt festgesetzten Bäume. Es fehlt eine Festsetzung bei Abgang der zum Erhalt festgeschriebenen Bäume: - Die in der Planzeichnung als zu erhalten festgesetzten Bäume sind auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang der Gehölze ist gleichwertiger Ersatz im Plangebiet zu leisten. Als gleichwertiger Ersatz ist je begonnene 100 cm Stammumfang des betroffenen Baumes, gemessen in 1 m Höhe, ein Baum der gleichen Art mit einem Stammumfang 16-18 cm zu pflanzen. Der 1. Ersatzbaum muss an gleicher Stelle des abgängigen Baumes gepflanzt werden. Die weiteren Bäume sind an geeigneter Stelle im Plangebiet zu pflanzen. Folgende Formulierung sollte als Hinweis mit eingefügt werden:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Ein Baum steht zurzeit unmittelbar an einer asphaltierten Fläche. Die Situation kann sich für diesen Baum nur verbessern. Die übrigen Bäume stehen in einem Bereich, der bereits bebaut ist und in dem nur der Knickstatus straßenbegleitend aufgehoben wurde. Weitere Änderungen wurden dort nicht vorgenommen. Siehe Tz. 4.1 Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind <u>bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen</u> von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Bei Bautätigkeiten gilt die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ und die RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen“ sowie die ZTV-Baumpflege (2006): Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege. 5. Auflage, Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung, Landschaftsbau, Bonn, 71 S. Artenvorschläge Bei der Pflanzung der Castanea sativa ist zu beachten, dass diese Befruchter benötigen. Bodenschutz § 2 Abs. 1+2 BBodSchG besagt, dass der Boden unter anderem natürliche Funktionen zum Erhalt von Lebensgrundlagen erfüllt. Es fehlen Aussagen, wie diese umzusetzen sind. Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Auch hier fehlen Festsetzungen.	Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge-suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen. Gemäß § 9 Abs. 6 BauGB sollen „...andere gesetzliche Vorschriften...in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Bauge-suchen notwendig oder zweckmäßig sind“. Der Hinweis zur Meldepflicht wird nicht mit in den Bebauungsplan aufgenommen, da es sich dabei um eine allgemeingültige Pflicht im Sinne des Bodenschutzgesetzes handelt. Eine Aufnahme aller allgemeingültiger gesetzlicher Pflichten würde zur Überfrachtung des Bebauungsplanes führen. Änderungen am Entwurf ergeben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
---	--

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

NABU-Schutzgebietsbetreuung, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 25.06.2018 <i>„Gegen das Vorhaben auf dem ca. 14.098m² großen Plangeltungsbereich „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen Wedeler Chaussee (B431) und „Klöterbarg“ teilweise Bestandsgebäude zugunsten einer Bebauung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern abzubauen und nachzuverdichten und den F-Plan im Bereich der Erweiterung des Geltungsbereiches von „Dorfgebiet“ in „Wohnbaufläche“ zu berichtigen, bestehen keine Bedenken seitens des NABU Schleswig-Holstein.</i> <i>Der NABU würde auch einen maximalen Erhalt der vorhandenen Bäume begrüßen. Bei Ausfall im Bereich der vorhandenen Gehölzreihe mit gartentypischen, aber überwiegend mit nichtheimischen und nicht knicktypischen Gehölzen bzw. bei Neupflanzung von Gehölzen, würde der NABU eine Anpflanzung mit heimischen Arten befürworten.</i> <i>Sicherzustellen ist bei der Notwendigkeit der Durchführung einer Rodung von Gehölzen, dass dies außerhalb der Brutzeit der Gehölzfreibrüter gem. § 39 BNatSchG zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar des Folgejahres geschieht. Auch die Nutzung der Spalten in der Rinde der Bäume durch Fledermäuse sollte vor einer Rodung durch eine fachkundige Person in den Monaten Oktober und November untersucht werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ist eine solche Nutzung als Winterquartier auszuschließen. Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermausquartiere und Nester von Brutvögeln durchzuführen.</i> Der NABU bittet um weitere Beteiligung am Verfahren.“	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für eventuell erforderliche Ersatzpflanzungen ist eine Liste heimischer Gehölzarten vorgesehen. Der Teil B Text des Bebauungsplanes enthält den Hinweis auf diese artenschutzrechtlichen Vorgaben. Änderungen am Entwurf ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Nachbarkommunen		
keine Stellungnahmen mit Anregungen und Bedenken eingegangen		
Landesplanungsunterrichtung		
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration – Landesplanungsbehörde, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 09.07.2018 – Ohne Anregungen und Bedenken		

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 10. August 2018

Möller-Plan

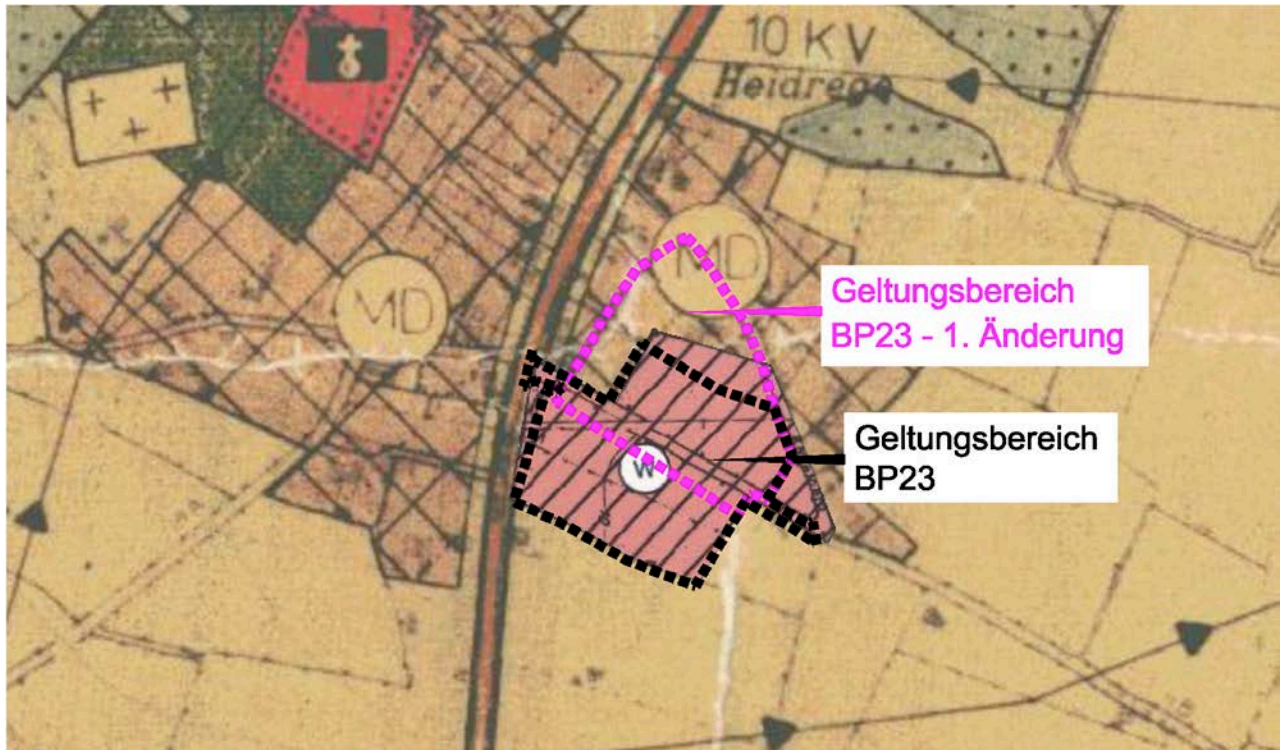
Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel: 04103 - 91 92 26
Fax: 04103 - 91 92 27
Internet: www.moeller-plan.de
eMail: info@moeller-plan.de

GEMEINDE MOORREGE



BEGRÜNDUNG FÜR DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 „MÜNSTERWEG“

für das Gebiet: „nördlich und südlich Münsterweg, **zwischen** **östlich** Wedeler Chaussee (B431) und **südlich** „Klöterbarg““



Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan der Städte Tornesch und Uetersen, der Gemeinden Heidgraben und Moorrege mit Darstellung der 17. Änderung

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 10. August 2018

Verfahrensstand: Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	5
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	11
3. Städtebauliche Maßnahmen	12
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	12
4.1 Art der baulichen Nutzung	12
4.1.1 Allgemeine Wohngebiete	12
4.1.2 Aufstellplatz für Mülltonnen	13
4.2 Maß der baulichen Nutzung	13
4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück	13
4.2.2 Baugrenzen	13
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen	14
4.2.4 Bauweise	15
4.2.5 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude	15
4.2.6 Vollgeschosse	16
4.2.7 Garagen und Stellplätze	16
4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern	17
4.4 Pflanzliste	18
4.5 Entfall von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	19
5. Gestalterische Festsetzungen	19
5.1 Einleitung	19
5.2 Werbeanlagen	19
5.3 Dachgestaltung	20
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	20

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	21
8. Immissionsschutz - Lärmschutz	23
9. Natur- und Artenschutz.....	25
10. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	26
11. Kosten und Finanzierung.....	26
12. Flächenbilanzierung	27
13. Eigentumsverhältnisse	27
14. Abkürzungsverzeichnis.....	28

Anlagen:

- Schalltechnisches Prognosegutachten, BLB-Wolf, 26.02.2018
- Baugrunduntersuchung, ERWATEC Arndt, 17.10.2017

BEGRÜNDUNG

ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 GEMEINDE MOORREGE

für das Gebiet: „nördlich und südlich Münsterweg, zwischen östlich Wedeler Chaussee (B431) und südlich „Klöterborg““

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zur Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500 1000. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst die Flurstücke 25/1, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 225/24 543, 544 und 224/25 sowie teilweise die Flurstücke 25/4, 111/8, 111/11, 111/14, 111/16, 111/17, 111/20, 111/21, 111/24, 111/25 und 516 der Flur 10 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben ist der Plangeltungsbereich der 1. Änderung im nördlichen Teil als Dorfgebiet und im südlichen Teil als Wohnbauflächen dargestellt. Damit entspricht die geplante

Nutzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 im nördlichen Teil nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Anpassung durch Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschloss am 19.09.2017 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich, sofern nicht entsprechend beschrieben, ausschließlich auf die Regelungen, die im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 getroffen werden. Ergänzende Regelungen für die Teilflächen WA4 werden in den Kapiteln 2, 4.2.8 und 4.5 beschrieben und sind entsprechend gekennzeichnet. Bestehende Regelungen für die Teilflächen WA4 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 werden nicht noch einmal erläutert.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Moorrege. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um innerörtliche Grundstücke, welche teilweise mit Einfamilienhäusern, Garagen und Lagerräumen bebaut sind. Teile des bestehenden Gebäudebestandes werden von den Eigentümern zugunsten einer Bebauung mit Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise abgebrochen. Es

handelt sich demnach um die Umnutzung einer bereits bebauten Fläche sowie um die Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beträgt ca. 14.098 m². Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, „...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.“ (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist das Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Gartenbaubetrieben und Tankstellen innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren trifft hier also nicht zu.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, „...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.“. Diese Anhaltspunkte liegen hier ebenfalls nicht vor. Die Innenentwicklung dient, insbesondere dem neu in das Baugesetzbuch aufgenommenen Schutzgut „Fläche“, da für die bauliche Entwicklung keine zusätzliche Fläche in Anspruch genommen wird.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung befindet sich im südlichen Teil der Gemeinde Moorrege.

Im Plangeltungsbereich befinden sich mehrere Einfamilienhäuser, Garagen und teilweise Lagerräume. Teilweise sollen Bestandsgebäude zugunsten einer Bebauung mit zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern abgebrochen werden. Nördlich, östlich,

südlich und westlich grenzt Wohnbebauung in Form von Einfamilienhäusern an den Plangeltungsbereich an.

Östlich begrenzt die Straße „Klöterbarg“ den Plangeltungsbereich. Südlich befindet sich der Münsterweg. Weiter westlich befindet sich die Wedeler Chaussee (B431).

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst eine Fläche von ca. 1,61 ha. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes wird nunmehr eine Fläche von ca. 0,66 ha dem Geltungsbereich des ursprünglichen Bebauungsplanes angefügt.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung umfasst ca. 1,40 ha.

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich der Plangeltungsbereich innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Wedel und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Die von der Gemeinde Moorrege verfolgten Ziele sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- die Umnutzung und Nachverdichtung innerörtlicher Flächen,
- die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft aufgrund bereits geleistetem Ausgleichs,
- Anpassung textlicher Festsetzungen.

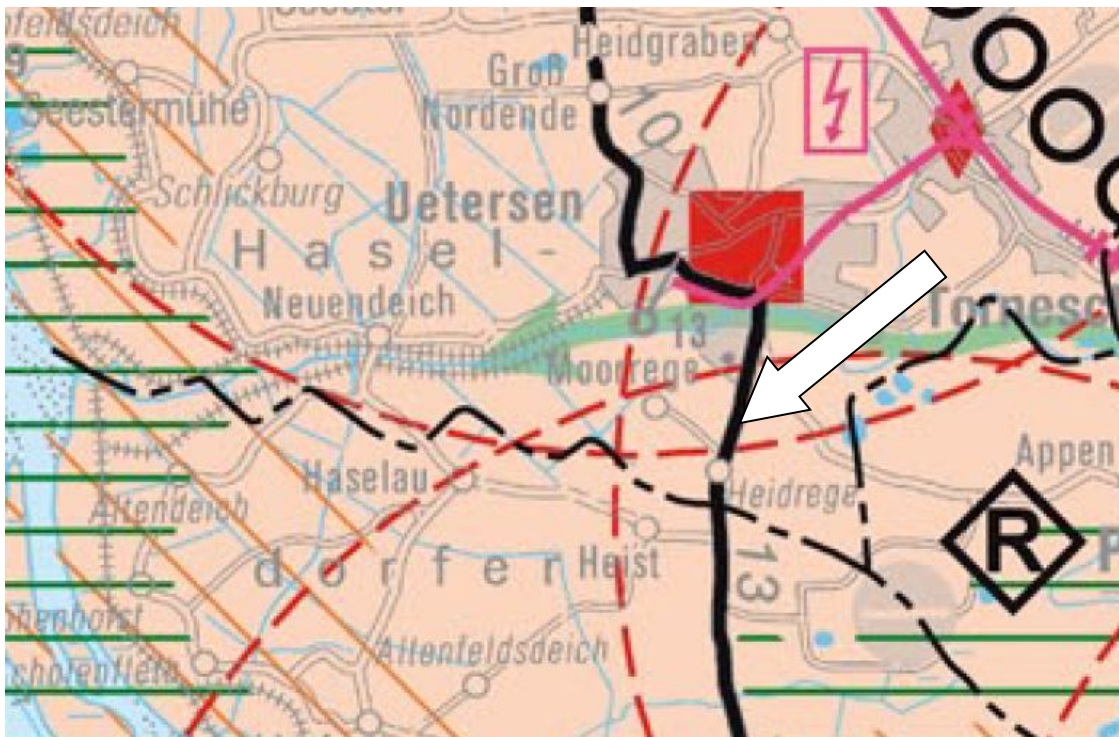


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

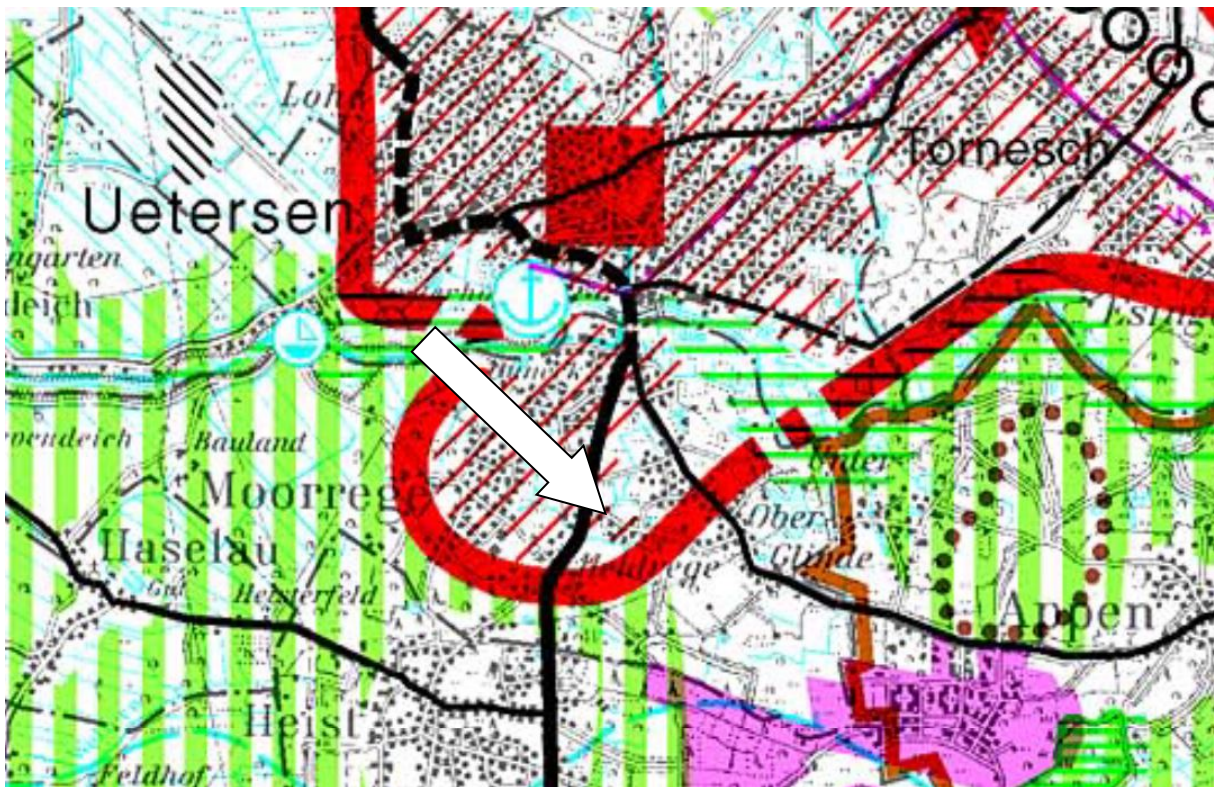


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vor.

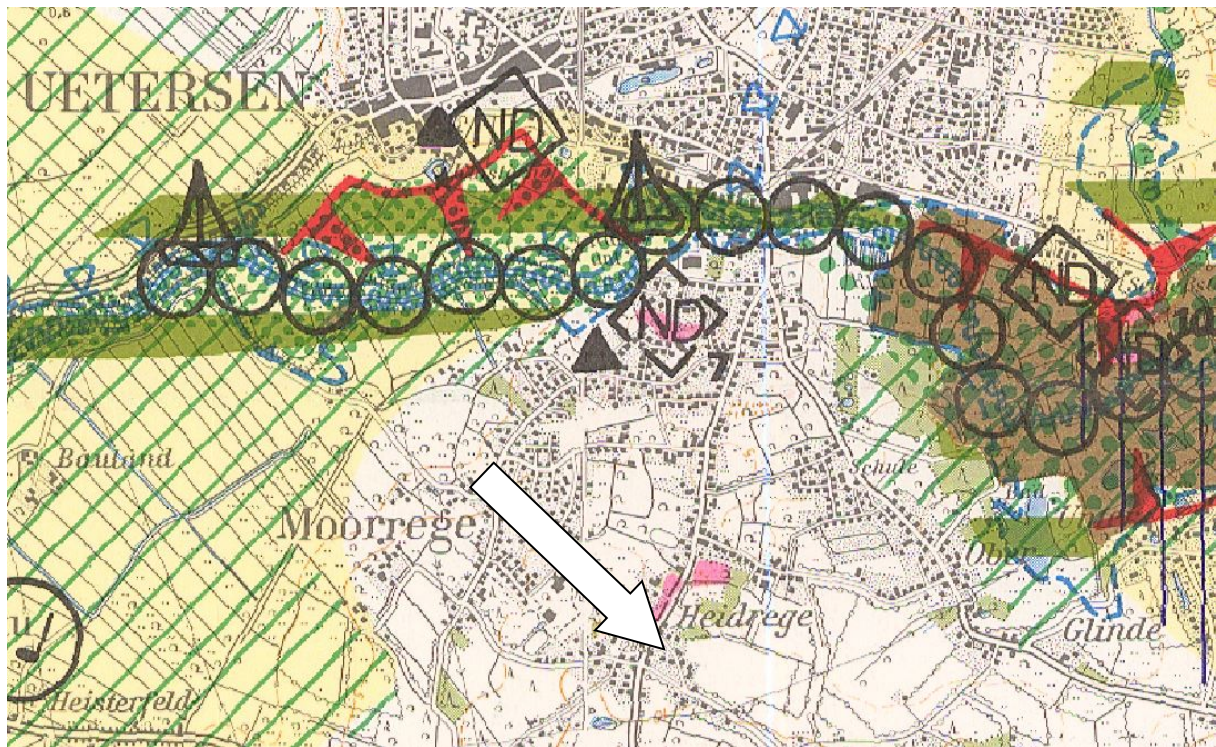


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben stellt das Gebiet im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches als Dorfgebiet und im südlichen Teil als Wohnbaufläche dar. Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 teilweise nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.

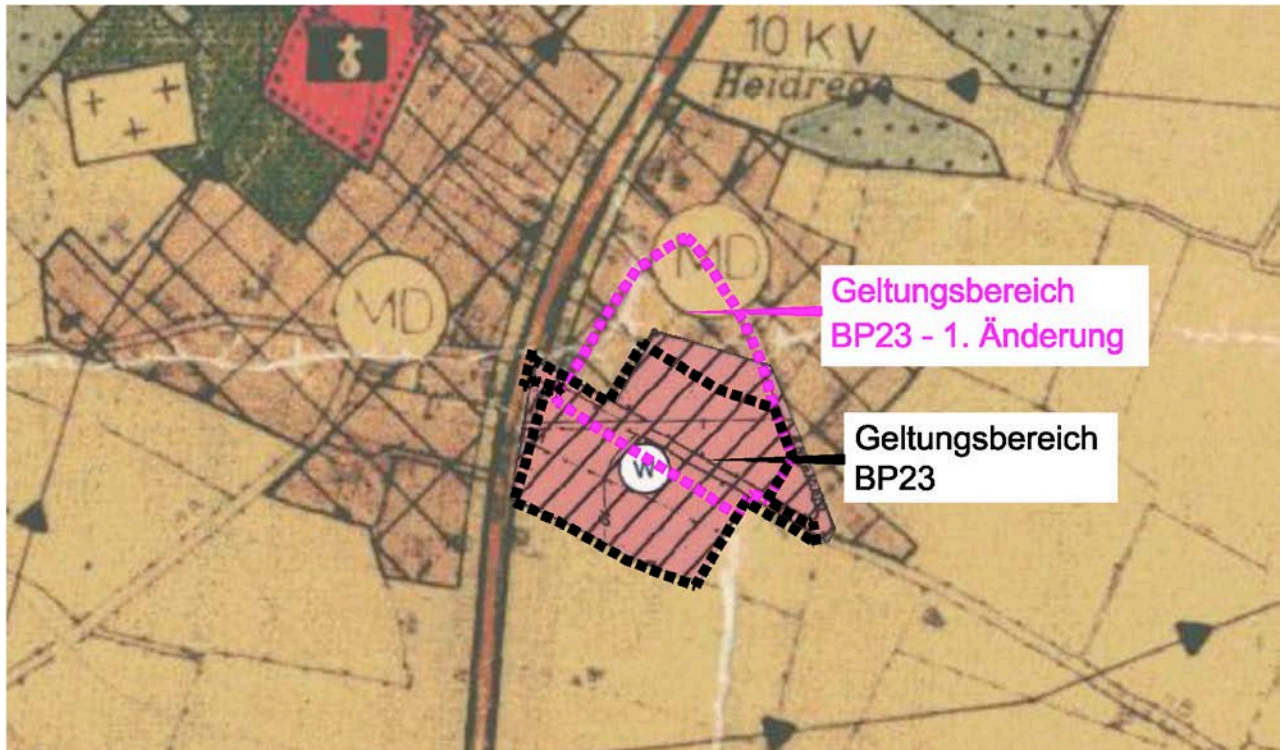


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der 17. Änderung

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 nach Satzungsbeschluss als Wohnbaufläche darstellen.

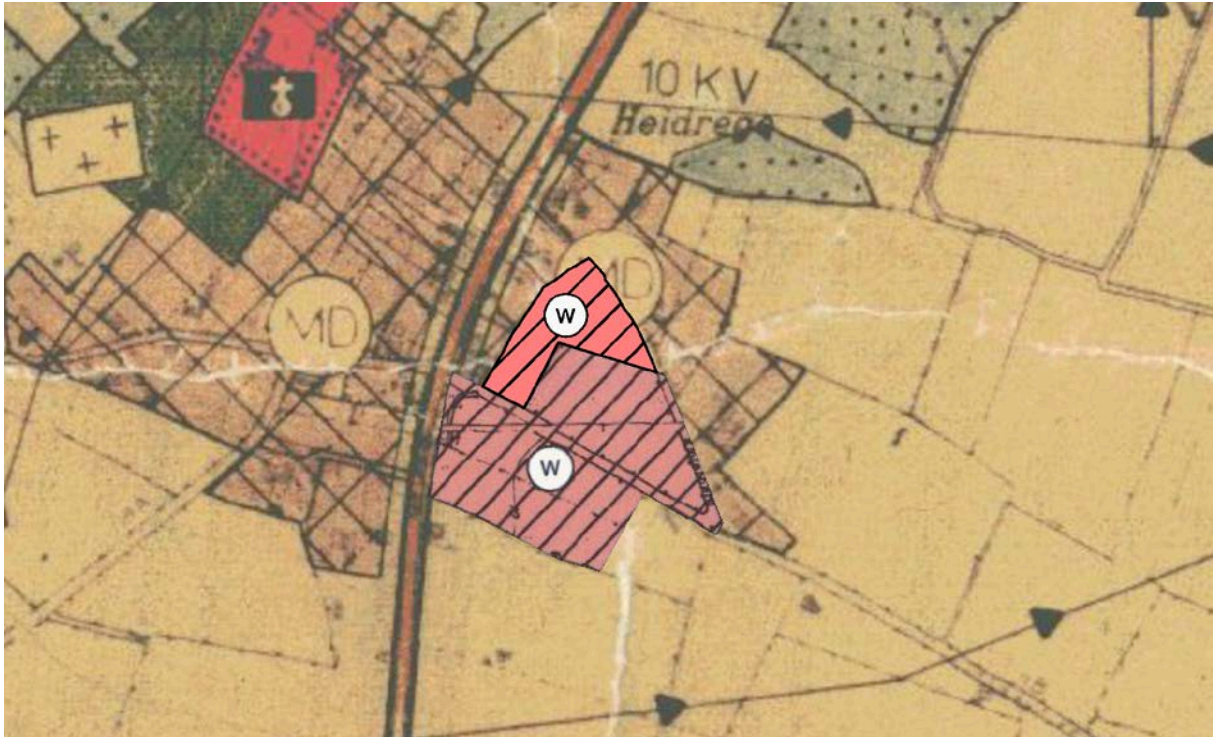


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der 17. Änderung und der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Moorrege stellt den Plangeltungsbereich im nördlichen Teil als bebauten Bereich mit dem Ziel des Erhalts und Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen, öffentlichen Plätze sowie im Privatbereich dar. Die als zu erhalten dargestellten Knicks an der Straße Klöterbarg sowie dem Münsterweg wurden durch die angrenzende Wohnbebauung beeinträchtigt. Die Gemeinde Moorrege hat daher zwischenzeitlich den Schutzstatus aufgehoben und die Knicks an anderer Stelle im Gemeindegebiet ersetzt.

Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung ist als Fläche dargestellt, die sich für bauliche Entwicklung eignet. Dabei handelt es sich um die Fläche des Bebauungsplanes Nr. 23, welcher am 16.08.2005 rechtskräftig wurde.

Damit entspricht die geplante Nutzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 den Darstellungen des Entwicklungskonzeptes des Landschaftsplanes.



Abbildung 6 - Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Moorrege

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 23 wurde im Jahr 2005 rechtskräftig.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 durch Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes an die umgebende Bebauung anzupassen, zu entwickeln und ein attraktives Wohnangebot zu ermöglichen. Darüber hinaus soll im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Teilflächen WA4) die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Straße Klöterbarg sowie am Münsterweg entfallen, da ein Knickausgleich bereits durch die Gemeinde geleistet wurde. Weiterhin sollen für die Teilflächen WA4 die festgesetzten Gemeinschaftsflächen für Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen entfallen und textliche Festsetzungen zum Ausschluss von Nebenanlagen außerhalb der Baugrenzen entfallen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches,
- städtebaulicher Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche und Umnutzung bereits bebauter Flächen,
- die Aufhebung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft entlang der Straße Klöterbarg sowie dem Münsterweg (Teilflächen WA4) aufgrund bereits geleistetem Ausgleichs,
- weiterhin sollen für die Teilflächen WA4 textliche Festsetzungen zu Nebenanlagen und im Plan festgesetzte Stellplatzanlagen entfallen.

Es handelt sich um innerörtliche Wohngrundstücke, welche teilweise mit Einfamilienhäusern, Garagen und Lagerhallen bebaut sind. Teilweise sollen die bestehenden Gebäude zugunsten von Mehrfamilienhäusern in zweigeschossiger Bauweise mit den dazu erforderlichen Stellplatzanlagen abgebrochen werden. Dadurch erfolgt eine Nachverdichtung eines innerörtlichen Bereiches.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Festsetzung allgemeiner Wohngebiete sowie einer gemeinschaftlichen Müllplatzanlage für die geplanten Mehrfamilienhäuser innerhalb der Teilfläche WA1 erreicht werden.

Es ist ein Wohngebiet für Einfamilienhäuser und für zweigeschossige Mehrfamilienhäuser vorgesehen.

Die Zufahrt zu den geplanten Mehrfamilienhäusern (Teilfläche WA1) erfolgt von der Straße Klöterbarg aus. Diese Erschließungssituation ist vorhanden und wird für die Mehrfamilienhäuser ausgebaut.

Die Einfamilienhäuser innerhalb der Teilfläche WA3 werden über die Straße Klöterbarg erschlossen.

Die Wohnhäuser in den Teilflächen WA2 und WA4 werden über den Münsterweg erschlossen.

Die Straße Klöterbarg bindet in westlicher Richtung an die Wedeler Chaussee (B431) und in östlicher Richtung an den Münsterweg an.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Allgemeine Wohngebiete

Der gesamte Plangeltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Diese Festsetzung entspricht der geplanten Nutzung sowie der Nutzung der angrenzenden Grundstücke. Der Plangeltungsbereich ist in diesem Teil umgeben von Einfamilienhäusern.

Aufgrund der Größe des Plangeltungsbereiches, der innerörtlichen Lage sowie der geplanten Wohnnutzung werden die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Gartenbaubetriebe und Tankstellen ausgeschlossen.

4.1.2 Aufstellplatz für Mülltonnen

Im östlichen Bereich der Teilfläche WA1 ist ein Aufstellplatz für Mülltonnen für die Anwohner der Teilfläche WA1 vorgesehen. Aufgrund der Sackgassenlage des Plangebietes sind zur Erleichterung der Müllabholung für die Entsorgungsunternehmen am Tag der Abholung die Mülltonnen an der Straße Klöterbarg zu positionieren.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 beträgt einheitlich 0,25. Diese Grundflächenzahl wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 für die Teilfläche WA2 ebenfalls übernommen, um eine Angleichung an die Häuserzeile a, Münsterweg zu gewährleisten.

Innerhalb der Teilfläche WA1 sind die zweigeschossigen Mehrfamilienhäuser geplant. Aufgrund der erforderlichen Stellplätze sowie der Zuwegungen zu den Gebäuden, wird die GRZ mit 0,4 festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA3 wird die GRZ mit 0,3 festgesetzt. Dies entspricht der bestehenden Situation. Die Grundstücke sind bereits durch Wohngebäude, die Nebenanlagen und deren Zuwegungen versiegelt. Die Festsetzung einer geringeren GRZ würde teilweise eine Entsiegelung der bereits bebauten Grundstücke erforderlich machen.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 orientieren sich überwiegend an einem Abstand von 3,00 m zu den Flurstücksgrenzen bzw. dem Plangeltungsbereich.

Bei dem Abstand von 3,00 m handelt es sich gemäß Landesbauordnung des Landes Schleswig-Holstein (LBO-SH) um einen Regelabstand von Gebäuden. Nach § 6 der LBO-SH können je nach Gebäudetyp und –höhe größere Abstandsflächen erforderlich sein.

Entlang der Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern im nördlichen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1 und WA3 entlang der Straße Klöterbarg) wurden die Baugrenzen in einem Abstand von ca. 7,50 m von der Flurstücksgrenze festgesetzt.

~~Im Bereich des Entwässerungsgrabens wurde die Baugrenze in einem Abstand von 2,00 m festgesetzt.~~

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die zulässige Höhe der baulichen Anlagen ist im Planteil A festgesetzt.

Die Endhöhe des Erdgeschoss-Fußbodens soll den Bezugspunkt nicht um mehr als 50 cm überschreiten.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (Straße Klöterbarg bzw. Münsterweg) im jeweiligen Grundstückerschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

Firsthöhe

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximale Firsthöhe von 12,00 m festgesetzt.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird diese Festsetzung für die Teilflächen WA1 und WA2 ebenfalls übernommen, da sich einerseits die zukünftige Bebauung innerhalb dieser Teilflächen an der umgebenen Bebauung orientieren soll, andererseits innerhalb der Teilfläche WA1 die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen ist. Die maximal zulässige Firsthöhe wird innerhalb der Teilflächen WA1 und WA2 einheitlich mit 12,00 m festgesetzt.

Innerhalb der Teilflächen WA3 wird die maximal zulässige Firsthöhe mit 9,50 m festgesetzt. Damit orientiert sich die festgesetzte Firsthöhe an den bestehenden Gebäuden und an der umgebenen Bebauung nördlich der Teilflächen.

Traufhöhe

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximale Traufhöhe für den gesamten Plangeltungsbereich von 4,00 m festgesetzt. Innerhalb der Teilfläche WA2 wird diese Festsetzung ebenfalls übernommen, da sich die Bebauung an der umgebenden Bebauung orientieren soll.

Innerhalb der Teilflächen WA1 und WA3 wird die Festsetzung zur maximal zulässigen Traufhöhe nicht festgesetzt, da in der Teilfläche WA1 die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern geplant ist und sich die Bebauung in den Teilflächen WA3 an der nördlich umgebenden Bebauung orientieren soll.

4.2.4 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend dem Ortsbild Moorreges innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 als offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt.

Die Gemeinde sieht innerhalb der Teilfläche WA1 die Errichtung von Mehrfamilienhäusern vor. Aus diesem Grund wird innerhalb dieser Teilfläche eine offene Bauweise festgesetzt ohne Beschränkung auf Einzel- bzw. Doppelhäuser.

4.2.5 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

Die Anzahl der Wohneinheiten wird im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 auf zwei pro Gebäude beschränkt. Diese Festsetzung wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes für die Teilflächen WA2 und WA3 ebenfalls übernommen. Dies ist dem ländlichen Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums. Damit soll verhindert werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von Mehrfamilienhäusern geplant. Die Gemeinde möchte damit die Schaffung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches ermöglichen und einen Beitrag zum schonenden Umgang mit Grund und Boden leisten. Innerhalb der Teilfläche WA1 wird die Zahl der Wohneinheiten auf 11 pro Gebäude festgesetzt.

4.2.6 Vollgeschosse

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine maximal eingeschossige Bebauung vorgesehen. Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 wird diese Festsetzung im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ebenfalls übernommen, da sich die Bebauung an der Umgebung orientieren soll. Die Zahl der Vollgeschosse wird auf 1 begrenzt.

Innerhalb der Teilfläche WA1 ist die Errichtung von zweigeschossigen Mehrfamilienhäusern vorgesehen. Innerhalb dieser Teilfläche wird die Zahl der Vollgeschosse daher auf 2 festgesetzt, ohne die im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzte max. zulässige Gebäudehöhe zu verändern. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht unterbunden werden. Dadurch erfolgt eine städtebauliche Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche. Die Gemeinde will dadurch dringend benötigten innerörtlichen Wohnraum schaffen.

4.2.7 Garagen und Stellplätze

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält die Festsetzung, dass Garagen, Carports und Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und innerhalb der dafür gesondert festgesetzten Flächen zulässig sind.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes entfällt diese Festsetzung für die Teilflächen WA4, da im Bestand bereits einige Garagen und Stellplätze außerhalb der Baugrenzen errichtet wurden. Darüber hinaus wird diese Festsetzung für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 ebenfalls nicht getroffen. Dadurch soll erreicht werden, dass Stellplätze und Garagen zukünftig innerhalb des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes flexibel errichtet werden können.

Des Weiteren wurden im rechtskräftigen Bebauungsplan Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen zeichnerisch festgesetzt. Diese Flächen haben sich als zu klein herausgestellt. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 entfällt daher die zeichnerische Festsetzung der Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen innerhalb der Teilflächen WA4.

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält die Festsetzung, dass je Wohneinheit zwei Pkw-Stellplätze zu errichten sind. Diese Festsetzung wird für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ebenfalls getroffen. Diese Anzahl kann reduziert werden, wenn es für den Erhalt eines Baumes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit muss der Gemeinde gegenüber nachgewiesen werden.

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Regosol-Podsol, Eisenhumus-podsol und Abgrabung auf der Geest an. Bei Regosol-Podsol und Eisenhumus-podsol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

Die Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung Bebauungsplanes für die Teilfläche WA1 erstellt wurde, bestätigt die anstehenden Bodenarten und stellt darüber hinaus fest, dass aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes in der jetzigen Situation eine Regenwasserversickerung nicht möglich ist. Durch eine Geländeauffüllung kann der Bau von Versickerungsanlagen ermöglicht werden.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll dennoch erfolgen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens teilweise aufrecht zu halten. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

Die Baugrunduntersuchung vom 17.10.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

4.3 Bindungen für Bepflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

Im Landschaftsplan – Entwicklungskonzept – der Gemeinde Moorrege ist entlang der östlichen Grenze des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung (Teilfläche WA1 und WA3 an der Straße Klöterbarg) teilweise eine Fläche zum Erhalt und zur Pflanzung von Bäumen, Hecken (Knicks) an Straßen dargestellt. Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes durch die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gerecht. Darüber hinaus kann für den Erhalt zusätzlicher Bäume die geforderte Anzahl von PKW-Stellplätzen auf dem Grundstück reduziert werden, wenn diese Notwendigkeit der Gemeinde nachgewiesen wird.

Es handelt sich dabei um eine Gehölzreihe mit gartentypischen Hecken und Sträuchern. Sie dienen der Abgrenzung der bebauten Flächen gegenüber dem Straßenraum und der nordöstlich angrenzenden Bebauung und sollen erhalten bleiben. Da sie überwiegend mit nichtheimischen, und nicht knicktypischen Gehölzen bepflanzt sind, und auch im Übrigen keinen knicktypischen Aufbau aufweisen, werden sie nicht als Knick eingestuft.

Entlang der Straße Münsterweg verzichtet die Gemeinde auf die Festsetzung von Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, da die Knicks bereits durch die Gemeinde an anderer Stelle im Gemeindegebiet ersetzt wurden.

An der östlichen Seite der Teilfläche WA1 befindet sich im Zufahrtsbereich eine ortsbildprägende Edelkastanie (*Castanea sativa*). Dieser Baum wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 als zu erhalten festgesetzt (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

4.4 Pflanzliste

Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Castanea sativa</i>	Edelkastanie
<i>Cornus sanguinea</i>	Roter Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Hasel
<i>Crataegus</i>	Weißdorn
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fagus silvatica</i>	Rotbuche
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche
<i>Ilex aquifolium</i>	Stechpalme
<i>Lonicera periclymenum</i>	Waldgeißblatt
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehdorn
<i>Prunus padus</i>	Traubenkirsche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Rosa multiflora</i>	Büschelrose
<i>Rosa rubiginosa</i>	Weinrose
<i>Rubus fruticosus</i>	Brombeere
<i>Salix spec.</i>	Strauchweiden
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball

4.5 Entfall von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 sind innerhalb der Teilflächen WA4, entlang der Straße Klöterbarg und des Münsterwegs, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Dabei handelte es sich um Knicks, die erhalten bleiben sollten.

Aufgrund der Einbindung in die Wohngrundstücke wurden diese Knicks jedoch im Laufe der Zeit in ihrer Funktion stark beeinträchtigt. Die Gemeinde hat daraufhin Knickersatz an anderer Stelle im Gemeindegebiet geschaffen. Der Knickstatus soll im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes aufgehoben werden.

Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 entfällt daher die Festsetzung zu den Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft innerhalb der Teilflächen WA4.

5. Gestalterische Festsetzungen

5.1 Einleitung

Die Gemeinde Moorrege verzichtet im Plangeltungsbereich im Wesentlichen auf gestalterische Vorgaben.

Vorgaben, die erforderliche Umbauten oder energetische Sanierungen behindern könnten, sollen nicht gemacht werden. Lediglich die Art und Form von Werbeanlagen sowie gestalterische Vorschriften zur Dachgestaltung sollen geregelt werden. Innerhalb der Teilfläche WA4 bleiben die bestehenden gestalterischen Festsetzungen gemäß dem rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 23 erhalten.

5.2 Werbeanlagen

Innerhalb eines Allgemeinen Wohngebietes sind freiberufliche und gewerbliche Tätigkeiten zulässig, die den Wohncharakter des Gebietes nicht verändern. Werbeanlagen für solche Tätigkeiten sollen nur direkt am Gebäude und dort nur im Eingangsbereich angebracht werden. Zulässig sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m - gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind wegen ihres Störungseffektes im Wohngebiet ebenfalls ausgeschlossen.

5.3 Dachgestaltung

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 enthält gestalterische Festsetzungen zur zulässigen Dachneigung. Diese Festsetzungen werden für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 ebenfalls übernommen, da sich die Gestaltung der zulässigen Gebäude an den bestehenden Festsetzungen orientieren soll. Darüber hinaus sollen in der Teilfläche WA1 ausschließlich Satteldächer zulässig sein.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 35° bis 51° zulässig. Begrünte Dächer sind mit mindestens 10° Neigung. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäudeteile bis maximal 20% der Gebäudegrundfläche sowie für Garagen, Carports und Nebenanlagen.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die Teilflächen WA1 und WA3 werden von der Straße Klöterbarg aus erschlossen. Die Teilfläche WA2 wird vom Münsterweg aus erschlossen.

Bei dem Münsterweg handelt es sich um eine gemischte Verkehrsfläche. Fußläufig werden die Teilflächen WA2 und WA4 daher über den Münsterweg erschlossen.

Im Bereich der Teilflächen WA1 und WA3 ist entlang der Straße Klöterbarg kein Fußweg vorhanden. Da es sich jedoch um einen Wohnweg mit geringem Verkehrsaufkommen handelt, ist eine fußläufige Erschließung über die Straße Klöterbarg möglich.

In einer Entfernung von etwa 130 m Entfernung in nördlicher Richtung befindet sich eine Bushaltestelle. Dort verkehren die Linien 489 (Elmshorn, ZOB – Uetersen- Heist – Holm – Wedel), 589 (Uetersen – Heist – Haseldorf – Holm – Wedel – (Schulau Fähre)) und 6665 (Haseldorf – Haselau – Heist – Moorrege – Uetersen). Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Haseldorfer Marsch geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg südlich und nördlich des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gasleitungen** sind in der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Straße „Klöterbarg“ bzw. an den Münsterweg, nördlich des bzw. im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23, zu platzieren.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine **Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers** auf den eigenen Grundstücken verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzung wird für die Teilflächen WA2 und WA3 den Plangeltungsbereich der 1. Änderung belassen.

~~Das anfallende Niederschlagswasser auf den privaten Baugrundstücken wird, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf den Baugrundstücken versickert. In einen Entwässerungsgraben westlich des Plangeltungsbereiches eingeleitet.~~

~~In Abstimmung mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau erfolgt für die Teilfläche WA1 eine gedrosselte Einleitung in den Verbandsgraben. Aus diesem Grund wird im westlichen Teil der Teilfläche WA1 ein Entwässerungsgraben mit einer gedrosselten Einleitung in den Verbandsgraben vorgesehen. Die Dimensionierung des Entwässerungsgrabens ist im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung zu ermitteln und mit dem Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau abzustimmen.~~

Gemäß Bodenkarte steht im Plangeltungsbereich Regosol-Podsol, Eisenhumuspodsol und Abgrabung auf der Geest an. Bei Regosol-Podsol und Eisenhumuspodsol

sol handelt es sich um Bodenarten aus Fein- bis Mittelsand mit einer mittleren bis hohen Wasserdurchlässigkeit.

~~Eine Die~~ Baugrunduntersuchung, die im Rahmen der Erarbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erstellt wurde, bestätigt die anstehenden Bodenarten und stellt darüber hinaus fest, dass aufgrund des hohen Bemessungswasserstandes eine Regenwasserversickerung in der jetzigen Situation nicht möglich ist. ~~Eine Versickerung auf dem eigenen Grundstück innerhalb der Teilfläche WA1 wurde deshalb nicht verbindlich festgesetzt. Sie erfolgt über die zuvor beschriebene gedrosselte Einleitung in den Entwässerungsgraben.~~

Um eine Versickerung zu ermöglichen, muss das Gelände soweit aufgefüllt werden, dass die Sohle der Versickerungseinrichtung mindestens 1m über höchstmöglichen Grundwasserstand liegt. Es ist daher eine Geländeauffüllung mindestens im Bereich der erforderlichen Versickerungseinrichtungen durchzuführen, um die Voraussetzungen für die Versickerung von Niederschlagswasser zu schaffen.

Eine Befestigung von Stellplätzen und Zufahrten mit wasserdurchlässigen Belägen soll ~~dennoch~~ erfolgen, um die Versickerungsfähigkeit des Bodens ~~teilweise in dem Bereich~~ aufrecht zu halten, ggf. ebenfalls mit Hilfe von Auffüllungen. Sie wird daher verbindlich festgesetzt.

~~Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 23 ist eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf den eigenen Grundstücken verbindlich festgesetzt. Diese Festsetzung wird für die Teilflächen WA2 und WA3 ebenfalls getroffen. Die Ableitungsmöglichkeit wird ergänzend vorgesehen.~~

Die Baugrunduntersuchung vom 17.10.2017 ist dieser Begründung beigelegt.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Straße „Klöterbarg“ bzw. dem Münsterweg.

Für die **Löschwasserversorgung** sind in der Nähe des Plangeltungsbereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 vorhandene Oberflurhydranten (Klöterbarg und Münsterweg) mit nutzbar.

8. Immissionsschutz - Lärmschutz

Der Plangeltungsbereich liegt in der Nähe der Wedeler Chaussee (B431). Im Rahmen der Bearbeitung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wurde daher ein schalltechnisches Prognosegutachten zum Verkehrslärm durch das Büro BLB-Wolf aus Ahrensburg erarbeitet. Das Gutachten wurde nur für die Wohngebiete WA 1 – 3 erarbeitet. Für die Gebiete WA 4 soll außer der Entfernung der Knickdarstellung und der Bindungen für Stellplätze und Nebenanlagen nichts geändert werden. Die Festsetzungen zum Lärmschutz des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 bleiben für den Bereich ebenfalls bestehen. Die Ergebnisse des Gutachtens werden hier zusammenfassend erläutert:

Von der Wedeler Chaussee (B 431) ausgehender Verkehrslärm

Ziel der Untersuchung zum Verkehrslärm war es, passive Schallschutzmaßnahmen an der geplanten Bebauung zu prüfen, um gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Sinne des Schallschutzes im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 herzustellen. Dafür werden maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 für die Bemessung des baulichen Schallschutzes festgesetzt, da aktive Schallschutzmaßnahmen (Lärmschutzwall oder –wand) gegenüber dem Verkehrslärm von der B 431 nicht umsetzbar sind.

Die Ermittlung und Beurteilung des Verkehrslärms wurde anhand der Verkehrsmenge und -Qualität, der Geschwindigkeit und der Straßenbeläge in der Wedeler Chaussee (B431) berechnet. Die Verkehrsmengen wurden beim Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein eingeholt und anschließend ausgewertet. Zur Ermittlung eines 15-jährigen Prognosehorizontes wurde pauschal eine Steigerung des Verkehrsaufkommens von 0,5% pro Jahr angenommen. Für Berechnung der Schallemissionen wurden Linienschallquellen in 0,5 m Höhe über den beiden äußersten Fahrstreifen angenommen.

Der von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehende Verkehrslärm wurde nach den Vorgaben der RLS-90 ermittelt und hinsichtlich seiner Auswirkungen auf den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, bewertet.

Im Rahmen der Vorsorge bei der Bauleitplanung erfolgt üblicherweise eine Beurteilung des Verkehrslärms anhand der Orientierungswerte gemäß Beiblatt 1 zur DIN 18005 "Schallschutz im Städtebau". Andererseits kann sich die Beurteilung des Verkehrslärms auf öffentlichen Verkehrsflächen auch an den Kriterien der 16. BImSchV "Verkehrslärmschutzverordnung" orientieren.

Aufgrund der Überschreitungen der Orientierungswerte der DIN 18005 sind sogenannte „Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen“ für den Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 zu treffen. Entsprechend DIN 4109-1 wird der passive Schallschutz der Fassaden von geplanten Gebäuden im Plangeltungsbereich des B-Planes anhand des auf die geplanten Gebäude einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegels bestimmt.

Vorläufig geplanter Stellplatz mit insgesamt 44 Einstellbuchten

Durch die Nutzung des Stellplatzes unter Berücksichtigung der vorläufig geplanten Anordnung mit insgesamt 44 Einstellbuchten im Geltungsbereich des B-Planes (Stand 22.02.2018) können an der innerhalb des Plangeltungsbereiches des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung gelegenen Bestandsbebauung und an der außerhalb des Plangeltungsbereiches gelegenen Bestandsbebauung die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel von ein- bzw. ausparkenden Pkw überschritten werden.

Anmerkung zur Überschreitung der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze durch das Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel während des Nachtzeitraumes von 22.00 bis 06.00 Uhr: Nach Tab. 33 der Parkplatzlärmstudie des Bayerischen Landesamtes für Umweltschutz für Wohnanlagenparkplätze (oberirdisch) für Stellplätze mit 44 Einstellbuchten sind maximal 7 Ereignisse dieser Art bezogen auf eine volle Nachtstunde zu erwarten. Bezogen auf die gesamte 8-stündige Nachtzeit von 22.00 bis 06.00 Uhr sind maximal 18 Ereignisse zu erwarten. Hierbei wird vorausgesetzt, dass beim Ein- oder Ausparkvorgang eines Pkw der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel betätigt wird. Das Schließen „nur“ einer Pkw-Tür ist in der Regel mit geringeren Maximalpegeln verbunden und führt daher im vorliegenden Fall voraussichtlich auch zu keinen Überschreitungen der zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitze. Zusätzlich ist anzumerken, dass die maximal 18 Ereignisse sich ja nicht nur vor einem Wohngebäude in der Nachbarschaft des Stellplatzes ereignen, sondern in der Regel über den gesamten Stellplatz verteilt auftreten und damit vor einem Wohngebäude im erheblich geringeren Umfang.

Während des Tageszeitraumes von 06.00 bis 22.00 Uhr werden die zulässigen kurzzeitigen Geräuschspitzen von 85 dB(A) bzw. 90 dB(A) für WA- und MI-Gebiet beim Schließen der Heck- bzw.- Kofferraumdeckel vor den nächstgelegenen Wohnhäusern am Klöterbarg und Münsterweg in der Nachbarschaft des geplanten Stellplatzes deutlich unterschritten.

Das schalltechnische Prognosegutachten vom 26.2.2018 ist dieser Begründung als Anlage beigelegt.

9. Natur- und Artenschutz

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Unabhängig davon sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen. Eine Bestandserhebung und Bewertung erfolgte nur für den zentralen Teil des Plangeltungsbereiches (Teilfläche WA1), da die restlichen Teilflächen bereits mit einer Wohnbebauung bebaut und gärtnerisch angelegt waren und keine Änderungen an der baulichen Struktur und Ausnutzung vorgesehen sind.

Die Teilfläche WA1 ist bereits mit einem Doppelhaus bebaut. An Nebenanlagen sind die befestigte Grundstückszufahrt, Garagen, ein Garagenvorplatz, Lagerräume und mehrere mit Gehwegplatten befestigte Wege vorhanden. Die Freiflächen werden als Gartenland genutzt.

Am 25.10.2017 erfolgte Geländebegehung. Auf dem Grundstück befinden sich verschiedene Gehölze in Form von Hecken und Bäumen. Es handelt sich teilweise um einige heimische Gehölze wie Esskastanie, Rotbuche, Ilex, Kiefer oder Fichte, im Wesentlichen aber um eine Sammlung von verschiedenen, überwiegend nichtheimischen Baumschulgehölzen wie den Urweltmammutbaum oder etliche Rhododendronsorten.

Im Übrigen sind die nicht versiegelten Flächen mit Rasen bedeckt. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Der Bereich der allgemeinen Wohngebiete ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Er liegt auch nicht innerhalb einer durch Leitlinien markierten Flugstrecke von Fledermäusen. Spalten in der Rinde der Bäume, die als Tagesverstecke dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Zwischen Anfang Dezember und Ende Februar ist eine solche Nutzung auszuschließen. Sollten Bäume außerhalb dieses Zeitraumes gefällt werden müssen, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen.

Die Laubbäume, Nadel-, Gartenziergehölze und die Hecken werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Zur langfristigen Sicherung von Vogelbrutplätzen wird der Erhalt der Gehölze am Klöterbarg festgesetzt. Diese Erhaltungspflicht beinhaltet das Nachpflanzen bei Verlust von Gehölzen, z.B. durch Sturm. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten.

Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Wohnhäuser ist nicht festgelegt. Eine Ausrichtung nach Südwesten bzw. Westen ist daher möglich und aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Seit einigen Jahren gibt es immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden. Um die geplanten Gebäude vor dem Wassereintritt von außen zu schützen, darf der Erdgeschossfußboden bis zu 50cm über dem Straßenniveau liegen.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich teilweise im Privateigentum, teilweise im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Münsterweg). Die Planbegünstigten sowie die Gemeinde Moorrege tragen die Kosten für die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23. Die Kosten für die zusätzliche Erschließung tragen die Planbegünstigten.

Es können für die Gemeinde Moorrege Infrastrukturfolgekosten entstehen, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergärten und Schulen. Durch eine Wohnbebauung im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 23 kann mit einer steigenden Kinderzahl gerechnet werden. Es sind deshalb gegebenenfalls zusätzliche Kindergarten- und/oder Schulplätze zu schaffen.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs (soweit sie sich nicht auf den Privatgrundstücken befinden), sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Moorrege entstehen dadurch keine Kosten. Technische Folgekosten entstehen für die Gemeinde nur insoweit, wie die Unterhaltung der Anlagen kommunale Aufgabe ist. Die Erschließungsanlagen auf den einzelnen Grundstücken gehören nicht dazu.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
Allgemeines Wohngebiet	12.822 12.888
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich	1.210
Wasserflächen / Entwässerungsgraben	66
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	14.098

13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich sowohl im Privateigentum als auch im Eigentum der Gemeinde Moorrege (Münsterweg).

14. Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
B-Plan	Bebauungsplan
BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung)
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
16. BImSchV	Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes- Immissionsschutzgesetzes, "Verkehrslärmschutzverordnung"
dB(A)	Dezibel – A-Bewertung
DIN	Deutsches Institut für Normung
DIN 4109	„Schallschutz im Hochbau“
DIN 18005	"Schallschutz im Städtebau"
F-Plan	Flächennutzungsplan
GRZ	Grundflächenzahl
GVOBl Schl.-H.	Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein
h	Stunde
i.V.m.	In Verbindung mit
Kap.	Kapitel
LBO	Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein
LBV-SH	Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein
LEP	Landesentwicklungsplan
LLUR	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein

LNatSchG	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturenschutzgesetz)
m.W.v.	Mit Wirkung vom
MD	Dorfgebiet
MI	Mischgebiet
PlanZV	Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung)
RLS 90	Richtlinie für den Lärmschutz an Straßen
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
WA	Allgemeines Wohngebiet

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

Gemeinde Moorrege - 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 23

TOP Ö 21

Blatt 2

Groth Koppel

WA1	II
o	GRZ 0,4
-	FH 12,00m

WA3	I
ED	GRZ 0,3
-	FH 9,50m

WA2	I
ED	GRZ 0,25
TH 4,00m	FH 12,00m

WA4	I
ED	GRZ 0,25
TH 4,00m	FH 12,00m

Grundlage:
Auszug aus dem Liegenschaftskataster - erhalten von der Gemeinde Moorrege
© GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)
Hinweis: Bäume sind nicht eingemessen

Für die Gemeinde Moorrege: Datum 10.08.2018

MÖLLER - PLAN
Schlödelsweg 111 * 22880 Wedel * Tel. 04103-919226 * Internet: www.moeller-plan.de

AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634),
IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.2009 (GVObL. SCHL.-H. S. 6),
ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZTES VOM 14.06.2016 (GVObL. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG
VOM FOLGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 1. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 23 "MÜNSTERWEG"

FÜR DAS GEBIET: "NÖRDLICH UND SÜDLICH DES MÜNSTERWEG, ÖSTLICH WEDELER CHAUSSEE (B431) UND SÜDLICH "KLÖTERBARG"" ,
BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 1.000

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)

siehe Blatt 2

Gemeinde:	Moorrege
Gemarkung:	Moorrege
Flur:	10
Flurstücke:	25/1, 25/5, 25/7, 25/9, 25/10, 25/11, 25/12, 25/13, 25/14, 25/15, 25/16, 25/17, 25/18, 224/25, 543, 544 teilweise 25/4, 111/8, 111/11, 111/14, 111/16, 111/17, 111/20, 111/21, 111/24, 111/25, 516
Maßstab:	1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)	
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
	1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE (§ 4 BauNVO)
	2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
	GRZ 0,3 (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	TH 4,0m TRAUFHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	FH 12,0m FIRSHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE (§ 16 Abs. 2 BauNVO)
	3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
	OFFENE BAUWEISE (§ 22 Abs. 1 BauNVO)
	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
	BAUGRENZEN (§ 23 Abs. 1 BauNVO)
	6. VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG VERKEHRSBERUHGTER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	VERKEHRSBERUHGTER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)
	7. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
	GEMEINSCHAFTSANLAGE MÜLL (§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)

13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

ERHALTUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

ANPFLANZUNG VON BÄUMEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

15. SONSTIGE PLANZEICHEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR UND GEMEINSCHAFTSANLAGEN STELLFLÄCHEN FÜR MÜLLBEHÄLTER (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 22 BauGB)

LÄRMPEGELBEREICHE GEMÄSS RECHTSKRÄFTIGEM BEBAUUNGSPLAN NR. 23

LÄRMSCHUTZWAND MIT HÖHENANGABE IN METERN (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZSTEINEN

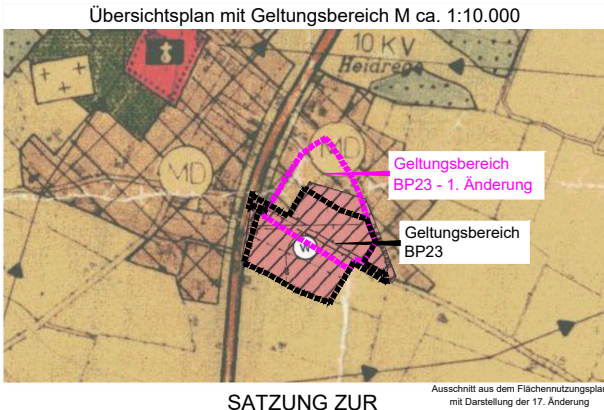
FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN

KÜNFTIG FORTFALLENDE BAULICHE ANLAGEN

MASSZAHLEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
TRAUFHÖHE IN METERN	FIRSTHÖHE IN METERN



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan mit Darstellung der 17. Änderung

SATZUNG ZUR 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 23

GEMEINDE MOORREGE



Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Blatt 1

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 23 weiter, soweit sie nicht aufgehoben werden – siehe I.

I. Aufhebung von Festsetzungen für die Teilflächen WA4

Für die Teilflächen WA4 werden die textlichen Festsetzungen Nr. II-2 und II-3 (Ausschluss von Nebenanlagen, Garagen und Stellplätzen außerhalb der Baugrenzen) aufgehoben.

II. Textliche Festsetzungen für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3

Für die Teilflächen WA1, WA2 und WA3 wird anstelle der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes folgendes festgesetzt:

1. Festsetzungen gemäß BauGB

1.1 Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

Innerhalb der Teilfläche WA1 wird die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude auf maximal 11 beschränkt.

1.2 Die Firsthöhe der zulässigen baulichen Anlagen bemisst sich nach den Festsetzungen im Planteil A. Als Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege (Straße Klöterbarg bzw. Münsterweg) im Grundstückerschließungsbereich festgesetzt.

1.3 Die jeweilige Endhöhe des Erdgeschoss-Fertigfußbodens darf diesen Bezugspunkt nicht um mehr als 50cm überschreiten.

1.4 Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

2. Festsetzungen gemäß BauNVO

2.1 Unzulässige Nutzungen - Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Gartenbaubetriebe
Tankstellen

3. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 LBO Schleswig-Holstein

3.1 Innerhalb der Teilflächen WA1, WA2 und WA3 sind Werbeanlagen bis zu einer Höhe von 1,50 m – gemessen bis zur Oberkante Schild - über der Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss zulässig. Die Größe der Werbeanlagen wird auf max. 40 x 60 cm beschränkt. Reflektierende, selbstleuchtende, blinkende und sich bewegende Werbeträger sind unzulässig. Ausgenommen von diesen Festsetzungen sind Verkaufs- und Bauschilder während der Bauphase.

3.2 Innerhalb der Teilflächen WA1 sind für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Von dieser Zahl kann mit Zustimmung der Gemeinde abgewichen werden, wenn es für den Erhalt eines Baumes erforderlich ist. Diese Erforderlichkeit ist nachzuweisen.

3.3 Die Dächer der Hauptgebäude sind mit einer Dachneigung von 35° bis 51° zulässig. Begrünte Dächer sind mit mindestens 10° Neigung. Diese Festsetzung gilt nicht für Gebäudeteile bis maximal 20% der Gebäudegrundfläche sowie für Garagen, Carports und Nebenanlagen. In der Teilfläche WA1 sind nur Satteldächer zulässig.

4. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

4.1 Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Castanea sativa	Edelkastanie
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

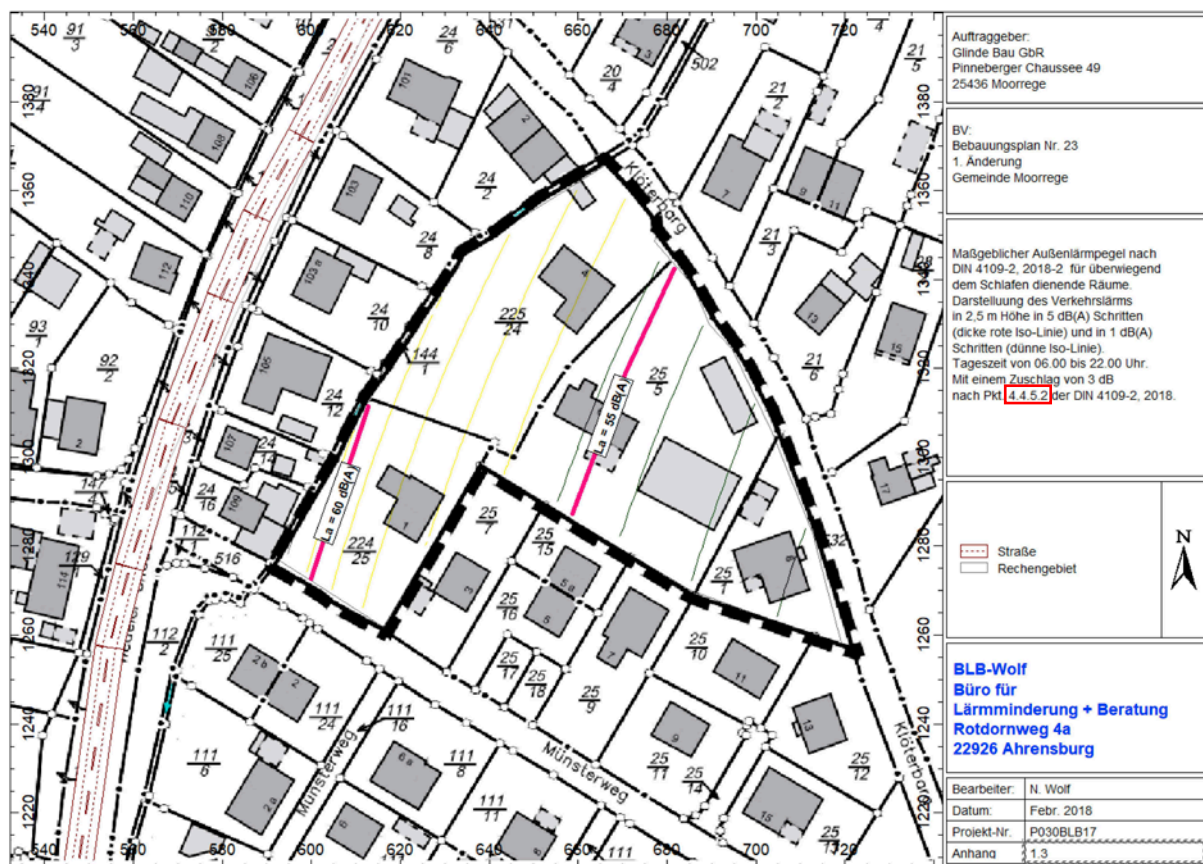
4.2 Innerhalb der Teilflächen WA2 und WA3 ist das von den Stellplätzen und Zufahrten sowie von den Dachflächen abfließende Oberflächenwasser der Versickerung auf dem privaten Grundstück zuzuführen.

4.3 2 Stellplätze und Zufahrten sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

5. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) – Schallschutzmaßnahmen für die allgemeinen Wohngebiete

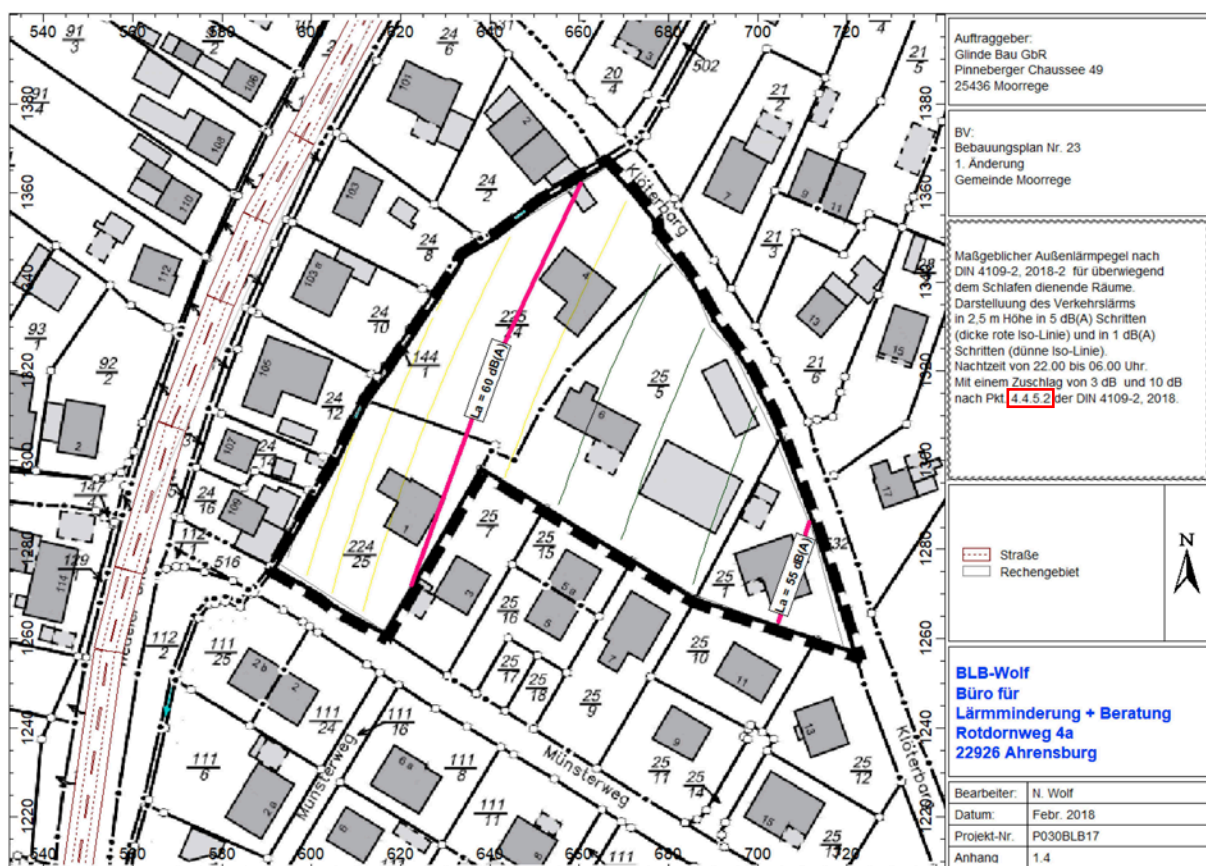
5.1 Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23 ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Tageszeitraum (06.00 bis 22.00 Uhr) für „schutzbedürftige Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 55 m
I OG / 5,3 m	≤ 62 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 68 m



5.2 Im Sinne des Schallschutzes an gesunde Wohnverhältnisse ist eine Bebauung im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, ohne besonderen Schallschutz in den in der folgenden Tabelle angegebenen geschossabhängigen Entfernungen von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 in Bezug auf den Nachtzeitraum (22.00 bis 06.00 Uhr) für „überwiegend dem Schlafen dienenden Räume“ nicht möglich.

Geschossebene/ Höhe über GOK	Entfernung von der Straßenmittellachse der Wedeler Chaussee/B431 bis zu der im Plangeltungsbereich des B-Planes Nr. 23, 1. Änderung, an einer geplanten Bebauung zusätzlicher Schallschutz nach den nach den DIN 4109-1, 2018 und DIN 4109-2, 2018 erforderlicher ist.
EG / 2,5 m	≤ 87m
I OG / 5,3 m	≤ 93 m
Staffelgeschoss / 8,1 m	≤ 100 m



5.3 Die schalltechnische Auslegung der Außenbauteile der konkreten Baumaßnahme, sind für die unterschiedlichen Raumarten oder Nutzungen (*„schutzbedürftige Räume“* und *„überwiegend dem Schlafen dienende Räume“*) unter Berücksichtigung der einwirkenden maßgeblichen Außenlärmpegel nach DIN 4109-1, Jan. 2018, Pkt. 7, Anforderungen an Luftschalldämmung, auszulegen.

5.4 Die für die Auslegung heranzuziehenden maßgeblichen Außenlärmpegel für den Tages- Nachtzeitraum, ergeben sich nach der DIN 4109-2, Jan 2018, Pkt. 4.4.5. **Die Norm ist zu beziehen bei Beuth Verlag / Berlin.**

5.5 Schlafräume und Kinderzimmer sollten bei Neubaumaßnahmen / wesentlichen Änderungen auf den lärmabgewandten Gebäudeseiten angeordnet werden. Ist dies nicht möglich, so sind ab Beurteilungspegeln $> 45 \text{ dB(A)}$ nachts aktive schallgedämmte Lüftungseinrichtungen erforderlich, sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht anderweitig gewährleistet werden kann. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

5.6 Für die lärmabgewandten Gebäudeseiten darf der maßgebliche Außenlärmpegel entsprechend Pkt. 4.4.5.1 der DIN 4109 **(Stand 2018-1)** ohne besonderen Nachweis bei offener Bebauung um 5 dB(A) und bei geschlossener Bebauung bzw. bei Innenhöfen um 10 dB(A) gemindert werden.

5.7 Wird durch ergänzende Schalluntersuchungen für konkrete Planvorhaben nachgewiesen, dass sich der maßgebliche Außenlärmpegel vor Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen im Sinne der DIN 4109 **(Stand 2018-1)** infolge der Abschirmung durch vorgelagerte Baukörper vermindert, so kann von den Festsetzungen in den Punkten **5.1** und **5.2** abgewichen werden.

5.8 In den lärmvorbelaasteten Bereichen sind die zu nutzenden Außenwohnbereiche auf die von der Wedeler Chaussee/B431 abgewandten Seiten der jeweiligen Gebäude zu legen. Die Außenwohnbereiche auf den straßenzugewandten Seiten sind ggf. durch eine lärmabschirmende Grundrissgestaltung der Wohngebäude, durch die Stellung von Nebenanlagen und Garagen und/oder durch massive Einfriedungen der Freibereiche* mit einer Mindesthöhe von $2,0$ über GOK vor den einwirkenden Verkehrsräuschen zu schützen. Die Maßnahmen beziehen sich auf den von der Wedeler Chaussee/B431 ausgehenden Straßenverkehrslärm.

**Anmerkung zur massiven Einfriedung der Freibereiche: Die massive Einfriedung kann aus einem Erdwall oder aus einer Schallschutzwand bestehen. Eine Schallschutzwand sollte den schalltechnischen Anforderungen ZTV-Lsw06 (zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für die Ausführung von Lärmschutzwänden an Straßen) -Güteüberwachung- entsprechen. Die Funktionalität der Wand ist ggf. durch ein Prüfzeugnis eines anerkannten Materialprüfinstitutes zu belegen. Die Luftschalldämmung DL_R der Wand muss mindestens 24 dB betragen.*

Artenschutz:

Brutvögel und Fledermäuse: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG sind die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) und die Baufelderschließung nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Beim Abriss der Bestandsgebäude sind Kontrollen auf Fledermäuse und Vögel durchzuführen.

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0937/2018/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 06.07.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für eine Fläche nördlich des Werftweges, südlich der Pinnau und westlich der B 431; hier: Fassung des geänderten Entwurfs- und Auslegungsbeschlusses

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Auf der Sitzung der Gemeindevertretung vom 06.12.2017 wurde ein Entwurf zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beschlossen. Dieser Entwurf sieht die Umwandlung einer Mischgebietsfläche nördlich des Werftweges in ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Außerdem wird die auf dem Flurstück 172/5 der Flur 6 befindliche Baugrenze in Richtung Werftweg vorverlegt. Im Anschluss erfolgten vom 29.12.2017 bis zum 31.01.2018 die öffentliche Auslegung der Planunterlagen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Behörden. Im Rahmen der Beteiligung gingen mehrere Stellungnahmen ein. Diese sind in der beigefügten Übersicht dargestellt. Seitens der Träger öffentlicher Belange und der sonstigen Behörden gingen positive Stellungnahmen ein. Von einigen Anliegern des Werftweges gingen negative Stellungnahmen ein. Die Hauptkritik richtet sich gegen das Heranrücken der gewerblichen Nutzung an den Werftweg und somit dichter an die Anlieger.

Um das Heranrücken der gewerblichen Nutzung auf dem zukünftig als eingeschränktem Gewerbegebiet ausgewiesenem Areal zu beschränken, kann der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wie beigefügt geändert werden. Demnach ist angedacht, die Bebauung zwischen dem Werftweg und der vorhandenen Bebauung auf eine maximale Länge von 60 m zu reduzieren. Dadurch kann ausgeschlossen werden, dass auf kompletter Grundstückslänge ein Gebäudekörper errichtet wird.

Bei entsprechendem Beschluss über die Änderung des Entwurfes wird eine erneute Beteiligung erforderlich. Diese Beteiligung kann auf zwei Wochen reduziert werden. Zudem kann die erneute Beteiligung derart ausgestaltet werden, dass lediglich zu den geänderten Planelementen Stellung genommen werden kann. Dieses Vorgehen

erscheint sinnvoll, da die bisher vorliegenden negativen Aussagen größtenteils den Änderungsvorschlag betreffen.

Die Verwaltung regt an, zu den übrigen eingegangenen Stellungnahmen bereits eine Abwägung vorzunehmen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens werden vom Investor getragen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Pinnaubücke und nördlich des Werftweges abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt, teilweise berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß anliegender Auswertung (Abwägung), welche Bestandteil dieses Beschlusses ist; ggf. mit folgenden Änderungen/Ergänzungen:...

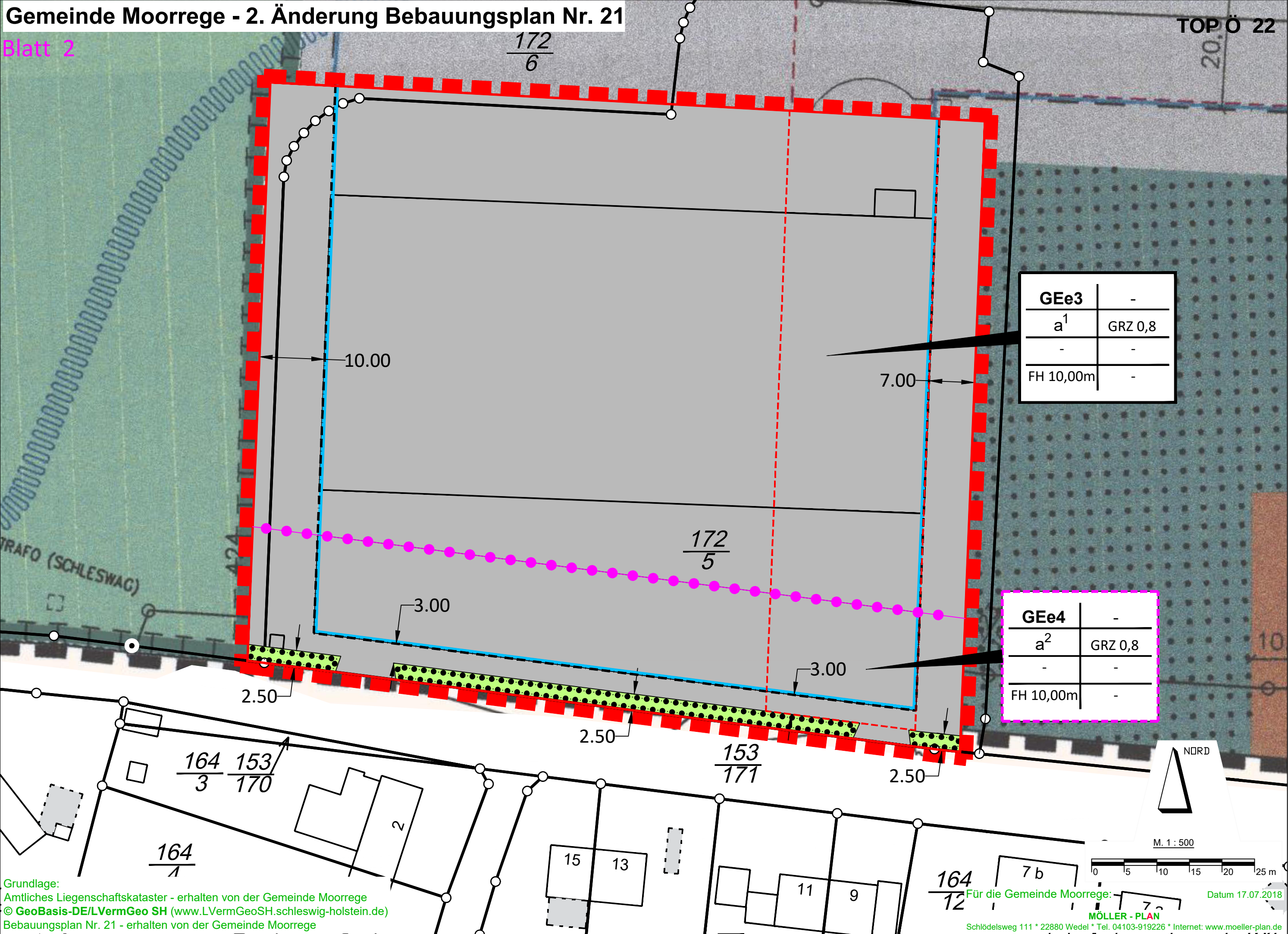
Der geänderte Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 für das Gebiet südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Pinnaubücke und nördlich des Werftweges sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren. Nach § 4 a Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen (Einschränkung der Bebauung im südlichen Plangeltungsbereich) abgegeben werden können. Die Auslegungsfrist wird auf zwei Wochen verkürzt.

Das Planungsbüro Möller-Plan wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

- Anlagen:**
- Anlage 1: Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21
 - Anlage 2: Entwurf der Begründung samt farblicher Darstellung der Änderungen
 - Anlage 3: Abwägungstabelle



AUFGRUND DES § 10 BAUGESETZBUCH (BAUGB) UND DES § 9 ABS. 4 BAUGB, IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 23.09.2004 (BGBL. I S. 2414), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 2 ABSATZ 3 DES GESETZES VOM 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), IN VERBINDUNG MIT § 84 DER LANDESBAUORDNUNG (LBO) SCHLESWIG-HOLSTEIN IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 22.01.2009 (GVOBL. SCHL.-H. S. 6), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GESETZTES VOM 14.06.2016 (GVOBl. S. 369) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM FOLGENDE

SATZUNG DER GEMEINDE MOORREGE ZUR 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 21

FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH DER PINNAU, WESTLICH DER MOORREGER CHAUSSEE (B 431), EINSCHLIESSLICH DES NÖRDLICHEN TEILBEREICHES DER MOORREGER CHAUSSEE, SÜDLICH ANGRENZEND AN DIE BRÜCKE ÜBER DIE PINNAU, UND NÖRDLICH DES WERFTWEGES" , BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1 : 500

RECHTSGRUNDLAGE BauNVO I.D.F. V. 23.01.1990, zuletzt geändert am 04.05.2017

siehe Blatt 2

Gemeinde:	Moorrege
Gemarkung:	Moorrege
Flur:	6
Flurstücke:	teilweise 172/5 und 172/6
Maßstab:	1 : 500

ZEICHENERKLÄRUNG

PLAN-ZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN
<u>I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)</u>	

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
---	--	----------------------

	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21	(§ 9 Abs. 7 BauGB)
--	--	----------------------

	<u>1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
--	--	---------------------------

	EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE	(§ 8 BauNVO)
---	-------------------------------	----------------

	<u>2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG</u>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
--	---	----------------------------

GRZ 0,8	GRUNDFLÄCHENZAHL	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
----------------	------------------	------------------------

FH 10,0m	FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE	(§ 16 Abs. 2 BauNVO)
-----------------	--	------------------------

	<u>3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN</u>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
--	---	----------------------------

a¹	ABWEICHENDE BAUWEISE - GEBÄUDELÄNGE ÜBER 50M	(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
----------------------	--	------------------------

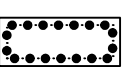
a²	ABWEICHENDE BAUWEISE - GEBÄUDELÄNGE MAX 60M	(§ 22 Abs. 4 BauNVO)
----------------------	---	------------------------

	BAUGRENZEN	(§ 23 Abs. 1 BauNVO)
---	------------	------------------------

	<u>9. GRÜNFLÄCHEN</u>	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
--	------------------------------	-----------------------------

	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
---	--------------------	-----------------------------

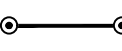
	<u>13. PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT</u>	(§ 9 Abs.1 Nr. 20, 25 BauGB)
--	--	--------------------------------

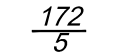
	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNG UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN / STRÄUCHERN	(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)
---	--	-------------------------------

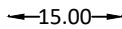
15. SONSTIGE PLANZEICHEN

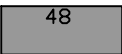
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 16 Abs. 5 BauNVO)

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN MIT GRENZPUNKTEN
---	---

	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN
---	-------------------------

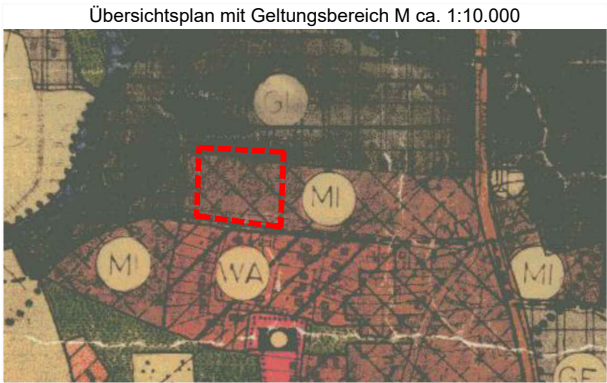
	MASSZAHLEN
---	------------

	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN (mit Hausnummer)
---	--

	BEREICH DER UNTERSCHREITUNG (20m) DES REGELABSTANDES (30m) ZUM WALD
---	---

ÄNDERUNGEN DIE SICH IM RAHMEN DER BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN UND SONSTIGEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SOWIE DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG ERGEBEN HABEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
BAUWEISE	GRUNDFLÄCHENZAHL
GESCHOSSFLÄCHENZAHL	BAUMASSENZAHL
FIRSTHÖHE IN METERN	



SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 21

GEMEINDE MOORREGE



Bearbeitet:

MÖLLER-PLAN

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Tel.: 04103-919226
Internet: www.moeller-plan.de
Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand:

Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege

Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 weiter. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

1. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

Die Flächen mit Bindungen für die Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche
Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

2. Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB) - Schallschutzmaßnahmen

Im GEe sind nur Gewerbebetriebe zulässig, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

3. Festsetzungen gemäß BauNVO

3.1 Das Baugrundstück zur Ermittlung der zulässigen Grundfläche baulicher Anlagen nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BauNVO ist das gesamte Gewerbegebiet – Teilflächen GEe1 – ~~GEe3~~ – GEe4.

3.2 Unzulässige Nutzungen

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 8 Abs. 2 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes als grundsätzlich zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Tankstellen,
Einzelhandelsbetriebe.

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 8 Abs. 3 BauNVO innerhalb des Gewerbegebietes als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Vergnügungsstätten.

3.3 Abweichende Bauweise

Für das Gewerbegebiet **GEe3** ist eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Abweichende Bauweise bedeutet hier, dass sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig ist, ohne die Beschränkung auf die Gebäudelänge von 50m.

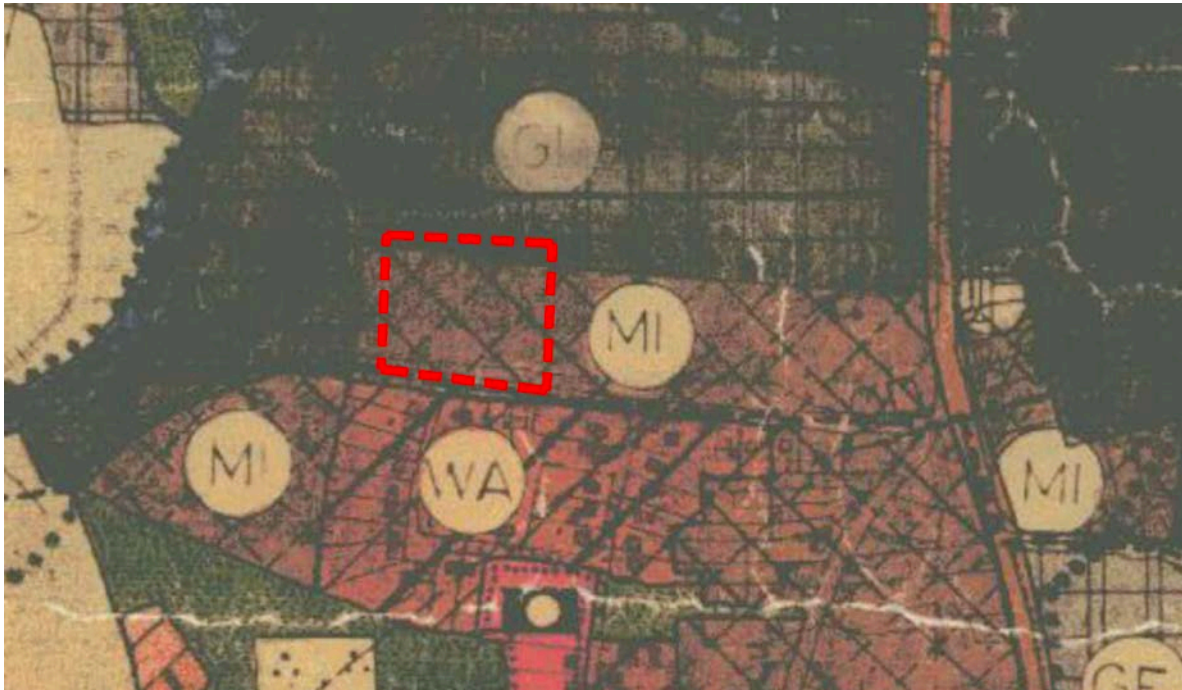
Für das Gewerbegebiet **GEe4** ist eine abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 Abs. 4 BauNVO). Abweichende Bauweise bedeutet hier, dass sowohl die offene als auch die geschlossene Bauweise zulässig ist, ohne die Beschränkung auf die Gebäudelänge von 50m. Innerhalb der Teilfläche GEe4 beträgt die maximale Gebäudelänge (auch in mehreren Gebäudeteilen) in West-Ost-Richtung insgesamt 60m.

GEMEINDE MOORREGE



BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21

für das Gebiet: „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“



Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege

Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel. 04103-919226

Fax 04103-919227

Internet www.moeller-plan.de

eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 17. Juli 2018

Verfahrensstand: Erneute öffentliche Auslegung und erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4a Abs. 3 BauGB)

INHALTSVERZEICHNIS

Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB.....	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	4
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	5
2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen.....	10
3. Städtebauliche Maßnahmen.....	10
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	11
4.1 Art der baulichen Nutzung.....	11
4.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEe	11
4.2 Maß der baulichen Nutzung	11
4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück	11
4.2.2 Baugrenzen.....	12
4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen.....	13
4.2.4 Bauweise.....	13
4.3 Bindungen für Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern.....	13
4.4 Pflanzliste.....	13
5. Gestalterische Festsetzungen	14
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	14
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	15
8. Waldschutz	15
9. Klimaschutz und Klimaanpassung.....	16
10. Hochwasserschutz	16
11. Kosten und Finanzierung.....	16
12. Flächenbilanzierung	17
13. Eigentumsverhältnisse	17

BEGRÜNDUNG
ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 21 GEMEINDE MOORREGE

für das Gebiet: „südlich der Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B 431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges“

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

1. Allgemeines

1.1 Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14.06.2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 369), aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert am 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057), festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:500. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 umfasst teilweise die Flurstücke 172/5 und 172/6 der Flur 6 der Gemarkung Moorrege.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im gemeinsamen rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben ist der Plangeltungsbereich als Mischgebiet dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht den Zielen

des Flächennutzungsplanes. Es wird eine Anpassung durch Berichtigung durchgeführt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege beschloss am 28.06.2017 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nach § 2 Abs. 1 BauGB (Aufstellungsbeschluss).

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 werden nicht noch einmal erläutert.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Moorrege. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung bereits bebauter Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden, um die stärkere Nutzung bereits bebauter Flächen und um die Aktivierung noch nicht genutzter Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich handelt es sich um das Grundstück der Nordmark Arzneimittel GmbH & Co. KG (im nachfolgenden Nordmark). Der bestehende Bebauungsplan setzt den Plangeltungsbereich als Mischgebiet fest. Entsprechend der seit Jahren bestehenden Nutzung und der Erweiterungsvorhaben der Firma Nordmark wird diese Festsetzung in ein eingeschränktes Gewerbegebiet geändert. Die Einschränkung bezieht sich auf die zulässigen Schallimmissionen in der

Nachbarschaft. Die Gemeinde will mit dieser Änderung die Erweiterungsmöglichkeiten der Firma Nordmark auf dem Grundstück ergänzen.

Es handelt sich demnach um eine Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches. Innerhalb des Geltungsbereiches der Änderung wird die zulässige Nutzung den Gegebenheiten angepasst und die so gefasst, dass eine weitere Bebauung ermöglicht wird.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 beträgt ca. 10.194 m². Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 fällt unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, "...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen." (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist nach der 2. Änderung weiterhin die vorhandene gewerbliche Nutzung mit baulicher Erweiterungsmöglichkeit. Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, mit Ausnahme von Tankstellen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren gilt hier also nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, "...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.". Zu betrachten sind hierfür lediglich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21, also die Änderung der Baugrenzen. Dadurch sind Beeinträchtigungen der vorgenannten Art nicht zu erwarten. Die Anpassung des Gebietstyps an die bestehende Nutzung stellt keine Beeinträchtigung von Schutzgütern dar.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 anwendbar.

1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung befindet sich im nördlichen Teil der Gemeinde Moorrege. Im Plangeltungsbereich befindet ein bestehendes Lagergebäude der Firma Nordmark. Weiter nördlich begrenzt die Pinnau den Plangeltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21. Südlich begrenzt die Straße „Werftweg“ den Plangeltungsbereich. Weiter südlich befindet sich Wohnbebauung im Werftweg. Dabei handelt es sich überwiegend um Einfamilien- und Doppelhäuser. Westlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderungen des Bebauungsplanes Nr. 21 befinden sich Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Östlich begrenzt Wald den Plangeltungsbereich.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung umfasst ca. 10.194 m².

1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im **Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010** befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Elmshorn und Pinneberg, sowie im Ordnungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Daher sollen unterschiedliche Flächennutzungsansprüche besonders sorgfältig aufeinander abgestimmt werden. Darüber hinaus sollen innerhalb der Ordnungsräume Standortvoraussetzungen für eine dynamische Wirtschafts- und Arbeitsplatzentwicklung weiter verbessert werden. Diesem Grundsatz wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 durch Ergänzung der Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Betrieb gerecht.

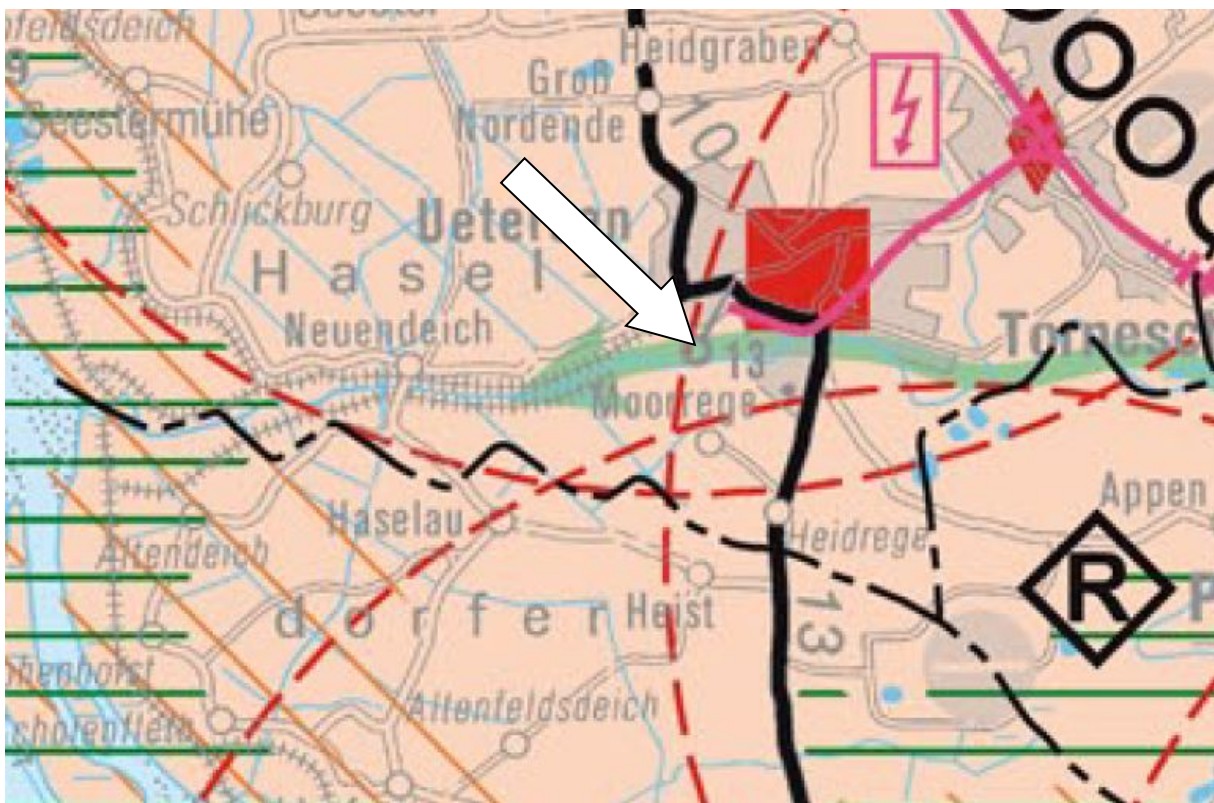


Abbildung 1 - Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Nach dem **Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)** liegt das Plangebiet innerhalb des baulich zusammenhängenden Siedlungsbereiches eines zentralen Ortes. Die Gemeinde Moorrege grenzt an das Unterzentrum Uetersen an, das sich auf der nordwestlichen Siedlungsachse Hamburg – Elmshorn befindet. Zudem befindet sich die Gemeinde Moorrege innerhalb des besonderen Siedlungsraumes. Dabei handelt es sich um einen Raum, der sich in Verlängerung innerstädtischer Achsen von Hamburg historisch entwickelt hat. Diese Räume können über den allgemeinen Rahmen (örtlicher Bedarf) hinaus an einer planmäßigen siedlungsstrukturellen Entwicklung teilnehmen.

Im Textteil des Regionalplanes für den Planungsraum I ist im Kapitel 5.6 "Ziele und Orientierungsrahmen" für Städte und Gemeinden ausgeführt, dass die Gemeinde Moorrege das Unterzentrum Uetersen durch behutsame Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes entlasten soll. Damit entspricht das Ziel der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 (Nachverdichtung) den Zielen des Regionalplanes.

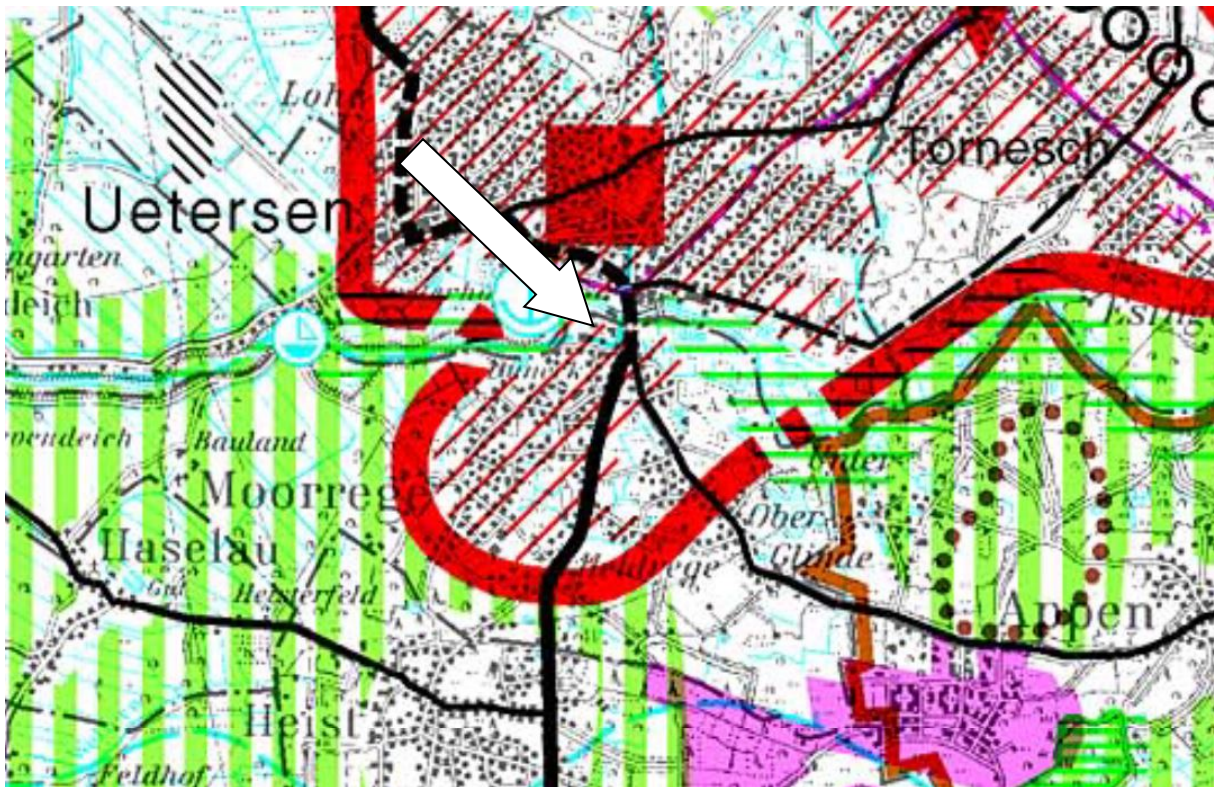


Abbildung 2 - Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Planungsraum I

Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum I – Kreise Pinneberg, Segeberg, Stormarn und Herzogtum Lauenburg (1998) sieht keine Bindungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 vor.

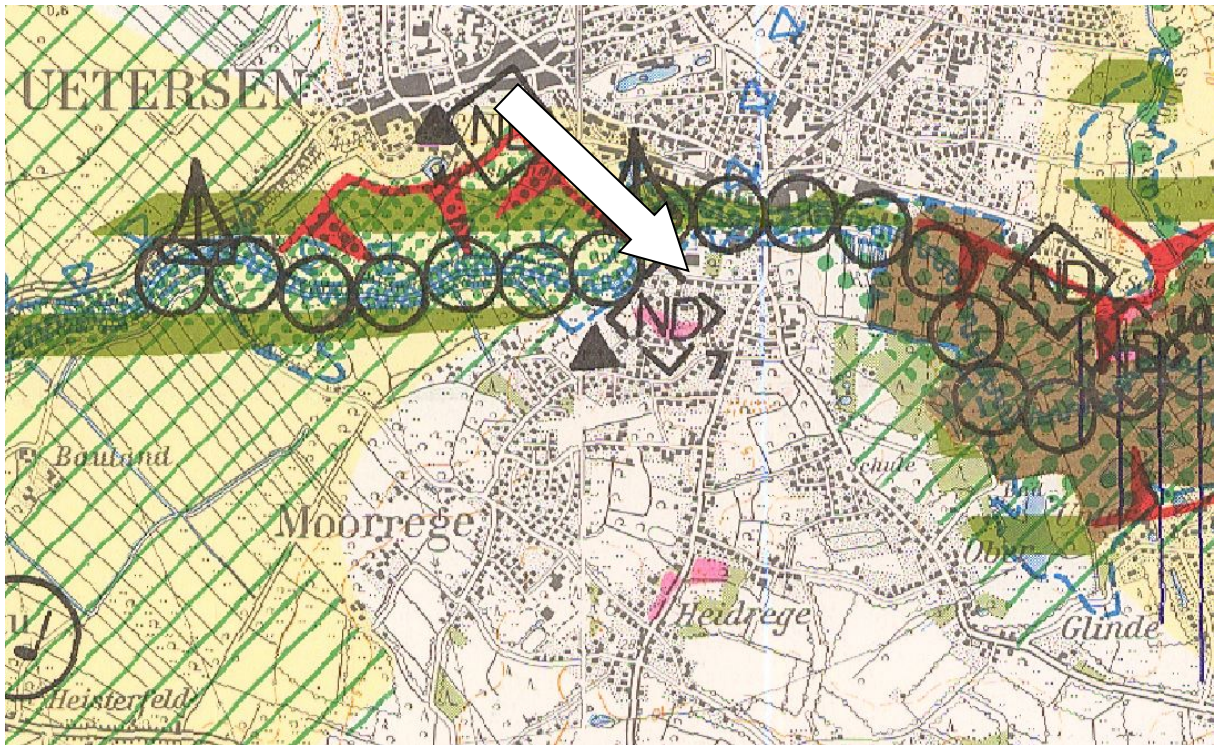


Abbildung 3 - Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum I

Der gemeinsame **Flächennutzungsplan** der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben stellt das Gebiet als Mischgebiet dar. Damit entspricht die geplante Nutzung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung.

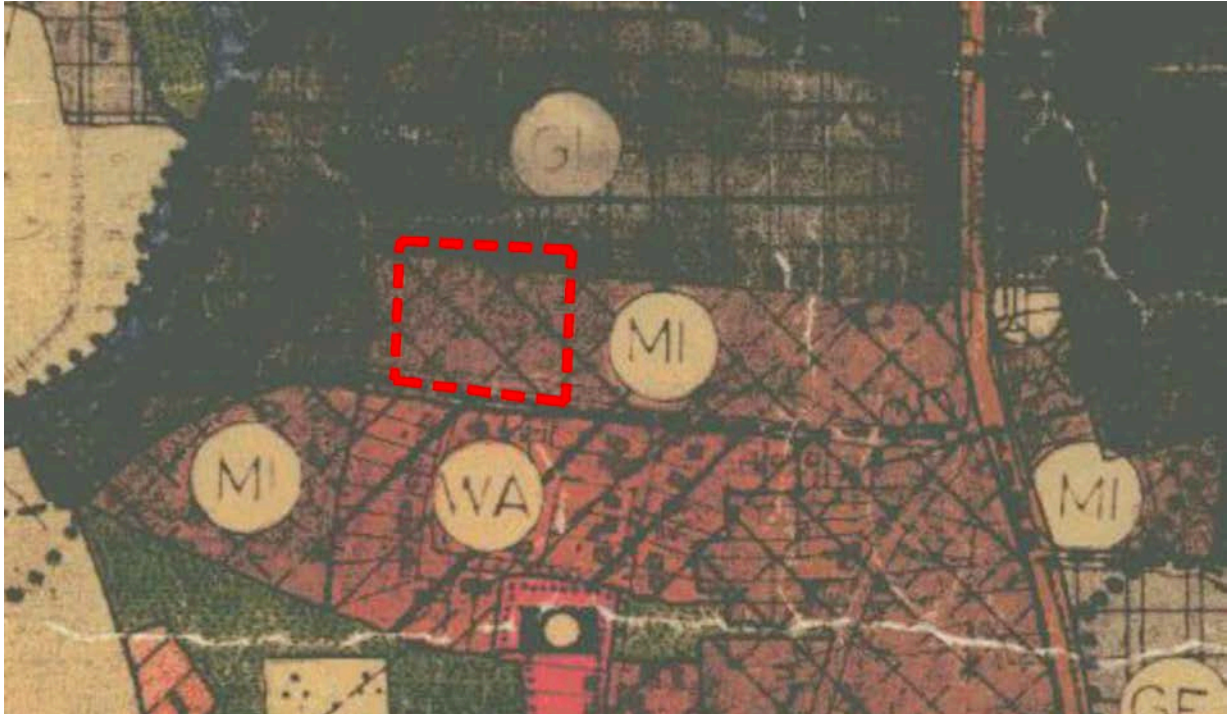


Abbildung 4 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nach Satzungsbeschluss als eingeschränktes Gewerbegebiet darstellen.

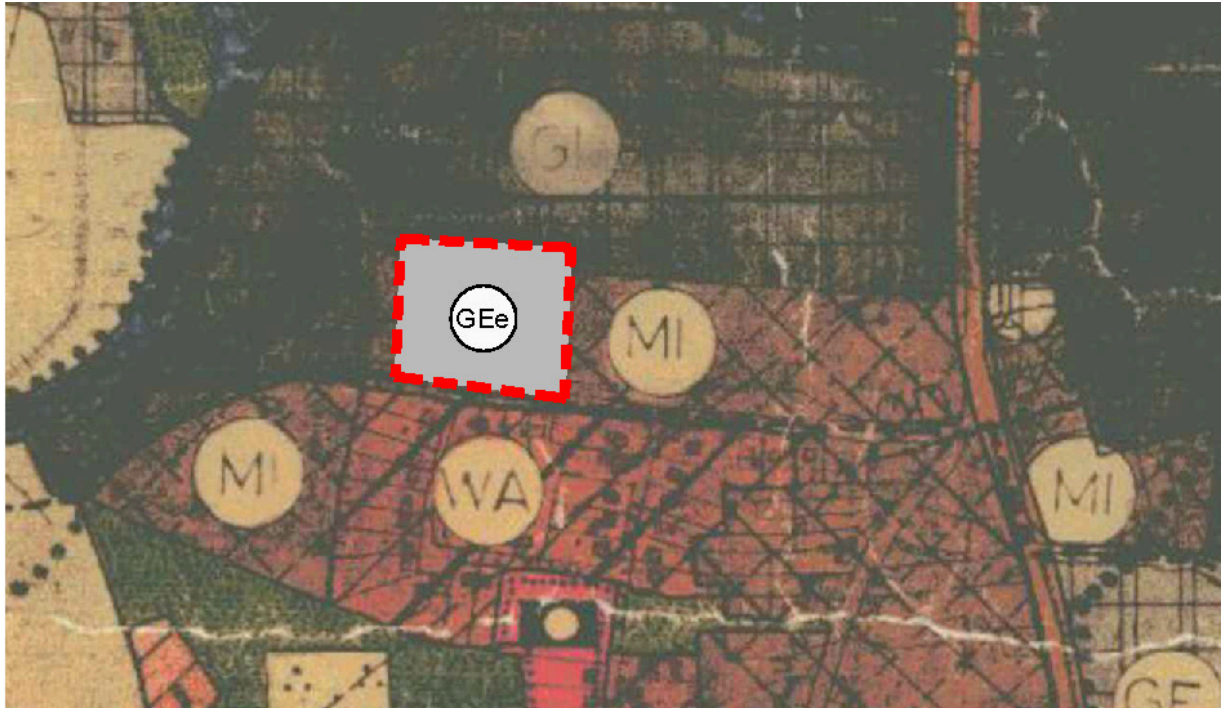


Abbildung 5 - Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Städte Uetersen und Tornesch sowie der Gemeinden Moorrege und Heidgraben mit Darstellung der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21

2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Der Bebauungsplan Nr. 21 wurde im Jahr 2002 rechtskräftig. Die 1. Änderung erfolgte im Jahr 2006 und umfasste den östlichen Teil des Plangeltungsbereiches. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung sieht im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 eine gemischte Nutzung vor. Diese wird im Rahmen der 2. Änderung geändert.

Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt nunmehr, durch Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes der bestehenden und geplanten Nutzung gerecht zu werden, sowie die Baugrenzen innerhalb des Gebietes zu erweitern und damit dem ansässigen Betrieb angemessene Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen.

Dies ist auch im Sinne des § 1 Abs. 5 BauGB. Dieser besagt, dass städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Dies beinhaltet auch Maßnahmen wie eine städtebaulich vertretbare Nachverdichtung.

Ziele der Planaufstellung sind:

- Anpassung des festgesetzten Gebietstyps an die vorhandene Nutzung
- Schaffung von Erweiterungsmöglichkeiten für den ansässigen Betrieb,
- die Nachverdichtung eines im Zusammenhang bebauten Bereiches der Gemeinde Moorrege.

Im nördlichen und im zentralen Teil des Plangeltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet sich ein Hallenkomplex der ansässigen Firma Nordmark. Die Firma Nordmark plant die Erweiterung und die Errichtung weiterer baulicher Anlagen südlich der bestehenden Halle. Aus diesem Grund soll die Baugrenze in Richtung Süden erweitert werden. Das Grundstück befindet sich vollständig in Privateigentum.

3. Städtebauliche Maßnahmen

Die Umsetzung dieser Zielvorstellungen soll durch die Änderung der Baugrenzen sowie durch die Änderung des Gebietstyps erreicht werden. Weitere Änderungen am Bebauungsplan sind im Rahmen der 2. Änderung nicht vorgesehen.

4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

4.1 Art der baulichen Nutzung

4.1.1 Eingeschränktes Gewerbegebiet - GEE

Der gesamte Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 wird als eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Die Einschränkung bezieht sich auf die zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft. Zulässig sind nur gewerbliche Nutzungen, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Damit entspricht die zulässige gewerbliche Nutzung der, die in einem Mischgebiet zulässig ist. Die Festsetzung als Mischgebiet wurde nicht beibehalten, weil die vorhandene Nutzung eine rein gewerbliche und keine gemischte ist. Es fehlt der in einem Mischgebiet erforderliche Wohnanteil. Auch zukünftig sind innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung keine Wohnungen geplant.

Die Gemeinde Moorrege möchte die gewerbliche Nutzung durch das ansässige Unternehmen in diesem Bereich weiterhin in der vorhandenen Form ermöglichen und Erweiterungen zulassen. Aus diesem Grund, und zum Schutz der Wohnnutzung auf der gegenüberliegenden Seite des Werftweges, werden die gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO allgemein zulässigen Tankstellen **und Einzelhandelsbetriebe** sowie die nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 ausnahmsweise zulässigen Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

4.2.1 Grundflächenzahl und Baugrundstück

Die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 beträgt 0,6. Diese Grundflächenzahl wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 innerhalb des Plangeltungsbereiches auf 0,8 geändert. Das Grundstück soll im Geltungsbereich der 2. Änderung gut ausgenutzt werden.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen grundsätzlich eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Hier ist mit der Festsetzung der GRZ aber bereits die

Kappungsgrenze des § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO erreicht, so dass diese Überschreitungsmöglichkeit hier faktisch keine Rolle spielt.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung war bereits bei Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 sehr hoch versiegelt. Das Gebäude, die Parkplätze und die Feuerwehrumfahrt nehmen einen sehr großen Anteil des Grundstückes in Anspruch (die Erweiterung des Gebäudes auf einer bereits versiegelten Fläche geplant). Eine Änderung dieser Situation wäre mit erheblichen Umbauten verbunden, die die Gemeinde nicht für erforderlich hält. Um den nach den BauNVO vorgesehenen unversiegelten Grundstücksanteil zu gewährleisten, wird festgesetzt, dass das gesamte Gewerbegebiet des Bebauungsplanes Nr. 21 als ein Baugrundstück bei der Anwendung der GRZ zugrunde zu legen ist. Damit wird der nicht versiegelbare Grundstücksanteil aus dem Geltungsbereich der 2. Änderung in das nördlich angrenzende Gewerbegebiet verschoben. Der dort grundsätzlich zulässige Versiegelungsgrad wird zugunsten des Geltungsbereiches der 2. Änderung verringert.

4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 orientieren sich an einem 10 m Abstand zur westlich gelegenen Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft. Im östlichen Teil orientiert sich die Baugrenze an einem Abstand von 7 m zum Wald. Dieser Waldabstand wurde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Abstimmung mit der zuständigen Forstbehörde festgelegt. Darüber hinaus orientiert sich die südliche Baugrenze im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 innerhalb der Teilfläche MI1 an einem Abstand von ca. 27,80 m bzw. 35,30 m zur südlichen Plangebiets- bzw. Flurstücksgrenze.

Diese Baugrenze soll im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 in Richtung Süden erweitert werden. Die Gemeinde will damit die Erweiterungsmöglichkeiten des ansässigen Betriebes verbessern und ein größeres Baufenster schaffen. Die Baugrenze wird daher im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes auf einen Abstand von 3,00 m zur Fläche mit Bindungen für die Bepflanzung und für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Der Abstand zur südlichen Plangebiets- bzw. Flurstücksgrenze beträgt damit ca. 5,50 m.

Insgesamt entsteht dadurch ein größeres zusammenhängendes Baufenster. Die Erweiterungsmöglichkeiten des ansässigen Unternehmens werden dadurch verbessert.

4.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 ist eine maximale Firsthöhe von 10,00 m für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung festgesetzt. Es erfolgt keine Änderungen an den Festsetzungen zur Firsthöhe im Rahmen der 2. Änderung.

4.2.4 Bauweise

Die Bauweise ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 als offene Bauweise festgesetzt. Auch in diesem Punkt erfolgt eine Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse, es wird innerhalb der Teilfläche GEe3 die abweichende Bauweise festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht hier weitgehend der offenen Bauweise, die Gebäudelänge wird aber nicht auf 50 m beschränkt.

Innerhalb der Teilfläche GEe4 wird ebenfalls die abweichende Bauweise festgesetzt. Aus Rücksicht auf die gegenüberliegende Wohnbebauung wird die maximale Gebäudelänge (auch in mehreren Gebäudeteilen) jedoch auf insgesamt 60 m in West-Ost-Ausdehnung begrenzt.

4.3 Bindungen für Anpflanzung und den Erhalt von Bäumen und Sträuchern

An der südlichen Grenze des Plangeltungsbereiches wurden im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 Flächen mit Bindungen für den Erhalt von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Diese Festsetzung bleibt im Rahmen der 2. Änderung weiterhin erhalten. Es wird lediglich eine Pflanzliste für diesen Bereich ergänzt.

4.4 Pflanzliste

Die Flächen mit Bindungen für die Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern sind bei Ausfall bzw. beim Anpflanzen von Gehölzen mit heimischen Arten laut nachfolgender Artenliste zu bepflanzen.

Acer campestre	Feldahorn
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Hasel
Crataegus	Weißdorn
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen
Fagus silvatica	Rotbuche

Fraxinus excelsior	Esche
Ilex aquifolium	Stechpalme
Lonicera periclymenum	Waldgeißblatt
Lonicera xylosteum	Gemeine Heckenkirsche
Prunus spinosa	Schlehdorn
Prunus padus	Traubenkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Rhamnus frangula	Faulbaum
Rosa canina	Hundsrose
Rosa multiflora	Büschelrose
Rosa rubiginosa	Weinrose
Rubus fruticosus	Brombeere
Salix spec.	Strauchweiden
Sambucus nigra	Holunder
Sorbus aucuparia	Eberesche
Viburnum opulus	Gewöhnlicher Schneeball

5. Gestalterische Festsetzungen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 21 wurden gestalterische Festsetzungen getroffen. Diese sind im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 weiterhin gültig.

6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Das Die eingeschränkten Gewerbegebiete wird werden von der Straße „Werftweg“ Moorreger Chaussee (B431) erschlossen.

Fußläufig wird der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 über Gehwege im öffentlichen Straßenraum erschlossen.

7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über das kommunale Leitungssystem.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Straße „Werftweg“. Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Trinkwasser wird durch den Wasserbeschaffungsverband Moorrege geliefert. Es liegen bereits Leitungen in der Straße „Werftweg“ südlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, an die angeschlossen werden kann. Auch **Gasleitungen** sind in der Straße „Werftweg“ vorhanden, so dass bei Bedarf daran angeschlossen werden kann. Das gleiche gilt für das **Telekommunikationsnetz**, hier Deutsche Telekom AG.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Standorte für die Müllbehälter sind an geeigneter Stelle auf dem Baugrundstück vorzusehen. Die Müllbehälter sind zur Abholung an der Straße „Werftweg“, südlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, zu platzieren.

Das anfallende **Niederschlagswasser der privaten Baugrundstücke** ist, soweit es nicht gespeichert und genutzt wird, auf dem Grundstück über die belebte Bodenzone einer Versickerung zuzuführen.

Die Ableitung des **Schmutzwassers** erfolgt durch Anbindung an das vorhandene Abwassernetz innerhalb der Straße „Werftweg“ südlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21.

Für die **Löschwasserversorgung** sind südlich des Geltungsbereich der 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 21 vorhandene Oberflurhydranten (Werftweg) mit nutzbar.

8. Waldschutz

Östlich des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung befindet sich Wald. Im Rahmen der Aufstellung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 21 fanden umfangreiche Abstimmungsgespräche mit der zuständigen Forstbehörde statt. Mit Schreiben vom 27.03.1998 wurde der Gemeinde mitgeteilt, dass eine Unterschreitung des Regelabstandes zum Wald um 20 m zugelassen wird. Die Braugrenze wurde somit

im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 auf einen Abstand von 10 m zum Wald festgesetzt. Da die vorhandene Halle der Firma Nordmark (Teilfläche GEe3) bereits zur damaligen Zeit bestand, wurde die Baugrenze an das bestehende Gebäude angepasst. Dies erfolgte ebenfalls in Abstimmung mit der Forstbehörde. Die Baugrenze wird daher in Verlängerung der bestehenden Baugrenze in Richtung Süden erweitert.

9. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Stadtentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.

10. Hochwasserschutz

Gemäß Geoportal zu den Überflutungsszenarien der EG-Hochwassermanagement-richtlinie für das Land Deutschland befindet sich der Plangeltungsbereich nicht innerhalb eines Bereiches mit einer Überflutungswahrscheinlichkeit.

11. Kosten und Finanzierung

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum. Der Planbegünstigte trägt die Kosten für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Kosten für die zusätzliche Erschließung.

12. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich	
Festsetzung	Fläche in m²
eingeschränktes Gewerbegebiet	9.961
Private Grünfläche	233
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches	10.194

13. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum.

Diese Begründung wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom
gebilligt.

Gemeinde Moorrege, den

Der Bürgermeister

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Gemeinde Moorrege, 2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –	
Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein , Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 21.12.2017	
Deutsche Telekom Technik GmbH , Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 02.01.2017	
Vodafone Kabel Deutschland GmbH Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 12.01.2018	
Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR , Postfach 1269, 24011 Kiel, Stellungnahme vom 10.01.2018	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kam 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 10.01.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Untere Forstbehörde , Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 15.01.2018	
Ericsson GmbH , Priinzenallee 21, 40549 Düsseldorf, Stellungnahme vom 17.01.2018	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein , Niederlassung Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 16.01.2018	
Handwerkskammer Schleswig-Holstein , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 18.01.2018	

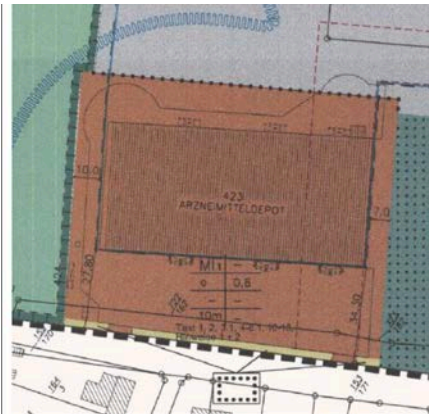
2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde / Oberflächenwasser , Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.01.2018	
azv Südholstein , Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 17.01.2018	
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG , Südwestpark 38, 90449 Nürnberg, Stellungnahme vom 30.01.2018	
Nachbarkommunen	
keine Stellungnahmen erhalten	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Schleswig-Holstein Netz AG , Reuterstraße 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 03.01.2018 von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege. Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsmaßnahme. Änderungen am Bebauungsplan ergeben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau , Mühlenweg 2, 25494 Borstel-Hohenraden, Stellungnahme vom 10.01.2018 Wenn eine Versickerung des Oberflächenwassers nicht möglich ist, ist darauf zu achten, dass eine Regenrückhaltung eingeplant wird.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie betreffen die konkrete Erschließungsmaßnahme. Änderungen am Bebauungsplan ergeben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde,
Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.01.2018

Die 2.te Änderung des B-Planes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege sieht die Änderung der Baugrenzen und die Änderung eines Mischgebietes in ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor.
Der Plan befindet sich im TöB-Verfahren 4-2.

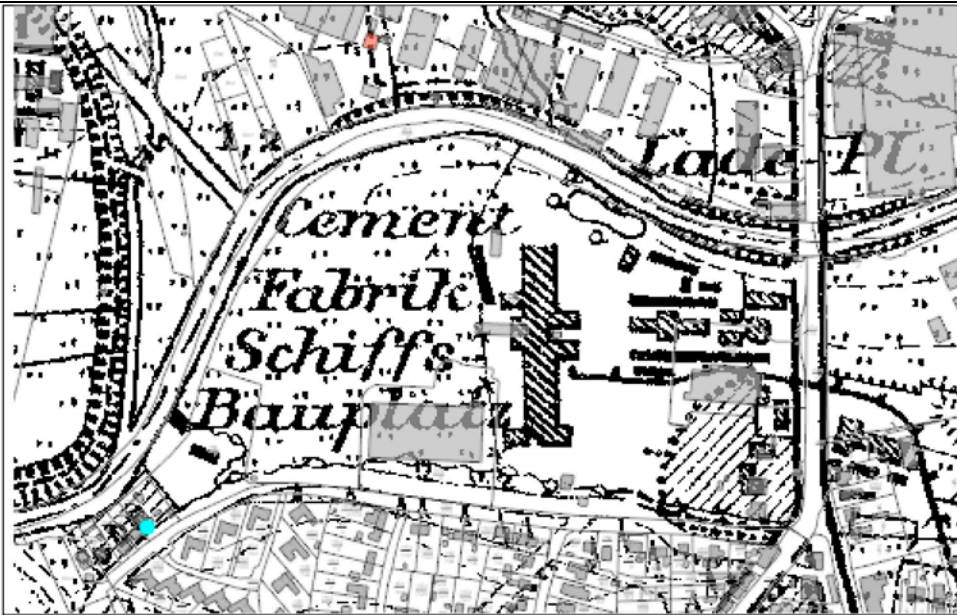


B-Plan 21 Ursprung Mi



2. Änderung B-Plan 21 GEe

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung



Historische Karte 1877 mit Überlagerung der aktuelle Flurkarte von 03.01.2018

Als historische Nutzungen des Geländes ist von 1842-1930 eine Zementfabrik nachgewiesen und die Werft Schedelgar Finck Jacobs entstand 1827 und schloss ihre Pforten im Jahre 1960 am heutigen Werftweg. Konkrete Anhaltspunkte für schädlichen Bodenveränderung, Ablagerungen und/ oder Altstandorte liegen der der unteren Bodenschutzbehörde nicht vor. Eine 1994, im Auftrag der BASF erstellte, historische Recherche, liefert für diese Fläche keine Informationen.

Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Zusammenhang mit Erdarbeiten auf Baukörper, Anlagen und/und oder ehemalige Betriebs- und/ oder Abfallstoffe im Untergrund angetroffen/ freigelegt werden. Hier kommt dann die Meldepflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz zum Tragen, so dass Maßnahmen zur Gefahrenabwehr abgestimmt

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

werden können. Da die Flächen derzeit weitestgehend versiegelt sind, der Wirkungspfad Boden-Mensch somit nicht betroffen ist, sich durch die Ausweisung von Mi zu GEe eine Erhöhung der Prüfwerte der BBodSchV ergibt, verzichtet die untere Bodenschutzbehörde auf Untersuchungen im Zusammenhang mit der 2.Änderung des B-Planes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege. Folgender Hinweis ist in die Begründung aufzunehmen: Ergeben sich bei Grundwasserhaltungen, Sondierungen, Abbruch- und/oder Erdarbeiten Hinweise auf Boden-verunreinigungen, schädliche Bodenveränderungen und/ oder eine Altlast, so ist dieses der unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg (Herr Krause, Tel. 04121- 45 02 22 86, r.krause@kreis-pinneberg.de) unverzüglich nach § 2 des Landes-Bodenschutzgesetzes mitzuteilen, so dass Maßnahmen zur Gefährderrmittlung und/ oder Gefahrenabwehr nach dem Bodenschutzrecht eingeleitet werden können. Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine Aufnahme des Hinweises erfolgt nicht, da dies bereits durch das Bodenschutzrecht geregelt ist. Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Untere Wasserbehörde Grundwasser, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.01.2018 Gem. Kap. 7 der Begründung soll das Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone versickert werden, wobei die angedeutete Speicherung keinen Einfluss auf die Bemessung und Realisierbarkeit der Versickerung hat. Da zum jetzigen Zeitpunkt unklar ist, ob die Untergrund- und Grundwasserverhältnisse überhaupt eine Versickerung zulassen ist die	Die Fläche des Geltungsbereiches der 2. Änderung ist bereits hoch versiegelt. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers erfolgt bereits seit vielen Jahren. Eine Erweiterung des Gebäudebestandes innerhalb der zulässigen Baugrenzen im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 würde an der Entwässerung des anfallenden Niederschlagswassers nichts ändern und den

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Niederschlagswasserentsorgung nicht gewährleistet. Grundwasserentnahmen, z.B. Grundwasserhaltungen bedeuten grundsätzlich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 i.V.m. § 8 Abs. 1 WHG erlaubnispflichtige Gewässerbenutzungen. Die entsprechenden Anträge müssen rechtzeitig gestellt werden. Auskunft erteilt: Herr Klümann, Tel.: 04121 4502 2283	Versiegelungsgrad des Grundstücks nicht erhöhen. Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Naturschutzbehörde, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.01.2018 Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt. Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Ich weise jedoch auf folgendes hin: Für den Schutz von nachtaktiven fliegenden Insekten, ist eine Außenbeleuchtung vorzusehen, die das Orientierungsvermögen dieser Tiergruppe nicht beeinträchtigt. Aus diesem Grunde sind für den Geltungsbereich des B-Plans Natriumdampfhochdrucklampen als Außenbeleuchtung vorzusehen. Dies begründet sich auch aus der Lage zwischen dem Waldgebiet und der Pinnauniederung. Beide angrenzenden Bereiche sind als Nahrungshabitate für Vögel und Fledermäuse von Bedeutung.	Natriumdampfhochdrucklampen werden inzwischen nicht mehr eingesetzt (z.T. verboten durch die ErP-Richtlinie*). Stand der Technik sind LED-Lampen, die sich als günstig für nachtaktive Tiere erwiesen haben. Deren Verwendung ist zu empfehlen. * Richtlinie 2009/125/EG zur „Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte“, kurz ErP-Richtlinie.
Für den Bereich der privaten Grünfläche, für den ein Bepflanzungs- bzw.- Erhaltungsgebot für Bäume und Sträucher festgesetzt ist, sollte neben der Pflanzliste auch die Qualität der Bepflanzung festgesetzt werden, um eine dauerhafte Eingrünung zum angrenzenden Wohngebiet sicherzustellen. Dies wird durch die Änderung der	Die Pflanzqualität ist in der textlichen Festsetzung Nr. 12 (rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 21) enthalten: Stammumfang 20-25 cm (gemessen in 1 m Höhe), Vegetationsfläche pro Baum mind. 12 m². Da diese Tz. nicht geändert wurde, gilt sie unverändert fort.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Baugrenze und den damit verbundenen deutlich geringeren Abstand zwischen Wohn- und Gewerbebauten noch wichtiger.	
Darüber hinaus sollte der B-Plan auch Festsetzungen zur Begrünung der geplanten Gebäude treffen. Eine Fassadenbegrünung sollte für Außenwände von Gebäuden, deren Fensterabstand mehr als 5 m beträgt sowie für fensterlose Fassaden festgesetzt werden. Neben der Einbindung ins Landschaftsbild, dienen Dach- und Fassadenbegrünungen auch der Klimafolgen-anpassung. Auskunft erteilt: Frau Abts, Tel.: 04121/4502 2267	Fassaden oder Dachbegrünung ist bei einer Schlangenfarm aus Sicherheitsgründen nicht möglich. Das Gebäude muss übersichtlich und von außen gut kontrollierbar bleiben. Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt – Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagner-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 15.01.2018 In der Begründung Kapitel 1.2 wird als Begründung angegeben „Die Einschränkung bezieht sich auf die zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft.“ Im weiteren Verfahren werden aber die Auswirkungen bezüglich des Schallschutzes nicht weiter ausgeführt. Ich bitte dies nach zu holen. Auskunft erteilt: Frau Schierau, Tel.: 04121/4502 2294	Es handelt sich um eine Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21, die die Vorgaben zum Schallschutz unberührt lässt. Die Ausführungen dazu sind in der Begründung zum ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 21 enthalten. Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, Postfach 1917, 2509 Itzehoe, Stellungnahme vom 18.01.2018 In Bezug auf die schalltechnischen Auswirkungen der Änderung bestehen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Bedenken. Diese begründen sich wie folgt:	Das dem Bebauungsplan Nr. 21 zugrundeliegende Schallschutzkonzept wurde nicht verändert, es ist weiterhin gültig. In diesem Konzept wurde für den Geltungsbereich der 2. Änderung

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Im Aufstellungsverfahren zum ursprünglichen B-Plan 21 wurde ein ganzheitliches Schallschutzkonzept zum Schutz der südlich des Plangebietes angrenzenden Wohnbebauung entwickelt, indem für die einzelnen Teilbereiche flächenbezogene Schallleistungspegel festgesetzt wurden. Für das derzeitige Mischgebiet wurden 52 dB(A)/m² zur Tagzeit und 37 dB(A)/m² zur Nachtzeit festgesetzt. Das Nachweisverfahren zur Einhaltung dieser Werte wurde beschrieben. Mit der jetzigen Planung wird diese immissionsschutzrechtliche Festsetzung nicht mehr aufgenommen, sondern es sollen bauplanungsrechtlich in dem eingeschränkten Gewerbegebiet nur mischgebietsverträgliche Nutzungen zugelassen werden. Der Begriff stammt aus der Typisierungslehre der Baunutzungsverordnung. Unklar bleibt wie dieses „mischgebietstypische Emissionsverhalten“ im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen werden soll. Durch den Wegfall der Festsetzung im Änderungsbereich wäre das Schallkonzept für den Gesamt-B-Plan nicht mehr schlüssig.	mischgebietsverträgliches Gewerbe in die Bewertung eingestellt. Die Einschränkung des Gewerbegebietes bewirkt genau das gleiche, nämlich die Reduzierung der zulässigen Schallimmissionen in der Nachbarschaft auf das Niveau eines Mischgebietes. Das Konzept ist daher nicht zu verändern. Die Definition des mischgebietstypischen Emissionsverhaltens ergibt sich aus der TA Lärm.
Die Planänderung hat letztendlich nur Auswirkungen auf die Zulässigkeit von Wohnnutzungen, es sind vorher wie nachher nur Gewerbebetriebe zulässig, die prinzipiell in ein Mischgebiet gehören. Ob dieses für die geplanten Vorhaben der Fa. Nordmark zutrifft, wäre im Vorwege zu prüfen. Aus diesem Grund ist die ursprüngliche Festsetzung 8.1 der flächenbezogenen Schalleistungspegel für das geplante eingeschränkte Gewerbegebiet beizubehalten. Es bedarf einiger redaktioneller Änderungen in Bezug auf die aktuellen Normen und Vorschriften. Die seinerzeit angeführten wurden mittlerweile zurückgezogen: Aus textlicher Festsetzung 8.1: „... sind zum Nachweis der Einhaltung o.g. Festsetzungen Lärmimmissionsprognosen wie folgt durchzuführen: a) ... VDI Richtlinie 2714 DIN 9613-2 ...	Es handelt sich um die Änderung des Bebauungsplanes, nicht um eine Neuauflistung. Die genannte Ziffer der textlichen Festsetzungen gilt weiter, die Bewertungsgrundlage ist daher nicht anzupassen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

b) ... TA Lärm in Verbindung mit der VDI Richtlinie 2058, Blatt 1 ... Somit bleibt mit der Übernahme der bisherigen Festsetzung aus Nr. 8.1 der Schutzanspruch der Nachbarschaft unverändert	
Es wird darauf hingewiesen, dass mit dem Wegfall des MI2 auch die rechtliche Zulässigkeit des MI 1 in Frage gestellt wird, da in diesem Bereich ausschließlich Wohnnutzungen zulässig sind. Die Entwicklung eines Mischgebietes mit gemischter gewerblicher und Wohnnutzung wird somit im Plangebiet ausgeschlossen. Dieses wäre nicht zulässig. Zur Lösung könnte die Gemeinde die verbleibende MI 1-Fläche zukünftig in eine WA-Fläche umwandeln, welches der tatsächlichen Nutzung entspricht und den Nutzern aufgrund der gewerblichen Vorprägung den immissionsschutzrechtlichen Schutzanspruch vom Mischgebietswerten zuweisen oder alternativ zur Durchmischung in der MI1-Fläche auch zukünftig Gewerbebetriebe zulassen.	Die vorhandenen Wohngebäude haben Bestandsschutz. Die Gebäudenutzung der Firma Nordmark ist mischgebietsverträglich. Änderungen am Bebauungsplan ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Naturschutzverbände	
keine Stellungnahmen erhalten.	
Öffentliche Auslegung	
Mehrere Bürger, Stellungnahme vom 15.01.2018 Bei der jetzt vom Planaufsteller der Nordmark-Werke vorgesehenen Änderung des B-Planes 21 im Werftweg in Höhe unserer Grundstücke mit der Verschiebung der Baugrenze von der Südseite des sog. Arzneimitteldepots bis auf 3 m an den vorhandenen Grünstreifen und damit weiteren 2,50 m bis zur Grundstücksgrenze am Werftweg handelt es sich um den zweiten Versuch, dieses für die Nordmark-Werke zu erreichen.	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Bereits bei der Vorlage des Planentwurfes zum Bebauungsplan Nr., 21 hatte der Planaufsteller vorgesehen, die Baugrenze gegenüber unseren Grundstücken von der Südseite des Arzneimittelgebäudes bis auf 3 m an die Begrünungsgrenze heranzuführen bei einer Geschoßhöhe von 10 m! und der Ausweisung als Mischgebiet. Aufgrund unserer Einwendungen hatte der Bauausschuß der Gemeinde Moorrege am 2.12.1997 unsere Bedenken berücksichtigt und der Gemeindevertretung vorgeschlagen, diesen Baugrenzenwunsch in dem neuen B-Plan 21 bis auf das Arzneimitteldepot zurückzunehmen. Einen entsprechenden Beschluß zum Entwurf des B-Planes 21 fasste die Gemeindevertretung am 17.12.1997! Nach Neuauslage des Entwurfes hat die Gemeindevertretung Moorrege den B-Plan 21 endgültig am 16.12.1998 beschlossen als Satzung mit der Baugrenze an der südlichen Seite des Depotgebäudes mit der Begründung dazu und der Darlegung in Ziffer 6.2. "Äußere Erschließung", daß die „Äußere Erschließung über die B 431 und nicht über den Werftweg erfolgt! Wichtig dazu ist in der Begründung die Ziffer 3 .1.1 „Mischgebiet“. Hier wird herausgestellt, daß das Mischgebiet einerseits eine Pufferzone zwischen dem neu zu schaffenden Industriegebiet und dem vorhandenen Wohngebiet entlang des Werftweges darstellt und andererseits kann es als Bestandteil des Gewerbeareals der Nordmark nur solche Betriebsstrukturen beherbergen, die das Wohnen nicht wesentlich stören bzw. beeinträchtigen. Das Mischgebiet wird in einen westlichen, gewerblich nutzbaren Teil (MI 1 = vorhandenes Arzneimitteldepot) und einen östlichen ... gegliedert. Durch den Abstand zwischen dem MI 1 und dem Werftweg sowie kann keine Gemengelage unmittelbar an dem vorhandenen Wohngebiet Werftweg entstehen!! Weiter wird in Ziffer 7 = Immissionsschutz im letzten Absatz der Schallleistungspegel für das jetzt betroffene MI-Gebiet (MI= 1) festgelegt. Diese Satzung des B-Planes 21 mit Begründung ist geltendes Ortsrecht!	Planaufsteller ist die Gemeinde Moorrege
--	---

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

In Erinnerung gebracht wird hiermit die Baugenehmigung des Herrn Landrats des Kreises Pinneberg vom 6.9.1973, Kassenzzeichen PK 27/0-3196, zum Neubau des Armeimittelgebäudes und damit lange vor Aufstellung des B-Planes 21. Bereits hier wurde zum Schutze der Wohnbebauung am Werftweg gegenüber unter Ziffer 25 folgendes festgelegt: „am Werftweg ist auf dem Gelände der Nordmark-Werke ein 3 m breiter Grünstreifen anzulegen; außerdem ist von den Nordmark-Werken im Anschluß daran auf dem gemeindlichen Straßenrandstreifen ein ebenfalls ca. 3 m breiter Grünstreifen anzulegen (Gesamtbreite des Grünstreifens ca. 6 m). Etwa in der Mitte ist auf dem Gelände der Nordmark-Werke ein Knick erforderlich, im übrigen ist bodenständiges Gehölz (Bäume, Büsche) anzupflanzen. Dieser ca. 6 m breite Grünstreifen ist von den Nordmark-Werken laufend zu unterhalten.“	Die Hinweise zum Grünstreifen werden zur Kenntnis genommen. Eine Änderung des Grünstreifens ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen.
Diese Auflage enthielt bereits am 24.5.1973 der Vorbescheid des Kreises als untere Bauaufsichtsbehörde (Az. 12 34 700) mit folgender Feststellung: „Da das Depot gemäß BaunutzungsVO nicht in einem Mischgebiet (MI) zulässig ist, müssen hinsichtlich des Lärmschutzes Auflagen erfüllt werden“. Entsprechende Auflagen hatte dazu am 11.4.1973 der Bauausschuß der Gemeinde Moorrege gefordert und schon damals die Belange der Anlieger am Werftweg berücksichtigt!	Der Bebauungsplan sieht ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Die Einschränkung bezieht sich auf zulässigen Schallimmissionen und bedeutet, dass nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies entspricht hinsichtlich der Schallemissionen der Festsetzung eines Mischgebietes.
Die jetzt in der 2. Änderung zum B-Plan 21 gewünschte Verschiebung der Baugrenze bis auf 3 m an die Grünzone heran bei einer FH von 10 m soll erfolgen bei einer gleichzeitigen Erhöhung der GRZ von 0,6 auf 0,8 und Wegfall als Mischgebiet bei Ausweisung dieser Fläche als eingeschränktes Gewerbegebiet!	

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Bei verschiedenen Nutzungsarten ist eine Abstufung in der Nutzung vorzusehen, wie sie zur Zeit besteht mit dem Allgemeinen Wohngebiet auf der Südseite des Werftweges und dem Mischgebiet auf der Nordseite im Eigentum der Nordmark-Werke. Nicht zulässig ist im Anschluß an ein Allgemeines Wohngebiet die Ausweisung eines Gewerbegebietes! Hier will sich der Planaufsteller deswegen mit der Ausweisung eines „eingeschränkten“ Gewerbegebietes (wohl zunächst nur?) darüber hinwegsetzen! Eine solche Ausweisung gibt es in allen Plänen der Gemeinde Moorrege nicht!	Grundsätzlich ist die Abstufung der Flächennutzungen in der Art vorgesehen, wie beschrieben. Dieser sogenannte Trennungsgrundsatz bezieht sich vor allem auf die Schallemissionen. Da das Gewerbegebiet in diesem Bereich gerade hinsichtlich der Schallemissionen eingeschränkt ist, und zwar auf das Niveau eines Mischgebietes, erfüllt die jetzt vorgesehene Abstufung den gleichen Zweck.
Auf der Südseite des Werftweges ab Gaststätte bis einschl. Eckgrundstück Am Täberg/Werftweg ist die vorhandene Ein-/Zweifamilienhausbebauung als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen und wird so genutzt. Uns gegenüber am Werftweg und damit auf der Nordseite befindet sich im B-Plan 21 entlang dieser gesamten Fläche das Mischgebiet der Nordmark-Werke. Alle Wohnhäuser bis auf unseren Bereich haben gegenüberliegend im Mischgebiet den Waldbestand. Nur vor unseren Grundstücken ist die gewerbliche Nutzung durch die Nordmark-Werke gleich hinter dem Grünstreifen mit Lärmauswirkungen, womit bereits ein Qualitätsunterschied zu den anderen Wohngrundstücken gegeben ist. Damit sind nur unsere Grundstücke im Werftweg im Allgemeinen Wohngebiet von der bisherigen und jetzigen Nutzung durch die Nordmark-Werke betroffen und wären dies verstärkt bei der Verwirklichung der jetzt beabsichtigten 2. Änderung des B-Planes 21, was zu einer weiteren Minderung des Verkehrswertes unserer Grundstücke gegenüber allen anderen Häusern am Werftweg im Allgemeinen Wohngebiet führen würde mit den sich daraus ergebenden Schadensersatzansprüchen. Daher gehen unsere Einwendungen folgerichtig zu dem Entwurf der 2. Änderung des B-Planes 21 dahin, zur Aufrechterhaltung des jetzt	In die planerische Abwägung sind potentielle Wertveränderungen von Grundstücken nicht einzustellen, sondern nur die Auswirkungen, die konkret von der geplanten baulichen Nutzung ausgehen. Und die sind anhand der innerörtlichen Lage zu beurteilen. Das Baugesetzbuch führt in § 1a Abs. 2 aus: "Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Widernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen." Diese Verpflichtung zur Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen und zur Begrenzung der Bodenversiegelung bringt eine dichtere Bebauung mit sich als bisher vorhanden. Die Gemeinde Moorrege ist verpflichtet, diese gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen, wo es möglich ist.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

bestehenden Schutzes unserer Grundstücke vor weiteren Beeinträchtigungen die Einstellung des Planentwurfes zu verlangen!	
Wir möchten es aber nicht versäumen, noch auszuführen: A) zur Begründung: zu 1. Allgemeines 1.4 „übergeordnete Planungen und Bindungen“ Auf Seite 7 wird festgestellt, daß der gemeinsame Flächennutzungsplan das Gebiet als Mischgebiet darstellt, was nicht der beabsichtigten Nutzung der 2. Änderung des B-Planes entspricht. Es erfolgt eine Anpassung durch Berichtigung. Für uns ist unverständlich, welche Rechtsauffassung hier vertreten wird, um das Mischgebiet in das gewünschte Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan umzuwandeln. Grundsätzlich ist ein Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan und nach förmlichen Vorschriften zu entwickeln. Es wäre also vorzeitig eine formelle Änderung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes erforderlich!	Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Mischgebiet dar. Im Rahmen des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der Berichtigung anzupassen“. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt, da der Bebauungsplan die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorsieht.
zu 1.2 „Beschleunigtes Verfahren nach § 13 a BauGB“ Wir sehen den Bereich der 2. Änderung des B-Planes 21 nicht innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsgebietes. Das jetzt dort vorhandene Depot steht auf der Nordmarkseite für sich und grenzt nur südlich mit Abstand an die vorhandene Wohnbebauung an, liegt aber nicht in dieser! Es mutet uns eigen an, mit welchem Nachdruck die beabsichtigte Bebauung praktisch bis zur Grundstücksgrenze erweitert werden soll, da die Nordmark-Werke im B-Plan 21 über genügend Flächen - auch nördlich dieses Gebäudes - verfügen und in der Lage waren, eine große Fläche ihres Gewerbegebietes an den LIDL-Markt zu veräußern!	Die Begriffsdefinition „innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches“ definiert sich unter anderem über das Vorhandensein eines rechtskräftigen Bebauungsplanes. Mit Siedlungsbereich ist nicht nur die Wohnnutzung gemeint, sondern auch andere, wie z.B. gewerbliche Nutzungen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Wir wenden uns vehement gegen eine Umwandlung des bestehenden Mischgebietes wegen der für uns damit verbundene Nachteile. Die Gemeinde sollte bei ihrer Abwägung auch den Gesamteindruck des Werftweges aus ortsgestalterischer Sicht berücksichtigen, wenn hier an einer rund 125 m langen Front ein 10 m hohes gewerbliches Gebäude zwischen der sonst vorhandenen Waldfläche fast an die Straße heranreichen würde. Die beabsichtigte NACHVERDICHTUNG steht im krassen Widerspruch zur vorhandenen Bebauung!	Die Gemeinde Moorrege sieht die städtebauliche Einbindung des zulässigen Gebäudes dadurch gewährleistet, dass durch die seitlich bestehenden Waldflächen und den Grünstreifen an der Straße eine optische Abschirmung besteht. Die Gemeinde strebt entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag eine Nachverdichtung an, den Anwohnern des Werftweges soll aber dennoch Entgegengekommen signalisiert werden. Der Entwurf des Bebauungsplanes wird deshalb dahingehend geändert, dass im Bereich entlang des Werftweges die maximale Gebäudelänge (auch in Gebäudeteilen) in West-Ost-Richtung 60 m beträgt. Die städtebauliche Einbindung ist dadurch gewährleistet. Die Änderung am Entwurf macht eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung erforderlich. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Beteiligung und öffentlichen Auslegung kann verkürzt erfolgen.
zu 2 „Planungserfordernisse und Zielvorstellungen“ Im Text klingt es so, als wenn die Nordmark-Werke hier die einzige Möglichkeit einer betrieblichen Erweiterung hätten. Wir verweisen dazu auf unsere vorstehenden Ausführungen.	Betriebliche Erweiterungen können nicht beliebig dort vorgenommen werden, wo augenscheinlich Platz ist. Entscheidend sind vor allem Belange, die sich aus betrieblichen Abläufen ergeben und keine langen Wege (auch fußläufig) zulassen.
zu 4. 1.1 „Eingeschränktes Gewerbegebiet“ Wir haben vorstehend bereits geltend gemacht, daß einem Allgemeinen Wohngebiet nur wie bis jetzt - ein Mischgebiet gegenüber angelegt werden kann und kein - wenn auch (zunächst) eingeschränktes Gewerbegebiet. Richtig ist, daß das Gebäude, die Parkplätze und Feuerwehrumfahrt einen sehr großen Teil des Grundstücks in Anspruch nehmen. Uns reicht dieser Umfang der Nutzung unseren Grundstücken gegenüber!	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Bebauungsplan sieht ein eingeschränktes Gewerbegebiet vor. Die Einschränkung bezieht sich auf zulässigen Schallimmissionen und bedeutet, dass nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies entspricht in dieser Hinsicht der Festsetzung eines Mischgebietes. Aufgrund des geltenden

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

	Trennungsgrundsatzes kann diese Einschränkung auch später nicht aufgehoben werden. Dazu wäre eine entsprechende Änderung des Immissionsschutzrechtes erforderlich, die keineswegs absehbar ist.
zu 4.2.2. „Baugrenzen“ Der im 1. Absatz 1 angegebene Abstand zur Flurgrenze entspricht der südlichen Baugrenze am Depot, allerdings nur wegen unserer Einwendungen damals gegen die Vorverlegung dieser Baugrenze, wie jetzt wieder beabsichtigt. Wir hätten kein Verständnis dafür, wenn die Gemeindevertretung beschließen sollte, sich für das „größere zusammenhängende Bau – f e n s t e r“, gegenüber und entlang unserer Grundstücke auch unter Beachtung ortsgestalterischer Belange auszusprechen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
zu 6. „Erschließungsmaßnahmen - Verkehr“ Im B-Plan 21 ist festgelegt, daß das gewerbliche Gebiet des B-Planes 21 von der Moorreger Chaussee aus erschlossen wird und nicht über den Werftweg. Das wird bei dem Entwurf der 2. Änderung dieses B-Planes nicht berücksichtigt.	Die Erschließung ist im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages geregelt. Die Erschließung erfolgt weiterhin über die Moorreger Chaussee. Eine Erschließung über den Werftweg ist nicht vorgesehen. In der Begründung wird der entsprechende Absatz in Kapitel 6 geändert.
zu 8: "Waldschutz" Wir verweisen wegen der Ausführungen zur Baugrenze auf unsere vorstehenden Ausführungen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Abstimmung zum Waldabstand erfolgte mit der unteren Forstbehörde im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 21. Änderungen zum Waldschutz sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen. Die Forstbehörde hat dazu mitgeteilt, dass keine Bedenken gegenüber der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 bestehen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Zu Teil B-Textliche Festsetzungen Im Text wird von einem Ausfall von Bäumen und Sträuchern geredet, die dann nur durch Gehölze ersetzt werden sollen. Herauszustellen ist, daß der Abstand von nur 3 m zwischen der gewünschten südlichen Baugrenze und der Bepflanzungsfläche bei einer Verwirklichung der Bebauung mit 10 m Höhe nicht einzuhalten ist, da die vorhandenen Bäume eine breitere Krone als 3 m aufweisen und daher wohl „ausfallen“ müssen, um die Bebauung bis zu dieser Baugrenze auszunutzen. Wir wenden uns ausdrücklich dagegen, diese Bäume hierfür zu opfern, da sie für uns einen wesentlichen Sichtschutz darstellen.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Änderungen am Grünstreifen sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 nicht vorgesehen. "Gehölze" ist ein Oberbegriff, der sowohl Sträucher als auch Bäume umfasst.
Wir fassen noch einmal zusammen, daß die 2. Änderung des B-Planes 21 wegen der vorgetragenen Einwendungen und der bisher von der Gemeinde Moorrege zum Schutz unserer Bebauung in ihrer Abwägung durch Bauausschuß und Gemeindevertretung im geltenden B.-Plan 21 festgesetzten Baugrenze nicht zu verwirklichen ist. Die Nordmark-Werke haben im übrigen - wie ausgeführt - andere und uns nicht störende bauliche Erweiterungsmöglichkeiten wie nach Norden.	Die Änderung am Entwurf macht eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung erforderlich. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Beteiligung und öffentlichen Auslegung kann verkürzt erfolgen.
Bürger 2, Stellungnahme vom Januar 2018 Ergänzend zu der eingehenden Stellungnahme möchten wir nochmals besonders hervorheben, dass eine <i>Änderung des Bebauungsplans auf dembeabsichtigten Wege bereits aus formalen Gründen abgelehnt werden müsste</i>	Der rechtskräftige Flächennutzungsplan stellt die Fläche als Mischgebiet dar. Im Rahmen des § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB „kann ein Bebauungsplan, der von Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist; die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf nicht beeinträchtigt werden; der Flächennutzungsplan ist im Wege der

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

<i>Eine Umwidmung eines Mischgebiets in ein Gewerbegebiet kann nicht durch eine Berichtigung des Flächennutzungsplans "angepasst" werden.</i> <i>Daran ändert auch die Absicht nichts, nur ein "eingeschränktes Gewerbegebiet" - was das auch immer sein soll -anzustreben.</i> Eine Änderung des Flächennutzungsplan erfordert bekanntlich die Einhaltung umfangreicher Formvorschriften.	Berichtigung anzupassen“. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt, da der Bebauungsplan die Ausweisung eines eingeschränkten Gewerbegebietes vorsieht. Die Einschränkung bezieht sich auf zulässigen Schallemissionen und bedeutet, dass nur gewerbliche Nutzungen zulässig sind, die das Wohnen nicht wesentlich stören. Dies entspricht in Bezug auf die Schallemissionen der Festsetzung eines Mischgebietes.
Außerdem möchten wir nochmals betonen, dass der beabsichtigte Bau einer 10 Meter hohen Hauswand für die Bewohner der gegenüber liegenden Ein-/Zweifamilienhäuser im Werftweg unzumutbar ist und auch für das Ortsbild der Gemeinde eine Verschandelung darstellt. Insoweit würde auch ein Verstoß gegen § 15 BaunutzungsVO vorliegen.	Ein Verstoß gegen § 15 BauNVO liegt nicht vor, da sich die Einschränkungen des Gewerbegebietes auf die zulässigen Schallimmissionen beziehen. Die dadurch zulässigen baulichen Anlagen sind auch innerhalb eines Mischgebietes zulässig. Die optische Wirkung eines Gebäudes, das nach den Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 gebaut werden könnte, ist nicht im Sinne des § 15 BauNVO unzumutbar. Zwischen der festgesetzten Baugrenze und den nächstgelegenen Gebäuden bestehen Abstände von 18 bis 28 m. Die in § 15 BauNVO genannten "Belästigungen und Störungen" sind immissionsbezogen. Dem wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 durch die Beschränkung der Schallimmissionen auf Mischgebietsniveau gerecht. Um die Wirkung eines Gebäudes am Werftweg dennoch abzumildern, wird an der Stelle die Gebäudelänge in West-Ost-Ausdehnung auf 60 m begrenzt. Die Änderung am Entwurf macht eine erneute öffentliche Auslegung sowie eine erneute Behördenbeteiligung erforderlich. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten Teilen abgegeben werden können. Die Dauer der Beteiligung und öffentlichen Auslegung kann verkürzt erfolgen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Landesplanungsanzeige	
Landesplanungsbehörde, Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration, Postfach 7125, 24171 Kiel, Stellungnahme vom 13.03.2018 Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz vom 27. Januar 2014 (GVOB. Schl.-H. S. 8), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landesplanungsgesetzes vom 22. Mai 2015 (GVOB. Schl.-H. S. 132) • Berichtigung des Flächennutzungsplanes und • 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 der Gemeinde Moorrege, Kreis Pinneberg Planungsanzeige vom 20.12.2017, hier über den Kreis Pinneberg eingegangen am 10.01.2018 Sichtvermerk des Kreises Pinneberg vom 08.01.2018 Die Gemeinde Moorrege beabsichtigt, in dem ca. 1 ha großen Gebiet „südlich der . Pinnau, westlich der Moorreger Chaussee (B431), einschließlich des nördlichen Teilbereiches der Moorreger Chaussee, südlich angrenzend an die Brücke über die Pinnau, und nördlich des Werftweges" ein eingeschränktes Gewerbegebiet anstelle eines Mischgebietes auszuweisen, um einem ansässigen Betrieb angemessene Erweiterungsmöglichkeiten einzuräumen. Aus Sicht der Landesplanung nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung: Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719) und dem Regionalplan für den Planungsraum 1 (alt) (Fortschreibung 1998). Moorrege ist eine Gemeinde ohne zentralörtliche Einstufung im	Der Hinweis wird berücksichtigt. Einzelhandelsbetriebe werden innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung ausgeschlossen.

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Ordnungsraum um Hamburg und kann unter Beachtung ökologischer und landschaftlicher Gegebenheiten eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe treffen. Um eine den Zielen der Raumordnung zuwiderlaufende Entwicklung durch sukzessive Einzelhandelsansiedlungen auszuschließen, sind gemäß Kapitel 2.8 Ziffer 11 LEP 2010 aber noch Festsetzungen zu treffen, die jeglichen selbständigen Einzelhandel im GE-Gebiet ausschließen (Maßgabe). Auf das beigegefügte Merkblatt mit dem Muster für eine entsprechende textliche Festsetzung im Bebauungsplan weise ich hin. Verbunden mit der o.a. Maßgabe wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Moorrege keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen. Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden. Das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht weist ergänzend auf Folgendes hin: Nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB kann im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplans abweicht, auch aufgestellt werden, bevor der Flächennutzungsplan geändert oder ergänzt ist. Die geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebiets darf hierbei nicht beeinträchtigt werden. Der Begründung des Bebauungsplans sollte ein Abdruck der Berichtigung mit den - vielfach inhaltlich abstrakteren - Plandarstellungen beigegefügt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Begründung wird um einen Absatz Berichtigung des Flächennutzungsplanes ergänzt.
---	---

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 21 der Gemeinde Moorrege,
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, sowie der Nachbarkommunen – öffentliche Auslegung

Der Flächennutzungsplan, dessen entgegenstehende Darstellungen mit Inkrafttreten des Bebauungsplans obsolet werden, ist sodann im Wege der Berichtigung anzupassen. Der Gesetzeswortlaut enthält keine zeitlichen Vorgaben. Die Berichtigung sollte jedoch unverzüglich vorgenommen werden, weil sie andernfalls ihren Zweck verfehlt. Bei der Berichtigung handelt es sich um einen redaktionellen Vorgang, auf den die Vorschriften über die Aufstellung und Genehmigung von Bauleitplänen keine Anwendung finden. Für das Durchführen der Berichtigung empfiehlt es sich - in der Bekanntmachung des Bebauungsplans auf die umgehende Berichtigung des FNPs hinzuweisen, - eine umgehende Berichtigung durchzuführen, um einen rechtlich aktuellen aussagefähigen Planstand gewährleisten zu können, - der Berichtigung die nächstfolgende Nummer aus der Reihenfolge der FNP – Änderungen (z.B. 5. Änderung des FNP durch Berichtigung) zu geben. Den Behörden, die Ausfertigungen oder Abdrucke von Bauleitplänen erhalten, sind Abdrucke des Inhaltes der Berichtigung zu übersenden.	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Moorrege:

Wedel, den 17. Juli 2018

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten

Schlödelsweg 111, 22880 Wedel

Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26

Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de

eMail: info@moeller-plan.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0961/2018/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 22.08.2018
Bearbeiter: Jan-Christian Wiese	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Überplanung eines Gebietes nördlich Voßmoor im Bereich der Hofstelle Voßmoor 36; hier: Aufstellungsbeschluss sowie Entwurfs- und Auslegungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 36 "nördlich Voßmoor"

Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vom 14.03.2018 wurde bereits über die mögliche Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Hofstelle Voßmoor 36 diskutiert. Auslöser war der Antrag eines Investors, nach Fortgang der Hofstelle eine Wohnbebauung zu initiieren. Der Ausschuss kam überein, für die Sitzung am 05.09.2018 einen Entwurf eines Bebauungsplanes vorbereiten zu lassen und diesen zur Diskussion zu stellen. Diese Ausgangslage wurde dem Investor mitgeteilt.

Aus diesem Grunde wurde der beigelegte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „nördlich Voßmoor“ erarbeitet. Der Plangeltungsbereich umfasst die Hofstelle Eggers. Er befindet sich nördlich der Straße Voßmoor und grenzt nördlich sowie östlich an das Neubaugebiet Am Hög (Bebauungsplan Nr. 32) an. Zu Beginn der Planungen zu dem Gebiet Am Hög war der aktuelle Plangeltungsbereich als 3. Bauabschnitt vorgesehen. Seinerzeit sollte jedoch dem bestehenden Betrieb keine Planung übergestülpt werden, so dass die Planungen hierzu 2015 zurückgestellt wurden. Aufgrund der unmittelbar bevorstehenden Aussiedlung des Hofes können die Pläne jetzt realisiert werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes orientiert sich logischerweise sehr stark an dem Bebauungsplan Nr. 32 und enthält größtenteils identische Festsetzungen. Daher sollen sowohl Einzel- als auch Doppelhäuser mit maximal zwei Vollgeschossen entstehen. Die Firsthöhe ist auf 9,5 m begrenzt. Die Anzahl der Wohneinheiten ist je Wohnhaus auf zwei Einheiten begrenzt. Bei Doppelhäusern darf je Doppelhaushälfte nur eine Wohneinheit entstehen. Lediglich für den als Bereich WA 2 gekennzeichneten Anteil des Plangeltungsbereiches ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit

vier Wohneinheiten und einer höheren GRZ möglich. Diese Festsetzung resultiert aus einer notwendigen Bestandssicherung. An dieser Stelle entstand vor zwei Jahren ein Mehrfamilienhaus mit vier Wohneinheiten. Die vorgeschlagenen Festsetzungen richten sich direkt nach diesem Gebäudekörper.

Die Erschließung soll über zwei neue Stichstraßen erfolgen. Die östliche Stichstraße soll eine Verlängerung für Radfahrer und Fußgänger in das bestehenden Wohngebiet Am Hög erhalten.

Der Bebauungsplan Nr. 36 ist als Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) einzustufen, da u.a. die vorgesehene maximale Größe des Plangeltungsbereiches für Bebauungspläne der Innentwicklung von 20.000 m² mit einer tatsächlichen Größe von 8.521 m² deutlich unterschritten wird. Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Finanzierung:

Die Kosten des Verfahrens sowie die späteren Erschließungskosten sind durch den Investor zu tragen. Hierzu ist nach Beschlussfassung über den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Unterveltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt, für das Flurstücke 1089, 1099, 1101 und 1102 der Flur 6, gelegen nördlich der Gemeindestraße Voßmoor, einen Bebauungsplan aufzustellen (Bebauungsplan Nr. 36 „nördlich Voßmoor“). Planungsziel ist die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes.

Der Aufstellungsbeschluss ist nach § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Der Bebauungsplan Nr. 36 „nördlich Voßmoor“ wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Von der frühzeitigen Unterrichtung und der Erörterung nach § 3 Abs. 1 Satz 2 und § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Von einer Umweltprüfung wird nach § 13 a BauGB abgesehen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „nördlich Voßmoor“ für das Gebiet nördlich

der Gemeindestraßen Voßmoor und Ohlenkamp sowie die Begründung hierzu wird in der vorliegenden Fassung gebilligt.

Der Entwurf des Planes und seiner Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu informieren.

Das Stadtplanungsbüro Elbberg aus Hamburg wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Karl-Heinz Weinberg
(Bürgermeister)

Anlagen:

- Anlage 1: Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 36 „nördlich Voßmoor“
- Anlage 2: Entwurf der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 36
- Anlage 3: Baugrundvorerkundung

Gemeinde Moorrege

Begründung zum Bebauungsplan

Nr. 36 „Nördlich Voßmoor“

für das Gebiet nördlich der Straßen Voßmoor und Ohlenkamp

Stand: Vorlage zur Behördenbeteiligung und öffentlichen Auslegung, 20.08.2018

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Inhalt:

1.	Planungsanlass und Verfahren	3
2.	Lage des Plangebiets / Bestand	3
3.	Planungsvorgaben	4
3.1.	Ziele der Raumordnung	4
3.2.	Flächennutzungsplan	5
3.3.	Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan	6
3.4.	Bestehende Bebauungspläne	8
3.5.	Denkmalschutz / Archäologie	8
4.	Städtebauliches Konzept	8
4.1.	Vorhabenbeschreibung	8
4.2.	Art der baulichen Nutzung	9
4.3.	Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen	9
4.4.	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	10
4.5.	Gestaltung	10
5.	Erschließung	11
5.1.	Überörtliche Erschließung	11
5.2.	Öffentliche Verkehrsflächen	11
5.3.	Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)	11
6.	Ver- und Entsorgung	11
7.	Altlasten	12
7.1.	Bodenmanagement	12
8.	Immissionsschutz	12
9.	Natur- und Artenschutz	13
10.	Flächen und Kosten	13

Anlagen:

Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit, 19.07.2018

1. Planungsanlass und Verfahren

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans ist die Absicht, eine landwirtschaftliche Hofstelle in Wohnbauflächen umzuwandeln. Der anhaltenden Nachfrage nach Wohnraum in der Gemeinde und im Kreis Pinneberg soll damit entgegengekommen werden.

Für die Realisierung der Planung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans notwendig. Basis hierfür ist ein städtebauliches Konzept (Siehe Punkt 4 der Begründung).

Folgend auf die ersten beiden Bauabschnitte im B-Plan 32 „Am Hög“ der am 15.05.2015 rechtskräftig wurde, stellt das Plangebiet den dritten und letzten Bauabschnitt in diesem Bereich dar.

Die Aufstellung dieses Bebauungsplans erfolgt nach dem Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch (BauGB). Danach kann der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn es sich um eine Innenentwicklung handelt, die Größe der festgesetzten Grundfläche weniger als 20.000 m² beträgt und durch den B-Plan kein Vorhaben vorbereitet wird, für das eine Pflicht zu einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten vorliegen.

Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Im vereinfachten Verfahren kann von einer frühzeitigen Beteiligung der Behörden und der Öffentlichkeit und von einem Umweltbericht abgesehen werden. Die Eingriffsregelung findet keine Anwendung, eine Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft erfolgt nicht. Unabhängig davon sind die Belange von Natur und Landschaft in der Abwägung zu berücksichtigen.

Das Grundstück ist auch derzeit schon als Innenbereich nach § 34 BauGB anzusehen. Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt, um die Bebauung steuern zu können.

Es werden keine UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet. Eine Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten erfolgt nicht.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des § 13a BauGB sind somit erfüllt.

2. Lage des Plangebiets / Bestand

Das Plangebiet befindet sich zentral in der Ortslage Moorrege, nördlich der Straße „Voßmoor“ und „Ohlenkamp“ westlich des Plangebiets des B-Plans Nr. 32 an der Straße „Am Hög“. Im Norden schließt an Moorrege das Unterzentrum Uetersen an, es ist in einer Entfernung von ca. 2 km gut über die Wedeler Chaussee erreichbar. Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 0,8 ha.

Der Bestand ist geprägt von einer kleinen Hofstelle, welche im Vorfeld an diese Planung ausgelagert wird. Umgeben ist die Fläche weitgehend von Wohnbebauung, bestehend aus Einzel- und Doppelhäuschen. Nordwestlich grenzt das Wohngebiet aus dem BP 32 „Am Hög“ an. Die Aufstellung des B-Plans erfolgt mit Zustimmung des Eigentümers.



Abb. 1: Luftbild mit Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, Quelle. Google Earth

3. Planungsvorgaben

3.1. Ziele der Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Diese sind im Landesentwicklungsplan des Landes Schleswig-Holstein (2010) und im Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) beschrieben.

Der Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 1998) (s. Abb. 2) stellt das Plangebiet als baulich zusammenhängendes Siedlungsgebiet eines zentralen Ortes (hier Unterzentrum Uetersen) im Bereich einer Siedlungsachse dar. Als Ziel der Raumordnung ist dieser Bereich Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung in dem bedarfsgerecht u.a. Wohnbauflächen und gewerbliche Bauflächen auszuweisen sind.

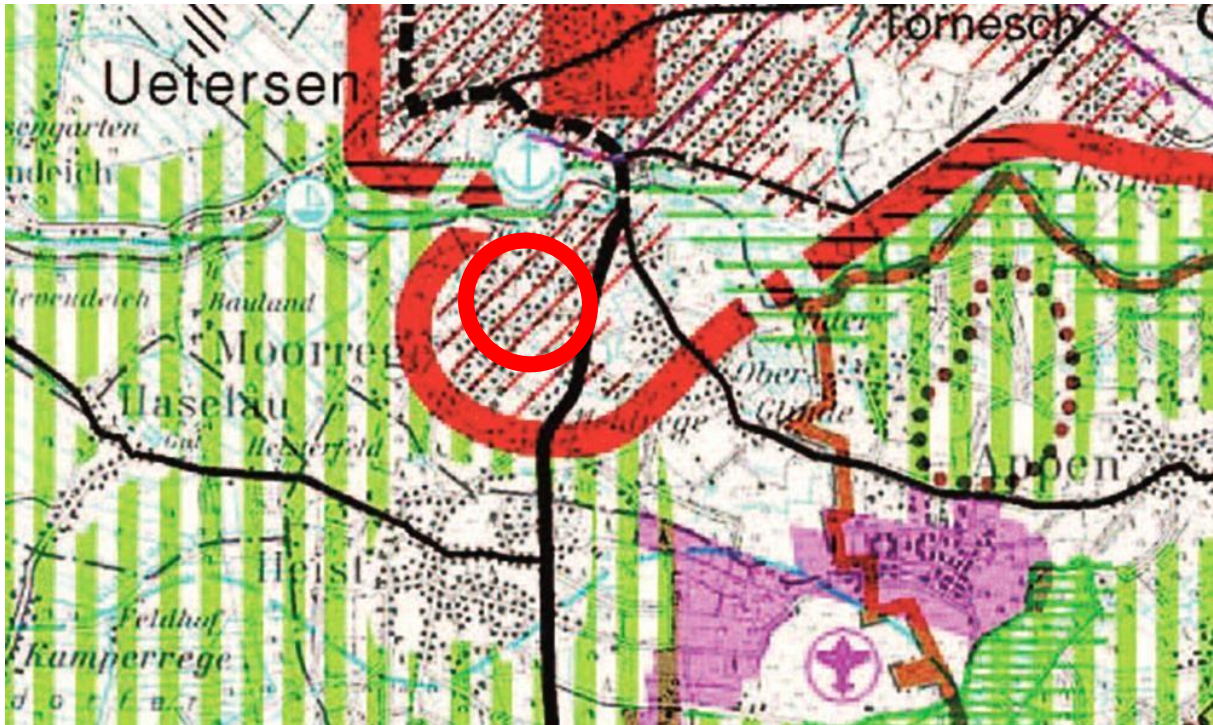


Abb. 2: Ausschnitt aus dem Regionalplan (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes

3.2. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen, gemeinsamen Flächennutzungsplan Uetersen/ Tornesch/ Moorrege/ Heidgraben als Wohnbaufläche dargestellt. Umgeben wird die zu entwickelnde Fläche ebenfalls von Wohnbauflächen und allgemeinen Wohngebieten.

Das im Bebauungsplan festgesetzte allgemeine Wohngebiet gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist somit aus der Fläche der Flächennutzungsplanänderung entwickelt und entspricht der angestrebten Entwicklung der Gemeinde.

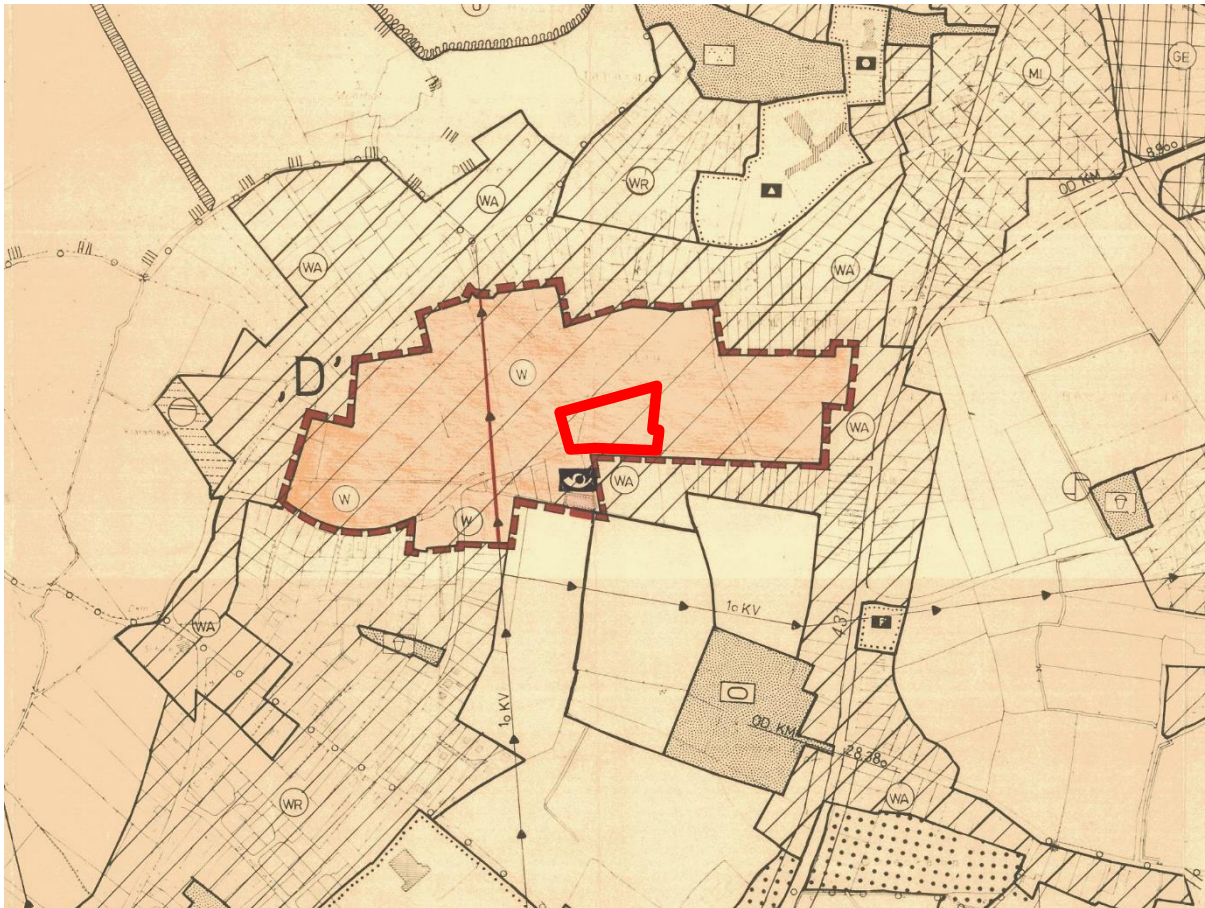


Abb. 3: Ausschnitt aus dem gemeinsamen Flächennutzungsplan Uetersen/ Tornesch/ Moorrege/ Heidgraben mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Moorrege (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Umrandung)

3.3. Landschaftsrahmenplan / Landschaftsplan

Im wirksamen Landschaftsrahmenplan des Kreises Pinneberg von 1998 ist das Plangebiet mit keiner besonderen Kennzeichnung versehen. Im Entwicklungskonzept des wirksamen Landschaftsplans aus dem Jahr 2001 ist das Plangebiet als „Fläche, die sich für bauliche Entwicklung eignet“ gekennzeichnet.

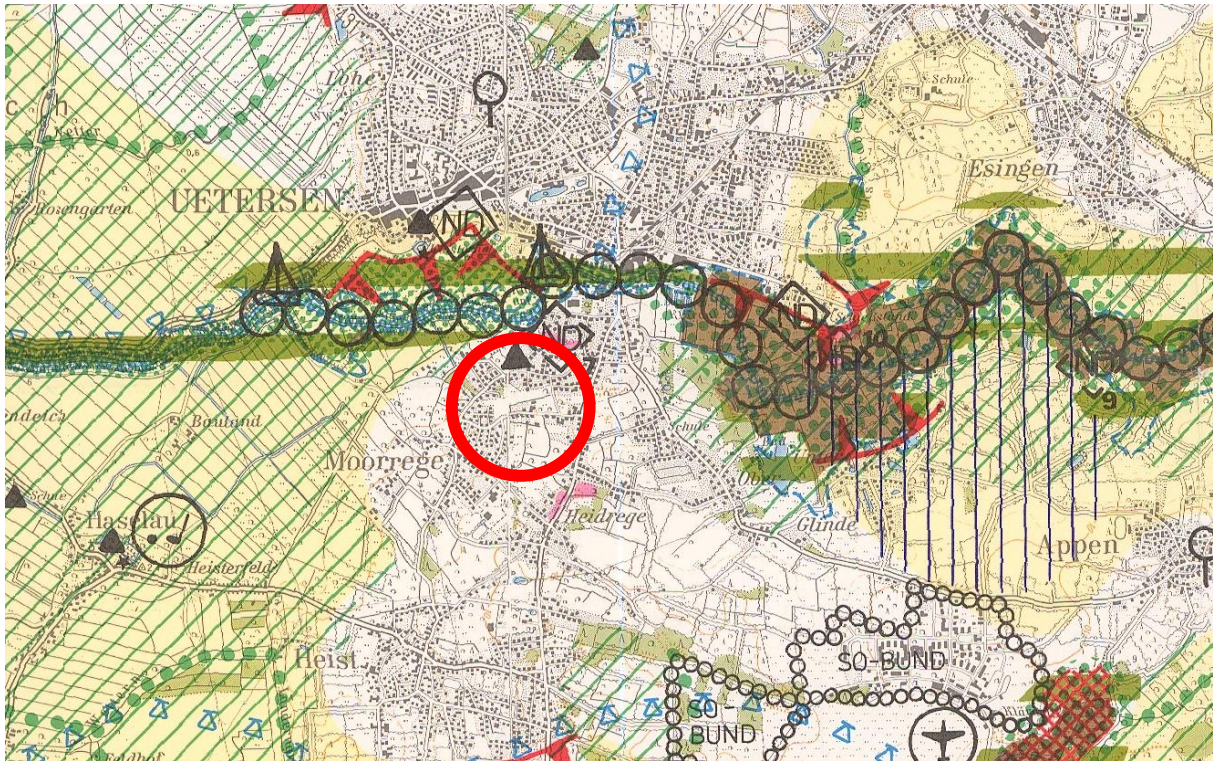


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan Jahr 1998 – Planungsraum 1 (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Umrandung)

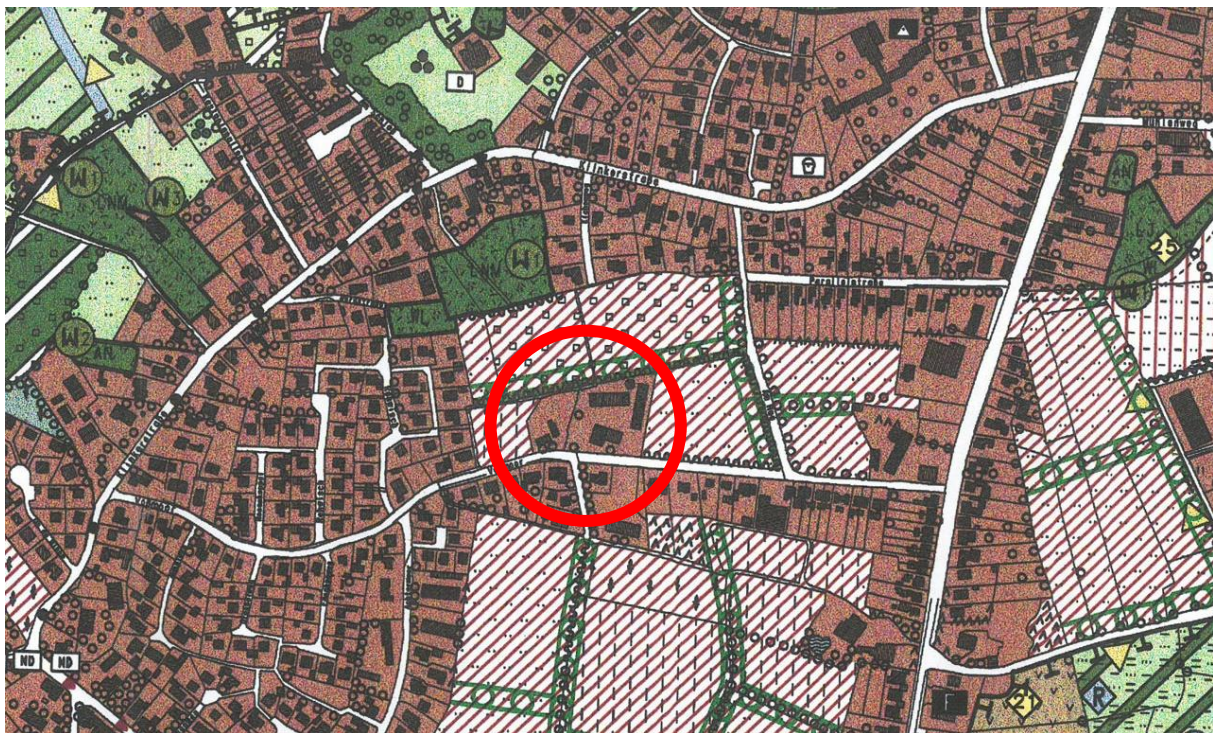


Abb. 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Moorrege 2001 - Entwicklungskonzept (ohne Maßstab) mit Kennzeichnung des Plangebietes (rote Umrandung)

3.4. Bestehende Bebauungspläne

Nordöstlich des Plangebiets gilt der rechtskräftige B-Plan Nr. 32 „Am Hög“. Dieser setzt als Art der baulichen Nutzung ein allgemeines Wohngebiet (WA) fest und wurde in zwei Bauabschnitten umgesetzt. Die Festsetzungen dienen als Vorlage für diesen Bebauungsplan Nr. 36 „Nördlich Voßmoor“ welcher auch als dritter Bauabschnitt angesehen werden kann.

3.5. Denkmalschutz / Archäologie

Derzeit können keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung des Bebauungsplans festgestellt werden.

Es wird auf § 15 DSchG verwiesen: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

4. Städtebauliches Konzept

4.1. Vorhabenbeschreibung

Das städtebauliche Ziel ist es, Wohnbauflächen innerhalb der Ortslage Moorrege zu entwickeln. Angelehnt an die Umgebung sollen Einzel- und Doppelhäuser entstehen. Hierfür wurde im Vorfeld dieses B-Plans ein städtebauliches Konzept entwickelt. Die Festsetzungen des Bebauungsplans wurden auf Grundlage dieses Konzeptes getroffen.



Abb. 6: Städtebauliches Konzept (ohne Maßstab)

4.2. Art der baulichen Nutzung

Die bebaubaren Flächen werden als **allgemeines Wohngebiet (WA)** gemäß § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt, sie dienen vorwiegend dem Wohnen.

4.3. Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

Das Maß der baulichen Nutzung der Baugebiete wird bestimmt durch die vorgegebene Grundflächenzahl (GRZ) sowie die Zahl der zulässigen Vollgeschosse und der maximalen Firsthöhe. Die Festsetzungen orientieren sich an der Wohnbebauung in der näheren Umgebung. Die Begrenzung der baulichen Nutzung bezüglich Kubatur und Höhe soll das entstehen städtebaulich unerwünschter Gebäudestrukturen ausschließen.

Die maximale **Grundflächenzahl** im WA 1 ist mit 0,35 festgesetzt. Im WA 2 wird die GRZ aufgrund der Bestandsbebauung auf 0,45 festgesetzt. So wird die Obergrenze von 0,4 in allgemeinen Wohngebieten (WA) gemäß § 17 Abs. 2 BauNVO geringfügig überschritten, um den Bestand zu sichern. Die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse im Gebiet werden nicht beeinträchtigt sowie keine nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt erwartet.

Die **Zahl der Vollgeschosse** im WA 1 und WA2 wird auf zwei Vollgeschosse als Höchstmaß mit einer maximalen **Firsthöhe** von 9,5 m festgesetzt. Sowohl der künftige Neubau als auch das Bestandsgebäude gliedern sich mit diesen Festsetzungen optimal in den Bestand ein.

Zur Verhinderung von weit aus dem Erdreich herausragenden Sockelbauten wird die **Oberkante des Erdgeschossfußbodens** in den allgemeinen Wohngebieten auf maximal 30 cm höher als die mittlere Höhe des zugehörigen Straßenabschnittes beschränkt (s. textliche Festsetzung Nr. 1.2).

Es werden weitere Festsetzungen zur Bauweise getroffen, um die Neubebauung in ihrer Struktur dem Erscheinungsbild der näheren Umgebung anzupassen.

Im WA 1 ist eine **Mindestgrundstücksgröße** je Einzelhaus von mindestens 550 m² und je Doppelhaushälfte von 300 m² festgesetzt um eine dem Ortsbild angepasste aufgelockerte Bebauungsstruktur mit Anteilen von Gartenflächen zu sichern (s. textliche Festsetzung Nr. 1.3).

Im WA 1 wird die **höchstzulässige Anzahl der Wohnungen** auf zwei Wohnungen je Einzelhaus und eine Wohnung je Doppelhaushälfte festgesetzt (s. textliche Festsetzung Nr. 1.4).

Im WA 2 liegt die **Anzahl an höchstzulässigen Wohneinheiten** im Einzelhaus bei vier. Das Mehrfamilienhaus wurde bereits errichtet. Mit dieser Festsetzung wird der Bestand dauerhaft gesichert (s. textliche Festsetzung Nr. 1.5).

Die Lage der Gebäude wird durch **Baugrenzen** bestimmt, die als Flächenausweisungen eine flexible Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen und noch Spielräume für die Anordnung der Baukörper zulassen. Zur Planstraße, zu den Erschließungswegen sowie zu den Rändern des Plangebietes wird jeweils ein Abstand von 3 m eingehalten. Zur Fläche des mit einem Erhaltungsgebot festgesetzten Baumes wird ebenfalls ein Abstand von 1,5 m festgesetzt, der die weitere Entwicklung der Baumkronen zulässt.

4.4. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im Bebauungsplan ist an der Straße Voßmoor ein bestehender Baum zum Erhalt festgesetzt. Durch dieses Erhaltungsgebot ist er in seinem arttypischen Habitus dauerhaft zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen (Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 18-20 mm). Der Wurzelbereich (definiert als Kronenbereich zuzüglich eines 1,5 m breiten Schutzstreifens) ist von Abgrabungen, Geländeaufhöhungen, Versiegelungen sowie Leitungen freizuhalten. Bei den unvermeidbaren Straßenbauarbeiten sind entsprechende Schutzmaßnahmen zum Erhalt des Baumes zu treffen.

4.5. Gestaltung

Nach § 84 der Landesbauordnung wurden einige Festsetzungen zur äußeren Gestaltung der Gebäude getroffen. Die Gestaltungsfestsetzungen betreffen Aussagen zur Dach- und Fassadengestaltung. Sie verbessern das Einfügen der Bauten in die Umgebung, vermeiden optische Störungen und gewährleisten dadurch die Erhaltung eines einheitlichen und geschlossenen Siedlungsbildes in der Gemeinde. Zusätzlich soll durch die Festsetzungen eine einheitliche Gestaltung mit dem anliegenden Neubaugebiet des B-Plans 32 „Am Hög“ gesichert werden.

5. Erschließung

5.1. Überörtliche Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an das überörtliche Straßennetz erfolgt über die Straße „Voßmoor“ im Süden des Plangebiets. Über die Straße „Voßmoor“ gelangt man auf die weiter östlich gelegene Bundesstraße 431 (Wedeler Chaussee). Die B 431 führt in Richtung Norden nach Uetersen, in Richtung Süden führt sie nach Wedel. Die A 23 (Heide – Hamburg) ist ca. 10 km entfernt.

5.2. Öffentliche Verkehrsflächen

Die im Planungsgebiet liegenden Grundstücke werden über zwei Erschließungs-Stichstraßen vom südlich gelegenen „Voßmoor“ erschlossen. Die westliche Zufahrt zum Plangebiet wird in einer Breite von 4,50 m und die östliche Zufahrt mit 7 m festgesetzt, wodurch eine störungsfreie Zu- und Abfahrt gewährleistet werden kann. Zusätzlich gibt es einen Rad- und Fußweg von der östlichen Stichstraße abgehend in nördlicher Richtung durch das anliegende Wohngebiet. Dadurch wird der Bestand mit dem Neubau besser verknüpft, die Wegeverbindung führt über „Am Hög“ weiter Richtung Norden über den „Eichenweg“ und trifft auf die „Klinkerstraße“. Der Weg ist im Bebauungsplan als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung festgesetzt.

Am Südrand des Baugebiets soll ein öffentlicher Gehweg auf der Nordseite der Straße „Voßmoor“ angelegt werden. Dafür ist eine ausreichende Fläche auf öffentlichem Grund außerhalb des Plangebiets vorhanden. Der Gehweg kommt von Osten in einer Breite von ca. 1,50 m an und erweitert sich dann nach einer kurzen Strecke mit ca. 1,40 m nach Osten kontinuierlich auf ca. 2,50 m Breite.

5.3. Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)

Die nächstgelegenen Haltestellen „Moorrege, Schule“ und „Moorrege, Eichenweg“ befinden sich nordöstlich des Plangebiets an der „Klinkerstraße“, hier verkehrt die Buslinie 489 (Richtung Bf. Elmshorn ZOB und S Wedel). Die Entfernung zu beiden Haltestellen beträgt vom südöstlichen Rand des Plangebietes ausgehend ca. 600 m.

Durch die Linien 589 (Richtung Uetersen und S Wedel) und 6665 (Richtung Haselau) des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV) ist das Plangebiet an das ÖPNV-Netz des Kreises Pinneberg bzw. des Großraums Hamburg angebunden. Diese Linien verkehren auf der „Wedeler Chaussee“, die Haltestellen „Moorrege, Parallelstraße“ sowie „Moorrege, Glinder Weg“ sind in einer Entfernung von ca. 600 m zu erreichen.

6. Ver- und Entsorgung

Die **Ver- und Entsorgung** kann durch Anschluss an die bestehenden Ver- und Entsorgungsleitungen im „Voßmoor“ sichergestellt werden.

Das anfallende **Niederschlagswasser der Straßenverkehrsflächen** erfolgt über Versickerungsmulden in den Randbereichen der festgesetzten Straßenverkehrsflächen.

Um die Versickerungsfähigkeit des Bodens im Plangebiet festzustellen, wurde eine Baugrundvorerkennung vom geologischen Büro Thomas Voß durchgeführt. Dieses kommt zu folgender Einschätzung: „Der Untergrund (Dünensand) eignet sich zur **Versickerung von Niederschlagswasser**. Aufgrund des

relativ hohen Grundwasserspiegels ist dies nur mittels Versickerungsmulden möglich. Hierbei handelt es sich um maximal 0,30 m tiefe Senken, die mit Rasen oder Stauden begrünt sind. Die Versickerungsmulden werden in Ihrer Größe so bemessen, dass sich Niederschlagswasser nur kurzzeitig einstaut.“

Das anfallende **Niederschlagswasser der privaten Baugrundstücke** ist daher auf den Grundstücken zu versickern (siehe textliche Festsetzung Nr. 1.7). Keller sind aufgrund des hohen Grundwasserstandes in gedichteter Bauweise herzustellen.

Die Telekom wünscht in den Straßen bzw. Gehwegen geeignete und ausreichende Trassen mit einer Breite von ca. 0,30 m für die Unterbringung der **Telekommunikationslinien** vorzusehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger sollen Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel spätestens 2 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

Da die geplanten Erschließungs-Stichstraßen keine Wendemöglichkeit für Müllfahrzeuge bieten, gibt es parallel zur Straße „Voßmoor“ zwei 1 m breite Müllsammelstellen (Fläche für Abfallversorgung), von denen am Tag der Abfuhr die Mülltonnen abgeholt werden. Die Eingrünung der Sammelstellen zu den anliegenden Grundstücken ist in den örtlichen Bauvorschriften unter Punkt 2.5 gesichert.

7. Altlasten

Für den Geltungsbereich liegen der unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastenverdächtige Standorte vor.

Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen (§ 2 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG)).

7.1. Bodenmanagement

Die Bewertung von Boden, der auf den Grundstücken wiederverwendet werden soll oder eine externe Verwertung / Entsorgung ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Pinneberg bzw. der zuständigen Abfallbehörde abzustimmen.

8. Immissionsschutz

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind nicht zu erwarten.

Die bisherige Hofstelle im Plangebiet zieht an den Ortsrand, wodurch die bisherigen Immissionen ausgehend von der Tierhaltung die Wohnnutzung nicht beeinträchtigen.

9. Natur- und Artenschutz

Für den Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren der Innenentwicklung nach § 13a BauGB ist keine Umweltprüfung erforderlich, wenn durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Natura 2000-Gebiete) bestehen.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete vor. Es kann daher auf eine Umweltprüfung und auf eine Anwendung der Eingriffsregelung verzichtet werden. Auch wird gem. § 13a Absatz 2 Nr. 4 BauGB von der Anwendung der Eingriffsregelung abgesehen.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Bundesnaturschutzgesetz) sind bei allen Vorhaben zu beachten. So ist z. B. die Beseitigung von Gehölzen zum Schutz von Brutvögeln grundsätzlich nur in im Winterhalbjahr zwischen Oktober und Februar zulässig (zu anderen Zeiten nur nach fachkundiger Überprüfung).

Da es sich hier um ein bereits bebautes Gebiet handelt und Wasserflächen, Böschungen und Großbäume erhalten bleiben, waren gesonderte artenschutzrechtliche Untersuchungen nicht erforderlich.

10. Flächen und Kosten

Flächen

Das Plangebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 0,85 ha. Davon entfallen auf:

Allgemeines Wohngebiet (WA)	ca. 7.776 m ²
Straßenverkehrsfläche (einschließlich Fuß-/ Radwege, Straßenbegleitgrün)	ca. 734 m ²
Müllsammelstelle	ca. 11 m ²
Gesamt	ca. 8.521 m²

Kosten

Der Gemeinde Moorrege entstehen durch die Umsetzung dieses Bebauungsplans voraussichtlich keine Kosten. Planungs- und Erschließungskosten werden durch den Vorhabenträger finanziert.

Moorrege, den

.....

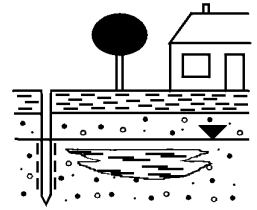
Bürgermeister

Geologisches Büro Thomas Voß

(Dipl. Geologe)
Blücherstraße 16
25336 Elmshorn

Tel.: 04121 / 4751721
Mobil: 0171 / 2814955
www.baugrund-voss.de
voss-thomas@t-online.de

Baugrunderkundungen
Gründungsgutachten
Versickerungsanlagen
Sedimentlabor



Bericht zur Baugrundvorerkundung und allgemeine Beurteilung der Baugrundverhältnisse und Versickerungsfähigkeit

(19.07.2018)

Projektbezeichnung: „Grundstücke Vossmoor / Moorrege“

Projektnummer: 18 / 146

Auftraggeber: Grundstücksgesellschaft Ohlenkamp GmbH
Reeperbahn 6
25436 Uetersen

Ort: Vossmoor 36
25436 Moorrege

INHALTSVERZEICHNIS

- 1 Vorgang
- 2 Durchgeführte Untersuchungen
- 3 Beschreibung der Bodenschichten
- 4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse
- 5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse
- 6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit
- 7 Sonstige Hinweise

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse

1 Vorgang

Der Unterzeichner wurde beauftragt, eine Baugrundvorerkundung für ein geplantes Neubaugebiet durchzuführen und die allgemeinen Baugrundverhältnisse und die Versickerungsfähigkeit zu beurteilen. Auf dem Grundstück befand sich zum Zeitpunkt der Baugrunderkundung ein landwirtschaftlicher Hof, der abgerissen werden soll.

2 Durchgeführte Untersuchungen

Am 19.07.2018 wurden auf der zu untersuchenden Fläche 3 Rammkernsondierungen nach DIN 4021 bis in eine Tiefe von 4,00 m u. GOK (Geländeoberkante) abgeteuft. Das Probenmaterial wurde gemäß DIN 4022 angesprochen.

Der Unterzeichner hat in den vergangenen Jahren auf den angrenzenden Grundstücken im Rahmen von Baugrundvorerkundungen und Gründungsbeurteilungen zahlreiche Sondierungen durchgeführt.

3 Beschreibung der Bodenschichten

Die Bohrerergebnisse sind im Anhang in Form von Bohrprofilen und Schichtenverzeichnissen dargestellt.

Bis in eine Tiefe von 0,70/1,00 m u. GOK wurde Mutterboden sondiert.

Darunter folgt bis zu den Endteufen ein stark feinsandiger Mittelsand mit mittelsandigen Feinsandeinschaltungen. Der Bohrfortschritt lässt auf eine mitteldichte Lagerung schließen. Bei dem Sand handelt es sich vermutlich um einen Flugdecksand (Dünensand).

4 Beschreibung der Grundwasserverhältnisse

In den offenen Bohrlöchern wurden Wasserstände zwischen 1,60 und 1,80 m u. GOK festgestellt.

Der Sand stellt einen oberen, offenen Grundwasserleiter mit gut leitenden Eigenschaften dar.

5 Beurteilung der allgemeinen Baugrundverhältnisse

Die Baugrundvorerkundung dient dem Zweck, notwendige Gründungsmaßnahmen abzuschätzen. Sie ersetzt nicht die Prüfung der Baugrundverhältnisse für die konkreten Bauvorhaben. Es wird empfohlen, die Baugrundverhältnisse unmittelbar unter den geplanten Gebäuden mittels weiterer Rammkernsondierungen zu erkunden und die Tragfähigkeit unter Berücksichtigung der Gebäudestatik zu beurteilen.

Die allgemeinen Baugrundverhältnisse können als "gut" bezeichnet werden.

Der Mutterboden ist als Baugrund ungeeignet.

Der Dünensand stellt eine allgemein gut tragfähige Bodenschicht dar.

Nichtunterkellerte Gebäude

Die Gründung nichtunterkellerten Gebäude kann im Regelfall als Streifen- oder Plattengründung ausgeführt werden. Der humose Oberboden ist zu entnehmen und gegen einen Auffüllsand auszutauschen. Eine Überprüfung des Untergrundes mittels weiterer Sondierungen unmittelbar unter dem Baukörper ist notwendig.

Unterkellerte Gebäude

Im Regelfall kann die Gründung auf einer mittragenden Bodenplatte erfolgen. Dies muss mittels weiterer Sondierungen unmittelbar unter dem Baukörper überprüft werden.

Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels ist eine Abdichtung der Keller gegen drückendes Wasser gem. DIN 18195-6 notwendig. Zur Herstellung der Baugruben ist eine Grundwasserabsenkung mittels geschlossener Wasserhaltung erforderlich.

6 Beurteilung der Versickerungsfähigkeit

Der Untergrund (Dünensand) eignet sich zur Versickerung von Niederschlagswasser. Aufgrund des relativ hohen Grundwasserspiegels ist dies nur mittels Versickerungsmulden möglich. Hierbei handelt es sich um maximal 0,30 m tiefe Senken, die mit Rasen oder Stauden begrünt sind. Die Versickerungsmulden werden in Ihrer Größe so bemessen, dass sich Niederschlagswasser nur kurzzeitig einstaut.

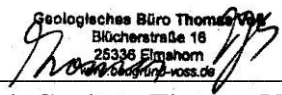
Für den Flugdecksand kann auf Grundlage von Erfahrungswerten ein Durchlässigkeitsbeiwert von $k_f=1 \cdot 10^{-4}$ m/s angenommen werden. Bei der Bemessung von Versickerungsmulden ist auch der Durchlässigkeitsbeiwert des einzubauenden Mutterbodens zu berücksichtigen.

7 Sonstige Hinweise

Die sachgemäße Anlage und Ausbildung von Baugruben und Böschungen unterliegt den Vorschriften, Richtlinien und Empfehlungen für Böschungen, Arbeitsraumarbeiten und Verbau gem. DIN 4124 und für den Aushub im Bereich benachbarter baulicher Anlagen gem. DIN 4223.

Mutterboden und nichtbindiger Boden können mit einem Winkel von $\alpha = 45^\circ$ geböscht hergestellt werden.

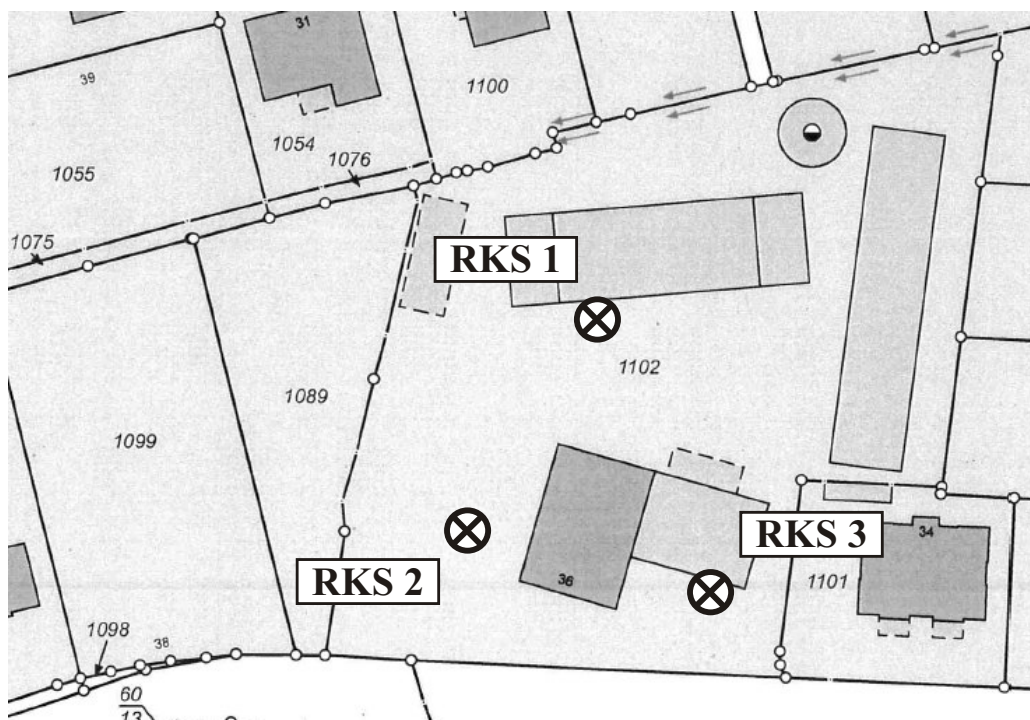
Geologisches Büro Thomas Voß
Blücherstraße 16
25336 Eimahorn
www.geogruend-voss.de



Dipl. Geologe Thomas Voß

Anhang

- Lageplan
- Bohrprofile
- Schichtenverzeichnisse



Lageplan

Maßstab: ca. 1 : 1000

Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege
Ort: Voßmoor 36
25436 Moorrege

3 Rammkernsondierungen (RKS)

Geologisches Büro Thomas Voß

Blücherstr. 16; 25336 Elmshorn; Tel.: 04121 / 4751721

m unter Geländeoberkante

0,0

1,0

2,0

3,0

4,0

▽ 1,60

RKS 1

0,00

0,70

4,00

Mutterboden : Sand, schluffig, humos /
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren
/

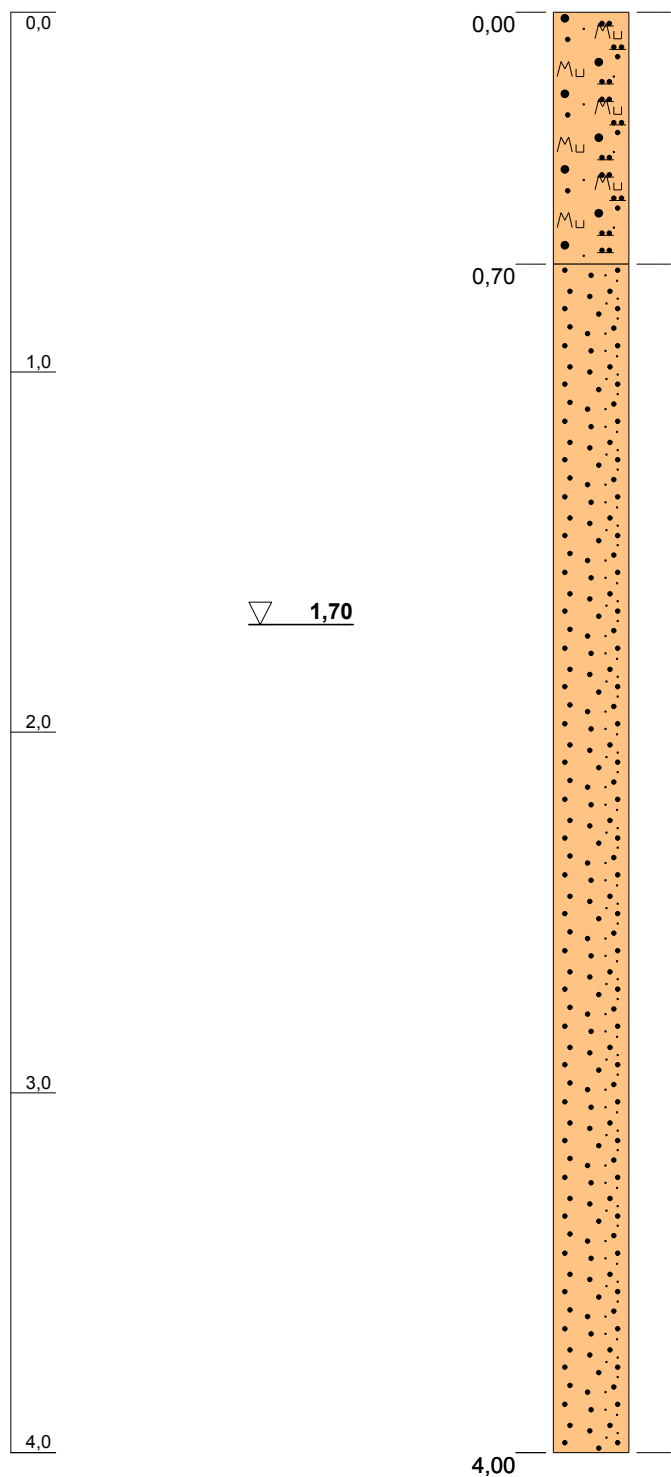
Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig,
lagenweise Feinsand, mittelsandig /
hellbraun bis braungrau / mäßig schwer zu
bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 1		
Projektnr.:	18 / 146	
Bearbeiter:	Dipl. Geol. T. Voß	
Datum:	19.07.2018	

m unter Geländeoberkante

RKS 2



Mutterboden : Sand, schluffig, humos /
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren
/

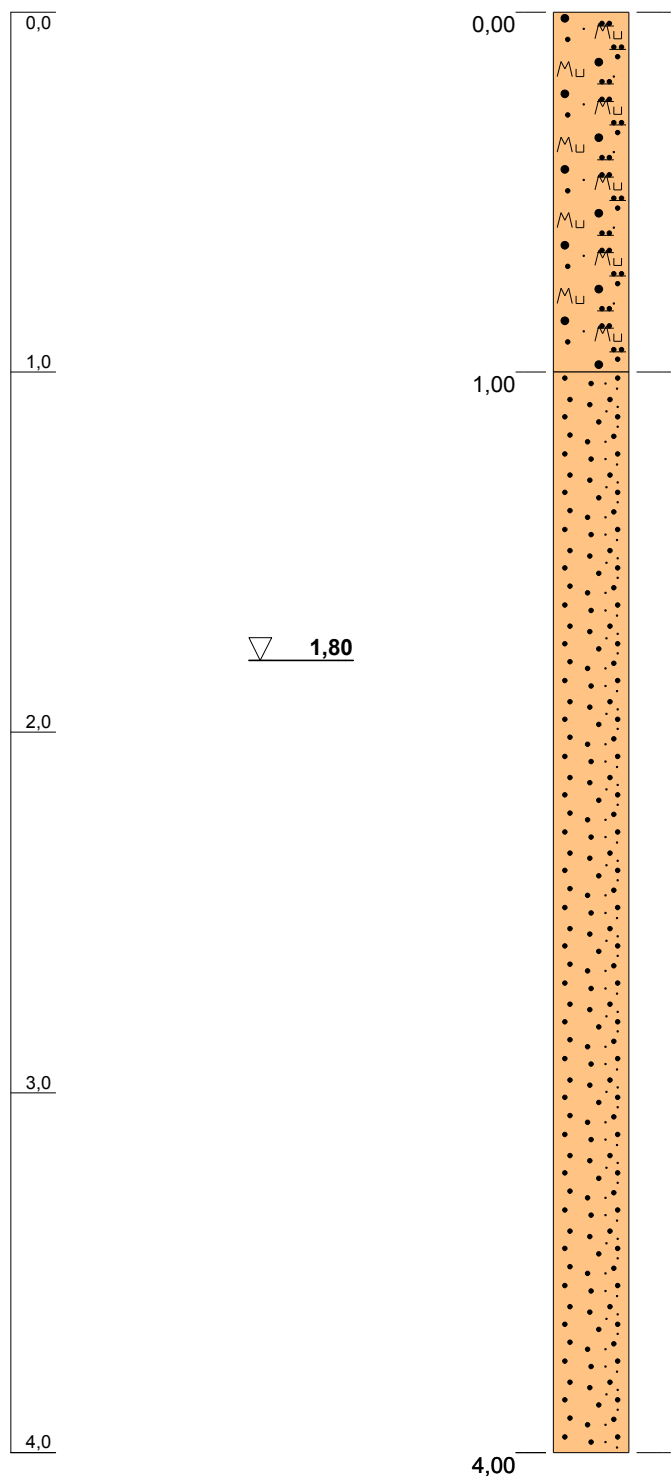
Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig,
lagenweise Feinsand, mittelsandig / braun
bis grau / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege		<i>Geologisches Büro Thomas Voß</i> (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 2		
Projektnr.: 18 / 146		
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß		
Datum: 19.07.2018		

m unter Geländeoberkante

RKS 3



Mutterboden : Sand, schluffig, humos /
dunkelbraun bis schwarz / leicht zu bohren
/

Flugdecksand : Mittelsand, stark feinsandig,
lagenweise Feinsand, mittelsandig / braun
bis grau / mäßig schwer zu bohren /

Blatt 1 von 1

Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege		Geologisches Büro Thomas Voß (Diplom Geologe) Blücherstraße 16 25336 Elmshorn Tel.: 04121 / 4751721 voss-thomas@t-online.de
Bohrung: RKS 3		
Projektnr.: 18 / 146		
Bearbeiter: Dipl. Geol. T. Voß		
Datum: 19.07.2018		

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege						Datum: 19.07.2018		
Bohrung: RKS 1								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art Nr Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalkgehalt				
0,70	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig, lagenweise Feinsand, mittelsandig				Grundwasserspiegel 1.60m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) hellbraun bis braungrau					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege						Datum: 19.07.2018		
Bohrung: RKS 2								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art Nr Tiefe in m (Unter- kante)		
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk-gehalt				
0,70	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig, lagenweise Feinsand, mittelsandig				Grundwasserspiegel 1.70m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis grau					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

		Schichtenverzeichnis für Bohrungen ohne durchgehende Gewinnung von gekernten Proben				Seite: 1		
Projekt: Grundstücke Vossmoor / Moorrege						Datum: 19.07.2018		
Bohrung: RKS 3								
1	2				3	4	5	6
Bis ... m unter Ansatz- punkt	a) Benennung der Bodenart und Beimengungen				Bemerkungen Sonderprobe Wasserführung Bohrwerkzeuge Kernverlust Sonstiges	Entnommene Proben		
	b) Ergänzende Bemerkungen					Art	Nr	Tiefe in m (Unter- kante)
	c) Beschaffenheit nach Bohrgut	d) Beschaffenheit nach Bohrvorgang	e) Farbe					
	f) Übliche Benennung	g) Geologische Benennung	h) Gruppe	i) Kalk- gehalt				
1,00	a) Sand, schluffig, humos							
	b)							
	c)	d) leicht zu bohren	e) dunkelbraun bis schwarz					
	f) Mutterboden	g)	h)	i)				
4,00	a) Mittelsand, stark feinsandig, lagenweise Feinsand, mittelsandig				Grundwasserspiegel 1.80m			
	b)							
	c)	d) mäßig schwer zu bohren	e) braun bis grau					
	f) Flugdecksand	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				
	a)							
	b)							
	c)	d)	e)					
	f)	g)	h)	i)				

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0956/2018/MO/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften	Datum: 07.08.2018
Bearbeiter: Melanie Pein	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Beschluss über den Lärmaktionsplan der Gemeinde Moorrege gemäß der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG

Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung Moorrege hat am 28.03.2018 den Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Lärmaktionsplans der Gemeinde beschlossen.

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 24.07. bis 24.08.2018. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät, dem Beschlussvorschlag zu folgen.

Von der Gemeinde sind Lärmaktionspläne auf Grundlage der vom Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein bereitgestellten Lärmkarten für 2012 (Lärmaktionsplan der zweiten Stufe) und der bereitgestellten Lärmkarten für 2017 zu erstellen. Inhaltlich sind die Lärmaktionspläne mit Ausnahme von geringen Unterschieden in der Einwohnerzahl identisch. Zwecks Einhaltung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG sind somit zwei Entwürfe von Lärmaktionsplänen öffentlich ausgelegt worden.

Finanzierung:

entfällt

Fördermittel durch Dritte:

entfällt

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes des Lärmaktionsplanes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:
Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag Verwaltung.

Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Die Lärmaktionspläne der zweiten Stufe und ab 2018 werden in der jeweils vorliegenden Fassung beschlossen.
3. Der Beschluss des Lärmaktionsplanes durch die Gemeindevertretung ist nach ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Lärmaktionsplan mit Übersichtskarten während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Weinberg

Anlagen:

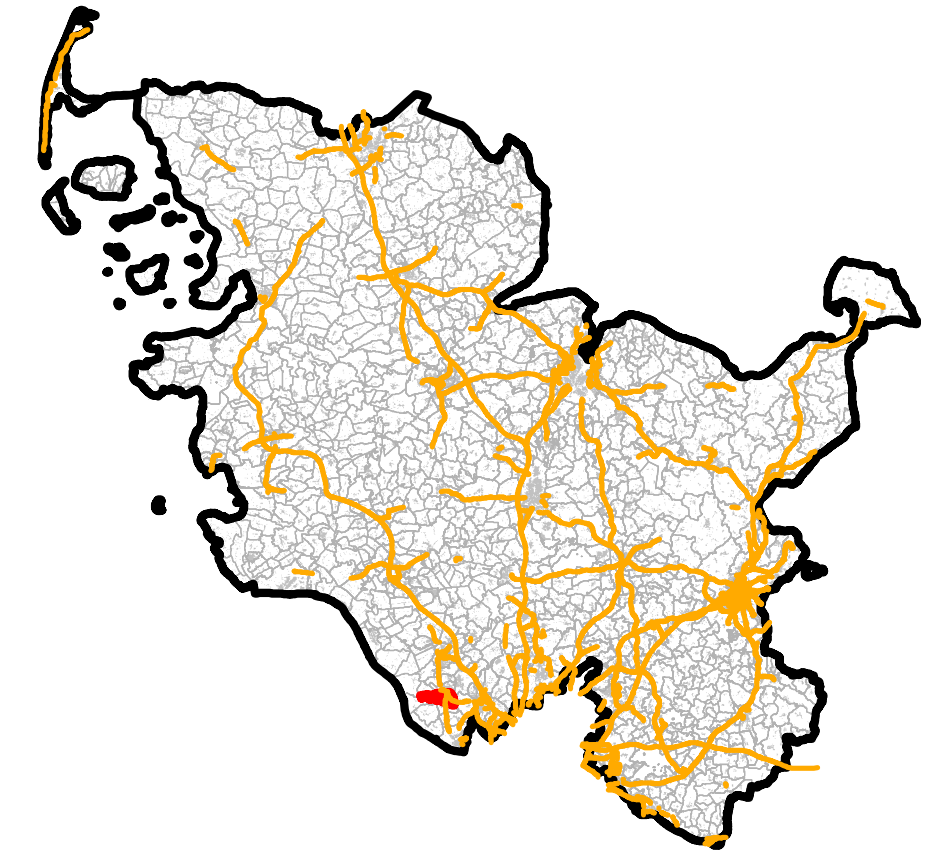
Lärmaktionsplan der zweiten Stufe

Lärmaktionsplan ab 2018

Übersichtskarten

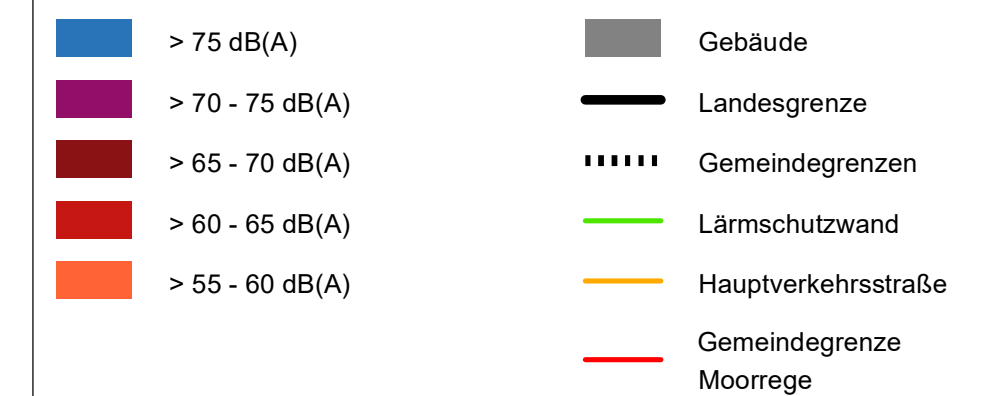
Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen

Gemeindeübersicht

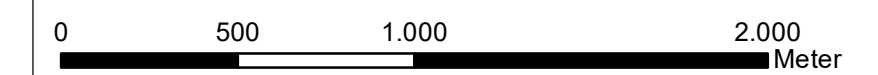


Straßenlärm - 24 Stunden-Pegel L_{DEN} in dB(A)
Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen pro Jahr

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2016



Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 18.09.2017

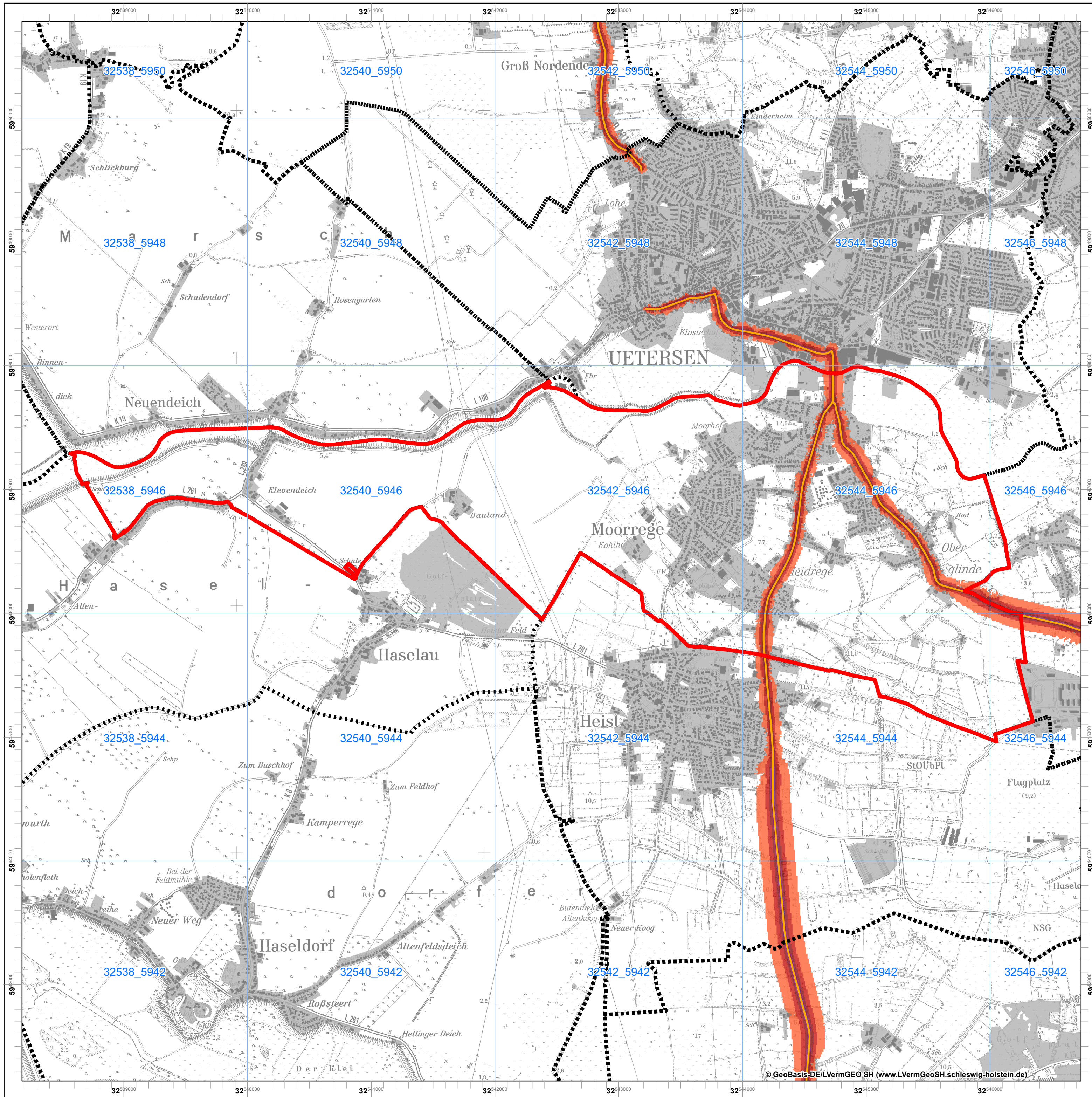
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
D 24220 Flintbek

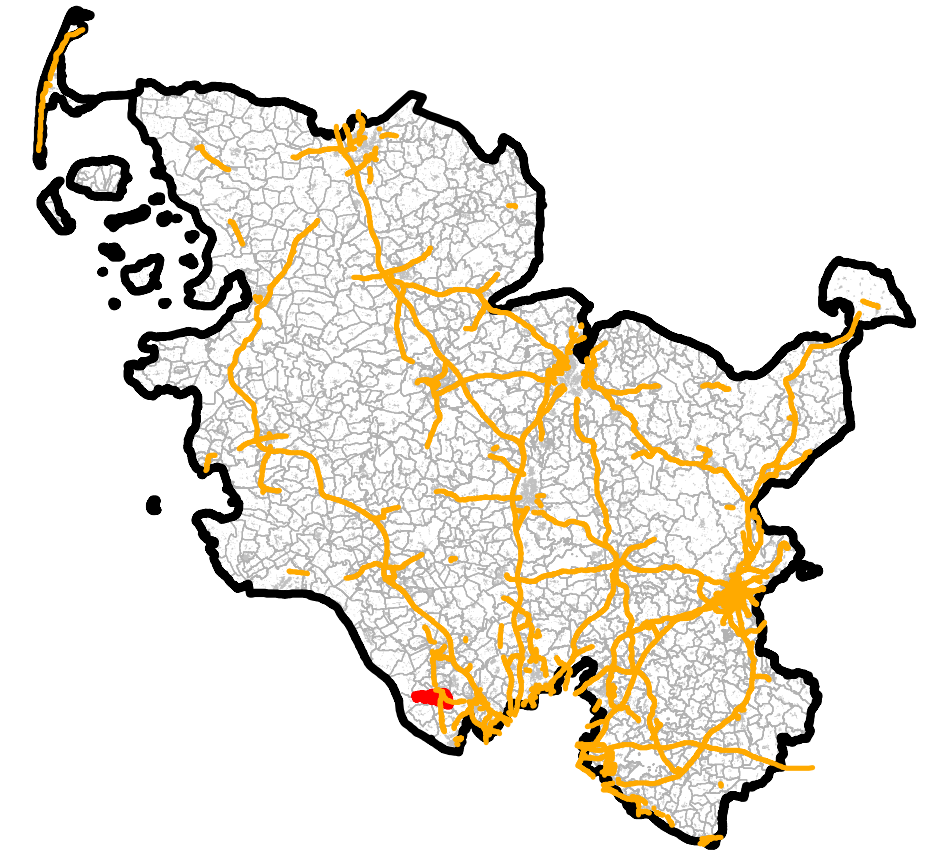


Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg

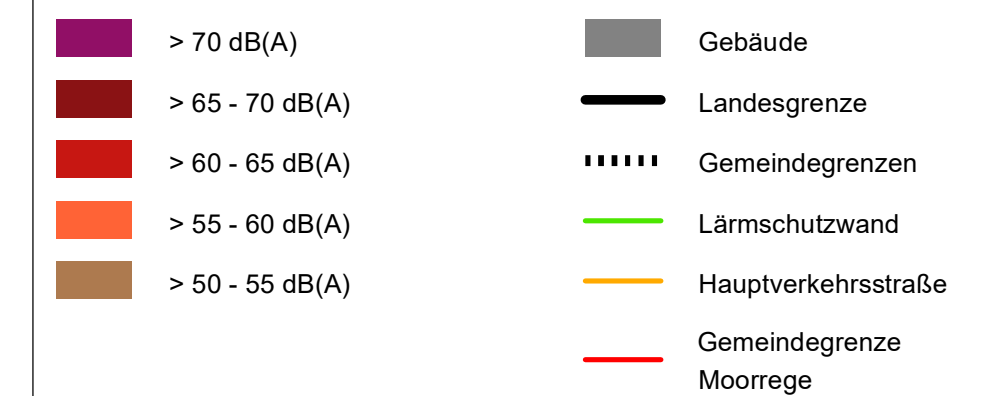


Gemeindeübersicht

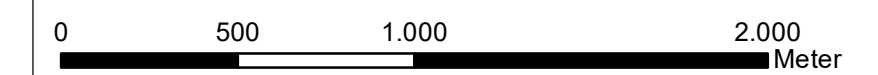


Straßenlärm - L_{Night} in dB(A)
Hauptverkehrsstraßen mit über 3 Mio. Fahrzeugen
pro Jahr

Berechnungshöhe: 4 m über Gelände
Berechnungsraster: 10 m x 10 m
Berechnungsprogramm: IMMI 2016



Lärmkartierung zur Umsetzung der
Umgebungs-lärmrichtlinie 2002/49/EG
in Schleswig-Holstein



Koordinatensystem: ETRS 1989 - UTM Zone 32N 8stellig

Kartengrundlage: DTK25

Erstellungsdatum: 19.09.2017

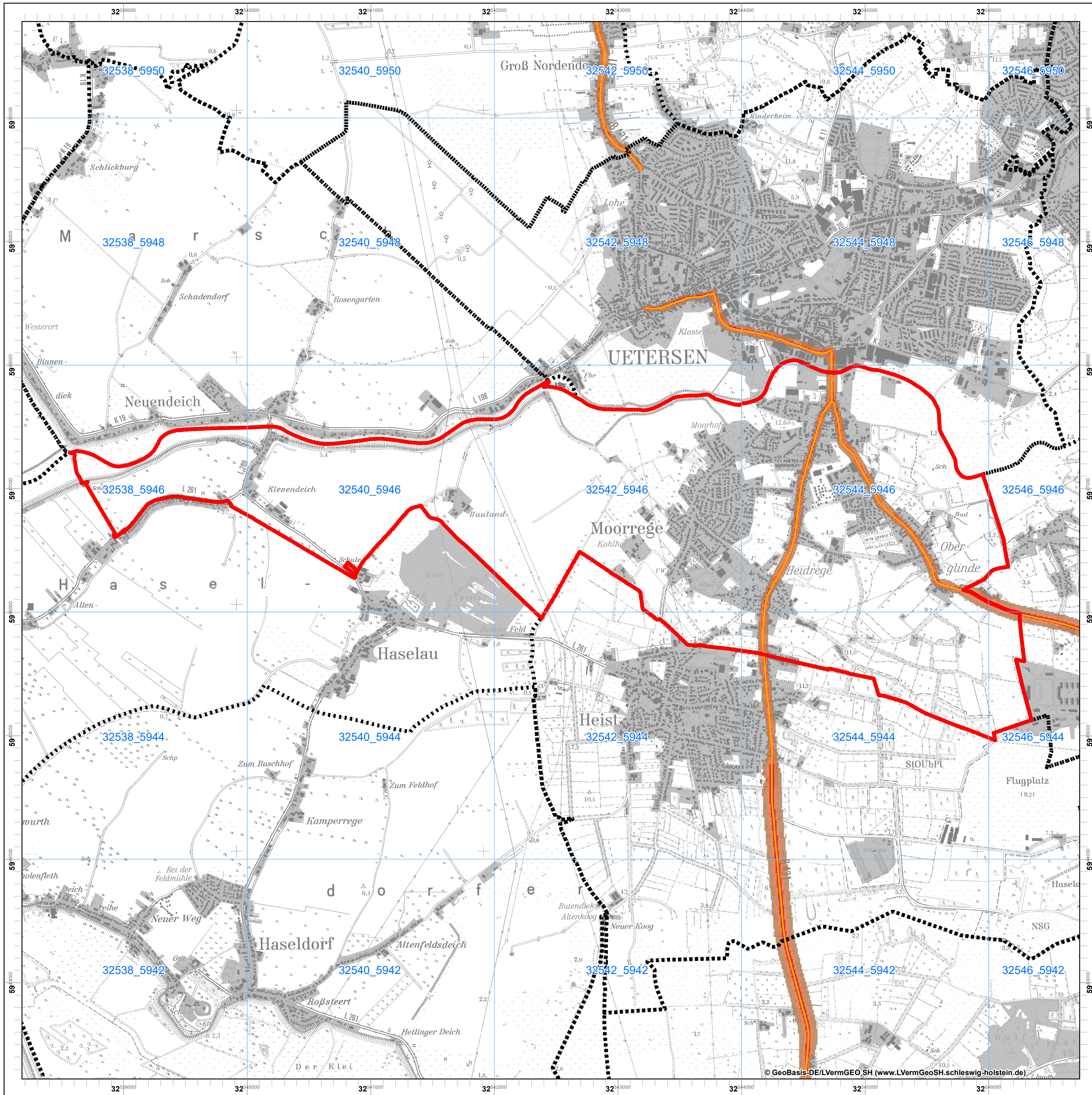
Auftraggeber:

Landesamt für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche Räume
Hamburger Chaussee 25
D 24220 Flintbek



Auftragnehmer:

LÄRMKONTOR GmbH
Altonaer Poststraße 13b
22767 Hamburg



Lärmaktionsplan der Gemeinde Moorrege
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbarkommunen

Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf

Ohne Anregungen und Bedenken	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Handwerkskammer Lübeck , Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 27.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume , Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, Stellungnahme vom 18.07.2018	
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume , Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 01.08.2018	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein , Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 07.08.2018	
Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein , Betriebssitz Kiel, Mercatorstraße 9, 24106 Kiel	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 10.07.2018	
Gemeinde Haselau über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 12.07.2018	
Gemeinde Heidgraben über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme	

vom 16.07.2018	
Gemeinde Heist über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 10.07.2018	
Gemeinde Neuendeich über das Amt Geest und Marsch Südholstein, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege, Stellungnahme vom 09.07.2018	
Mit Anregungen und Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Bund Schleswig-Holstein, Lorentzendam 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 23.07.2018: 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung Weitere geeignete Maßnahmen zur Lärmverringern sind die Förderung: - des Fahrradverkehrs (Konzept von Abstellanlagen, Sanierung von Fahrradwegen) - des ÖPNV - oder Alternativen wie z. B. die Einrichtung eines Bürgerbusses in der Marsch (http://www.agentur-landmobil.de) - der Elektromobilität durch Errichtung von Ladestationen, auch in Neubaugebieten Bei den hoch belasteten Anwohnern bietet sich der Einbau von Schallschutzfenstern an.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Kreis Pinneberg hat in Zusammenarbeit mit der Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg (KViP) eine ÖPNV-Initiative veranlasst. Die Fahrpläne des ÖPNV wurden erweitert. So werden seit 2018 mehr Fahrten und längere Betriebszeiten im Kreisgebiet angeboten. Im Rahmen der Beteiligung zum 4. Regionalverkehrsplan des Kreises Pinneberg hat die Gemeinde Moorrege die starke Nutzung der Buslinie 6663 Uetersen Buttermarkt – Bf. Pinneberg thematisiert. U.a. konnte die Einführung einer zusätzlichen Fahrt in der morgendlichen Hauptverkehrszeit realisiert werden. Außerdem wurde die Taktung der Buslinie 489 S Wedel – Uetersen Buttermarkt – Elmshorn ZOB kritisiert. Die Taktung konnte ebenfalls erhöht werden.

	Das Thema Elektromobilität durch die Errichtung von Ladestationen in Neubaugebieten wird zur Kenntnis genommen.
NABU Schleswig-Holstein, Hauptstraße 26, 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 27.07.2018: Gegen den Entwurf des Lärmaktionsplans der Gemeinde Moorrege gibt es seitens des NABU Schleswig-Holstein keine Einwände. Der NABU stimmt mit den Daten und Fakten der Lärmkartierung, sowie der Einschätzung der LÄRMKONTOR GmbH überein, dass ein Schwerpunkt auf lärmmindernde Maßnahmen des Straßenverkehrslärms, in erster Linie durch Einhaltung der Geschwindigkeit auf den betroffenen Hauptverkehrsstraßen durch regelmäßiges Aufstellen von Blitzgeräten, gelegt werden muss. Dies führt schon zu einer Reduzierung der Lärmbelastung an den Lärmbrennpunkten. Der NABU begrüßt auch, dass im Rahmen der zukünftigen Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten langfristig darauf geachtet werden soll, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden und somit möglichst alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde Moorrege vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) zu schützen. Es soll auch angestrebt werden, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärm-minderndes Material zu verwenden.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn Stellungnahme vom 24.08.2018: Gegen die Fortschreibung des Lärmaktionsplanes der Gemeinde Moorrege bestehen grundsätzlich keine Bedenken.	Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Verkehrliche Maßnahmen, für die die Verkehrsbehörde zuständig ist, sind nicht ersichtlich. Der Straßenbaulastträger hat bei zukünftigen Sanierungsmaßnahmen darauf zu achten, dass lärmindernder Asphalt verwendet wird. Für eine mögliche Reduzierung der Geschwindigkeit aus Lärmschutzgründen ist ein entsprechender Antrag bei der zuständigen Verkehrsbehörde zu stellen. Für die Antragstellung ist es erforderlich, den konkreten Bereich, welcher einer Geschwindigkeitsreduzierung unterliegen soll, zu benennen. Darüber hinaus hat die Gemeinde in einem Antrag Informationen darüber zu liefern, wie viele Wohnungen/ Einrichtungen o.ä. (einschl. Anzahl der betroffenen Personen) akut durch welche Lärmwerte (Überschreitungen) betroffen sind. Aus den bisher dargelegten Plänen ergeben sich lediglich die absoluten Zahlen an betroffenen Personen.	

Lärmaktionsplan der Gemeinde Moorrege gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz zur Umsetzung der zweiten Stufe der Umgebungslärmrichtlinie

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 10,78 km² große Gemeinde Moorrege gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und an der Landesstraße 106 in Richtung Appen/Pinneberg.

Moorrege gliedert sich in die Teile Ort Moorrege, Ortsteil Heidrege und Ortsteil Oberglinde sowie Bauland und Klevendeich, die in der Haseldorfer Marsch liegen. Insgesamt hat die Gemeinde 4.102 Einwohner (Stand: 31.12.2011) und 1.826 Wohnungen. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 2,40 km.

1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Moorrege
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund der Bewertung
> 70 dB(A) L _{DEN} > 60 dB(A) L _{Night}	sehr hohe Belastung	• Sanierungswerte gemäß VLärmSchR97 können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
65-70 dB(A) L _{DEN} 55-60 dB(A) L _{Night}	hohe Belastung	• Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)
< 65 dB(A) L _{DEN} < 55 dB(A) L _{Night}	Belastung/Belästigung	• Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) • langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

340 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges und damit 8,29 % sind Straßenverkehrslärm von der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.

Davon sind 120 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

280 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges, also 6,83 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind keine Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 150 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 und der Landesstraße 106 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Pinneberger Chaussee und an der Wedeler Chaussee ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Moorrege wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Heist an der Bundesstraße 431 (Höhe der Kreisstraßenmeisterei, beidseitig)
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Appen an der Landesstraße 106
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes an der Bundesstraße 431 in der Nähe der Straße Glinder Weg

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Ziel der Gemeinde ist es, zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Es wird angestrebt, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärm minderndes Material zu verwenden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Moorrege befindet sich im Ortsteil Oberglinde das Naturbad Oberglinde, das als schützenswert zu erhalten ist. Des Weiteren kann die Gemeinde dort eine große Waldfläche am Rande der Pinnauwiesen aufweisen, die als Landschaftsschutzgebiet eingetragen ist und durch den Waldkindergarten genutzt wird.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die bereits vorhandene Maßnahme wie unter Punkt 3.1 beschrieben kann bereits eine leichte Lärminderung erzielt werden. Langfristiges Ziel ist es auch, entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraße zu berücksichtigen. Erst dann können konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen für die im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ergeben, durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Moorrege am 19.09.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Moorrege am 19.09.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen

In der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Moorrege vom 01.03.2017 wurde über das Thema Lärmaktionsplan informiert.

Öffentliche Auslegung vom 24.07. bis 24.08.2018 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während der Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten für die Aufstellung: keine

Kosten für die Umsetzung: keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Moorrege, den 19.09.2018

Unterschrift des Bürgermeisters

Lärmaktionsplan gemäß § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz der Gemeinde Moorrege vom 19.09.2018

1. Allgemeines

1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind:

Die 10,76 km² große Gemeinde Moorrege gehört zum Kreis Pinneberg und liegt im Südwesten von Schleswig-Holstein an der Bundesstraße 431 und an der Landesstraße 106 in Richtung Appen/Pinneberg.

Moorrege gliedert sich in die Teile Ort Moorrege, Ortsteil Heidrege und Ortsteil Oberglinde sowie Bauland und Klevendeich, die in der Haseldorfer Marsch liegen. Insgesamt hat die Gemeinde 4.193 Einwohner (Stand 31.12.2015) und 1.822 Wohnungen. Die Gesamtlänge der kartierten Hauptverkehrsstraßen im Gemeindegebiet beträgt 4,85 km.

1.2 Für die Lärmaktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Moorrege
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie 2002/49/EG ist gemäß § 47 a-f Bundesimmissionsschutzgesetz ein Lärmaktionsplan aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

1.4 Geltende Grenzwerte

Die Bundesrepublik Deutschland hat bisher keine für L_{DEN} und L_{Night} geltende Grenzwerte erlassen.

Die nachfolgende Tabelle soll der Einstufung und Bewertung der Lärmsituation dienen und orientiert sich am „Leitfaden für die Aufstellung von Aktionsplänen zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie“ vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Bundesrepublik Deutschland.

Pegelbereich	Bewertung	Hintergrund der Bewertung
> 70 dB(A) L_{DEN} > 60 dB(A) L_{Night}	sehr hohe Belastung	• Sanierungswerte gemäß VLärmSchR97 können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen, die im Einzelfall straßenverkehrsrechtliche Anordnungen, aktive oder passive Schallschutzmaßnahmen auslösen können
65-70 dB(A) L_{DEN} 55-60 dB(A) L_{Night}	hohe Belastung	• Vorsorgewerte gemäß 16. BImSchV für Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • Kurzfristiges Handlungsziel zur Vermeidung von Gesundheitsgefährdung von 65 dB(A) tags und 55 dB(A) nachts (SRU)
< 65 dB(A) L_{DEN} < 55 dB(A) L_{Night}	Belastung/Belästigung	• Vorsorgewerte für reine und allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete der 16. BImSchV können überschritten sein • Lärmbeeinträchtigungen lösen bei Neubau und wesentlicher Änderung in o. g. Gebieten Lärmschutz aus • mittelfristiges Handlungsziel zur Prävention bei 62 dB(A) tags und 52 dB(A) nachts (SRU) • langfristig anzustrebender Pegel als Vorsorgeziel bei 55 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts (SRU)

2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

538 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges und damit 12,8 % sind Straßenverkehrslärm von der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{DEN}) ausgesetzt.

Davon sind 120 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{DEN} ausgesetzt.

400 Einwohnerinnen und Einwohner Moorreges, also 9,5 %, sind von nächtlichem Straßenverkehrslärm an der Landesstraße 106 und der Bundesstraße 431 (berechnet als L_{Night}) betroffen. Hiervon sind 2 Personen sehr hohen Belastungen mit potenziell gesundheitsgefährdender Wirkung über 65 dB(A) L_{Night} ausgesetzt. Von einer hohen Belastung in der Nacht sind mit über 55 dB(A) L_{Night} 232 Personen betroffen. Ab dieser Schwelle sind gesundheitliche Wirkungen durch Lärm nicht mehr auszuschließen.

2.3 Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situation

Die durch Straßenverkehrslärm auftretenden gesundheitlichen Beeinträchtigung im Umfeld der Bundesstraße 431 und der Landesstraße 106 sind nicht mehr auszuschließen, da hier die Lärmbetroffenheiten größer als 65dB(A) L_{DEN} und 55 dB(A) L_{Night} für Wohngebäude an der Pinneberger Chaussee und an der Wedeler Chaussee ermittelt wurden.

3. Maßnahmenplanung

3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Moorrege wurden folgende lärm mindernden Maßnahmen in der Vergangenheit umgesetzt:

Datum/Zeitraumen	Maßnahme
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Heist an der Bundesstraße 431 (Höhe der Kreisstraßenmeisterei, beidseitig)
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes am Ortsausgang in Richtung Appen an der Landesstraße 106
regelmäßig	Aufstellen eines Blitzgerätes an der Bundesstraße 431 in der Nähe der Straße Glinder Weg

3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

Ziel der Gemeinde ist es, zukünftig im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten darauf zu achten, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

Es wird angestrebt, bei zukünftigen Sanierungs- und Ausbaumaßnahmen durch den Straßenbaulastträger lärm minderndes Material zu verwenden.

3.3 Schutz ruhiger Gebiete/Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

In der Gemeinde Moorrege befindet sich im Ortsteil Oberglinde das Naturbad-Oberglinde, das als schützenswert zu erhalten ist. Des Weiteren kann die Gemeinde dort eine große Waldfläche am Rande der Pinnauwiesen aufweisen, die als Landschaftsschutzgebiet eingetragen ist und durch den Waldkindergarten genutzt wird.

3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Die Gemeinde strebt langfristig an, dass alle Menschen in den Wohngebieten der Gemeinde vor nächtlichen Lärmbelastungen über 45 dB(A) geschützt werden, um ihnen einen störungsfreien Schlaf zu ermöglichen.

Im Rahmen der Bauleitplanung und somit auch bei der Ausweisung von neuen Wohnbaugebieten soll langfristig darauf geachtet werden, dass entsprechende Maßnahmen zur Lärminderung und Lärmabschirmung berücksichtigt werden.

3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen

Durch die bereits vorhandene Maßnahme wie unter Punkt 3.1 beschrieben kann bereits eine leichte Lärminderung erzielt werden. Langfristiges Ziel ist es auch, entsprechende bauliche Maßnahmen im Rahmen der Bauleitplanung und Erhaltungsmaßnahmen der Bundesstraße zu berücksichtigen. Erst dann können konkretere Angaben über die Reduzierung der Anzahl von betroffenen Personen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen für die im Rahmen der Umsetzung der 2. Stufe der Umgebungslärmrichtlinie ergeben, durch zusätzliche lärmtechnische Berechnungen erarbeitet werden.

4. Formelle und finanzielle Informationen

4.1 Datum der Aufstellung des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Moorrege am 19.09.2018

4.2 Datum des Abschlusses des Lärmaktionsplanes

Beschlussfassung in der Gemeindevertretung Moorrege am 19.09.2018

4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit/Protokoll der öffentlichen Anhörungen

In der öffentlichen Sitzung des Bau- und Umweltausschusses der Gemeinde Moorrege vom 01.03.2017 wurde über das Thema Lärmaktionsplan informiert.

Öffentliche Auslegung vom 24.07. bis 24.08.2018 in der Amtsverwaltung Geest und Marsch Südholstein, auf dem Flur des Fachbereiches Bauen und Liegenschaften, 1. OG, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege während der Öffnungszeiten:

Montags bis freitags von 8.00 – 12.00 Uhr

Montags zusätzlich von 14.00 – 18.00 Uhr

4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Lärmaktionsplanes

Der Lärmaktionsplan wird gemäß § 47d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren überprüft und erforderlichenfalls überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Lärmaktionsplans werden dabei ermittelt und bewertet.

4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Lärmaktionsplans

Kosten für die Aufstellung: keine

Kosten für die Umsetzung: keine

4.6 Weitere finanzielle Informationen

entfällt

4.7 Link zum Lärmaktionsplan

www.amt-gums.de

Gemeinde Moorrege, den 19.09.2018

Unterschrift des Bürgermeisters

Goetze

Betreff:

WG: Antrag auf Einstellung der Reetdachförderung

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>**Datum:** 13. Juli 2018 um 14:32:41 MESZ**An:** <weinberg@amt-gums.de>**Kopie:** Rainer Jürgensen <r.juergensen@amt-gums.de>**Betreff:** Antrag auf Einstellung der Reetdachförderung

Sehr geehrter Herr Weinberg,

sehr geehrter Herr Jürgensen,

Antrag auf Einstellung der Reetdachförderung

Ab dem Jahr 2013 wurde die Förderung für Reetdächer wieder eingeführt. Seit dem sind 12 Anträge positiv beschieden worden, die eine finanzielle Belastung der Gemeinde Moorrege

iHv € 43.600,- dargestellt haben.

Mit dieser Maßnahme werden keine umweltpolitische Ziele verfolgt.

Die Ausbesserung eines Daches - gleich welcher Bauart - ist durch den Eigentümer zu leisten und sollte nicht auf Kosten der Steuerzahler erfolgen.

Die FWM eV stellt hiermit den Antrag, die Reetdachförderung ab dem 01.11.2018 einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender der
FWM eV

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0934/2018/MO/HH

Fachbereich: Soziales und Kultur	Datum: 23.06.2018
Bearbeiter: Jennifer Jathe-Klemm	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schul- und Kulturausschuss der Gemeinde Moorrege	30.08.2018	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Weden e.V. in 2019**Sachverhalt:**

Mit Schreiben vom 19.06.2018 stellte die Familienbildung Wedel e.V. einen Antrag auf institutionelle Förderung in Höhe von 274,00 Euro.
Die Einzelheiten können dem Antrag entnommen werden (siehe Anlage).

Stellungnahme der Verwaltung:

Entfällt

Finanzierung:

Entsprechende Haushaltsmittel müssten im Haushaltsplan 2019 bereitgestellt werden.

Fördermittel durch Dritte:

Entfällt

Beschlussvorschlag:

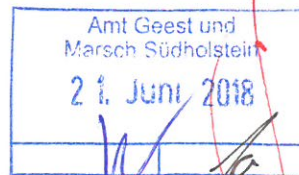
Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die

Gemeindevertretung beschließt, der Familienbildung Wedel e.V. einen Zuschuss in Höhe von 274,00 Euro zu gewähren.

Weinberg

Anlagen:

Antrag der Familienbildung Wedel e.V.



TOP Ö 26



FAMILIENBILDUNG WEDEL e.V., Rathausplatz 4, 22880 Wedel

Gemeindeverwaltung Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Wedel, 19.06.2018

Antrag auf institutionelle Förderung der Familienbildung Wedel e.V. in 2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Familienbildung Wedel e.V. bietet den Bürgern - insbesondere jungen Familien - ein umfangreiches Kursangebot, das von allen Menschen genutzt werden kann. Auch Einwohner aus Moorrege kommen gern nach Wedel und besuchen unsere Kurse und Abendveranstaltungen.

Leider ist die Förderung für die Familienbildungsstätten durch das Land Schleswig-Holstein so gering, dass wir weiterhin Anträge auf Förderung bei den Gemeinden stellen müssen, deren Einwohner und Einwohnerinnen unsere Angebote nutzen. Auch wenn es sich pro Gemeinde um einen kleinen Betrag handelt, hoffen wir auf eine Unterstützung unserer Arbeit und bitten um eine Beteiligung in Höhe von

274,00 €

Unser Verwaltungsprogramm kann statistisch erfassen, wie viele Familien aus der Region unsere Kursangebote belegen. Schwankungen in den beantragten Zuschüssen sind auf die unterschiedliche Teilnehmerzahl aus der jeweiligen Gemeinde zurück zu führen. Wir bitten Sie, diesen Antrag in den zuständigen Ausschüssen wohlwollend zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen


Familienbildung Wedel e.V.
Rathausplatz 4
22880 Wedel
Tel.: 04103 8032980

Familienbildung Wedel e.V. Rathausplatz 4, 22880 Wedel Tel.: 04103 8032980 info@familienbildung-wedel.de
www.familienbildung-wedel.de

BIC: NOLADE21WED IBAN: DE95 2215 1730 0000 2462 71

Ort	Anteil der Familien	Förderbetrag / Jahr
Hamburg	6,35 %	952 €
Holm	2,87 %	430 €
Heist	1,51 %	172 €
Schenefeld	6,85 %	1.027 €
Moorrege	1,83 %	274 €
Uetersen	2,75 %	412 €
Halstenbek	4,41 %	661 €
Tornesch	5,88 %	882 €

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 0935/2018/MO/BV

Fachbereich: Finanzen	Datum: 02.07.2018
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	12.09.2018	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.09.2018	öffentlich

Antrag des Wassersportvereins auf Gewährung eines Zuschusses zu den laufenden Betriebskosten

Sachverhalt:

Der Moorreger Wassersport Verein hat bedingt durch die demographische Entwicklung etwas an Eigenleistungskraft eingebüßt und durch unvorhergesehenen Ausgaben Schwierigkeit mit seinem Budget die laufenden Betriebskosten zu decken. Daher beantragt der Wassersport Verband einen anteiligen Zuschuss zu den laufenden Betriebskosten, die sich insgesamt auf 8.870 € belaufen.

Der Wassersportverband legte eine ausgeglichene Jahresrechnung 2017 und einen ausgeglichenen Haushaltsplan 2018 vor.

Zu erwähnen ist, dass andere Moorreger Vereine für Kultur- und Wohlfahrtspflege jährlich Zuschüsse in Höhe von je 300 € erhalten, Sportvereine erhalten Zuschüsse für Übungsleiter.

Finanzierung:

Im Haushalt 2018 sind keine Fördermittel für den Moorreger Wassersport Verein vorgesehen, die Finanzierung müsste also durch entsprechende Entnahme aus der allgemeinen Rücklage erfolgen.

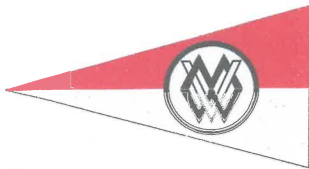
Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, dem Wassersport Verein einen einmaligen/regelmäßigen Zuschuss in Höhe von _____ € / keine Zuschuss zu gewähren.

Weinberg

Anlagen:

Antrag des Moorreger Wassersport Vereins e.V. vom 15.03.2018

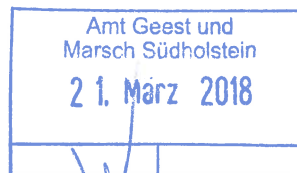


1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

Klinkerstr. 29
25436 Moorrege
☎ (04122) 8 12 54
Fax (04122) 908630
E-Mail: P.Peyn@gmx.de
<http://www.moorreger-wassersportverein.de/>

Moorrege den 15.3.2018

Herrn
Bürgermeister Weinberg
Gemeinde Moorrege
Amtstrasse



25436 MOORREGE

Zuschuss zu den Betriebskosten des Moorreger Wassersportvereins

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
lieber Karl Heinz,

Der Moorreger Wassersport Verein hat bedingt durch die demographische Entwicklung an Eigenleistungskraft etwas eingebüßt.

Folglich müssen einige dringende Arbeiten vergeben werden.

(z.B. setzen einer Spundwand letztes Jahr)

Mit unserem Budget stoßen wird nun leider an Grenzen und Verschulden möchten wir uns nicht.

Im letzten Jahr mussten wir zusätzlich eine nicht geplante Aktion des zur Trinkwasseranlage, verfügt durch den Kreis, mit 1439,- € Extrakosten verbuchen.

Da der Wassersport Verein der **einzige örtliche Verein ist, der durch die Kommune**

weder mit: Stromkosten

Öl- oder Gas Kosten

Mieten oder Instandhaltungskosten von Gebäuden

Kosten für Gerätschaften zur Pflege und Erhaltung des Areals

Müllentsorgungskosten

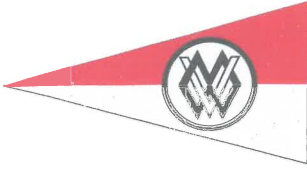
Kosten durch Versicherungen

Landschaftspflegekosten(Kopfweidenerhaltung)

Wasser (kalt oder warm)-und Abwasserkosten

unterstützt wird.

Die Liste kann noch ergänzt werden, jedoch möchten wir nur aufzeigen Das wir extrem bemüht sind alles in Eigenleistung abzudecken, was in der Vergangenheit auch immer gelang.



1. Vorsitzender Peter Peyn
Klinkerstr. 29, 25436 Moorrege

Allein die Ansätze aus dem Haushaltsplan für dieses Jahr betragen
für:

Wasser, Abwasser, Strom, Gas, Müllentsorgung betragen 3250,-€.
Dazu kommen die Aufwendungen für Pflege und Instandhaltung von 4320,-€,
sowie erforderliche Versicherungen (z.B. Landessportverband etc.) von 1300,-€
belasten uns ungemein.
Dazu kommen noch div. Positionen die hier nicht im Einzelnen aufgeführt
werden.

Für einen anteiligen Zuschuss zu unseren Kosten wären wir sehr dankbar.

Erwähnen möchten wir noch, das wir im letzten Jahr die Vereinsgebühren max.
möglich angehoben haben und für den 1.1.2019 auch schon den Beschluss
gefasst haben die Liegeplatzkosten deutlich zu erhöhen.
Also unsere Eigenmöglichkeiten voll ausgeschöpft haben.

In der Hoffnung auf eine angemessenen Unterstützung unseres Antrages
verbleiben wir

Mit freundlichen Grüßen

Peter Peyn
1rster Vorsitzender

2t

Moorreger Wassersportverein e. V. Haushaltsplan 2018

Einnahmen	% Gesamteinnahmen	Zwischens. EURO / %	Ausgaben	Zwischens. EURO / %	% Gesamtausgaben
Aufnahmegebühr	1.000,00	9,39%	Ver- und Entsorgung	1.300,00	12,54%
Jahresbeitrag	5.110,00	47,98%	Strom	200,00	1,93%
Arbeitsdienst	600,00	5,63%	Wasser	1.300,00	12,54%
Liegeplatzgebühr	1.930,00	18,12%	Gas	200,00	1,93%
fördernde Mitglieder	150,00	1,41%	Abwasser	0,00	0,00%
Gastflieger	800,00	7,51%	Entsorgung Waschplatz	170,00	1,64%
Slipgebühr	300,00	2,82%	Müll	80,00	0,77%
Stromkostenerstattung	360,00	3,38%	Schornstein	700,00	6,75%
Spenden / Zuschüsse	0,00	0,00%	Gebäude	600,00	5,79%
Investitionszuschüsse	0,00	0,00%	Außenanlagen	200,00	1,93%
sonstige Einnahmen	0,00	0,00%	Hafenanlage	700,00	6,75%
Überschuß Getränkekasse	400,00	3,76%	Slipfahrzeug "Willi"	1.000,00	9,64%
Einnahmen gesamt:	10.650,00	100,00%	Arbeitsboot "Gisela"	400,00	3,86%
			Rasenmäher u. Kleingeräte	720,00	6,94%
			Clubhausreinigung	400,00	3,86%
			Fahrzeuge / Geräte	1.300,00	12,54%
			Versicherungen	300,00	2,89%
			Beiträge an Verbände	300,00	2,89%
			Feste, Jubiläen, Ehrungen	300,00	2,89%
			Verwaltungskosten	0,00	0,00%
			Kosten d. Geldbeschaffung	200,00	1,93%
			sonstige Ausgaben	10.370,00	100,00%
			Ausgaben gesamt:	10.370,00	100,00%
voraussichtlicher Überschuß / Fehlbetrag		280,00			
Gesamtbestand Jahresabrechnung 2017		352,52			
voraussichtl. Jahresendbestand 2018		632,52			

Gebäude: 500,--€ für Mauerwerk Halle, Außenanlagen: 180,--€ Lohnarbeit Henning, 400,--€ Betonrecycling Wegebefestigung, Willi 700,--€ für Hinterreifen, Gisela: 800,--€ für Bootswagenbau, 200,--€ für Pflegearbeiten/Ausbau, Sonstige Ausgaben: Trinkwasserprüfung

~~Moortge, den~~ 31.01.2018

~~Michael Pickert, Kassenwart~~

Moorreger Wassersportverein e. V. Jahresabrechnung 2017

Einnahmen	% Gesamteinnahmen	Zwischens. EURO	%	Ausgaben	Zwischens. EURO	% Ausgaben	% Gesamtausgaben
Aufnahmegebühr	2.000,00	14,14%		Ver- und Entsorgung	1.171,88	10,67%	
Jahresbeitrag	5.260,00	37,18%		Strom	147,66	1,34%	
Arbeitsdienst	1.466,52	10,37%		Wasser	278,46	2,53%	
Liegeplatzgebühr	2.018,10	14,26%	75,95%	Gas	192,92	1,76%	
fördernde Mitglieder	120,00	0,85%		Abwasser	166,56	1,52%	
Gastlieger	1.100,00	7,78%		Müll	0,00	0,00%	
Slipgebühr	460,00	3,25%		Schornstein	0,00	0,00%	
Spenden	12,18	0,09%		Gebäude	829,05	7,55%	
Überschuß Getränke	401,93	2,84%		Außenanlagen	2.024,24	18,43%	
Zuschüsse von Verbänden	0,00	0,00%		Hafenanlage	614,84	5,60%	
Investitionszuschüsse	0,00	0,00%		Fahrzeuge / Geräte	1.075,98	9,79%	
sonstige Einnahmen	1.308,57	9,25%		Clubhausreinigung	720,00	6,55%	
Zinserträge	0,00	0,00%		Fahrzeuge / Geräte	289,76	2,64%	
Einnahmen gesamt:	14.147,30	100,00%		Versicherungen	1.131,66	10,30%	
				Beiträge an Verbände	198,00	1,80%	
				Feste, Jubiläen, Ehrungen	383,47	3,49%	
				Verwaltungskosten	651,88	5,93%	
				Kosten d. Geldbeschaffung	40,00	0,36%	
				sonstige Ausgaben	1.068,65	9,73%	
				Ausgaben gesamt:	10.985,01	100,00%	
Überschuß / Fehlbetrag	3.162,29						

Kassen- und Bankbestände

	01.01.2017	31.12.2017
Kasse	9,20	20,83
Bank	1.181,03	331,69
Sparbuch	0,00	0,00
Darlehen 1	-4.000,00	0,00
Darlehen 2	0,00	0,00
Gesamtbestand	-2.809,77	352,52

Clubhausbewirtung	
Wareneinkauf	1.083,38
Warenverkauf	1.485,31
Überschuß / Fehlbetrag	401,93

Moorrege, den 02.01.2018

Michael Pickert Kassenwart

Gartenbau Bolt GmbH - Industriestraße 6 - 25436 Moorrege

Moorreger Wassersportverein e.V.
z.Hd. Herrn Peter Peyn
Klinkerstraße 29
25436 Moorrege

Moorrege, den 04.04.2018

Angebot - Nr.: 18-A-0094

Klevendeicher Chaussee 2a, Moorrege
Drainage, Wegverbreiterung und Flächenbefestigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken für Ihre Anfrage und unterbreiten Ihnen hiermit unser Angebot. Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Angebotsinhalt:

Position	Leistung	EP	GP
01	Drainageleitung		
01.01	Rohrgraben ca. 30 cm breit und ca. 80 cm tief mit dem Bagger herstellen und nach dem Verlegen der Drainage wieder lagenweise verfüllen und verdichten.		
	-ca. alle 4 m liegen die Verbindungen der Totmänner-		
	130,00 m	16,30	2.119,00 €
01.02	Drainageleitung DN 100 gelb Vollsickerrohr (ohne Ummantelung) liefern und im Rohrgraben verlegen.		
	-Das Rohr wird mit dem vorh. Boden wieder angefüllt-		
	ca. 130,00 m	3,74	486,20 €
01.03	Alternativ Feinplanum im Bereich der Rohrgräben herstellen und Rasensaat liefern und einsäen.		
	130,00 m	4,47	(581,10) €
Summe	Drainageleitung		2.605,20 €

Übertrag 2.605,20 €

Position	Leistung	EP	GP
		Übertrag	2.605,20 €
02	Zufahrt		
02.01	Erdreich im Bereich der Zuwegung 1 m breit ca. 30 cm tief ausheben und laden. -Der Boden wird auf dem Gelände gekippt und einplaniert- 130,00 m	4,83	627,90 €
02.02	Mischrecycling 0/45 liefern und ca. 20 cm stark einbauen und verdichten. 130,00 m²	9,73	1.264,90 €
02.03	Betonrecycling 0/20 liefern und ca. 10 cm stark einbauen und verdichten. ca. 130,00 m²	7,37	958,10 €
02.04	Alternativ Feinplanum im Bereich der Wegverbreiterung herstellen und Rasensaat liefern und einsäen. ca. 65,00 m²	4,89	(317,85) €
Summe	Zufahrt		2.850,90 €
03	Flächenbefestigung		
03.01	Grasnarbe ca. 5-10 cm abtragen und seitlich lagern. 600,00 m²	0,65	390,00 €
03.02	Geotextil 155g GRK 3 liefern und einbauen. ca. 600,00 m²	1,06	636,00 €
03.03	Bauseits gestelltes Mischrecycling 0/45 ca. 20 cm stark einbauen und verdichten. ca. 600,00 m²	1,95	1.170,00 €
03.04	Bedarf Mischrecycling 0/20 und 0/45 -Das Material muss bauseits gestellt werden- ca. 190,00 t	4,95	(940,50) €
		Übertrag	7.652,10 €

Angebot - Nr.: 18-A-0094

Seite: 3
04.04.2018

Position	Leistung	EP	GP
		Übertrag	7.652,10 €
03.05	Bedarf Fracht mit dem 3-Achser		
	-Die Fracht muss bauseits gestellt werden- ca. 14,00 Stück	59,40	(831,60) €
Summe	Flächenbefestigung		2.196,00 €

ZUSAMMENSTELLUNG

PosNr	Bezeichnung	Nettobetrag
01	Drainageleitung	2.605,20 €
02	Zufahrt	2.850,90 €
03	Flächenbefestigung	2.196,00 €

Nettobetrag		7.652,10 €
MwSt	19,00 %	1.453,90 €
Bruttobetrag		9.106,00 €

Sollten Sie noch Änderungswünsche oder Fragen haben, stehen wir Ihnen selbstverständlich zur Verfügung. Wir würden uns freuen, den Auftrag für Sie ausführen zu dürfen.

Unvorhergesehene Arbeiten werden nur nach Absprache mit dem Auftraggeber durchgeführt.

Bei Planungsänderung können sich die Massen verändern, bitte bedenken Sie dieses.

Alle Arbeiten werden nach ausmessen der tatsächlich verbrauchten Materialien und erbrachten Leistungen bzw. Stunden abgerechnet.

Wir behalten uns vor, Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt zu stellen.

Bei Sonderbestellungen, rechnen wir vor der Bestellung 70 % und vor der Lieferung 30% bei Ihnen ab. (Sonderbestellungen werden im Angebot besonders gekennzeichnet)

Dieses Angebot hat 6 Wochen Gültigkeit.

Kaland

Von: Kaland
Gesendet: Montag, 30. Juli 2018 11:25
An: Kaland
Betreff: WG: Offene RG Kreis Pinneberg / Wintersalzlager Antrag der FWM eV

Anfang der weitergeleiteten Nachricht:

Von: michael.adam.moorrege <michael.adam.moorrege@gmail.com>
Datum: 27. Juli 2018 um 18:11:01 MESZ
An: Jürgensen Rainer <r.juergensen@amt-gums.de>, <weinberg@amt-gums.de>
Betreff: Offene RG Kreis Pinneberg / Wintersalzlager Antrag der FWM eV

Sehr geehrter Herr Weinberg,
Sehr geehrter Herr Jürgensen,

Die FWM eV beantragt die ausstehende Rechnung vom 10.10.2017 zu bezahlen und zum Status quo der bisherigen Zusammenarbeit zurück zu kehren.
Gleichzeitig beantragen wir, die Planungen für die Errichtung eines eigenen Wintersalzlagers einzustellen und vom Bau eines solchen abzusehen.
Nach dem uns bisher mitgeteilten Sachverhalt, weigert sich der Bürgermeister der Gemeinde Moorrege die Abrechnung des Kreises zu bezahlen. Angeführt wird, dass einigen Zahlungsansprüche bereits verjährt seien. Aufgrund der Nichtbegleichung der Rechnungen stellt der Kreis die Zusammenarbeit (insbesondere die Wintersalzlieferungen ein).
Auch unter der Prämisse, dass die Geltendmachung von Zahlungen aus erbrachten Leistungen verjährt sein sollten, erachten wir das Gebot der wirtschaftlichen Verwendung unserer Steuermittel für wichtiger.
In der Vergangenheit, ist die Gemeinde Moorrege immer gut mit der bisherigen Zusammenarbeit mit dem Kreis gefahren.
Aus wirtschaftlichen Gesichtspunkten erscheint die Errichtung eines eigenen Wintersalzlagers keine gute Lösung. Hierfür fallen Planungs- und Herstellungskosten an, Mitarbeiter des Amtes oder der Gemeinde müssen sich um die Bevorratung, Nachschub, Rechnungslegung und Instandhaltung der Anlage kümmern.
Diese Kosten belasten den Moorreger Steuerzahler unnötig, da die Beschaffung von Streusalz über den Kreis wesentlich kostengünstiger ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Adam
Fraktionsvorsitzender
der FWM eV

Moorrege, den 27.07.2018



Thomas Butzlaff Dipl.-Ing.
Beratender Ingenieur
Fachplaner Brandschutz (TÜV Süd)

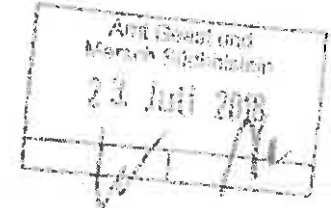
Katja Tewes Dipl.-Ing.
Beratende Ingenieurin

Britta tho Seeth Dipl.-Ing.
Architektin

Janning Johannsen B.Eng.
Bauingenieur

Butzlaff Tewes Barnstedter Str. 12 25364 Brande-Hörnerkirchen

Gemeinde Moorrege
über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Bürgermeister
Herrn Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege



Bauvorhaben
Bauherr

Errichtung einer mobilen Salzsiloanlage in Moorrege
Gemeinde Moorrege, über das Amt Geest und Marsch Südholstein
Der Bürgermeister, Herr Karl-Heinz Weinberg, Amtsstraße 12, 25436 Moorrege
2147

Projekt

Angebot Fa. Holten

Brande-Hörnerkirchen, den 19.07.2018

Sehr geehrter Herr Weinberg,

anliegend erhalten Sie das geprüfte Angebot der Fa. Holten für das besprochene Salzsilo für den Bauhof Moorrege, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Angabe, wie weiter verfahren werden soll.

Mit freundlichen Grüßen

i. A. Tim Germann
Ingenieur B. Eng.

Anlagen:
Gepr. Angebot der Fa. Holten

Butzlaff Tewes ARCHITEKTEN + INGENIEURE GmbH
Dipl.-Ing. Thomas Butzlaff
Geschäftsführer
HRB 12324 PI
Telefon 04127 - 9784280

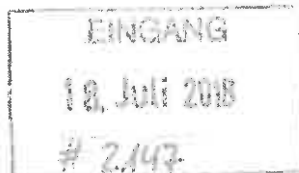
Dipl.-Ing. Katja Tewes
Geschäftsführerin
www.butzlafftewes.de
post@butzlafftewes.de

Zentrale Barnstedter Str. 12
25364 Brande-Hörnerkirchen
Filiale Birkenallee 1 (Wasserturm)
25436 Uetersen



Management
System
ISO 9001:2015
Zertifiziert
ID: 112663193

HOLTEN GmbH & Co. KG
Mooseckerstraße 2
83098 Brannenburg



HOLTEN GmbH & Co. KG, Postfach 52, 83094 Brannenburg

Amt Geest und Marsch
Gemeinde Moorrege
Herrn Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 12

25436 Moorrege

Kunden-Nr. 26710 | 0
Anfrage-Nr. 17.07.2018
Termin vor Ort
Bürgermeister Karl-Heinz Weinberg
+49 4122 854-108
weinberg@amt-gums.de
Johannes Lindner
+49 8034 3056-0
johannes.lindner@holten-online.com

Seite 1 von 3
18.07.2018

Angebot 352666
Kommission: Moorrege

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,
vielen Dank für Ihre Anfrage. Wir bieten Ihnen zu unseren AGB wie folgt an:

Pos.	Art Nr. VS Beschreibung	Menge	Einzelpreis Pos.Rabatt	Gesamtpreis €
1	102236 0 Streugutlagersilo 30 300 3x3 GFK	1.00 Stk	17.400,00	17.400,00

in kombinierter GFK/Stahlbauweise zur Lagerung von auftauendem Streugut, inkl. DIBT Bauartzulassung, prüffähiger statischer Berechnung und Fundamentplänen.

rechnerischer Inhalt: 30 m³
lichte Durchfahrthöhe: 3,00 m
lichte Durchfahrtsbreite: 3,00 m
Siliodurchmesser: 3,00 m
Gebäudehöhe: 9,07 m

Lagermedium: rieselfähiges Streusalz, lt. TL-Streu 2003
max. Schüttgewicht: 12 kN/m³
Erdbebenzone: 0
Windlastzone: 3

Zylinder

aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) durch Wickelverfahren hergestellt und ausgelegt für den drucklosen Betrieb, Innenschutzschicht für eine lange Standzeit.

Unterbau

aus feuerverzinkten Stahlträgern, inkl. Befestigungsmaterial. Gesamte Unterbaukonstruktion besteht aus offenen Profilen.

Trichter

aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) ausgelegt für den drucklosen Betrieb. Gleitschicht zur Austragssicherheit mit Randverstärkung.

Postanschrift: Postfach 52 Telefon: +49 8034 3056-0 E-Mail: info@holten-online.com
83094 Brannenburg Telefax: +49 8034 3056-56 Web: www.holten-online.com

HOLTEN GmbH & Co KG, Sitz: Brannenburg, Handelsregister: HRA 6827, AG Traunstein, pers. haft. Gesellschafter: Holten Beteiligungs GmbH, Sitz: Brannenburg, Handelsregister: HRA 4598, AG Traunstein, Geschäftsführer: Dipl. Wirtschaftssind. (FH) Anton M. Lindner



Angebot 352666 vom 18.07.2018

Seite 2 von 3

Pos.	Art.Nr. VS	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
	Beschreibung		Pos.Rabatt	€

Trichterneigung 60°.

Dach

aus glasfaserverstärktem Kunststoff (GFK) ausgelegt für den drucklosen Betrieb, inkl. Mannloch DN 500 mit Deckel. Topcoat-Beschichtung mit zusätzlichem UV-Absorber zum verbesserten Witterungsschutz.

Auslass

GFK Flanschbett Schieber aus Edelstahl DN 400
Schiebergestänge feuerverzinkt.

Befüll-Leitung

DN 80, feuerverzinkt, für die zentrische pneumatische Befüllung.
Verbindungen mit Schraubflansch. PVC Entlüftungsleitung DN 150-200.

2	101897 0	1.00 Stk	360,00	360,00 ✓
	Füllstandsmessung manuell			

Füllstandsermittlung durch manuelle Auslotung,
bestehend aus Seil, Senkgewicht und Anzeige am Silokörper.

3	101899 0	1.00 Stk	680,00	680,00 ✓
	Verladeschlauch teleskopierbar, Länge 2m			

Runder, stufenlos teleskopierbarer, Verladeschlauch DN 400
aus einer witterungsfesten Membrane, fest angebracht
unter dem Auslasschieber.

Achtung: bei Anbringung dieser Verladeeinrichtung verringert
sich die Durchfahrthöhe.

4	101900 0	1.00 Stk	450,00	450,00 ✓
	Klopfer			

Über Seilzug bedienbarer manueller Klopfer, aus Edelstahl,
angebracht am Silotrichter, inkl. Prallplatte.

5	101912 0	1.00 Stk	3.840,00	3.840,00 ✓
	Fracht			

Frachtkostenpauschale, inkl. Krangestellung

Angebotswert: € 22.730,00

Angebot 352866 vom 18.07.2018

Seite 3 von 3

Pos. Art.Nr. VS	Menge	Einzelpreis	Gesamtpreis
Beschreibung		Pos.Rabatt	€
NettoGesamtpreis:		€	22.730,00
MwSt. 19%		€	4.318,70
BruttoGesamtpreis:		€	27.048,70

"A" = Alternativposition (bei Bedarf wählbare Zusatzoption)

Bauseitige Leistungen:

- freie Zufahrt zur Baustelle
- Stromanschluss 220 V, zur Nutzung von Handmaschinen
- evtl. Elektroanschlüsse
- Abfallentsorgung und Zugang zu Sanitärmöglichkeiten
- Überprüfung angegebener Erdbeben- und Windlastzonen auf Richtigkeit
- Fundamenterstellung (Fundamentunterlagen werden nach Auftragserteilung ausgehändigt)

Kosten für eventuelle Baubesprechungen sind im Preis nicht enthalten.

Lieferbedingungen: ab Werk
Versandart: per LKW
Zahlungsbedingungen: innerhalb 14 Tagen
Dieses Angebot ist gültig bis: 30.09.2018
Lieferzeit: ca. 16 Wochen

Mit freundlichen Grüßen
HOLTEN GmbH & Co. KG

Butzlaff Towes
ARCHITEKTEN + INGENIEURE
Barnstedter Str. 12
25384 Brande-Hörnerkirchen
Tel.: 04127 - 9784280 • Fax: 95 88
www.butzlafftowes.de

FACHTECHNISCH UND RECHNERISCH RICHTIG
FESTGESTELLT AUF:
27.048,70 €
Be-
Hörnerkirchen 13.09.2018
ORT, DATUM
in A. Tim Gern
UNTERSCHRIFT

Das vorliegende Angebot entspricht in allen
Teilen den in der Planungsbesprechung (17.07.2018)
festgelegten Anforderungen.
Eine Farbgebung des Behälters ist zur Zeit nicht
Bestandteil des Angebots.

Postanschrift: Postfach 52
83094 Brannenburg

Telefon: +49 8034 3056-0
Telefax: +49 8034 3056-56

E-Mail: info@holten-online.com
Web: www.holten-online.com

HOLTEN GmbH & Co KG, Sitz: Brannenburg, Handelsregister: HRA 6827, AG Traunstein, pers. haft. Gesellschafter: Holten Beteiligungs
GmbH, Sitz: Brannenburg, Handelsregister: HRB 4598, AG Traunstein, Geschäftsführer: Dipl. Wirtschaftsinf. (FH) Anton M. Lindner



Wolfgang Burek

Von: Wolfgang Burek <w-burek@t-online.de>
Gesendet: Mittwoch, 22. August 2018 18:46
An: 'Kaland@amt-gums.de'
Betreff: Antrag für die Bauausschußsitzung von der CDU Moorrege für die Beschaffung eines Streugutlagersilos

Sehr geehrte Frau Kaland,
bitte den Antrag mit auf die Tagesordnung setzen.

Antrag:

Die CDU Moorrege beantragt die Beschaffung eines Streugutlagersilos zur Sicherstellung von Streugut für die Gemeindestraße in den Wintermonaten.

Die Aufstellung soll nach durchgeführter Prüfung auf dem Bauhof erfolgen. Die Kosten betragen ca. € 27.000,00 brutto nach vorliegendem Angebot. Zzgl. Baunebenkosten in Höhe von ca. 20 %.

Vorteil: wirtschaftliche Unabhängigkeit, Zeitersparnis da die Befüllung mit Streusalz auf dem Bauhof erfolgt, etc.

Anlage Angebot : Holten GmbH & Co. KG

Wolfgang Burek

CDU Moorrege

Das Angebot maile ich Ihnen am 23.8.2018 zu.